Sammlung
von
Reichs-Hof-Raths-Gutachten.

Zweyter Theil.

Franckfurt,
Bey Johann Benjamin Andreä,
1752.

Innhalt.

I.

Reichs-Hof-Raths-Gutachten, Sultzische Lehen und Allodialien betreffend.

II.

Reichs-Hof-Raths-Gutachten über das von Fürst Albrecht Ernsten zu Oettingen errichtete Pactum Successorium in seinen Landen.

III.

Reichs-Hof-Raths-Gutachten in Sachen: Oettingen-Baldern gegen Oettingen-Wallerstein, wegen Aufhebung des Haus-Vertrags.

IV.

Reichs-Hof-Raths-Gutachen in Sachen: Oettingen-Wallerstein, contra Oettingen-Spielberg, den Gebrauch

des Fürstl. Tituls ohne Beysatz der Linie: Spielberg, betreffend.

V.

Reichs-Hof-Raths-Gutachten in Sachen: Oettingen-Spielberg contra Oettingen-Wallerstein, die Successions-Irrungen betreffend.

VI.

Reichs-Hof-Raths-Gutachten die Ostfriesische Landes-Differentien betreffend.

I. Reichs-

I.

Reichs-Hof-Raths-Gutachten,

Sulzische Lehen und Allodialien betreffend, 20. Martii 1676.

Ihrer Kayserlichen Majestät den 22. Maji ejusd. anni zu Wien im Geheimbden Rath vorgebracht, und haben Sie das Werck zu allergnädigsten fernern Bedacht genommen.

Den 14. Nov. besagten 1676. Jahrs ist von Ihro Kayserlichen Majestät dieses Reichs-Hof-Raths-Gutachten alles seines Innhalts und in jedem Puncten, motu proprio, allergnädigst approbirt, und einem solchen gemäs die Expedition einzurichten anbefohlen worden.

Allergnädigster Kayser und Herr.

Als Ew. Kayserl. Maj. auf Dero gehorsamsten Reichs-Hof-Raths-Protocoll, die Sulzische Reichs-Lehen betreffend, vom 20. Febr. nup. am 7. hujus gnädigst geschlossen, weilen in diesem Reichs-Hof-Raths-Protocoll einige Meldung nicht beschehen, wie es in puncto

Primogenituræ, wegen der neugebohrnen vierten Tochter, zu halten seyn mögte; Als solle das Werck von neuem vorgenommen, und Ihro Kays. Maj. sowohl über diesen Incident, als das Hauptwerck selbsten, was darinnen bis dato verhandelt worden, ein vollständiges gehorsamstes Gutachten erstattet werden; So hat gehorsamster Reichs-Hof-Rath nicht ermangelt, solchem gnädigsten Entschluß allerunterthänigst-höchstschuldigster Gebühr nachzukommen, und wiederhohlet zuforderist, so viel die Haupt-Sache betrifft, sein unterthänigstes Gutachten de 6. Apr. 1674. darinn enthalten, daß bey Ewr. Kayserl. Maj. Graf Johann Ludwig zu Sulz in Schrifften sub Protocollis de 15. Junii 1672. 31. Aug. und 16. Nov. 1673. einkommen, und hat durch seinen Gewalthaber, Franz von Meyersheim, allerunterthänigst fürbringen lassen, was gestalten die Gräfliche Dignität von Anno 900. her auf sein Geschlecht, und nunmehro ihn, herstammete; Sein Vorfahr, Graf Rudolph zu Sulz, habe Anno 1408. weyland Graf Hannßen und Gräfin Agnesen zu Habspurg einige Tochter, Ursulam, geheurathet, damit dann neben andern auch die Grafschafft Cleggau bekommen, allermaßen die hohe Obrigkeit auf derselben, als der Blutbahn, vom Römischen König Sigismundo, Anno 1431. seiner Schweher-Mutter und Gemahlin, Gräfin Agnes und Ursula zu Habspurg, nebst seinem Sohn, Graf Hannßen zu Sulz, nachgehends von Kayser Friderico III. glorwürdigsten Andenckens, Grafen Alwig und Rudolph zu Sulz,

als

als erstmahls intitulirte Landgrafen, ohne weitere Meldung weiblichen Geschlechts, laut beygelegter Copia vidim. das Lehen, und Confirmation Briefs Lit. B. und also alle hiernach gefolgte Grafen zu Sulz, bis auf ihn belehnet worden; Demnach aber er von Gräflichem Manns-Stammen allein übrig, und nach GOttes Willen nur habende drey ledige Töchter, Nahmens Mariam Annam, Mariam Theresiam, und Mariam Claudiam nachlassen, und es mit Cleggau ad Statum Habsburgium erwachsen mögte; So hätte er nach erlangter Wissenschaft, daß Ewr. Kays. Maj. von verschiedenen Herren Impetranten umb Conferirung seines Lehens angelanget worden, die Qualität seiner Lehenschafft gründlich vorstellen müssen, massen in seinem Archivo ein beschwohrner Heuraths-Brief zwischen Graf Rudolph zu Sulz und Gräfin Ursula zu Habspurg, am Freytag nach St. Ulrichs-Tag Anno 1408. aufgerichtet, in Originali, davon Copia vidimata sub Lit. A. beygeleget, des Innhalts befindlich, daß Graf Rudolph zu Sulz sich mit des letzteren Graf Hannßen zu Habspurg-Lauffensperg einziger Tochter, Ursula, verehlicht, und dieselbe ihm, nebst andern Güthern, die Grafschaft Cleggau mit dem Land-Gerichte, Rechten, Gerechtigkeit und allen Zugehörungen, auch die Herrschafft und Veste Helm, mit Gericht, Zwing und Bahn, mit Leuthen, Guth, Zoll, Gelait und allen andern Zugehörungen, zu einem Heuraths-Guth zugebracht, legatur A. und solche Grafschafft auf ihre beederseits Descendenz ge-

stammet, auch völlig auf ihn, Impetranten, jure hæreditario & devolutivo gekommen seye, massen Natura Allodialis darinn erscheine, daß obgedachte Graf- und Herrschafften durch Pfandschafften an die Grafen von Habsspurg kommen, besag des obbemeldten Heuraths-Briefs, gestalten dann König Sigismundus Heinrich Schnetzern von Krenwingen, von wegen Agnesen von Habspurg ihrer Tochter, und Graf Hannßen von Sulz, ihres Sohns, den Bahn übers Blut zu richten in die Graf- und Herrschafft in Cleggau zu Reinau und Rotenburg, bey Maßmünster, am Freytag nach St. Dionisien-Tag Anno 1431. verliehen, solche Collation auch Kayser Fridericus III. für die von Sulz, ihre Erben und Nachkommen, nebst andern Privilegien und Freyheiten erneuert, und confirmirt habe, und obwohlen obgemeldten Königs Sigismundi Lehen-Brief in Originali nicht mehr zu finden, indeme zu glauben, daß dieser nebst andern Gnaden-Privilegien- und Freyheits-Briefen, in dem Gräflich-Sulzischen Haus zu Rothweil gewesen, zwischen denen Jahren 1431. und 1471. verbrunnen, allermassen solches auf besagten Kays. Renovation- und Confirmations-Brief de dato Regenspurg am Mittwochen nach St. Johannis Tag zur Sonnenwend Anno 1471. (worinnen auch der Feuersbrunst gedacht wird) abzunehmen, so befinde sich doch im Sulzischen Archiv ein mit braunem Leder in folio eine Hand dick eingebundenes Buch, in welchem, nebst andern, diese obbemeldte beede Lehen und Confirmatio von einer wohl leserlichen saubern

jedoch

jedoch alt scheinenden Hand eingetragen, und vigore juris archivi für authentisch zu halten, und seynd auch die beede Briefe daraus nicht allein, sondern Kaysers Friderici II. Confirmation-Brief, aus dem Originali, so vorhanden, vidimirt, und könten die nach erfolgten Lehenbriefen auch anderst nicht verstanden werden, als wie origo gewesen; Und wann auch über dem Blutbahn vor Alters etwas Lehenbahr gewesen wäre (wie eine einige Copia Privilegii Sigismundi de Anno 1430. dessen Original doch in rerum natura nicht ist, sagen will) so wäre doch in puncto feudalis qualitatis die Clausula darinnen, als die Grafen von Habspurg die bisher innen gehabt, oder genossen und besessen hand, und seynd solche vermuthlich ratione monetandi allererst 1613. einkommen, und seyen von Kayser Friederichs, bis zu Ew. Kays. Majest. Zeiten, jedesmahl neben denen Confirmationibus Privilegiorum, absonderliche Investituren über Cleggau ertheilet worden, dahero jenes nur pro Privilegio zu achten, in Erwegung darauf nicht, sondern ratione des Blutbahns, die Lehenpflicht erstattet worden, als welche die höchste und würdigste species jurisdictionis ist, woraus erhelle, daß alles nur in feudi promiscui qualitate zu achten, und seine Töchter casu deficientis Prolis Masculinæ succediren könten, und dann wahr, daß die in dem Cleggau nach denen in denen jüngern Lehenbriefen beschriebenen Terminis sich befindende Allodial-Güther, welche von Alters her frembden Herrschafften zugestanden, darinn

als Lehen nicht haben begriffen werden können, wie Beylag C. bescheinet, sondern allezeit allodial gewesen, und noch seind, auch Er über die von ihme und seinen Majoribus erworbene Allodial-Herrschafften und Güther noch bey Leben disponiren könne, weilen jedoch zu Ewr. Kays. Maj. und dem Heil. Reich seine tragende Treu und Devotion ihn beweat, alle seine in Cleggau situirte in Beyl. C. Classe tertia specificirte eigenthümliche Güther und Herrschafften (mit Ausnahm der Herrschafft Küßenberg, fünff benannten Dörffer und dreyen Höffen) mit ihren Nieder-Gerichten, Mannschafften, Collecten und andern Ewr. Kays. Maj. und dem Reich zu einem Erb- und Kunckel-Lehen dergestalt aufzutragen, daß 1mo wann der Sulzische Manns-Stamm abstürbe, seine oder der Seinen erlassende Töchtern und derselben Mann- oder Weibl. Erben, sowohl die alte, als jetzt zu Lehen auftragende Allodialien zu Erb- und Kunckel-Lehen, zusambt davon dependirenden Subinfeudation, nach den Rechten der Erst Geburth, und ihren Mann- und Weibl. Erben, und wann diese abgehen würden, seiner zweyt gebohrnen Tochter, und so forthin seiner dritten Tochter, von einer Linie zur andern, juxta naturam primogenituræ, von Ewr. Kayserl. Maj. Dero lezten Lehenbrieff de Anno 1659. gemäß, gnädigst verliehen, und zugleich die Investituren allemahl simultaneæ auf die mit interessirte Lehens Erben eingerichtet werden mögen, und 2do Ewr. Kays. Maj. allergnädigst bewilligen wolten, das auf jetzo von ihm neu auftragende

Lehen,

Lehen, die vorhin auf dem Eigenthum gestandene Schulden-Last ad 70000. fl. hafftend, welchen seine Tochter Maria Anna oder ihrer Erben (welches auch auf seine andere Töchter und Erben zu verstehen) abführen würden, Deroselben Allodial-Erben, casu deficientis generationis die Lehen anderer Linien ehender, als sie von dem Lehens-Erben, der bezahlten Schulden-Last halber, völlig vergnüget seyn werden, abzutretten nicht schuldig seyn sollen; Und weilen auch 3tio Er noch, neben der ältern Tochter, zwey Töchter im Leben habe, welche loco legitimæ competentem dotem haben müssen, und Er seiner Gemahlin, wegen ihres jährlichen Leib-Gedings, 1200. auf denen Allodialien verschrieben habe, Ewr. Kays. Majest. allergnädigst erlauben mögten, daß er seinen lebenden oder künfftig erwerbenden Töchtern ihre Competentem Dotem, und seiner Gemahlin jährlich die obgedachte 1200. fl. Leib-Geding ad dies vitæ, oder so lang sie im wittiblichen Stand bleibe, auf jetzo zu Lehen auftragende Güther verordnen, versichern und assigniren mögte, jedoch daß das ganze Quantum pro legitima seiner Tochter die Summe der 40000. fl. nicht excediren solle, welches Er in Memoriali de 3. April dieß Jahr dahin erläutern lassen, daß Er jedweder der beeden jüngern Töchtern 40000. fl. pro dote loco legitimæ in der aufrichtender Primogenitur-Disposition, auf zuvor Ewr. Kays. Maj. erfolgende willfährige Erklährung, zuzulegen, und den schweren Schulden-Last, auf seinen Mitteln, ohne Schmählerung der Legi-

timæ, abzustossen, entschlossen, also, daß obgemeldte 40000. fl. eine jede Tochter, ohne Beschwerde, frey und ledig haben solle, ausser was er einer oder der andern pro lubitu noch darzu schencken oder verschaffen mögte, gestalten solches seines Hauses Ehe-Pacten, laut Beyl. Lit. D, nicht zugegen, in dem §pho. Begebe sich aber 2c, allein versehen, wann es deficiente Prole Masculina ad Casum intestati kommen mögte, wie es dann in puncto Successionis ab intestato gehalten werden solte, und benehmen die Pacta herentgegen dem letztern des Manns-Stammens das Jus testandi über **die Fidei-Commiss-Güther ganz nicht**; Er lebe demnach der allerunterthänigsten Hoffnung, Ewr. Kays. Maj. werden Majorum suorum bene merita, mit Darsetzung Guths und Bluts, laut Beyl. N. 2. considerіren, wie Er ihm auch dergl. treu-eifferige Dienste zu erweisen eusserst angelegen seyn lassen werde; Dann daß Cleggau von dem Gefürsteten Gräffl. Hauß Habspurg à Fœmina gleichsam als ein **Eigenthum** an Sulz kommen, von seiner Familie auch über 250. Jahr ruhig besessen, wobey auch der Bluthbahn von König Sigismundo Anno 1431. zumahlen als ein Feudum promiscuum von denen Fœminis empfangen, auch obschon andere Jura von Gelaiten, Zöllen, Wildbahn und dergleichen, neben dem Bluthbahn, hernacher allen denen Masculis, bis zu dieser conferiret worden, jedennoch solches origini, und primæ Investituræ, noch denen ab Anno 1408. titulis justis erworbenen Eigenthumblichen Bonis

& Juribus ichtwas derogiren könne; Alldieweilen auch dieses in hohen Regalien bestehendes Lehen, ohne die darinn meistens Ihm (ausser was dem Stifft Costanz, Closter Rheinau, St. Varenæ Stifft zu Zurzach, Niedergerichtlich zuständig) als Niedergerichts Herrn eigenthumblich zugehörige Herrschafft, Dorff- und Mannschafften zu conferiren, ohnmöglich falle, Ursach die Eydtgenossen Stätte Zürch und Schaffhaußen, zwar aus Kayserl. Consens den 8ten Nov. 1650. gutentheils dieses Cleggauische Lehen-Bezircks per Subinfeudationem zu deren darinn ehe vorliegend gehabten vielen Nieder-Gerichtbarkeiten besitzen, und also ihrer Eintragen halber eines starcken Gegen-Nachbarn von Nöthen hat, so aber Casu separationis Allodialium à Feudalibus dem Weesen grossen Abbruch gebehren, indeme die Lehen ohne die Allodialien nicht zu manuteniren seyen, sondern ihnen, Eydgenossen, auch endlich zu Theil, und also ihren Fuß nicht mit geringen Abbruch des Reichs vom Rhein bis an den Fluß Wutag, der die Landgraffschafft Cleggau und Stühlingen scheidet, fortsetzen würden, Ihme aber umb Verhüthung Strittigkeiten durch die Cleggeuische Lehenbahre und Eigenthumbliche Consolidir- und weibliche Lehens-Investirung die höchste Kays. Gnad geschehe, negst daß Ewr. Kays. Maj. und dem Reich auch eine grosse Vermehrung, da der Allodialien Ertrag die Feudalia umb etlich tausend übertreffe, zugehen würde, in höchsterleuchte Consideration ziehen, und seine Eigenthumbs-Auftragung mit obstehenden

henden Bedingnüssen allergnädigst auf- und annehmen, und ihme hierüber eine Kayserl. Lehen-Acceptation- und Declarations-Decret ertheilen, darum Er dann zugleich zum allerunterthänigsten bitten thut: Dann folglich hat der Impetrant die im Cleggeuischen Lehens-District gelegene Schlösser, als das wohlerbaute Schloß Irrstetten, die beede ruinirte Velm und Kremvingen, Marckflecken Keysen, Lottstetten, Enzingen, Oberhauchingen, Dörffer Nackh, Nalm, Vertwangen, Nollersweil, Gißlingen, Wickeschingen, Scherzen, Dattinghoffen, Dagenau, und die Hohe Dietenberg, Weder, Alpfern und Renthin mit den Niedergerichten, Mannschafften, Collecten und dergleichen Juribus, welche Ewr. Kays. Maj. Er auf obbemelte Conditiones und allergnädigste Concessiones zum Reichs-Erb-Kunckel-Lehen aufzutragen, davon aber die im Cleggeuischen District belegene pfandbahre, und von Costanz Lehenrührig gewesene Herrschafft Küssenberg, als das ruinirte Bergschloß Küßenberg, die fünff Dörffer, Pechtersbohl, Küstnach, Tangstetten, Reinheim und Reckhingen, sodann die Hecke Gnüzen, Berckhen, und in Honnburg zu eximiren, und ihme zu reserviren gedencke, mit Eilff vidimirten Documentis, auf Beybringung der Originalien mehrentheils nothdürfftig, und das übrige præsumptivè dargethan, daß sie ihm als Eigenthumb zugehörig seyen. Solche Exhibita seynd am 29ten Nov. 1673. bey Reichs-Hof-Rath reiflich erwogen, und dahin geschlossen: Fiat ein Vorbescheid, daß Graff Johann Ludwig

wig zu Sulz, zuvor, was die angegebene Allodial- und pfandbare Güther, und jedwedes Stück in specie werth seye, glaubwürdig anzeigen, dann seine Schulden, und wie sie versichert, specificiren, und fürters seiner Töchter Recht-beständigen Consens, ratione Primogenituræ, beybringen, und alsdann fernere Verordnung erwarten solle.

Besagter Graf hat darauf den 27ten Febr. und 12ten Martii dieses Jahrs, unter andern fürbringen lassen, die Landgrafschafft in Cleggau, sambt Blutbahn, Gelaidt und Zoll, habe dem Gräfl. Hauß Habspurg zugehöret, und von weyland Graf Hannßen von Habspurg-Lauffenberg, auf seine Gemahlin Agnes, eine gebohrne von Lendenburg, durch Heurath und von Ehe-Rechts wegen, und zwar besag des Römischen Königs Wenceslai beygelegten Erhöhungs-Briefs, sub dato Prag an Unsers HErrn Auffahrts Abends, Anno 1393. aufgerichtet, auf ihre Posterität erblich kommen, in verbis: „Ohngeachtet daß „Agnes nicht von Grafen, sondern von Dienst- „leuthen erzeuget, sollen Graff Hanßen von Hab- „spurg, und Agnesen Erben in Gräffl. Wür- „digkeit gesetzt, sollen und mögen auch alle und „jegliche Graf- und Herrschafften, die Graff „Hanß zu Habßpurg hinter Ihm laßet, Erbl. „besitzen," cum Clausula ꝛc. von der Mutter Agnesen seye Cleggau kommen, auf die Tochter Ursulam, Gräfin zu Habspurg, wie sie Graf Rudolphen zu Sulz geheurathet hat, und sein Mutter und Tochter, nebst dem Hanß von Sulz, vom König

König Sigismundo A. 1431. conjunctim belehnet, und zwar die Mutter Agnes in consequentiam wegen vorbehaltenen Eventual-Rückfalls, seye also origo Feudi allhie Fœmina, darnach müsten auch folgende Lehenbrief verstanden werden, welches originis fœminæ, dann auch Kayser Fridericus III. gloriosiss. memoriæ, in obbesagtem Confirmations-Brief sich gnädigst wohl erinnert, in verbis: Sie die Grafen von Sulz, Ihre Erben und Nachkommen rc. welche Wortt præcisè genommen werden, Ewr. Kays. Majest. auch das Hochritter-Ambt zu Rothweil, allein auf den Manns-Stamm verliehen, aber über Cleggau vom Manns-Stamm gäntzlich abstrahiret, und werden auch in feudis fœmineis fœminæ Extantibus Masculis nicht admittirt, der Casus sey auch in seinem Geschlecht noch nie gewesen, daß die Weiber hätten succediren können, daß er die gesambte Grafschafft, so viel er darinn possedire (welches aus beygehender Delineation der Landgrafschafft Cleggau und deren Explication Lit. C. D. zu vernehmen) Ewr. Kays. Maj. und dem Reich zu Erb- und Kunckel-Lehen offeriret, geschehe darumb, daß die Güther in uno corpore bleiben, und nicht dismembriret werden mögten, umb denen Schweitzern dießfalls zu resistiren können, zu solchem Ende auch die Herrschafften Vaduz, Schellenberg und Möttingen verkaufft, und hätten seine Vorfahren und Er alle Schulden ab Anno 1602. von 315000. fl. biß auf 70000. fl. die noch ausstehen, bezahlt, wie sie dann auch nach seiter Anno 1623. 55000. fl.

sambt

sambt den Zinßen von Ihrer Kayserl. Majest. Ferdinando II. glorwürdigsten Andenckens, contrahiret, ausstehen hätten, hoffet demnach nicht, daß seine Töchter (welche gleichwohl sine jactantiâ à sanguine Habspurgico posteriren) solten priviret werden, angesehen der grösseste Theil der Güther in Cleggau den Schweitzern zu Zürch und Schaffhaußen, dem hohen Stifft Costanz, Closter Rheinau, dem Collegial-Stifft St. Veronæ zu Zürzach, denen Holtzapfelen, und denen Edelen von Waldtkirchen, die niemahls von ihm oder seinen Vorfahren besessen worden, competirten, daß im Schwäbischen Crayß auch Graf- Herrschafften und Güther gemeiniglich eigen, und die dabey befindliche Lehen, aufs weibliche Geschlecht nach Abgang des männl. Stammes, pflegen vererbt zu werden, dessen seynd infinita Præjudicia vorhanden, wolle wenig erzehlen, daß nach Absterben des Grafen von Zimmern die Herrschafften Meßkirchen und Gundelfingen erstlich durch Heurath an Helfenstein und nachgehends an Fürstenberg gekommen seye, und seye in frischer Gedächtnus, welchergestalt & ex quali jure & divisione inter sorores an Fürstenberg, Leuchtenberg und Oettingen die Grafschafft Weißensteig gediehen, und die Herrschafft Mündelheim durch Heurath erstlich an Schwarzenberg und fürters an Fugger derivirt seyen, ja die Lehenbare Grafschafft Rothenfels von Monforth, an KönigsEck durch Heurath erwachsen; Und obschon in producirtem Lehenbrief Lit. F. nicht des weiblichen Geschlechts gedacht, seye doch der Wechsel der

Güther

Güther erfolget; Hältet demnach nochmahls umb die gebettene Declaration allerunterthänigst an, wann auch noch gezweiffelt würde, ob solten die 70000. fl. Schulden den Werth des Eigenthumbs übersteigen, und also dem Reich kein Vortheil zugehen, so seye Er auch noch des allerunterthänigsten Erbiethens, gedachte auf Lehen und Eigenthumb hafftende 70000. fl. auf sich und seine weibliche Posterität zu nehmen, und die Creditores zu bezahlen, daß auf künfftige Apertur Cleggau ohne fernere Beschwerdt und Schulden-Last Ewr. Kays. Maj. und dem Reich angedeyhen solle, wann nach Absterben des letztern Erben, desselben nächster Anverwandter die alte und neue Lehen zehen Jahr in Besitz haben, und genüssen mögte, die begehrte Taxa feudalium & allodialium würde viele Zeit, Mühe und Unkosten erfordern, weilen aber durch Ubernehmung der Schulden alle Dubia, welche zum Vorbescheidt Anlaitung gegeben haben mögten, hoffentlich gehoben.

So würden Ewr. Kays. Maj. ihn dessen zu entheben nicht ungeneigt seyn, weilen auch in Vorbescheid von seinen beeden jüngsten Töchtern ein Consensus ratione Primogenituræ erfordert worden; So hat er denselben sub Lit. G. überreichet, wiederhohlt sein Memoriale de 31. Aug. 1673. und bittet umb allergnädigste willfährige Erklärung, welches er, Impetrant, abereins wiederhohlet, und hat des Römischen Königs Maximiliani I. gloriosiss. Memoriæ, Lehenbrief sub dato 14. Decembr. 1493. in authentica

forma

forma sub A. beygebracht, darinn Graf Rudolph zu Sulz die Landgrafschafft Cleggau mit Hohen und Niedern Gerichten, Gelaidten, Wildbahn, Zöllen und allen ihren Ehren, Rechten, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, Nutzungen und Zugehörungen, wie seine Vor-Eltern und Vatter von Ihro Maj. und dem Reich zu Lehen gehabt, besessen, und von ihm Erblich auf Ihn kommen, und gefallen wären, verliehen worden; Item Extractum aus Sulzischer Policey- und Land-Ordnung de Anno 1603. Innhalts: Daß Cleggau auf den Grafen von Sulz Erblich kommen, sub Lit. B. Item Extractum aus den Sulzischen Erb-Rechten, gedruckt Anno 1629. Beyl. C. Item daß Graf Rudolph Cleggau hat verkauffen wollen, besag Beyl. D. Graf Ludwig aber seine beede Herrschafften, Vaduz und Schellenberg, an Graf Caspar zu Hohen-Embß verkäufflich hingegeben, und obschon die Allodialität über Vaduz und Schellenberg in Schwaben bekandt, habe doch der Graf zu Hohen-Embs seinen Gewalthaber mandirt, daß umb Belehnung deren Regalien, Stück und Güther er begehren solle, laut Beyl. E. nichts destoweniger seye auch bey den Herrschafften Vaduz, Schellenberg und Blumenegg, mehrers nicht, als der Blutbahn Lehen, besage der Beylagen F. & G. dergleichen Bewandtschafft es auch mit der Sulzischen habe; Er hoffe, Ewr. Kays. Maj. werden auf die Herren Expectivirten keine Reflexion machen, sondern Deren gerechteste Ge-

A. B. C. D. E. F. & G.

dancken

dancken auf seine Gerechtigkeit wenden, sein Offertum allergnädigst auf- und annehmen; Dann ferner seyn den 25. Febr. dieses Jahrs Johann, Graf zu Monforth, und Graf Johann Eusebius zu Königs-Egg einkommen, und berichten, daß sie vom Grafen zu Sulz ersucht, gleich auch die beede jüngere Töchter Sie schrifft- und mündlich belanget hätten, daß sie, als nächste Bluts-Freund, ihrer Minorennium Beystand seyn, und das munus curatorum & assistentium auf sich nehmen, die vorgetragene Ursachen, warumb daß die Primogenitura vom Vatter möge aufgerichtet, und dessen jüngeren Töchter Consens, mit Renunciation aller Rechts-Hülffe, möchte gegeben werden, reifflich überlegen, betrachten, und Ihre Meinungen auch Nahmens der Töchter Ihren Willen eröffnen solten. Gleichwie sie nun Ihre Motiven Ewr. Kayserl. Maj. hinterbringen, bestehen darauf, daß der Graf von Sulz Einigkeit unter seinen Kindern zu erhalten, und auch nach dem Tod in seiner Töchter Succession nachleben möchte, und daß nicht auf Separation Allodialium & Feudalium ein- oder andere mit Processen defatiguirt & pro redimenda vexâ quid pro quo annehmen dörffte, welches dann per Primogenituram zu verhüthen seyn würde, bevorab wann Primogenita einen solchen Ehegemahl bekommen würde, welcher mit seinen eigenen Mitteln der Sache gewachsen seye, und der Zeit abwarten könne, wodurch also denen jüngern Töchtern die Substanz der Güther ohne ihren Entgeld conservirt, sie auch spem ad rem behalten

würden, in eventum die völlige Güther zu erlangen, darumb sie von denen großen Schulden und andern Oneribus entfreyet verbleiben, ihre Portiones ohne Abzug und Sorge genießen, ja gar verzehren und verwenden mögen; wie dann auch die Primogenita, was sie von ihrem Herrn Gemahl in Pactis dotalibus, oder anderwerts acquiriret, non existentibus Liberis ins Primogenitur-Recht werffen, und also substantiam bonorum vermehren könne, dann solle ihnen ein nahmhafftes pro Dote gegeben werden, und sie darüber an seiner Mobiliar-Erbschafft participiren, welches dann ein mehrers austragen würde, als sonsten ihnen gebühren möge, und obschon dieselbe auf das von denen Römischen Kaysern nicht confirmirtes noch in puncto non abærandorum, nec alienandorum bonorum nicht eingehaltenes Fidei-Commiss reflectiren, und zu gleichen Theilen succediren wolten, so müsten sie doch bedencken, was die Güther werth seyen, da nun davon 70000. fl. Schuld, und 100000. fl. von ihme schon bezahlt detrahiret würden, bliebe ein geringer Nachstand, und würde ihnen die Hoffnung, zu den gesambten Güthern zu gelangen, ewig benommen; Sie, Assistenten, hätten der Sachen Nothdurfft, auch forderst Ewr. Kayserl. Maj. und des Heil. Reichs hierunter versirendes Interesse halber, sowohl bey sich selbst überlegt, als auch der Gelährten Gutachten eingezogen, und räthlich dem Römischen Reich sehr verträglich, auch den jüngern Töchtern sehr præjudicirlich seyn würde, nebst andern Ungelegen-

heiten, so dem Creyß daraus erwachsen müssen, befunden, da bevorab Cleggau in finibus Imperii gelegen, sehr mächtige Nachbaren hätte, denen die Verstückung umb ein mehrers in Confusion zu setzen, angenehm seyn würde, als hätten sie bey den Pflichten, damit Ewr. Kays. Maj. und dem Reich sie zugethan, in Consens der jüngern Töchter, umb in den Lehen- Fidei-Commiss- und Eigenthumbs-Güthern eine Primogenitur vom Vatter aufrichten zu können, auch ihren Willen geben müssen, und solches für gut in ihrem Gewissen befunden, sie haben zugleich auch Frantzen von Meyersheim eine Vollmacht in ihrem Nahmen darüber einen cörperlichen Ayd auf Erfordern zu schwöhren aufgetragen, die Gräflich-Sulzische Töchter haben auch ihrer Renunciation und Consensui inhæriret, und allerunterthänigst gebetten, da noch dabey einiger Defect wäre, denselben mit Ihrer allerhöchsten Kayserlichen Authorität, und da nöthig ex plenitudine Potestatis, allergnädigst zu ersetzen, und sie arme Kinder, durch die Stärcke so großer und potenten Expectivirten, nicht beschwehren zu lassen.

Dann seind auch Herr Ferdinand und Herr Gundacker, Fürst und Graf zu Dietrichstein, 1. Decembr. Anno 1673. in puncto Expectantiæ einkommen, und gebetten, ihrer unvernommen kein Præjudicium geschehen zu lassen, welches sie den 8ten Jan. nup. dahin wiederholet, Sie bey der in Copia vidimata sub A. beygelegter Expectanz zu handhaben, und darwider sie unvernommener nicht beschwehren zu lassen, und

hält

hält unter andern die Expectanz dieses in sich, daß Ewr. Kayserl. Maj. den 15ten Sept. 1672. zu billigmäsiger Erkandtnus der treugehorsambsten Diensten, allergnädigst resolvirt, denen Fürsten und Grafen von Dietrichstein zu gleichen Theilen, für sie und beeder männliche Descendenten, ein Expectanz und Anwarthschafft auf Graf Johann Ludwig zu Sulz vom Heil. Röm. Reich habende Mannlehen, er trage und besitze solche von selbsten, oder habe sie weiter durch Affter verliehen, worunter in specie das Hof-Richter-Ambt zu Rothweil mit eingeschlossen, in Kayserlichen Genaden zu ertheilen; jedoch dergestalt und mit dem Verstand, wann sich für andern gehöriger Orthen finden werde, daß des Grafen weibliche Succession kein Recht zu oberwehnten Lehen hätte; darauf sie beede Herren Fürst und Graf von Dietrichstein den 16. Febr. 5. und 13. Martii nup. vorgebracht, ob solte der Graf zu Sulz, ohnerwartet Ewr. Kays. Majest. Resolution, Vorhabens seyn, gleich nach seiner ältesten Tochter mit des Herrn Fürsten von Schwartzenberg Sohn bevorstehender Vermählung, seinem Tochtermann die Grafschaft eventualiter in Possession zu geben, und ihm huldigen zu lassen, auch die minderjährige jüngere Töchter zu Ertheilung ihres Consensus anzuweisen, wordurch sie mit ihrer Expectanz eludirt, und wenigst ins weite Feld des Petitorii gerathen würden, nicht anderst als zu ihrem Nachtheil gereichen könne, und den letzten Vasallis zur Nachfolg Thür und Thor eröffnen würde, vorab in dieser Sache, da die Jura für sie feudum præsumi Masculinum

in dubio, auch alle Lehenbrieffe, vom primo acquirente, Comite de Sulz, Anno 1430. bis auf den letzten de Anno 1659. (als welche einig und allein von dem Grafen, und nicht dem Erben, geschweigen Töchtern, reden,) militiren, also gantz ohne, daß die Investituræ auf die weibliche Descendenten gerichtet, und die Eventual-Huldigung mit dem Allegato, als ob die Reichs-Lehen allein in Regalien bestünden, und die Herrschafft-Dorff- und Mannschafften ihnen, als ohndisputirlichen Nieder-Gerichts-Herren, eigenthumlich zugehörten, nicht zu coloriren, dem widersprochen würde, und zuvor erwiesen werden müste; Demnach allerunterthänigst gebetten, Ew. Kays. Maj. allergnädigst geruheten, nicht zuzugeben, daß dem Grafen zu Sulz die Extension der Investitur auf den weiblichen Stamm eingewilliget, sondern purè abgeschlagen, oder, da es noch bedencklich, demselben certum Terminum ad docendum de qualitate feudi fœminei sub Comminatione impositionis perpetui silentii zu præfigiren, und ihnen solches, nebst dem, was bisher einkommen, zu Handlung ihrer Interventions-Nothdurfft communiciren zu lassen, immittelst aber ein Rescriptum, sowohl an Grafen von Sulz, als seinen künfftigen Tochtermann, de non attentando vel innovando quicquam pendente hac lite, weder vermittelst Anbefehl- oder Einnehmung der Huldigung und sonsten, bey Ew. Kays. Maj. schwerer Ungnad, und dazu einer nahmhafften Pœn, ob periculum in mora & difficulter reparabile damnum, allergnädigst

zu

zu erkennen und mitzutheilen, damit Ew. Kays. Maj. allergnädigste Resolution zu ihrem höchsten Schaden nicht gar eludirt werde.

Wie dann auch Ew. Kays. Maj. Cammer-Præsident, Graf Georg Ludwig von Sintzendorff, den 22ten Dec. 1673. und 5ten April dieses Jahrs eingebracht, demnach die Sulzische Lehen-Sache mit nechstem berathschlaget werden solle, woran demselben nicht wenig gelegen, laut Billet A. de 25. Nov. Anno 1666. so bathe er allerunterthänigst, Ew. Kays. Maj. geruhen, allergnädigste Reflexion darauf zu machen, und ihm einige Kürtze nicht geschehen zu lassen.

Welche obbesagte Exhibita gehörter Reichs-Hof-Rath, der Sachen Wichtigkeit nach, in fleißige Deliberation gezogen, und ist der allerunterthänigsten Meynung, daß 1mo zu examiniren seye, was Cleggau, seiner Natur und Qualitäten nach, für ein Feudum seye? 2do Was wegen der hohen Herren Expectivirten desfals fürzuwenden? 3tio Ob, und auf was Weise, die gnädigste Concessio auf die erste Tochter und derselben mann- und weibl. Geschlecht, und nach aller deren Abgang auf die zweyte, und folgends auf die dritte Tochter, und deren mann- und weibliches Geschlecht, nach Art und Weise der Erstgebuhrt, allerunterthänigst einzurathen? Und 4to Ob und wie weit des Grafen übrigem Begehren zu deferiren seye? Belangend das Erstere, halt gehorsamster Reichs-Hof-Rath dafür, weilen die Landgrafschafft Cleggau von dem letztern Grafen Hantzen zu Habspurg-Lauffenberg auf

seine Gemahl Agnes, als eine Pfandschafft, durch Ehe-Recht gelanget, und von derselben auf ihre Tochter Ursulam, gebohrne Gräfin zu Habspurg, (welche sich an Grafen Rudolphen zu Sulz vermählet) loco Dotis, besag Heuraths-Briefs de Anno 1408. kommen, daß Cleggau allodial gewesen, ausserhalb dem Zoll Glaid zu Cottstädten, dem Bluthbahn, und mehr Jurisdictionalien, und bestärcket solches auch der Kauffbrief de 1. Sept. 1294. da dem Grafen Rudolph zu Habspurg von Cutol den Freyen zu Regenspurg die darinn gelegene Burck zu Bahlen per 1634. Marck Silbers verkaufft worden.

Hierzu kombt Königs Wenceslai Erhöhungs-Brief de Anno 1393. der saget, Graf Hanßen zu Habspurg und Agnesen, seiner Gemahlin, Erben, sollen und mögen alle und jegliche Graf- und Herrschafften, die Graf Hanß zu Habspurg hinter ihm lasset, erblich besitzen, cum Clausula &c. daraus dann Qualitas Allodialis erwiesen; Sintemahl Lehengüther regulariter in Dotem nicht mitgegeben werden, wie allhier geschehen, über dem ein gros Stück von Cleggau, als die Veste Balen, vom Hauß Habspurgischen Weibs-Geld anerkaufft worden; Nun haben Mutter Agnes und die Tochter Ursula, Gräfinnen zu Habspurg, neben ihrem Sohn und Enckel, Graf Hanßen zu Sulz, vom König Sigismundo Anno 1431. sich conjunctim mit dem Blutbahn zu Cleggau investiren lassen, darumb solches dann pro feudo hæreditario billig zu achten, cum in quolibet feudo origo attendenda, & si fœmina origo erit,

erit, etiam fœmineum feudum dici debeat, hinc etiam in tali feudo non existentibus Masculis, absque omni dubio fœminæ & ex iis natæ succedere possint & admitti debeant, nach Feudisten Lehr, und ob nun zwar solcher Lehen-Brief, wegen der Rothweilischen Feuersbrunst, zwischen 1431. und 1471. vorgegangen, nicht in Originali zum Vorschein zu bringen, wie dann Kayser Fridericus III. gloriosæ Memoriæ, solcher Feuersbrunst im Confirmations-Brief gedencket, so ist er aus einem in dem Sulzischen Archiv enthaltenen alten Buch vidimirt, und weil solcher Lehen-Brief auch Königs Wenceslai Erhöhungs-Brief concordirt, so meritirt solches jure archivi in his antiquis guten Glauben.

Wann nun diß Feudum jurisdictionale des Blutbahns und anderer Regalien (die Stück und Güther Allodial- oder Pfand-Güther zu seyn præsupponirend) à fœmina originem hat, und deshalben ein Weiber-Lehen zu nennen, so kan ein Weibsbild etiam sine speciali pacto deficientibus filiis masculis denen succediren, secundum communem scholam interpretum: Posteaquam enim feudum prima Concessione egit radices in persona fœminæ, verosimile est tam, concedentem, quam acquirentem feudum in sua Originali qualitate ad fœmineam prolem propagare voluisse, & ut rem quoque suâ origine metiamur & ad primordium tituli posterior formetur eventus, idque potissimum in feudis obtinet, in quibus semper ad originem & principium recurrimus;

 Quali-

Qualitas enim fœminea, qua res feudalis semel affecta est, durare præsumitur: „ Et quælibet res qualitatem, qua semel est imbuta, „ retinere & manere in eo statu, quo fuit „ antea, præsumitur; „ Und seynd auch die Töchter denen Extraneis billig zu præferiren, „ quando Dominus rem non sibi retinere, „ sed rursum infeudare vellet, & feudum re- „ versum ad Dominum facilius esse conce- „ dendum filiabus, quam extraneæ agnitioni, „ tradunt Doctores, sonderlich da wegen dieser Gräflich-Sulzischen Töchter Succession ehender, als die Expectanz ertheilet, allerunterthänigst angehalten worden ist; Auf solchen Schlag gehorsamster Reichs-Hof-Rath für langen Zeiten Dero Röm. Kayserl. Majestät ein mercklisches Gutachten, ratione der Lehen bey Mindelheimb, abgestattet hat, und hat allhie die Meinung, fœminam semel admissam perpetuè durare admissam, billig statt, cum hoc casu feudi natura id patiatur, wie solches schon oben dargethan, und gibt auch Kaysers Friderici III. Blutbahns-Lehen, und der Privilegien Confirmations-Brief de Anno 1471. zu Tage, daß Ihro Majestät Sich originis fœminæ wohl erinnert, in verbis: Die von Sulz, Ihre Erben und Nachkommen 2c. So dann Ihrer Majest. Kaysers Maximiliani I. glor. Memoriæ, Lehen-Brief de Anno 1493. in verbis: Und auf Sie von Sulz Erblich kommen, und gefallen wären 2c. wie auch Kayser Carolus V. glor. Memoriæ, die Grafen von Sulz mit der Landgrafschafft Cleggau,

mit

mit hohen und Nieder Gerichtern, Wildpahn, Zöllen, auf Wasser und Land, und sonsten mit allen Ehren, Rechten, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, Nutzungen und Zugehörungen, den 25. Junii Anno 1545. belehnet; Und obwohl die hernach folgende Kayserliche Majestäten in Annis 1559. Kayser Ferdinandus I. 1566. Kayser Maximilianus II. 1587. Kayser Rudolphus II. 1613. und 1617. Kayser Matthias, und Ew. Kays. Majest. Glorwürdigster Anherr, Kayser Ferdinandus II. Anno 1620. und Ew. Kays. Maj. Selbsten Anno 1659. den 16. Sept. die alte Formulas Investiturarum etwas ändern lassen, indeme in den jüngern Lehen-Briefen die Grafen von Sulz also investiret worden, mit der Landgrafschafft Cleggau, welche mit ihren Creyßen und Begreiffungen anstehet, in dem Verwerff vor Schafhaußen, und gehet demnechst bis mittelst des Rheins, und den Rhein ab, bis an die Wutag auf an die Schleiteimer Bach, da er in die Wutag laufft, also, daß der halbe Rhein und die halbe Wutag in dem Creyß zur Grafschafft gehören, und für baß her von dem Schleitemer Bach, von dem Westerholtz an, dem Berg hinauf, schlecht vor sich, bis an Rothenburger Egg, und von der Eich auf dem Berg hinunb für Besserschlag, bis an die Enge, so viel dann mit Wasser und Süegen der Grafschafft in Clegau fliesset, und von der Enge bis vornen in die Esse, die gegen Schafhaußen hinein gehet, und den Graben hinab, sich unten in das Verwerff mit hohen und Nieder Gerichten, Gelanden, Wildpahn,

pahn, Zöllen, auf Wasser und Land, und sonsten mit allen und jeglichen ihren Ehren, Rechten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, Nutzungen und Zugehörungen, so von höchstermelter Ihrer Kays. Maj. zu Lehen rühret; So hindert doch solche Immutatio den alten Lehen-Briefen nicht, dann wie schon erwiesen, daß sowohl Sulz, als Zürch, Schaffhaußen, Costantz, Rheinau, St. Verenæ Stifft zu Zürzach, der Holtzapfel und die Edeln von Waldkirchen darinnen Allodialia possediren, darum dann die Beschreibung des Cleggeuischen Bezircks wohl nicht anderst, dann nur allein auf die Regalien und Jurisdictionalien zu verstehen seye, und gibt der Kayserliche Consensus und Confirmatio des brüderl. Sulzischen Vertrags de 28. Aug. 1628. clar zu verstehen, daß in Cleggau Lehen und eigene Güther seyen, und hat darinnen ein Bruder dem andern sein Antheil an der Grafschafft Cleggau umb 50000. fl. und eine Hofschuld abgetretten, anbey auch gewiß, daß diß Cleggeuisch Feudum allezeit simpliciter verliehen, ohne Benennung des Manns-Stamms, econtra das Erb-Hofrichter-Ambt zu Rothweil auf dem Manns-Stamm allein gewidmet, dadurch dann di allerhöchst genannte Römische Kaysere einen claen Unterschied zu machen indigitiret, daß im Clggeuischen die Töchter feudum sit informe & consequenter hæreditarium, und obwohlen diese Trditio Doctorum und quod feudum in dubio hæreditarium præsumatur, gestritten werden könnte, so möchten doch bey dieses Feudi Umbständen die affirmantes Doctores den Vorzug

zug haben, cum id feudi qualitas & Conditio desideret.

Nun ist Cleggeu ab origine fœminea herkommen, und fœminæ, wieder die Lehen-Rechten, in Dotem gegeben, woraus dann die Allodialität & si quid feudale desuper sit, hæreditarium illud esse præsumatur erscheinet, cum enim de ipsa feudi substantia quæstio incidit utrum res, de qua contenditur, sit allodialis vel feudalis in dubio præsumitur allodialis, & licet res controversa sita sit in territorio & pertinentiis feudi, etiam adhuc præsumitur allodialis, præsertim si major pars prædiorum, eo loco, ubi res controversa sita est, sit allodialis, allermassen die beygelegte unterschiedene Kauffbrief und Verträg solches zeigen, hinc etiam ex bono & æquo secundum Vasallum contra Dominum fit interpretatio, ut ita valde inhumanum esset, filias in universum excludi, imo justa causa & utilitas publica excludere possunt agnatos, ut filia etiam alias incapax & inhabilis in feudum admitti possit; wie vielmehr kans jetzt geschehen, da keine Agnaten mehr im Leben, ob auch die jüngern Investituræ die Limites in Cleggau beschreiben, und darinn von den alten Lehen-Briefen abweichen; So respondiren darüber die Feudisten recht und wohl, quod si in judicio offerantur Investituræ plures, eæque inter sese non concordent, & tamen fuit de feudo eodem, juri consentaneum esse, ut attendatur investitura antiquior & prima, neglecta posteriore; Es scheinet diesem

diesem etwas zugegen seyn, daß zuerst Kayser Matthias, glor. Mem. Anno 1613. Königs Sigismundi Privilegium de Anno 1430. an St. Nicolai-Tag des Heyligen 12. Botten-Tag confirmiret hat, welches in sich unter andern begreifft, daß Ihro Kayserl. Majestät Graf Rudolphen zu Sulz die Landgrafschafft in Cleggau, Lehenhafft, Mannschafft, Land und Leuthe, Zoll und Mauthen, mit allen ihren Rechten, Nutzungen und Zugehörungen, gnädiglich geliehen, aber solches Privilegium Sigismundinum ist nicht in rerum natura, sehr suspect, und in 200. Jahren nie vorhin confirmiret, auch niemahlen die Kayserliche Lehen-Briefe darnach eingerichtet worden, und mag solches pro asservando jure monetandi Anno 1613. erst fürgelegt worden seyn, und falls es bestehen könnte, so stünden auch die Wort darinnen, Leyhen und Reichen, die ihm Krafft des Briefs von Röm. Kayserl. Macht, die zu besitzen und innen zu haben, die zu gebrauchen und zu geniessen, als die Graffen von Habspurg die bishero innen gehabt, und die besessen haben, die habens aber als ein Pfand besessen, ausserhalb des Zolls zu Cottstetten, worzu der Blutbahn kommt, müsse also solcher Lehen-Brief für ein informes Pfand-Lehen und anderster nicht gehalten werden; Zu dem ist der Vidimator, Hanz Lenz, unbekandt; sein Vidimus durchstrichen, und hat er pro dato gesetzet, am Tag St. Nicolai, des Heyl. zwölff Botten, welcher St. Nicolaus nicht gewesen, und kan auch König Sigismundus ihm selbsten nicht zuwieder gewesen

seyn,

seyn, indeme er ein Jahr hernach nicht Graf Rudolph zu Sulz, sondern Gräfin Agnes und Ursulam zu Habspurg, und dero Sohn Hanßen, mit dem Blutbahn belehnet, auch hat er, Graf Rudolph zu Sulz, solches in Lehen zu empfangen nicht vermögt, weilen Gräfin Agnes zu Habspurg sich den Rückfall in Casum deficientium liberorum vorbehalten hat, woraus dann sattsam erscheinet, daß die Cleggeuische Stück und Güther origine sua Allodial- und Pfand-Güther, der Blutbahn und jurisdictionalia feuda fœminea informia & hæreditaria gerechnet werden müssen, welches also unanimi Consensu von denen votirenden Reichs-Hof-Räthen geschlossen worden, und obschon einige dahin gangen, daß der Graf von Sulz den Heuraths-Brief de Anno 1408. und aller anderer Beylagen Originalia, und da deren ein oder andere nicht vorhanden, die Bücher, woraus sie transumiret worden, bey Reichs-Hof-Rath produciren solle, so seynd doch majora, daß es bey so vielen eingelegten Copiis, wieder welche bis dato kein Dubium, noch einige Suspicio vorgekommen, nicht nöthig seye, ausgefallen.

Betreffend das anderte, was wegen der hohen Expectivirten desfalls fürzunehmen; So ist in Ertheilung der Expectanz versehen, daß den hohen Fürst- und Gräflichen Persohnen des Grafen von Sulz Mann-Lehen gedeyen sollen, jedoch dergestalt und mit dem Verstand, wann sichs finden würde, daß des Grafen weibliche Succession kein Recht zu solchen Lehen hätte; weilen nun

Cleggau

Cleggau ein feudum fœmineum, und das Erb-Hof-Richter-Ambt zu Rothweil masculinum gehalten wird, so gibt sich per se, wie weit sich die Expectanz erstrecken könne, und werden die hohe Persohnen, welche wegen Expectanz und Vorspruch prætendiren thäten, das Cleggau viventibus posteris Sulzianis nicht eins begehren; Und als Ew. Kays. Majest. sub dato 4. April h. a. allergnädigst beliebet, der Herren Fürst und Grafen von Dietrichstein Einschlüsse gehorsamstem Reichs-Hof-Rath per Decretum communiciren zu lassen, mit gnädigstem Befehl, solche beede Memorialia Reichs-Hof-Rath zu dem Ende hinumb zu geben, daß er darauf gebührende Reflexion mache und beobachte, damit die Supplicanten nicht übereylet, sondern gleichfalls mit ihrer Gegen-Nothdurfft angehöret werden; So hat er alles, was an Seythen der Herren Fürsten und Grafen von Dietrichstein und Sinzendorff einbracht, fleißig überlegt, **ist dabey der allerunterthänigsten Zuversicht, Ew. Kayserl. Majest. werden in Erwegung** *art. 42. Capitulat. Cæs. per Decretum* **Reichs-Hof-Rath ein mehrers aufzulegen nicht gemeinet seyn, als was derselbe zu verantworten vertraue, darumb er dann auch zum allerunterthänigsten bitten thut.** Nun ist von denen Expectivirten fürgebracht, ob solte der Graf von Sulz, ohnerwarthet Ew. Kays. Maj. allergnädigsten Resolution, Vorhabens seyn, seinem Tochtermann die Grafschafft eventualiter in Possess zu geben, und ihm huldigen zu lassen, und

gebet-

gebetten, ihm, Grafen zu Sulz, die begehrte Extension abzuschlagen, oder, da Bedenckens, demselben certum terminum ad docendum de qualitate feudi fœminei sub Comminatione impositionis perpetui silentii zu præfigiren, und ihnen solches, neben dem, was bißhero einkommen, zur Handlung, ja dem Fiscali communiciren zu lassen, immittelst aber ein Rescriptum an den Grafen von Sulz und seinen Tochtermann de non attentando vel innovando quicquam pendente hac lite, sub indignatione Cæsarea & certa pœna zu ertheilen. Nun bestehet solches Vorbringen in unbescheinten Narratis, auch ist dem Grafen von Sulz von selbsten bewust, wann diß Lehen ad Statum Habspurgium kommen solte, daß seine Töchter zu belehnen wären, und da dieselbe zur Possession gelangten, möchte es von Gegenseithen nicht gewehret werden, cum omnium feudistarum uno ore verissima doctrina sit, quod in feudo non obstante contradictione Domini vel Agnatorum multo minus Dominorum Extraneorum Expectantium filiæ defuncti Vasalli in possessione feudi manuteneri, & si hac destitutæ essent restitui in eam debeant; einen Communications-Procefs aber, sonderlich wie sie verlangen, actione nondum nata, apertura nulla facta, Comite adhuc vivente, cujus nulla hæreditas est, qui etiam propter ætatem adhuc liberos generare potest, einzurathen, hält Reichs-Hof-Rath als contra Jura, ordinem Processus & æquitatem für unbillig, cum arma non sint sumen-

ſumenda de Domo rei, nach dem Reichs-Abſchied zu Regenſpurg de Anno 1594. Zu dem daß geklagt wird ꝛc. und mag auch der Graf von Sulz non invitus zum Actore gemacht werden, und gehet ſeinem Stylo nach, wie in Altenburgiſcher Succeſſion geſchehen, darinn, auf ſo vielfältiges Anruffen, Holſtein-Plöen pro Mandato caſſatorio reſtitutorio &c. ſine Clauſula ein Mandatum vivente Comite Oldenburgico nicht erkannt werden wollen. Den Fiſcal zu excitiren, iſt ja nicht thunlich, weilen er der Zeit kein Intereſſe hat, noch auch künfftig haben wird, anerwogen ja das Cleggeuiſche Lehen per fœminas an Sultz kommen, und alſo ein Fœmineum iſt, und dienet auch darzu, daß odioſe Diſputationes aus dem art. 30. Capitul. vermieden bleiben.

Das dritte belangend, iſt gehorſamſter Reichs-Hof-Rath der allerunterthänigſten Meinung, ob die Primogenitur zwar nicht eigentlich den Weibern competirt; ſo erſtrecke ſich doch der Effectus ſo viel, ſonderlich da Exempel vorhanden, woran es nicht fehlet, wie dann Herzog Wilhelm zu Gülch, Cleve und Berg, bey Ihro Kayſerl. Majeſt. Maximiliano I. glor. Mem. den 22. Apr. 1508. ſich umb ein Privilegium beworben, darinne ſeiner Tochter Mariä, oder ob dieſelbe mit Todt abgienge und er eine andere bekommen ſolte, auch dieſelbe und jedwederne Mannliche Leibes-Erben, der Herzogthum und Grafſchafften, nach ſeinem Abgang, lehenwürdig, fähig und empfänglich gemacht würden, auch haben Dominus Marcurinus, Imperatoris Caroli V. Magnus Cancella-

cellarius, Anno 1529. und Vitalianus Boromæus, die Primogenitur in filiabus observiret, anderne Exempel zu geschweigen. Cum itaque Imperatoria Majestas vestra de plenitudine Potestatis primogenituram in hoc feudo jurisdictionali ex causa constituere possit, atque utilius ac magis consultum sit subditis per unum, quam per plures regi, potissimum propter discordias, quæ inter plures regentes oriri solent, quæ maximè in hoc feudo in finibus Imperii sito vitandæ sunt, und die Primogenia jure & recte constituirt werden, wann sie consensu Imperatorio also eingerichtet werden, ut tantum redituum cæteris forte fratribus & sororibus relinquatur, unde statum suum honorifice & decore tueri queant, und auch also desfalls in amplissima dote geschiehet, daß dann Ew. Kayserl. Majest. Dero gnädigste Concession auf die erste Tochter Mariam und ihr mann- und weibl. Geschlecht, gegen Auftrag und Annehmung der Allodialien zum weibl. Lehen, auch denen mit-interessirten Erben simultaneam Investituram wiederfahren zu lassen, gnädigst zu willigen hätten, anbey Consensum minorennium filiarum, deren jüngste schon 15. oder 16. Jahr alt seyn solle, und derenselben assistirenden nächsten Bluts-Freunden, gnädigst acceptirten.

Darüber dann durch Franz von Meyersheim den offerirten Ayd abschwöhren liessen, und allen Mangel der ex pacto familiæ, welches doch nur von der Succession ab intestato zu verstehen, etwa herrühren möchte, ex plenitudine pote-

statis supplirten, und als der Graf von Sulz sich endlich erkläret, daß er die Schuld auf sich nehmen wolte, ihn der mehrern Anzeige, was die Lehen und pfandbahre Güther werth seyen, gnädigst erliessen, und der defecten Suppletion ex plenitudine potestatis allerunterthänigst anruffen, und ihre Consanguinei und Assistenten darinn concordiren, ja einen leiblichen Ayd ablegen wollen, daß die Primogenitur dem Reich verträglich, und denen jüngern Töchtern nützlich seye, aus obangezogenen Motiven, und sonderlich daß bey des Lehens Zertheilung jedwede Tochter ein geringe Portion erlangen, consequenter deren Posteri noch weniger participiren, ja es endlich in nihilum redigirt werden dörffte, welches denen Schweitzern nicht würde unannehmlich seyn, könnten demnach Ew. Kayserl. Majest. ex certa scientia ex plenitudine potestatis den Defect wohl suppliren, da die Doctores wohl der Meynung seyn, etiamsi Consanguinei discordent in consentiendo Contractu, quod tum judex se interponere & supplere possit, ja es dörffte kein Consanguineorum Consensus dißfalls erfordert werden, quando minor contrahit cum patre, quia in eo casu cessat ratio, nam statim pater filiam decipere non præsumitur, zu geschweigen, daß die Actus, so den Minorennibus nutzen, und nicht schaden, von denenselben können verrichtet werden; Wann nun plenitudo potestatis Cæsareæ hinzukombt, so hätte der Actus damit seine Gewißheit, Confirmatio censetur nova Datio, actus enim

gestus

gestus de plenitudine potestatis non est subjectus regulis juris & est in jure certum, quod Imperator legibus positivis solutus sit, & præprimis in casu, ubi majestati, justitiæ, necessitati & utilitati publicæ id magis congruit, und muste der Graf von Sulz obtento gratiosissimo assensu cum declaratorio Decreto seine Disposition super Primogenitura zum Vorschein bringen, und solche gnädigst confirmiren lassen.

Belangend nun das vierte, ob und wie weit dem Gräflichen übrigen Begehren zu deferiren seye? So hat er allergnädigst einzuwilligen gebetten, daß, wann er seine Allodial-Stück und Güther Ew. Kayserl. Maj. und dem Reich zum Feudo fœmineo auftrüge, daß dann davon die Herrschafft Küßenberg, 5. benannte Dörffer und drey Höfe obbemeldt eximirt, ihm reservirt, und die alte und neue jetzt auftragende Lehen seiner ältesten Tochter, Mariä Annä, und derselben mann- oder weiblichen Erben, dann folglich denen andern Töchtern, nach den Rechten der Erstgeburth, zum Kunckel-Lehen gedeyen mögten, und die Investitur simultaneè auf die Mit-Interessirte einzurichten. Nun ist gehorsamsten Reichs-Hof-Raths unvorgreiffliche Meynung schon vernommen, daß ein solche gratiosa Concessio nach Art der Erstgeburth Rechtens, cum simultanea Investitura eines Feudi denen Gräflichen Töchtern gnädigst indulgirt werden könne; Wolten aber Ew. Kayserl. Maj. die Herrschafft Küßenberg, mit denen 5. Dörffern und 3. Höfen, eximiren, und

dem Grafen reserviren lassen, bestehe in gratia Imperiali, zum wenigsten vermeynet gehorsamster Reichs-Hof-Rath allerunterthänigst, daß die Herrschafft Küßenberg, welche absonderlich allodial zu seyn für andern erwiesen, mit dem Hofe zu Hamburg, so nach der Herrschafft Tungen gehört, könnten eximirt, und von den 5. Dörfern und beeden übrigen Höfen abstrahiret werden. Dann ferner ist allergnädigst einzuwilligen gebetten, daß die ältiste Tochter und ihre Erben vom Lehen ehender nicht abstehen dörfen, wann sie die Schulden bezahlt, sie hätten dann derowegen Satisfaction erlangt, aber weilen der Graf von Sulz die Schuld hernach über sich zu nehmen resolvirt, modò wann gnädigst eingewilliget würde, daß der letzten Erben nechster Verwandter die Lehen zehen Jahr geniesen möchte; So hat auf das erste gehorsamster Reichs-Hof-Rath nicht mehr zu reflectiren. Auf das anderte, als in mera gratia & liberalitate Imperatoria bestehend; so wird solches lediglich Ew. Kayserl. Maj. unterthänigst anheim gestellt, ob Sie die zehen, fünff oder wenigere Jahre gnädigst einwilligen, oder gar davon abstrahiren wolten. Drittens hat der Graf auch allerunterthänigst gebetten, daß der jüngern Tochter Competens Dos, welchen er jeden ad 40000. fl. assigniren wolte, wären 80000. fl. wie auch seiner Gemahlin Wittum jährlich 1200. fl. so lang sie lebe, oder im Wittumstand verbleibe, auf das Cleggau versichert werden möge, und ist Reichs-Hof-Rath darunter der allerunterthänigsten Meinung, er, Graf, möchte

möchte sich clärer heraus lassen, woher er die Dotal-Gelder nehmen, wie er sie wegen der Wittum-Gelder versichert habe, und endlich, daß er und seine Posteri solch Onus, nebst den 70000. fl. vom Lehen abführen, und es tempore aperturæ frey schaffen wolle.

Und als darauf Graf Johann Ludwig zu Sulz, in einem Schreiben an Ihro Kays. Maj. de dato 4. Julii & præsentato 12. Aug. allerunterthänigst, um in seinen Töchtern und Nachkommen ein desto beständigere Freundschafft zu pflantzen, Ew. Kays. Majest. über seine viele Memorialien die allergnädigste Entschliesung, zumahlen wegen deren Allodialien, welche Ihro Kays. Maj. und dem Reiche er auf gewisse Maas zu Lehen aufgetragen hätte, seinen letzten Willen ehender nicht aufrichten könte, bis Dieselbe Sich über so besagte Auftragung allergnädigst resolviret, eins ergehen zu lassen, allergnädigst geruheten; ist solches den 22. Aug. 1674. per annectatur priori voto &c. erledigt, auf welche beede Gutachten Ihro Kayserl. Majest. den 9. Sept. d. a. gnädigst geschlossen: Wann der Graf von Sulz das im Sulzischen Archiv befindliche roth eingebundene alte Buch, nebst andern in Actis befindlichen Original-Instrumenten und Nothdurfften, produciren würde, so solle alsdann ferner Bescheid erfolgen; Darauf gehorsamster Reichs-Hof-Rath ferner am 29. Jan. 1675. ein unterthänigstes Gutachten übergeben, daß der Graf zu Sulz den 10. Jan. vorhin einkommen, die Kayserliche Resolution repetiren lassen, hätte sich aber zuvor getröstet, weilen er Reichs-

Hof-Raths-Concluso de 29. Nov. 1673. ein allerunterthänigstes Genügen gethan, es würde seine Auftragung der Allodialien auf gewisse Maas zu Erb- und Kunckel-Lehen allergnädigst acceptiret worden seyn, zumahlen die Feudalia à fœmina ad fœminam, und also auf sein Hauß kommen, und jetzo dato Casu auf seine Töchter fallen müsten, da auch seine Famille Ihro Kayserlichen Majestät, dem Reich und Hochlöbl. Ertz-Hauß selbsten so viel ansehnliche treue Dienste erwiesen, verschiedene andere Allodial-Herrschafften an andere Geschlechter verkaufft, um allein Cleggau von dem Schuldenlast zu entfreyen, und solch beyzubehalten, damit er auch durch vorhabende Disposition allen, sowohl in seiner Famillie, als auch im Schwäbischen Creyß, besorglich fürbrechenden Wiederwärtigkeiten unterbrechen und fürbauen mögte; Nachdem er sich aber Zeit Lebens beflissen, Ew. Kays. Maj. gnädigsten Gedancken sich jederzeit zu conformiren, und Dero Befehl allerunterthänigst zu vollnziehen, so hätte er auch alsobald Romanum, Prælaten zu St. Blasii, ersucht, die von ihm in seinen Memorialien allegirte Original-Instrumenta, nebst dem rothen Buch, zu collationiren und zu inspiciren, welches also geschehen, und er ein Attestatum über solchen Inspections-Actum und des Prælaten Hand und Abbten Insiegel erhalten, lebe der Hofnung, des gnädigsten Conclusi Meinung nicht seye, daß er die Originalia und rothe Buch, darinnen viele Arcana Domus enthalten, in die Gefahr des Verlust setzen, und über 100. Meil Wegs anhero

verschi-

verschicken solle, unterthänigst bittend, Ew. Kays. Majest. geruhen, Dero allergnädigste willfährige Erklärung auf seine Memorialia gnädigst zu ertheilen; Solches habe gehorsamster Reichs-Hof-Rath abermahlen in reife Deliberation gezogen, und seynd theils derselben der ohnvorgreiflichen Meinung gewesen, es hätte bey voriger Kayserlicher Resolution sein Bewenden, andere aber, Ew. Kays. Maj. allerunterthänigst fürzustellen, weilen die Documenta nunmehro durch einen Reichs- und Schwäbischen Creyß-Stand gröstentheils collationirt und exemplirt, Ew. Kays. Maj. über solche Exemplation einem Schwäbischen Creyß-Stand anbefehlen, nochmalen die Collationirung fürzunehmen, welche dann die 4. uncollationirte Stücke mit exempliren, welches dann dem beschriebenen Rechten und Reichs-Constitutionen gemäß, wie solches der Reichs-Abschied de Anno 1576. zeiget, ibi: Mit was Gefahr ꝛc. Es haben auch die Stände Anno 1609. inter Gravamina mit angezogen, daß sie ihre Originalia und Documenta zu produciren angestrenget werden wolten.

Drittens, ist per majora dahin gegangen, man möchte es Ew. Kays. Maj. lediglich allerunterthänigst anheimstellen, ob Sie es bey voriger Kays. Resolution lassen, oder dem Grafen in seinem Petito deferiren, und wessen Sie Sich hierüber gnädigst entschliessen und resolviren wolten, wie dann auch die expectivirte Fürst und Graf von Dietrichstein am 6. Febr. eingebracht, Sie hätten vernommen, daß der Graf von Sulz das rothe Buch, nebst andern Originalien, eingeschickt hätte,

deren Communication und Recognoſcirung ſie, um ihres dabey verſirenden Intereſſe willen, höchlich benöthigt seyn, allerunterthänigſt bittend, ihnen von denen Sulziſchen Productis und Beylagen Abſchrifft zu ertheilen, das rothe Buch und andere Original-Inſtrumenta zu inſpiciren und recognoſciren, ſodann darauf ihre Interventions-Klag und Nothdurfft mit anzuhören, und Ihro Kayſ. Majeſt. beederſeits Jura cum voto vorzutragen, welches per annectatur priori Protocollo, und daß Reichs-Hof-Rath es beym Gutachten de 17. Apr. (welches 6. ejusd. concludirt iſt) ſo viel der Herren Supplicanten Begehren betrifft, gehorſaml. verbleiben laſſen, am 17. Febr. reſolvirt worden. Desgleichen ſie auch am 2. Martii 1675. zu verfügen gebetten, damit dem Grafen von Sulz die Producirung des alten Buchs intra præfixum terminum peremptorie & ſub pœna præcluſi auferlegt: ſodann, wann es einkommt, ihnen ſolches und alle Producta communiciret, die Inſtrumenta zu inſpiciren und recognoſciren erlaubt, ihre Jura angehört und dem Voto annectirt, und alſo Ihro Kayſerl. Maj. das rechte Licht gegeben, ſolchemnach jedem Theil gleiches Gehör und Recht verſtattet werden mögte, geſtalten ſie nichts anders verlangen, als die gegentheilige Fundamenta zu ſehen, und darüber gehört zu werden, und weſſen ſich die Sulziſche Töchtere berechtiget, ihnen ſolches zu benehmen keineswegs gemeinet seynd, worüber am 22. Martii 1675. concludirt worden: Annectatur quoque Extractus hujus Memorialis

rialis prioribus Votis, und lasset es gehorsamster Reichs-Hof-Rath beym Gutachten de 29. Jan. nup. so viel der Herren Supplicanten Begehren belanget, verbleiben; Auf welche 3. Gutachten Ihro Kays. Maj. am 5. Apr. 1675. Sich allergnädigst dahin resolviret, dieweil das in Actis angezogenes roth eingebundenes Buch dermahlen wegen Unsicherheit des Wegs nicht wohl eingeschickt werden können, der Zeit zu erwarten, bis es mit besserer und sicherer Gelegenheit geschehen möge. Darauf dann der Graf von Sulz am 11. Octobr. 1675. durch seinen Anwaldt von Meyersheim fürbringen lassen, er hätte seine Kriegs wegen geflüchtete Archivalia wiederum zur Hand bringen lassen, und dannenhero das verlangendes roth eingebundenes Buch mit allen Original-Briefen, darunter auch absonderlich der Habsspurgische Heuraths-Brief begriffen ist, an Frantz von Meyersheim remittiren wollen, mit allerunterthänigster Bitte, Ew. Kays. Maj. geruhen allergnädigst, aus Reichs-Hof-Raths-Mittel einige Commission zu verordnen, damit sein Mandatarius sowohl die Originalien der Commission zu verweisen und collationiren, als auch aus dem rothen Buch dasjenige, so er vorhin allegirt, ablesen und verweisen, die Originalia aber, sambt dem rothen Buch, wiederum in sein Verwahr nehmen, und ihm wieder zurückschicken möge; Dann auch Ew. Kays. Maj. gnädigst geruhen wolten, Sich allergnädigst zu entschliessen, damit nicht allein seine zu Ew. Kays. Maj. und des Reichs zielende Devotion und zu Lehen aufgetragene

Allodialien, sondern er darauf, nach Innhalt seiner vorigen Suppliquen de præs. 31. Aug. 1623, 27. Febr. 12. Martii 1674. 10. Jan. 1675. unter seinen Töchtern seine vätterliche Disposition verfassen möge, und hat gehorsamster Reichs-Hof-Rath im Gutachten de 25. Octobr. 1675. allerunterthänigst concludirt, wann er, Graf von Sulz, nun auch hierinn Ew. Kays. Maj. gnädigstem Concluso allerunterthänigst gelebet habe, so stelle gehorsamster Reichs-Hof-Rath zu Dero gnädigsten Wohlgefallen, was Ew. Kays. Maj. ferner in der Sach gnädigst verordnen und Dero Reichs-Hof-Rath anbefehlen wollen. Darauf Ew. Kays. Maj. 3. Nov. d. a. allergnädigst resolviret, dieses auf Reichs-Hof-Rath zu dem Ende wieder hierum zu geben, daß derselbe wegen Fortsetzung invermeldter Commission gewisse Commissarios zu Inspicir- und Recognoscirung der Originalien deputiren solle, welchen Ew. Kays. Maj. gnädigsten Schluß gehorsamster Reichs-Hof-Rath mit unterthänigster Devotion erhalten hat, und in fernerem absonderlichem Gutachten vom 9. Nov. 1675. unterthänigst angezogen: Es seyen am 4. Nov. die Herren Fürst und Grafen von Dietrichstein einkommen, und hätten gebetten, Ew. Kayserl. Maj. geruhen wolten, weil kein periculum in mora, und der Casus noch lang nicht vorhanden, um ihres Interesse willen, 1mo des Reichs-Hof-Raths Gutachten in pleno referiren zu lassen, 2do Dafern immittelst etwas resolvirt worden wäre, dessen Expedition bis auf fernere allergnädigste Resolution gemessen zu inhibiren,

hibiren, und 3tio wann des Reichs-Hof-Raths Gutachten in pleno abgelesen werden solte, wegen Recognoscirung des rothen Buchs die allergnädigste Verordnung zu thun, daß sie auch propter Interesse dazu citirt, und ihren Deputirten die Inspection, nicht nur in den angezogenen Documenten, sondern durch und durch vergönnet werden solte.

So viel nun der Herren Supplicanten erstes und zweytes Begehren anlanget, wisse gehorsamster Reichs-Hof-Rath nicht eigentlich die Ursache, warum Ew. Kays. Maj. das rothe Buch zu exhibiren anbefohlen haben; Dafern zu Ew. Kays. Majest. selbsteigenen Nachricht der Befehl ergangen, wolten die beeden Puncten begehrten Citation und Inspection für sich fallen, und auch extra casus allegatos im rothen Buch nichts recognoscirt werden möge; Habe auch gehorsamster Reichs-Hof-Rath sich in seinem Gutachten de 6. Apr. 1674. derwegen weiters vernehmen lassen, dieses bloß hinzugethan, daß, wer interveniren will, ein formatum jam interesse zu probiren habe, idque ita intelligendum, ne quis propter interesse, quod in dubio vel futuro est causamque sui nondum existentem habet, admittatur, werden demnach Ew. Kays. Maj. gnädigste Resolution, auf Dero gnädigst einkommenden fernern Befehl, gehorsamster Reichs-Hof-Rath allerunterthänigst geleben, worauf Ew. Kays. Maj. den 28. ejusdem, zu Recognoscirung der Originalien, hernach benahmsete Reichs-Räthe, Graf Rudolph von

Sin-

Sintzendorff, Baro de Herwarth, Portner und May, pro Commissariis dergestalt deputirt haben, daß sie das rothe Buch fleißig durchgehen, und was sowohl das Lehen, als die vom Grafen von Sulz für seine älteste Tochter suchende Primogenitur betrifft, vermercken, und davon Transumpta machen sollen.

Worauf gehorsamster Reichs-Hof-Rath ferner sein unterthänigstes Gutachten de 20. Febr. dis Jahrs eingeben, Innhalts: Ew. Kays. Maj. gnädigsten Befehl hätten Commissarii, besag ihrer Relation vom 23. Decembr. Anno 1675. gehorsamst nachgelebet, das rothe Buch fleißig durchgangen, und bey der ersten Specification à 12. Transumpta aus dem rothen Buch, und Kaysers Friderici III. Lehen-Brief de Anno 1493. gemacht, und das übrige, als nicht zur Sache dienend, vorbeygegangen, welcher Transumptorum Contenta auch nahmentlich schon vorhin bey den Actis gelegt worden.

Bey der anderten Specification B. seynd die fürgebrachte Originalia transumiret worden, sub N. 12. usque N. 17. welche auch mehrentheils schon vorhin ad Acta gebracht, und auch darüber von einem Reichs-Stand Abbten zu St. Blasii im Schwartzwald vidimirt und collationirt worden; Als nun Ew. Kays. Majest. fürters am 10. Febr. nup. allergnädigst resolviret, solches auf Dero Reichs-Hof-Rath, zu Beobachtung der fernern Nothdurfft, hinumb zu remittiren; So hat gehorsamster Reichs-Hof-Rath die Sache wiederum überlegt, und dafür unvorgreifflich

gehal-

gehalten, daß die Cleggeuische Stück und Güther origine sua Allodial- und Pfand-Güther, der Blutbahn und Jurisdictionalia aber Feuda fœminea, informia und hæreditaria zu achten, und weilen Reichs-Hof-Rath schon am 6. April 1674. die obgemeldte 4. Puncta examinirt, und darüber Ew. Kays. Maj. ein unvorgreiffliches gehorsamstes Gutachten übergeben, so thut er sich darauf beziehen, (wie es dann oben verbotenus repetirt worden) und als dann auch der eingelossene Incident-Punct des rothen Buchs gehoben, und der Graf von Sulz, wegen seiner Schwachheit, umb unter seinen Kindern für seinem End Richtigkeit zu machen, umb allergnädigste willfährige Vorbescheidung allerunterthänigst anlangen thut, so stehe zu Ew. Kays. Maj. gnädigsten Wohlgefallen, was Dieselbe nunmehro in der Sache zu verabscheiden allergnädigst geruhen wollen; welches Ew. Kays. Maj. am 7. hujus Martii dergestalt allergnädigst resolvirt, weilen in diesem Reichs-Hof-Raths-Protocoll einige Meldung nicht beschehen, wie es in puncto Primogenituræ wegen der neugebohrnen vierten Tochter zu halten seyn mögte, als solle das Werck von neuem fürgenommen, und Jhro Kays. Majest. sowohl über diesen Incident-Punct, als das Hauptwerck selbst, was darinnen bis dato verhandelt worden, ein vollständiges gehorsamstes Gutachten erstattet werden.

Hierauf ist der Gräflich-Sulzische Anwald von Meyersheim den 16. hujus einkommen, und angezogen, daß der Graf von Sulz sorgfältig gewesen,

wesen, was gestalt er seinen jetzigen und künfftigen Töchtern (worunter die vierte ja mit begriffen seye) providirt und loco legitimæ dotirt werden mögten, gestalt solches aus dem den 31. Aug. 1673. übergebenen Memorial §. Und dieweilen auch ꝛc. Ibi: Ew. Kays. Majest. geruheten allergnädigst zu erlauben, daß er seinen Töchtern, welche jetzo vorhanden, oder künfftig noch erwarten mögte, ihre Legitimam oder Dotem auf die zu Lehen auftragende Güther verordnen, versichern und assigniren möge, und über dieses aus dem, was der jüngern Töchter Curatores in puncto Renunciationis, Graf Joh. von Monforth, und Graf Antonius Eusebius von Königsegg, als nechste Anverwandte, wegen des kundbahren Nutzens, welchen die natæ & nascituræ filiæ aus der Primogenitur bekommen werden, Ew. Kays. Maj. genugsam repræsentiret zu ersehen, also daß kein Zweiffel, daß nicht der Graf zu Sulz seine Töchter, gebohrn- und neugebohrne, genugsam aus vätterlicher Lieb providiren werde, wann nur auch Ew. Kays. Majest. Dero allergnädigste Erklärung erfolgen mögte, ob Sie die Allodialia juxta oblationem zu acceptiren gnädigst geruhen wolten, massen der Nutzen dem Römischen Reich und unter den Posteris höchstnöthige Einigkeit entgehen würde, dafern vor Ew. Kays. Maj. allergnädigster Acceptation der Graf zu Sulz versterben solte, wie er dann, wegen sich vermehrenden Leibes-Schwachheiten, umb gnädigste Erklärung seufftzet, und ihm, Anwaldt, anbefohlen, darum inständigst anzuhalten,

ne

ne morte præveniatur & incommoda privata & publica nascantur, zum allerunterthänigsten bittende, es wolten Ew. Kays. Maj. allergnädigst geruhen, des Grafen zu Sulz treues Gemüth mit Acceptation des Oblati und darüber verlangende Kayserliche Resolution vergnügen und consoliren zu lassen, welches nicht allein zu Behaltung Fried, Ruhe und Einigkeit unter der Famillie, sondern auch zu des Röm. Reichs selbsteigenen Nutzen ziele. Welches Memoriale am 18. dieses unterm Concluso: Fiat votum ad Cæsarem, erledigt worden; ist demnach gehorsamster Reichs-Hof-Rath der unvorgreifflichen allerunterthänigsten Meynung, so viel den Incident-Punct belanget, daß zwar verschiedene des Mittels nicht gewußt, daß ein viertes Töchterlein gebohren, ausserhalb daß es ein oder anderer extrajudicialiter mag vernommen haben, und wird der Graf von Sulz, sonder Zweiffel, dieser Tochter auch, gleich den beeden jüngern Töchtern, geziemenden Dotem anschaffen; und demnach oben bey Examination des 3ten Puncts, ob und auf was Weiß die gnädigste Concessio auf die erste Tochter und derselben Mann- und Weibl. Geschlechts, und nach aller deren Abgang auf die anderte, und folgends auf die dritte Tochter, und deren Mann- und Weibl. Geschlechts, nach Arth und Weiß der Erstgebuhrt, allerunterthänigst anzurathen? schon Rationes pro affirmativa fürkommen; so ziehlen solche Rationes allzugleich mit auf die vierte Tochter, und wann deren auch mehr erfolgen solten, und werde der Graf zu Sulz, des von Meyersheim

heim letztern Memorial nach, dieselbe genugsam providiren, daß es verhoffentlich ohne Schaden der offerirten Lehen-Stück zugehen könne, und müste auch der Graf von Sulz obtento gratiosissimo assensu Cæsareo, cum declaratorio decreto, seine vätterliche Disposition super Primogenitura zum Vorschein bringen, und solche allergnädigst confirmiren lassen, da dann cum plenaria causæ cognitione aller besorgender Schade von dem offerirten und acceptirten Erb- und Kunckel-Lehen abgewaltzet werde. Dann ferner ist auch Ew. Kays. Maj. allergnädigsten Resolution zu folge das Werck bey Reichs-Hof-Rath von neuem vorgenommen, und übers Hauptwerck selbsten, was bis dato darinn verhandelt worden, ein vollständiges gehorsamstes Gutachten hiermit erstattet, in dem bey Examination des ersten Puncts, was Cleggau seiner Natur und Qualitäten nach seye, viele trifftige Motiva fürkommen, weilen es von dem letztern Herrn Graf Hanßen zu Habspurg-Lauffenberg auf sein Gemahl Agnes als ein Pfandschafft durch Ehe-Recht gelanget, und von derselben auf ihre Tochter Ursulam, gebohrne Gräfin zu Habspurg, (welche sich an Graf Rudolphen zu Sulz vermählet) loco Dotis, besag in Originali producirten Heuraths-Brief Anno 1408. kommen, daß daraus genugsam erscheine, daß die Cleggeuische Stück und Güther und der Blutbahn und Jurisdictionalia Feuda fœminea, informia und hæreditaria zu achten seyen.

Den andern Punct betreffend, was wegen der

hohen Expectivirten dißfalls fürzunehmen, und 3tio was in puncto begehrter Primogeniturae zu thun, und endlich 4to ob und wie weit des Grafen übrigen Begehren zu deferiren seye? betreffend, seynd oben bey demselben genugsame Rationes haubtsächlichen fürkommen, und oben wiederhohlt worden, dahin sich Reichs-Hof-Rath beziehet, und seynd auch Abschrifften von Kaysers Sigismundi Privilegiis de Annis 1430. und 31. und dem Gräflich-Habspurgischen und Sulzischen Heuraths-Brief de Anno 1408. diesem allerunterthänigsten Gutachten angehäfft, und was auch aus denselben inferirt werden können, oben angeführet; Ubrige viele Beylagen mit zu übergeben, verbiethet das taedium legendi, seind sonsten schon Ew. Kays. Maj. unterthänigst übergeben, und bey denen Actis zu finden. Stehet demnach zu Ew. Kays. Majest. allergnädigstem Wohlgefallen, ohne einige Masgebung, was Dieselbe nunmehr in der Sach zu verabscheiden geruhen wollen, zu Dero Kays. Hulden und Gnaden gehorsambster Reichs-Hof-Rath sich allerunterthänigst empfehlen thut.

Ita Conclusum in Consilio Imperiali Aulico 18. Martii 1676.

Praesentibus:

D. C. in Oettingen.	D. Goppold.
D. C. à Sinzendorff.	D. Andler.
D. C. à Mansfeld.	D. Brimuckh.
D. C. ab Herberstein.	D. Pörtner.
D. C. à Sinzendorff.	
D. B. de Fridag.	

Ita lectum & approbatum in eodem Consilio Imperiali Aulico 20. ejusd. Mensis & Anni.

Præsentibus:

D. C. in Oettingen.
D. C. à Sinzendorff.
D. C. à Mansfeld.
D. B. à Waldersdorff.
D. C. à Sinzendorff.
D. B. à Fridag.
D. Goppold.
D. Andler.
D. Brimuckh.
D. Pörtner.
D. May.

Sulzisches Reichs-Lehen,

In specie die Confirmation der Gräflich-Sulzischen Primogenitur betreffend, 23. Aug. 1677.

Jhro Kays. Maj. den 15. Sept. ejusd. anni durch Herrn Reichs-Vice-Cantzlar ad partem allerunterthänigst vorgetragen, und von Deroselben allergnädigst beliebet worden, wie im Reichs-Hof-Rath gerathen.

Allergnädigster Kayser und Herr.

Ew. Kays. Maj. haben den 14. Nov. An. 1676. gehorsamsten Reichs-Hof-Raths Gutachten, die Sulzische Lehen und Allodialia betreffend, alles seines Innhalts und in jeden Puncten allergnädigst approbiret, und einem solchen gemäß die Expedition einzurichten anbefohlen, zu solchen gnädigsten Befehls einfolgen hat darauf gehorsamster Reichs-

Reichs-Hof-Rath folgendes Decretum abgefasset:

1mo Daß die Sulzische Reichs-Lehen der Landgrafschafft Cleggau weiblich Lehen seyn, und von Ew. Kays. Maj. dafür declariret und erkandt.

2do Graf Johann Ludwig zu Sulz auftragende Allodialia, ausser der Herrschafft Küßenberg und des Hofs Homburg genant, zum Erb- und Kunckel-Lehen acceptiret, und

3tio die gebettene Primogenitur und simultanea Investitura verwilliget worden, auch

4to wann der Graf von Sulz ein Project der Primogenitur in forma extensa beybringen, und dabenebens wegen Abfertig- und Versicherung der Töchter Heuraths- und der Gemahlin Wittumbs-Gelder, auch Abtragung der Schulden, sich eigentlich herauslassen würde, folge ferner Bescheidt. Et admittatur der von Meyersheim ad Juramentum, im Nahmen der Assistenten und nechsten Bluts-Freunden der beyden jüngern Töchter, Mariá Theresiá und Mariá Claudiá, Krafft des vorgebrachten Gewalts, und daß er die Renunciation der vierten Tochter demnechsten beybringen solte.

Nun hat erstlich, solchem Decreto zu Folge, der von Meyersheim am 5. Febr. nup. Nahmens der beyden Grafen von Montfort und von Königsegg, als Assistenten und nächsten Bluts-Freunden der obbenanter beyder Töchter, Krafft vorgebrachten Gewalts, das Juramentum in ihre

Seel dergestalten abgeschwohren, daß sie des Grafen von Sulz Vorhaben errichtender Primogenitur, sowohl in denen aufs Hauß Sulz von dem Hauß Habspurg gediehenen Lehen in Cleggau, als auch in allen übrigen Allodialien, und in dem Erb-Vertrag einverleibten Fideicommiſs-Güthern, aus vorgebrachten Motiven, von solcher Erheblichkeit befunden, daß sie mit und im Nahmen obbesagter beyder jüngerer Töchter, nach reifer der Sachen Uberlegung und Betrachtung aller Umbständen, auch eingehohlten Räth und Gutachten erfahrner Rechtsgelehrten, allerdings räthlich, auch besagten beeder Töchter sehr nutzlich ermessen hätten;

Darauf ferner und zum anderten der von Meyersheim am 13ten Aug. nup. die auferlegte Renunciation der vierten Tochter eingebracht, Inhalts: Daß Maria Eugenia Francisca, Gräfin zu Sulz, gebohrne Gräfin von Manderscheid und Keyl, für sich und im Nahmen ihrer mit dem Grafen zu Sulz erzeugten unmündigen Tochter, Mariä Theresiä Felicitatis, bekant, demnach ihr Ehegemahl, der Graf zu Sulz, auf den Fall er weiters mit keinem Mannlichen Erben gesegnet werden solte, ein gewisses Primogenitur-Recht aufgerichtet, und von Reichs-Hof-Rath ausgeschlossen, daß auch ihrer, als der 4ten Tochter, Renunciation nechstens beygebracht werden solte; Und hierauf der Graf zu Sulz den Maximilian Franzen, Erb-Truchsessen Grafen zu Wolffegg, als ihr und ihrer Tochter nächster anverwandter Cavalier, ersucht haben,

ihr

ihr die Bewandnus der Sachen, und die Ursachen der vätterlichen Disposition genugsam fürzutragen, und als ihr Assistent derselben beyräthig zu seyn, welches er dann auch gethan, ihr im Nahmen ihrer Tochter alles ausführlich vorgetragen und genugsam mit ihr überlegt, wie auch die gedachte Disposition sehr höchst-nothwendig und zugleich ihrer Tochter dergestalt ersprieß- und vorträglich befunden, daß, wann der Graf zu Sulz nicht selbsten darauf bedacht gewesen wäre, sie denselben Nahmens ihrer Tochter zu dergleichen Disposition hätte ersuchen wollen, gestalt nach abgezogenen grossen Schulden-Last, und über 100000. fl. welche schon ihr Herr an Schulden bezahlt, ihrer Tochter an denen Fidei-Commiss-Güthern ein gar geringes übrig geblieben, und ihr die Hoffnung, in die gesamte Güther zu succediren, benommen würde, ihr auch wohl bekandt, wie daß die wenige Cleggeuische Intraden zu Bestreitung der Reichs-Lehenbahren Jurisdiction, Unterhaltung nothwendiger Bedienten, zugeschweigen der kostbahren Processen und von denen Nachbahrschafften bißweilen zumuthenden Ungelegenheiten, auch andern Reichs- und Creyß-Beschwehrden, nicht erklecklich seyn, darum nothwendig durch eine Zerstückung der Güther alles in kurtzem zu Grunde gehen, und der Gräflich-Sulzische Nahme ausgerottet seyn würde, welcher herentgegen in denen Sulzischen Töchtern und deren Nachkommen, wann ein Primogenitur-Recht aufgerichtet würde, fürters leben und erhalten werden möchte, aus welchen und andern wahrhafften

Ursachen, welche ihr und ihrer Tochter Assistent, der Graf von Wolffegg, Ew. Kayserl. Majest. mit allen Umbständen, beweglich in ihr und ihrer Tochter Nahmen, allerunterthänigst zu hinterbringen inständigst ersucht worden; so hat darauf, im Nahmen mehrgedachter ihrer Tochter, ungezwungen und ungedrungen, frey-willig, im Fall ihr Consens vonnöthen wäre, in die errichtete Sulzische Primogenitur-Disposition gern consentirt; dargegen der Graf zu Sulz ihr, seiner Gemahlin, versichern lassen, daß er in der aufgerichteten Primogenitur-Disposition, und in des Grafen zu Schwarzenberg und seiner ältesten Tochter Anno 1674. den 20. Febr. aufgerichteten Heuraths-Pactis ihrer Tochter am besten gedacht, und verordnet hätte, daß derselben und den beeden andern noch ledigen Töchtern, Gräfin zu Sulz, auch denen vielleicht noch weiters erwerbenden Töchtern, von der ältesten Tochter, Gräfin zu Schwarzenberg, gebohrne zu Sulz, 80000. fl. ohne allen Abgang loco legitimæ oder Dotis gegeben und entrichtet werden sollen.

Worauf sie dann auch allen rechtlichen Behelf-fen, davon sie genugsam unterrichtet worden, an Eydes statt renunciiret hat, welche Renunciation die Gräfin und ihr Assistent, Maximilian Franz, Reichs-Erb-Truchses Graf zu Wolffegg, nebst zwey andern Räthen, mit ihrer Unterschreib- und Fertigung bekräfftiget, auch der Graf zu Wolffegg ihr, der Gräfin zu Sulz, zugesagt habe, über dieses alles Ihro Kays. Maj. nicht allein umb die Kayserliche Confirmation, sondern

zugleich

zugleich allerdemüthigst zu erbitten, daß auf den Fall zu unverbrüchlicher Vesthaltung des obgedachten Juris Primogenituræ annoch einiger Defect oder Mangel jetzt seye, oder künfftig herfürbrechen solte, könte oder mögte; Ihro Kays. Majest. aus Dero allermildester Gnad, alle dergleichen jetzige oder künfftig erscheinende oder herfürkommende Defect oder Mangel, mit Ihrer allerhöchsten Kayserlichen Authorität, und endlichen, da es nöthig, ex plenitudine potestatis, allergnädigst ersetzen wolten, geschehen den 21ten May dieses Jahrs 1677. Womit dann auch die auferladene Renunciatio wegen der vierten Sulzischen Tochter seine Richtigkeit bey Ew. Kayserl. Maj. erlangen wird, so bald der Graf von Wolffegg allerunterthänigst einkommen, die Confirmation Primogenituræ mit bitten, und sich zum Ende anerbieten wird, wie von obbesagten beiden Grafen, Montfort und von Königsegg, geschehen, daß er die Primogenitur-Disposition der vierten Tochter sehr nützlich ermesse, und räthlich zu seyn erachten thue, worzu er dann, damit er forderlichst jemands Vollmacht ertheilen solle, zu excitiren wäre.

Zum dritten hat auch der Graf zu Sulz durch den von Meyersheim die von ihm aufgerichtete Original-Primogenitur-Disposition in duplo übergeben lassen, worinn enthalten, daß die Landgrafschafft in Cleggau (wie solche zum Theil von Alters her Reichs-Lehenbahr, und zum Theil, mit Ausnahm der Herrschafft Küßenberg und des Hofs Homburg, auch darinn mitgehöriger, und ausser

deren situirten Herrschafft Thungen, Jhro Kays. Majest. und dem Heil. Röm. Reich von Grafen zu Sulz zu Erb- und Kunckel-Lehen angetragen, und von Deroselben allergnädigst auf- und angenommen worden ist, und andere specificirte Herrschafften, cum Appertinentiis, in der Qualität, wie es von Grafen von Sulz possediret und genutzet worden, beständig und unzertheilt beysammen verbleiben, und zu allen Zeiten ein unzertrennliches Corpus heissen und seyn sollen, ferner, wann er ohne Mannliche Leibs-Erben verstorben, und, auch da Söhn vorhanden, aber ohne Männliche Erben versterben würden, daß seinen erlassenden Töchtern, und derenselben Mann- und Weiblichen Erben, alle vorerzehlt Lehenbahre und Allodial-Güther, mit allen und jeden Rechten, Gerechtigkeiten und Gefällen und Abnutzungen, nichts davon ausgeschieden, nach denen Fidei-Commissen und Rechten der Ersten Geburth zukommen, und sie über das, was Lehen ist, simultaneè investiren zu lassen, wissen werden, also, daß seine ältere und erste Tochter, Maria Anna, vermählte Gräfin zu Schwartzenberg, und förters nach ihrem Ableiben ihren Ehelichen Mann- und Weiblichen Erben, so lang deren am Leben seyn würden, in Besitzung aller obbenanter Herrschafften und Gütern succediren, falls sie aber ohne einige Leibes-Erben abgehen werde, der Zutritt auf solche Güther seiner zweytgebohrnen Tochter, Mariä Theresiä, und ihren Ehelichen Descendenten, da aber auch diese ohn dergleichen absterben solte, seiner dritten Tochter, Mariä Claudiä, solte aber

auch

auch diese ohne Leibes-Erben sterben, seiner vierten Tochter, Mariä Theresiä Felicitä, und so forthin von einer Linie zu der andern, nach der Natur und Eigenschafft des Juris Primogenituræ, gedeyen solle, welches an sich richtig, Ew. Kays. Maj. und dem Reich nützlich ist.

Wann dann auch 4. 5. und 6tens in Decreto enthalten, wann der Graf zu Sulz wegen Abfertig- und Versicherung der Töchter Heuraths- und der Gemahlin Wittumbs-Gelder, auch Abtragung der Schulden, sich eigentlich heraus lassen würde, folge ferner Bescheid. So hat sich obbesagter Graf zu Sulz, wegen der Töchter Heuraths-Gelder, dahin eigentlich in mehrbesagter Primogenitur-Disposition heraus gelassen, daß seine jetztlebende 3. jüngere- und künfftig etwan noch erwartende Töchter, von seiner Primogenita, Maria Anna, Gräfin zu Schwartzenberg, oder ihren Erben, wann sie zur Possession gelangen werden, pro competente dote loco legitimæ 80000. fl. (als welches Quantum nach beschehener Untersuchung aller eigentlicher Güther und Effecten proportionirt befunden worden) gegen Verzicht, bey ihrer Standes-mäßigen Verheurathung, oder wann eine oder die andere in cœlibatu verbleiben oder den geistlichen Stand erwehlen solte, unter haabhaffter Verpfändung aller specificirten Güthern, nach apprehendirter Possession, in zweyen Jahren, als in dem ersten 40000. fl. und in dem folgenden auch 40000. fl. ohne Abgang baar erleget, oder nach dem sich die interessirte Theile werden vergleichen, die Capi-

talia umb 5. per Centum verinteressiret werden solten, jedoch daß, wann er mehrere als der jetzt lebenden Töchter nach sich verlassen würde, die titulo Institutionis zugelegte Legitima der 80000. fl. unter ihnen æquis portionibus repartiret werden solten, und wann auf sölchen Fall eine hiervon participirende Tochter ohne Leibes-Erben absterben, über ihre empfangene Portion aber nicht disponiret haben würde, allermassen sie alle dasselbe jederzeit libere zu thun bemächtiget seyn, der abgelebten hinterlassene Portion denen überlebenden dreyen oder mehrern Schwestern, oder deren Leibes-Erben, accresciren sollen.

Weilen nun der Vatter die Legitimam bestimmt, und für ihm die natürliche Præsumptio ist, daß er seine Kinder nicht darein verkürtzen werde, die assistirende Grafen von Montforth und Königsegg schon zum Eyde admittiret seyn, und der dritte, Graf von Wolffegg, auch schwöhren solle, bleibts dann billig ihrem Gewissen anheim gelassen, und je weniger die Güther mit der Legitima beschwehret werden, je besser solches vors Lehen ist, hätte es also damit seine Richtigkeit. Dann ferner wegen Abführung der Wittibs-Gelder, und der Schulden, hat der Graf zu Sulz sich gleichfalls in der Primogenitur Disposition dahin eigentlich heraus gelassen, daß seine Töchter und Erben, fürnehmlich aber die erste Besitzerin, schuldig und kräfftiglich verbunden seyn solle, nicht allein den auf solchen angetrettenen Güthern hafftenden Schulden-Last per 70000. fl. auf sich und ihre Posterität zu nehmen,

und

und die Creditores also zu befriedigen, biß die Lehenbare Landgrafschafft Cleggau auf erfolgende Apertur Ihro Kayserl. Majest. und dem Reich ohne fernere Beschwerden und Schulden-Last heimfallen solle, sondern auch seiner Gemahlin, wann dieselbe in den Wittib-Stand gerathen solte, jährlich, so lang sie in solchem Stand verharret, zu verordneten Deputat 1200. fl. alles Landläuffige Währung, neben dem, was ihr Herr, ratione des wittiblichen Sitzes, Innhalt Wittib-Briefs, versprochen, aus denen jährlich fallenden Nutzungen der Sulzischen Güther richtig abzustatten; solte aber die erste und älteste Tochter, Maria Anna, ohne Leibes-Erben, oder ihre Descendenten, über kurtz oder lang ab- und aussterben, dahero dann diß Fidei-Commiss oder Primogenitur auf die andere Tochter, oder deren Erben, oder nach deren Abgang auf die dritte, oder gleichergestalten auf die vierdte Tochter und dero Descendenz fallen würde, so hätte die succedirende der ältesten Tochter Gemahl, Graf Ferdinand zu Schwartzenberg, oder dessen Erben, sowohl die pro legitima hinausgegebene 80000. fl. und was an den 70000. fl. bezahlt zu seyn sich befinden wird, wieder zu refundiren, darvor gedachte Erben und biß besagtes Capital, sammt lauffenden Interesse, völlig wiederum bezahlt seyn wird, so lang in der Retention und Possession der gantzen Landgrafschafft und Appertinentien zu verbleiben berechtiget seyn sollen. Weilen nun die 70000. fl. Schulden 1200. fl. Wittumb-Gelder die Besitzerin zu zahlen übernimbt, beym

Grafen

Grafen von Schwartzenberg auch die Mittel dazu genugsam vorhanden, auch nicht allein die Abführung derselben aus der Lehenbahren Grafschafft Cleggau, sondern auch aus denen zur Landgrafschafft Cleggau nicht gehörigen Schloß, Stadt und Herrschafft Tungen, und denen eximirten Herrschafft Küßenberg und Hof Homburg genannt, genommen werden sollen, so seye gehorsamsten Reichs-Hof-Raths Meynung nach an Abführung des Oneris nicht zu befahren, sondern werde solches in Casum aperturæ seine gute Richtigkeit haben, im widrigen sich man doch endlichen derwegen an Schloß, Stadt und Herrschafft Tungen, die Herrschafft Küßenberg und dem Hof Homburg, erhohlen könte, damit dann der Graf zu Sulz all deme, was ihme auferladen worden, ein sattsam Genügen geleistet hat.

Dann hat er ferner in seiner Primogenitur-Disposition verordnet, wann seine Töchter und alle ihre Descendenten versterben solten, daß dann der letztlebende Possessor über die Herrschafft Küßenberg und Tungen und deren eigentlichen Appertinentien nach Gefallen zu disponiren Macht haben solle, sonsten aber und ausser jetzt gemelten Fall es solte alles und jedes ohngeschmählert und ohngeändert in einem Corpore in alle Ewigkeit zusammen behalten werden, und was darwider geschehen, solle all dasselbe von Unwürden und krafftloß seyn.

Dann ferner sollen jederweilen von männlichem Geschlecht der Erstgebohrne in der Landgrafschafft Cleggau, und dem respectivè Fidei-

Com-

Commiss- und Primogenitur-Recht einverleibten Herrschafften succediren, und so lang in einer Linie männliche Erben seyn werden, die weibliche Descendenten den Zutritt nicht haben; Nachdeme aber in solcher Linie die Männliche deficiren, erst des letztern Possessoris erstgebohrne Tochter zu Besitz und Regierung admittirt werden, und da diese völlig expirirt, eine andere Linie, und zwar erstlich die Masculi, und ex post die Fœminæ, und also fort von einer Linea zu der andern, ad Successionem kommen sollen, wobey zu mercken seye, daß die Regula: Quod fœmina semel exclusa semper maneat exclusa, bey dieser Primogenitur nicht Platz haben solle, worauf der Vatter seine Töchter zu innerlicher Liebe, gute Affection und Einmüthigkeit ermahnet, mit Bedrohung, dafern ein und andere seiner Töchter contraveniren werde, daß sie dann der Vermachtnus darinnen privirt, und nach der alten Sulzischen Erb-Ordnung für Heurath-Guth und Ausstaffirung allein 4000. fl. zu prætendiren berechtiget seye; Ferner hat er disponirt, daß alle seine Descendenten nicht allein in dem wahren seeligmachenden Glauben, unter dem Gehorsam Christi Statthalters, des Römischen Pabsts, beständig leben, und darinn sterben, sondern auch der jeweils regierende Fidei-Commiss- und Primogenitur-Erb alle Unterthanen und Einwohner der Landgrafschafft Cleggau und incorporirten Herrschafften und Dörffern bey besagter Catholischen Religion, bey würcklichem Verlust der Besitz- und Regierung, unveränderlich erhalten solle, dann solle der Possessor schuldig seyn, die Fürsehung

zu thun, daß von denen Beambten aus denen erhebenden jährlichen Nutzungen, die von denen Vorfahren gemachte geistliche Stifftungen, und andere auf den Güthern hafftende Grund-Zinsen und Onera, ordentlich abgeführt, denen Unterthanen schleunig Recht verschafft, das Justiz-Wesen unpartheyisch administriret, und mithin bey Geniesung der alten Herkommen und Observanz, der Policey- und Lands-Ordnung gemäß, gelassen werde, gestalten sie, Unterthanen, von ihm angewiesen, seinen Descendenten, insonderheit denen die Regierung gebührt, die Erbhuldigung zu leisten, dann soll alles, was diese seine Disposition, unterm dato den 14. Nov. 1676. zu Tungen aufgerichtet, in sich haltet, als ein Pactum reale & Statutum Familiæ in vim Legis, wahr, vest, steht und gantz unverbrüchlich von seinen Erben, bey Privirung der Succession, gehalten werden, reservirt annebst ihme Zeit seines Lebens die freye Administration und Regierung der Landgrafschafft Cleggau, und deren in der Primogenitur-Disposition darzu gewidmeten Herrschafften und Güthern, acquirirende liegende oder fahrende Haab und Güther, nach seinem Belieben und freyen Willen weitere Disposition zu machen, wofern aber nichts aufgerichtet würde, sollen dieselbe, denen Rechten gemäß, unter seinen Töchtern vererbt und getheilet werden.

Endlich hat der Graf zu Sulz Ew. Kays. Maj. unterthänigst gebetten, Dieselbe allergnädigst geruhen wolten, daß seine reifflich berathschlagte und beschlossene Fidei-Commiss- und Primogenitur-Verfassung und Einführung nicht allein al-

lergnä-

lergnädigst zu ratificiren und zu bestättigen, ingleichen die wider Zuversicht herfür kommende Defecten, da vonnöthen, ex plenitudine Potestatis Cæsareæ zu suppliren, sondern auch in Dero allergnädigsten Schutz und Schirm zu nehmen, darzu auch mit Derselben ertheilender allergnädigsten Confirmation denen Chur- und Fürsten, auch andern Ständen des Heil. Reichs, sonderlich auch Dero Kays. Reichs-Hof-Raths und Cammer-Gerichts zu Speyer, auch Hof-Gerichts zu Rothweil, jetzigen und künfftigen Præsidenten, Assessorn und Beysitzern, allergnädigst und ernstlich zu demandiren und zu befehlen, daß diese Disposition von ihnen manutenirt, und da hierwieder inner- oder ausserhalb Rechtens etwan wiedrige Attentata und Beginnen vorgenommen werden wolten, dieselbe zurück zu treiben, und rechtlich, auch sonsten, vor eine Nullität declariret und erkennet werden sollen.

Wann nun diese Fidei-Commiss- und Primogenitur-Disposition dergestalt, daß sie nicht bald allen Umbständen nach verbessert werden mögte, aufgerichtet, der Graf Sultz auch, dem Reichs-Hof-Rath jüngsten Decreto declaratorio zufolg, sich eigentlich, obverstandener massen, wegen Versicher- und Abführung der ledigen Töchter Heuraths- und Wittibs-Gelder, und auch der Schulden, herausgelassen, sein angehengtes allerunterthänigstes Ersuchen und Bitten auch nicht unziemlich, sondern in der Billigkeit beruhet; So ist Reichs-Hof-Rath der ohnvorgreifflichen allerunterthänigsten Meynung, Ew. Kays. Maj. allergnädigst geruhen, seiner, des Grafen, allerunterthänig-

thänigsten Bitte allergnädigst deferiren, und wann der Graf von Wolffegg das Juramentum abgelegt haben würde, darzu er forderlichst zu excitiren, die Confirmation, Decreta notificatoria ans Cammer-Gericht zu Speyer und Hof-Gericht zu Rothweil, umb alles anders, wie gebetten worden, verordnen und ergehen lassen, Ew. Kays. Maj. sich allerunterthänigst und gehorsambst empfehlend.

Ita Conclusum in Conf. Aulico 23. Aug. 1677.

Præsentibus:

D. C. in Oettingen.	D. Goppold.
D. C. à Zeil.	D. Andler.
D. C. à Mannsfeld.	D. Binning.
D. C. ab Herwart.	D. Portner.
D. B. de Waldorff.	D. May.
D. C. ab Herberstein.	D. Scholleres.
D. C. à Wallenstein.	
D. C. à Sinzendorff.	
D. B. à Fridag.	

Ita lectum & approbatum in eod. Conf. Imperiali Aulico 17. Sept. 1677.

Præsentibus:

D. C. à Zeil.	D. Goppold.
D. C. à Mannsfeld.	D. Andler.
D. C. ab Herwart.	D. Binning.
D. B. de Waldorff.	D. Portner.
D. G. Herberstein.	D. May.
D. C. Wallerstein.	D. Scholleres.
D. C. à Sinzendorff.	
D. C. à Martiniz.	

II.

Reichs-Hof-Raths-Gutachten

über das

Von Fürst Albrecht Ernsten zu Oettingen errichtete Pactum successorium in seinen Landen,

de m. Febr. 1740.

Allergnädigster Kayser und Herr,

Es hat weyland der Herr Fürst zu Oettingen-Oettingen, Albrecht Ernst, nachdeme Er sich ohne Hoffnung, männliche Leibes-Erben zu bekommen, gesehen, wegen künfftiger Succession in seinen Landen, Anno 1710. einen gewissen hier Sub Lit. A. beygefügten, von Ew. Kayserl. Maj. aber nicht confirmirten Tractat errichtet; Nun war zu solcher Zeit sein nächster Agnat Graf Ignatius, die übrigen Agnaten aber, als Graf Anton Carl zu Oettingen-Wallerstein, Graf Frantz Albrecht zu Oettingen-Spielberg, so nach der Zeit in Fürsten-Stand erhoben worden, und Graf Crafft Wilhelm zu Oettingen-Baldern, uno gradu remotiores, jedoch alle drey in pari gradu; Nichts destoweniger hat ermelter Fürst in solchem Tractat den Grafen Anton Carl zu Oettingen-Wallerstein, und seine eheliche männliche Descendenten für allen übrigen Agnaten zu seinem alleinigen Landes-Successorn ernennet, und instituiret, auch Demselben den Grafen zu Oettingen-Baldern, Crafft Wil-

helm, mit seiner ehelichen männlichen Descendenz, substituiret, mithin die übrige Agnaten, und darunter auch Oettingen - Spielberg, von der Succession ausgeschlossen;

Beyde, der in- und substituirte, Grafen, haben besagten Tractatum successorium, mit einem leiblichen Eyd bekräfftiget, auch die Eventual-Huldigung von dem Lande einnehmen lassen; Darwider sich der nächste Agnat, Graf Ignatius, judicialiter nicht moviret, so lange er gelebet; Nachdeme er aber Anno 1723. verstorben, hat das folgende Jahr 1724. darauf der damahlige Graf zu Oettingen - Spielberg, Frantz Albrecht, wider alle drey Paciscenten, allhier Querelam nullitatis angestellet, und besagtes Pactum successorium zu cassiren, gebeten; Von denen Beklagten hat der Fürst allein, bey seinem Leben, den Proceß mit Spielberg, geführet, die beyde Mitbeklagte Grafen hingegen, zu Oettingen-Wallerstein, und Baldern, haben solche Zeit über nichts bey der Sache gethan, und Baldern auch nach solcher Zeit, usque ad inrotulationem actorum, sich nicht eingelassen; Graf Anton Carl, zu Oettingen-Wallerstein aber hat, nach des Fürsten Tod, solchen Proceß, ohne Assistenz von Baldern, allein bis zum Ende fortgesetzet; Es hat auch offtgedachter Fürst, vor seinem Absterben, das pactum successorium quæstionis de Anno 1710. in formam testamenti gebracht; Und ist darauf, als er dieses Zeitliche geseegnet, durante lite, super Tractatu successorio, ein neuer Streit, wegen der Posses-

Possessions-Ergreifung, zwischen denen Partheyen, entstanden, welcher endlich per Conclusum d. 16. Dec. 1732. in possessorio summariissimo salvo ordinario & petitorio, vor Wallerstein decidiret, auch die dahin, ingleichen ad causam testamenti gehörige Exhibita, von denen andern separiret, und die übrige, den Tractatum successorium quæstionis betreffende Acta inrotuliret worden; Worbey noch dieses anzumercken, daß der Impetrantische Graf zu Oettingen-Spielberg, das Petitum seiner Anno 1724. angestelten Klage lediglich auf die Annullirung des Pacti successorii, gerichtet, auch, so lange der Fürst gelebet, nicht weiter darmit gehen können, nach dessen Tod aber den dritten Theil der von ihme hinterlassenen Immobilien, cassato dicto tractatu, begehret;

Welche tertiam ihm auch der jetzige Graf zu Oettingen-Wallerstein, Friederich, des inzwischen verstorbenen Grafen, Anton Carls, hinterlassener Sohn, und Possessor der strittigen Lande, bey dem, auf Ew. Kayserl. Majest. allergnädigsten Befehl, angestellten tentamine amicabilis compositionis inter partes, gleich Anfangs am 10. Mart. a. pr. bey Eröffnung der Kayserlichen Commission, auf das Fürstlich Oettingische, den Tag vorher ad Commissionem, übergebene pro Memoria, und darinnen præliminariter enthaltene Quæstionem An? seine Gegen-Erklärung ebenmäßig schrifftlich des Innhalts, eingereichet, daß er an Land und Leuten, so viel, als der strittige dritte Theil an dem Fürstl. Oettingi-

schen Antheil austrage, abtretten wolle, jedoch circa quæstionem quomodo? sich vorbehalten, die zu Erfüllung sothaner Quotæ erforderliche Güther, und Stück sowohl, als überhaupt die, von dem Herrn Fürsten erwartende, auch allenfalls diesseits reservirende Bedingnüsse, gegen welche sothaner Drittel zu cediren seye, dergestalten respective zu benennen, und zu vernehmen, daß, wann man darüber nicht einig werden könnte, sodann sein Oblatum ferner keine Verbindlichkeit haben sollte; Worüber und insonderheit, weil Impetratus die Fürstlich Oettingische Lande beysammen behalten, und dem Impetranten seine Tertiam aus denen Oettingen-Wallersteinischen Landen gut thun, dieser hingegen an keinen andern Ort sich hinweisen lassen wollen, endlich sich die mit aller Mühe, und Sorgfalt, versuchte Güte zerschlagen, und fruchtloß abgelaufen; Wie solches bey Euer Kayserl. Majestät gehorsamster Reichs-Hof-Rath unterm 12ten Junii a. pr. allerunterthänigst angezeiget;

Es kommt demnach nunmehro, bey dem, mit vieler Weitläufftigkeit, und usque ad Octuplicas geführten Proceß, darauf an, ob der Tractatus Successorius de Anno 1710. zu recht beständig, und dahero pars impetrata, der Graf zu Oettingen-Wallerstein, von der Klage zu absolviren, oder aber besagter Tractat für ungültig zu erklären, und folglich beklagter Theil dem Kläger, Grafen, und nunmehrigen Fürsten zu Oettingen-Spielberg, den dritten Theil derer von dem verstorbenen Fürsten zu Oettingen-Oettingen

tingen hinterlassenen Immobilien, cum fructibus perceptis abzutretten, und einzuräumen, schuldig sey?

Auf die beschehene Relation, und Correlation, welche sich den 9. Decembris 1739. angefangen, und den 3ten Febr. 1740. geendiget worden, haben sich bey gehorsamsten Reichs-Hof-Rath zweyerley Meynungen geäussert;

Majora sind pro condemnando, Minora absolvendo reo.

Jene, nehmlich Majora halten dafür, daß pars impetrans in Actis die Ungültigkeit des quæst. Successſ. Tractats gnugsam erwiesen habe, und solcher Beweiß durch die vorgeschützte Exceptiones, nicht elidiret worden sey.

Es beruhet aber der Beweiß hauptsächlich auf zweyen Fundamentis:

1) Weil solcher Tractat dem Juri Coinvestituræ und denn

2) Der Oettingischen Erbeinigung de Anno 1522. entgegen.

Das erste Fundamentum, so in Jure Coinvestituræ bestehet, ist nicht gantz adæquat und würde allenfalls auf die bona feudalia zu restringiren, darvon aber die Allodialia zu excipiren seyn; Dahingegen die Oettingische Erbeinigung de Anno 1522. als das andere Fundamentum, von allen bonis sowohl allodialibus, als feudalibus ohne Unterscheid, disponiret, und folglich, wann dieses letztere Fundament behauptet wird, solches allein ad condemnandum genug, und das erste überflüßig, und unvonnöthen.

Worbey noch dieses zu beobachten, daß ungeachtet gegenwärtiger Proceß pro objecto einen Actum inter vivos, nehmlich das Pactum successorium de Anno 1522. hat, indeme man, tempore institutæ actionis, noch von keinem Testament des Fürsten zu Oettingen, was gewust, sondern solches erst lange hernach, durante hac lite von ihm errichtet worden, gleichwohl totis actis, überhaupt von denen Parthenen, über die Frage, ob ein Fürst, oder Graf zu Oettingen über seinen Grafschaffts Antheil, und besitzende Immobilien, inter agnatos, zum præjudiz des nächst gesippten, oder in pari gradu stehenden Agnaten, quocunque modo, sive per actum inter vivos, sive per ultimam voluntatem valide disponiren könne, hauptsächlich disceptiret worden. So viel nun das erste Fundamentum actionis, nehmlich das Jus coinvestituræ betrifft, so militiret für Impetranten, was die Jura belanget, die unstreitige regula juris feudalis.

Quod nulla dispositio, de feudo, valeat;
1. F. 8. in fine princ. 2. F. 9. §. Donare.
Neque in præjudicium Domini, neque illorum qui ex prima investitura jus quæsitum habent, utpote quod illis invitis, auferri nequit;
per vulgata

Worbey sich um so viel weniger aufzuhalten, als pars impetrata solche selbst einräumet, und nur dagegen observantiam contrariam, in Domo Oettingensi, als exceptionem a regula urgiret;

giret; worvon unten mit mehrerm zu sagen seyn wird.

Daß nun aber die Oettingische Lande und Güther, in regula für feudal zu achten, und sämtliche Grafen von Oettingen, die Coinvestitur daran haben, wird dardurch erwiesen, daß von mehr, denn hundert Jahren her, jederzeit bey sich begebendem Fall, der Senior in Domo für sich, und übrige Agnaten, von Kays. Majest. nach Innhalt des, der Klage beygelegten Lehen-Briefs, in welchem der klagende Graf zu Oettingen-Spielberg, nahmentlich mit begriffen, mit diesen ausgedruckten Worten beliehen wird, daß er nehmlich:

Alle und jegliche Grafschafft, Herrschafften, Land-Gericht, Vesten, Bürgen, Gericht, Zöll, Geleit, Juden, Müntzen, Bann, Wildbahn, Mannschafft, Lehnschafft, Gülten, Nutzen, Pfandschafft, Vogteyen, Städten, Märckt, Dörffer, und alle Stück, und Güther, so von Kays. Majest. und dem Heil. Römischen Reich zu Lehen rühren rc. rc.

für sich selbst, und als Lehenträger seiner Agnaten, zu Lehen empfangen;

Woraus dann die rechtliche Præsumtion entstehet, daß alle Oettingische Lande und Güther, für Lehen zu achten, bey welchen nicht eine andere Qualität, entweder per propriam confessionem partis adversæ, oder auf andere Art, dargethan werden kan;

Denn obgleich sonst regulariter mehr pro allodiali, als feudali qualitate, præsumiret wird,

 cum

cum quælibet res sua natura sit libera, nexus autem feudalis sit adventitius & factum aliquod, scil. contractum feudalem, supponat, so ist doch darvon dergleichen Casus, wie hier vorhanden, zu excipiren, da die Lehen-Briefe besagen, daß über einen gantzen District, nehmlich über alle und jegliche Grafschafft, und Herrschafften zu Oettingen die Kayserl. Lehen ertheilet worden,

In tali enim casu omnia, quæ in illo districtu sita sunt, feudalia esse præsumuntur,

2. F.41. ibi: Si magna eorum pars, quæ Vasallus ibi tenebat, feudum sit;

darwider dann nichts thut, daß in denen Kayserlichen Lehn-Briefen die particula, so, ibi:

so von Uns und dem Heil. Röm. Reich zu Lehen rühren rc. rc.

zu befinden; da es scheinen will, daß solche restrictiva sey, und so viel, als in quantum bedeute; denn es restringiret solche particula nicht præcise, und allzeit, sondern wird zum öfftern auch nur declarative genommen, und statt der Worte: als welche, gebrauchet; wie es dann auch, in gegenwärtigem Casu, nicht füglich einen andern Sensum haben kan; Posito aber auch, es wäre selbige hier restrictiva, so würden dadurch nur diejenige Feuda ausgeschlossen, so nicht vom Kayser und Reich, sondern von andern Fürsten und Ständen, dem Hause Oettingen verliehen worden.

Wie denn auch dieses vom Impetranten eingeräumet wird, daß bey demselben auch einige wenige

nige Allodial-Stücke von geringer Importanz zu befinden;

Was nun von denen Oettingischen Güthern eigentlich für Allodial zu achten, darüber hat zwar pars impetrata, in seiner Gegen-Conclusion-Schrifft, eine weitläufftige Bescheinigung geführet; Worauf sich aber Impetrant hauptsächlich nicht eingelassen, eines Theils, weil solche zu spät einkommen wären, andern Theils, weil es allenfalls ad punctum separationis feudi, ab allodio gehöre, worvon hier noch nicht die Frage sey; und es ist allerdings an deme, daß, wenn judiciret wird, daß der Tractatus Successorius quæstionis auch der Oettingischen Erbeinigung entgegen seye, als worauf Impetrant das zweyte Fundament seiner Klage gesetzet, und darinnen zwischen Lehn und Erbe kein Unterscheid gemachet wird, die Frage, was pro feudo, und was pro allodio, zu halten, gäntzlich wegfalle;

Soviel ist indessen klar und unläugbar von Klägern erwiesen, daß offtgedachtes Pactum successorium, wordurch derselbe, mit seiner sämtlichen Descendenz, von aller Succession in dem Landes-Antheil, welchen der verstorbene Fürst, an der Grafschafft Oettingen gehabt, ohne Unterscheid, es mögen Lehen, oder Allodial seyn ausgeschlossen, und selbige der Oettingen-Wallersteinischen Linie allein, und nach derselben, vi substitutionis, Oettingen-Baldern, zugewendet werden wollen, der Coinvestitur, so derselbe pari jure, mit denen übrigen beyden Agna-

ten, an denen Lehen-Güthern hat, entgegen sey;

Und folget demnach, zu examiniren, wie das zweyte Haupt-Fundament der Klage beschaffen, und ob dem Tractat quæst. auch die Erbeinigung, im Hause Oettingen entgegen stehe?

Es ist solche hier sub Lit. B. in Extenso beygefüget, wie sie in Triplicis sub Lit. M. Fasc. Act. I. produciret worden, und wird von beyden Partheyen pro lege fundamentali Domus gehalten;

Es ist dieselbe Anno 1522. von denen vier damahls lebenden Grafen zu Oettingen, Gebrüdern und Vettern, Carl, Wolffgang, Ludwig, Martin, und aber Ludwig, für sich, alle ihre Erben, und Nachkommen, errichtet, auch von Kaysers Leopoldi Maj. Allerglorwürdigsten Andenckens, Anno 1663. confirmiret worden; der Tenor gehet ausdrücklich auf die gantze Grafschafft und Herrschafft, Schlösser, Städte, Märckte, Bevestigungen, Lande, Leute, und Güther, so die Paciscentes gehabt, oder hernach ererben oder überkommen möchten, gar nichts ausgenommen; und wird demnach zwischen Lehen, und Erbe, kein Unterscheid gemacht.

Oettingen-Spielberg nun, als Impetrantischer Theil, setzet sein Fundament darauf, daß in solcher Erbeinigung ein Fideicommissum familiæ, absolutum & graduale, enthalten, welchem zuwider folglich keiner von seinen Immobilien, zum Præjudiz des nächst gesippten, oder in pari gradu stehenden Agnaten, weder inter vivos,

vivos, noch per ultimam voluntatem, etwas vornehmen, und disponiren, noch einem Agnaten vor dem andern favorisiren könne;

Dahingegen Oettingen-Wallerstein, als pars impetrata, vermeynet, es wäre darinnen nur ein simplex pactum, de non alienando, extra familiam enthalten; inter ipsos Agnatos aber, seu in familia, sey die freye Disposition, tam inter vivos, quam mortis causa, zugelassen, und könnte dahero der remotior Agnatus dem proximiori vorgezogen, und unter denen, so in pari gradu wären, einer herausgenommen, und solchem cum exclusione der andern, alle Güther allein zugewendet werden; Wie weit nun eine, oder die andere Meynung gegründet, wird aus folgendem erhellen.

Da denn voraus gesetzet wird, welches niemand in Zweifel ziehet, daß die Fideicommissa familiæ, so Jure Romano regulariter per Testamentum, aliamque ultimam voluntatem verordnet wurden, heut zu Tage, auch per conventionem, seu pactum, constituiret, und in einer Familie eingeführet werden können, wiewohlen dergleichen Fideicommissa pactitia, auch jure civili nicht unbekannt; worvon ein Exempel in

L. 3. C. d. Don. quæ sub modo.

zu befinden;

Wiederum ist unstreitig, daß die LL. welche de Fideicommissis, familiæ, per ultimam voluntatem relictis, disponiren, regulariter, und wo nicht eine manifesta ratio disparitatis

vor-

vorhanden, auch auf die conventionalia zu appliciren;

Vor allen Dingen ist auch zu mercken, was eigentlich ein Fideicommissum familiæ absolutum heisse? Da sich so denn in applicatione auf die Oettingische Erbeinigung, leicht geben wird, ob dergleichen, intuitu der Oettingischen Güther, darinnen verordnet, oder nicht.

Es hat der berühmte JCtus

STRYCKIUS, in Tr. de Succ. ab int. c. 7. §. 17.

dreyerley Meynungen derer Doctorum, welche aber am Ende fast auf einerley hinaus lauffen, angeführet.

Absolutum (Fideicommissum familiæ) saget er c. 1. induci volunt, ubi testator, per modum principalis dispositionis, bona *in familia* sua, vel inter suos descendentes, conservari debere, ordinat;

Item ubi eadem, nunquam ex familia abire vel extra eam, alienari vult;

Vel: Ubi incipiendo non a prohibitione, sed dispositione ita cavit: ut bona mea semper devolvantur ad descendentes meos, ea alienari, veto;

Nach allen diesen dreyen Meynungen kan ein Fideicommissum familiæ absolutum nicht deutlicher und expressiver verordnet werden, als in §. 6. der Oettingischen Erbeinigung geschehen; denn daselbst lauten die Verba expressa also:

Daß Unser keiner, noch Unser keines Erben, niemands andern, einem oder mehr, Mannen

nen oder Frauen, geistlichen noch weltlichen Personen, wie sie genannt, die nicht unsers Nahmens, und Stammen seyn, von keinerley Sachen wegen, dieweil Grafen zu Oettingen im Leben seyn, weder im Leben, oder am Todbett, über zwey tausend Gulden Rheinisch, oder derselben Werth, an unserer Grafschafft und Herrschafft liegenden Güthern und Gülten nichts zu schaffen, vergeben, noch ändern soll, noch möge.

Und da in præc. §. 4. besagter Erbeinigung, die Alienatio in casu necessitatis, von Nothdurfft wegen, so ohnedem der naturæ fideicommissi absoluti nicht entgegen, verstattet, und durch solche Exception die regula de prohibita simpliciter alienatione bestättiget worden, wird sogleich die ratio prohibitionis, im Anfang, mit diesen Worten exprimiret,

Damit unser Grafschafft und Herrschafft, desto minder zertrennet, und in fremde Hände gestellt werde, so haben wir uns, aus sonder Vorbetrachtung, für uns, und alle unsere Erben veraint, ob unser einer, oder seine Erben, ein oder mehr, unser Grafschafft und Herrschafft, Städt, Schlösser, Nutzungen, oder Güther, die wir jetzo haben, oder hernach überkommen, von Nothdurfft wegen, versetzen oder verkauffen wolten, oder müsten ꝛc.

Es ist demnach klar und unlaugbar, daß in diesen beyden §§. 4to & 6to die Alienatio extra familiam, und zwar um der expresse præmis-

mittirten Ursache willen, ut bona in familia maneant, excepto solo necessitatis casu verbothen, und zwar sowohl inter vivos, als per ultimam voluntatem; Worinnen eigentlich die definitio fideicommissi familiæ absoluti bestehet.

> Quando enim non incidenter, sed principaliter hoc actum est, ut bona in familia, vel domo vel apud agnatos, sive masculinam lineam conserventur, & propterea extra eam, alienari prohibentur, fideicommissum simplex & absolutum, tam in casum mortis quam alienationis inter vivos, inductum censetur; Ita loquitur KNIPSCHILD in Tractatu de fideic. fam. Nob. c. 6. n. 99. seqq. Add. magno numero ibi cit. SOCINUS, PETRA, MASCARDUS, FUSARJUS, CURTIUS, aliique DD.

Beklagter selbst beschreibet es nicht anders in seiner Conclusion-Schrifft p. 311. da er saget: Ein fideicommissum absolutum sey dasjenige, cujus alienatio in extraneum, non tantum inter vivos, sed etiam per ultimam voluntatem est inhibita; welches ja in gegenwärtigem Fall mit ausdrücklichen Worten geschehen.

Und sind eben um deswillen in §. 5. der Erbeinigung, die Töchter so lang, als eheliche Grafen des Oettingischen Namens und Stamms am Leben, von der Succession ausgeschlossen, und hindan gewiesen, und fänget solcher 5te §. sogleich mit diesen Worten an:

Zu

Zu Aufenthaltung und Langwährung unser Grafschafft Nahmen und Stammen ꝛc. ꝛc.

Wie dann solcher Scopus, und intentio conservandi nempe bona in familia, sofort in prooemio der Erbeinigung, his verbis exprimiret wird,

Um langwühriger Aufenthaltung, Nutz und Frommen willen, unser Grafschafft und Herrschafft, Land, Leuth und Güther ꝛc.

Daß demnach, man möge eine Definitionem fideicommissi familiæ absoluti nehmen, welche man wolle, kein Zweifel übrig bleiben kan, daß dergleichen in der Oettingischen Erbeinigung constituiret, und zwar um so viel mehr, als in §. 6. die Dispositio, extra familiam in utroque casu, sowohl inter vivos, als per ultimam voluntatem mit denen merckwürdigen Worten: Dieweil Grafen zu Oettingen am Leben seyn, expresse untersaget worden.

Dergleichen fideicommissum familiæ absolutum nun ist sua natura graduale, nimirum ut in æquali gradu constituti æqualiter, & simul, in diversis vero gradibus, proximiores succedant, remotioribus exclusis, worvon gar deutliche textus juris vorhanden, als

a) L. 32. §. ult. ff. d. leg. & fideic. 2. ubi Modestinus ait: In fideicommisso, quod familiæ relinquitur, hi ad petitionem ejus admitti possunt, qui nominati sunt, aut, post omnes eos extinctos, qui ex nomine defuncti fuerint eo tempore, quo testator moreretur, & qui ex his primo gradu procreati sunt,

nisi

nisi specialiter defunctus ad ulteriores, voluntatem suam extenderit

b) L. 96. §. 3. d. leg. & fideic. 2.

in quo textu Papinianus, de fideicommisso familiæ, hunc casum proponit:

Fratre, ait, herede instituto, petiit, ne domus alienaretur, sed ut in familia relinqueretur, si non paruerit heres voluntati, sed domum alienaverit, vel extero herede instituto decesserit, omnes fideicommissum petent, qui in familia fuerunt; Quid ergo si non sint ejusdem gradus? ita res temperari debet, ut proximus quisque primo loco videatur invitatus.

c) L. ult. C. d. V. S.

Ubi Imperator disponit, quomodo successio in fideicommisso familiæ relicto, fieri debeat, si nulla specialis adjectio, super quibusdam certis personis facta sit:

Quod nempe gradatim fieri debeat;

KNIPSCHILDT d. Tr. c. 8. n. 9. ibique cit. D. D.

LAUTERB. Coll. Pr. L. 36. t. 1. §. 14.

Und solchen ordinem succedendi kan kein possessor fideicommissi familiæ ändern, noch ex pluribus, in eodem gradu existentibus, einen eligiren, und denen übrigen, als welche ex ipsa indole & natura fideicommissi familiæ, ein jus quæsitum & radicatum haben, vorziehen.

Idem d. Tr. C. II. §. 131.

Neque

Neque enim fideicommissa, etiam Illustrium, dispositioni heredum fiduciariorum subsunt;

Vid. STRYCK. diss. de fideic. Illustr. constit. & dispos. c. 2.

Rationem reddit notabilem Imp. Iustinianus in

L. ult. §. 2. C. Commun. d. Leg. & fideic.

Ubi ait: quod satis absurdum sit, & irrationabile, rem, quam in suis bonis non pure possidet, eam ad alios posse transferre, vel hypothecæ pignorisve nomine obligare, vel manumittere, & alienam spem decipere.

Quocirca testandi licentia de fideicommissis familiæ absolutis, wie gegenwärtiges ist, non aliter competit, quam si expresse concessa fuerit;

MENOCH. Cons. 497. n. 2.
FUSARIUS d. fideic. subst. q. 548. n. 2.
KNIPSCHILDT d. Tr. c. 11. n. 188.

Daß nun aber die Conditores der Oettingischen Erb-Einigung de anno 1522. solchen ordinem succedendi gradualem ändern, und dem Possessori Agnato potestatem, über seinen Güther-Antheil, entweder inter vivos, oder per ultimam voluntatem frey zu disponiren, geben wollen, davon findet man darinnen nichts, sondern vielmehr das Contrarium.

Denn aus dem §. 4. ist zu ersehen, daß, wann ein Graf von Oettingen, sogar von Nothdurfft wegen, etwas versetzen oder verkauffen wolte, er es zuförderst vor allen Dingen je dem nächstgesippten anbieten solle. Kan nun ein Agnatus nicht

einmal in diesem Stück, einem vor dem andern der in pari gradu ist, favorisiren, wie viel weniger wird er demselben, diesem zum Nachtheil, und mit dessen gäntzlicher Ausschliessung, quocunque modo, sive per actum inter vivos, oder ultimam voluntatem, pro suo arbitrio seinen gantzen Grafschaffts-Antheil zuwenden können? Ist ein Argumentum a minori ad majus. Wie denn auch in eod. §. 4. der nächsten männlichen Erben Meldung geschiehet.

Von der facultate disponendi in familia, seu inter ipsos Agnatos, wird in der gantzen Erb-Einigung mit keinem Wort gedacht, und folglich ist an der natura fideicommissi familiæ absoluti, da kein Agnatus dem Proximiori, oder in pari gradu existenti, vorgezogen werden kan, nicht das mindeste verändert worden.

Es heisset demnach hier auch, wie in

L. 21. C. d. testam.

stehet:

Quod mutatum non est, stare cur prohibetur?

Aus diesen Fundamentis wird auch nicht schwer seyn, dasjenige zu beantworten, was darwider angeführet wird; Man urgiret, daß die freye Disposition de immobilibus in offtbesagter Erb-Einigung, inter ipsos Agnatos, seu in familia, nirgends verboten, sondern nur respectu extraneorum, entweder ex causa necessaria, worvon in §. 4. oder voluntaria, worvon in §. 6. gehandelt worden.

Es ist aber genug, daß die facultas dispo-

nendi

nendi nirgends darinn verstattet, die Prohibition ist de natura fideicommissi familiæ absoluti, welche Eigenschafft nicht anders, als per expressam conventionem contrariam, alterirt werden mag.

Ferner wird eingewendet, daß, weil in der Oettingischen Erb-Einigung paciscirt, daß niemand andern, so nicht des Oettingischen Nahmens und Stammen, über 2000. Gulden werth, an Immobilien, verschaft werden solle, solches unter denen, so des Oettingischen Nahmens und Stammen seyn, libere, sowohl inter vivos, als per ultimam voluntatem geschehen möge.

Es stehet aber auch dieses nicht im Wege, indeme das Argumentum, à sensu contrario ductum, keine statt findet, wenn, wie in gegenwärtigem Casu, die natura negotii, & dispositio juris communis, entgegen stehet; weil zu præsumiren, daß die Paciscenten solche vor Augen gehabt, und derselben sich conformiren wollen, wann sie nicht Voluntatem contrariam expresse declariret.

Es würde auch solcher Schluß dem Haupt-Absehen derer Compaciscenten, so in der Aufrechthaltung und Splendeur des Oettingischen Hauses und Stammes bestehet, gantz zuwider seyn: Denn woferne jedem frey stünde, alles, was er an der Grafschafft besitzet, einem Agnato allein nach seinem Gefallen zuzuwenden, so würde endlich dieser alles haben, die übrige hingegen, zumal wenn sie numerosam prolem bekommen, wie jetziger Zeit bey Oettingen-Baldern zu sehen,

der Familie zum Despect in die Armuth gerathen, da vielmehr jeder deren Compaciscenten solches vermeiden, und seiner Posterität am besten prospiciren wollen.

So wird auch vergeblich aus dem §. 4. und 6. was daselbst wegen des Wiederkauffs oder juris reluendi verordnet, der prohibitioni alienationis inter Agnatos opponiret; als wäre, stante tali prohibitione, der Kauff so unternommen worden, ja in sich null und ungültig; dahero die Agnaten nicht nöthig hätten, das verkauffte Guth refuso pretio einzulösen, sondern würden es ohne Entgeld, ex jure proprio successionis, bekommen müssen;

Denn hierauf ist leicht zu antworten; einestheils, daß daselbst die Rede seye von dergleichen Güthern, so laut des Vertrags in fremde Hände kommen, da nemlich von Nothdurfft wegen, also licite, und nach Maßgebung der Erb-Einigung etwas verkaufet worden, ingleichen von denenjenigen, deren Werth nicht über 2000. fl. Rheinisch sich erstrecket, nicht aber von solchen Güthern, welche extra casum necessitatis, generaliter mit dem onere fideicommissi beleget seyn; denn wegen dieser das Quantum der 2000. fl. übersteigenden Güther ist denen Agnaten die Wiederlösung keineswegs vorbehalten, sondern vielmehr in eod. §. 6. ausdrücklich verordnet, daß dergleichen Unternehmen gantz untüchtig, krafftlos und den andern Grafen unschädlich seye, sondern das verkauffte oder versetzte Guth den andern Grafen ohne solche Beschwer-

schwernüs (nemlich der Reluition erga refusionem pretii) ohn Irrung zustehen, und jemands davon nichts pflichtig seye: andern theils kan die Einlösung gegen das verglichene und bezahlte Kauff-Geld annoch vivente alienatore, da der ordo succedendi noch nicht an die Agnaten kommen, geschehen; in welchem casu reluitionis ja nothwendig das pretium restituiret werden muß.

Endlich obstiret auch nicht der

L. 4. C. de Fideic.

darinnen disponiret ist, daß, wenn ein Vater verbietet, rem extra familiam alienari, gleichwohl solche der Schwester von dem Bruder geschencket werden können; indem daselbst bloß die Frage: Ob Soror auch ad familiam gehöre, oder pro persona extranea zu achten seye; nicht aber, ob sie andern, in pari proximitate gradus constitutis v. gr. fratribus existentibus, vorgezogen werden könne? Es dörffte nemlich ein Agnatus remotior objiciren, daß die Schwester, weil durch sie familia nicht propagirt werde, gar nicht zur familia gehöre, welchen Casum in cit. leg. der Imperator, in favorem Sororis, decidiret; ist demnach selbiger appositis terminis habilibus anzunehmen. Aus diesem allen folget nun der Schluß, daß pars impetrans, Oettingen-Spielberg, auch alterum intentionis suæ fundamentum, daß nemlich der Tractatus Successorius qst. auch der Oettingischen Erb-Einigung entgegen sey, erwiesen.

Es sind denn hiernächst die Impetratische Exceptiones zu untersuchen, ob dadurch Klägers Beweiß elidiret, oder nicht.

Es sind aber folgende:

1) Exceptio nondum natæ actionis, weil ja er, der beklagte Fürst zu Oettingen, dessen Succession das Objectum litis ausmachen solle, noch am Leben wäre;

Cum viventis non sit hereditas, nulla successio.

Vulgata.

Und im Fall der Kläger, vor dem Beklagten stürbe, kämen dessen Söhne, als uno gradu remotiores reliquis Agnatis, gar nicht zur Succession;

Hätte er auch so lange von 1710. an, da der Tractat geschlossen, bis 1724. stille gesessen, und nichts darwider eingewendet, so hätte er selbigen, wie der näher-gesippte Gr. Ignatius gethan, noch weiter unangefochten lassen mögen;

Allein diese Exceptio ist von keiner Erheblichkeit, denn

a) War sogleich eo tempore, da der Successions-Tractat geschlossen worden, das Præjudicium respectu Spielberg vorhanden, und war ihm daran höchlich gelegen, zumal wegen der zugleich erfolgten Eventual-Huldigung, auf Seiten Wallerstein, daß selbiger annoch, wo möglich bey Lebzeit des Fürsten zu Oettingen, möchte annulliret, und dadurch in eventum existente casu, alle Hindernüß zur Mit-Succession aus dem Weg geräumet werden; daß aber

b) Spiel-

b) Spielberg allererst Anno 1724. die Klage angestellet, war die Ursach, weil damahls Gr. Ignatius so um einen Grad proximior war, noch lebte; als welcher allererst Anno 1723. verstorben, da denn gleich das folgende Jahr darauf von Spielberg seine Action in judicium deducirt, also daran nichts versäumet worden;

Warum aber

c) Gr. Ignatius sich, wider den Tractatum quæst. niemahls judicialiter moviret, darum hatte sich Spielberg nichts zu bekümmern; weil unius factum sive commissionis, sive omissionis, dem andern keinen Nachtheil zuziehen kan, daß er aber auch selbst solchen improbirt, zeiget die, bey denen Triplicis sub Lit. K. befindliche Beylage;

2) Exceptio illegitimationis ad causam; weil Kläger noch nicht erwiesen, daß er habito respectu ad primos conditores fideicommissi familiæ, worauf man dißfalls das Absehen zu richten habe, mit denen übrigen Agnaten in pari gradu seye;

Es ist aber solche Meynung einiger Doctorum nicht ausser Zweiffel, vielmehr andere Rechtsgelehrte behaupten, daß auch in fideicommissis familiæ, die proximitas gradus, an Seiten des ultimo defuncti zu attendiren seye,

Per L. 32. §. 6. l. 69. §. 3. d. leg. 2.
SAND. L. 4. Dec. Fris. tit. 5. def. 6.
PEREGR. d. Fideic. art. 20.

wiewohl der allegirte Lex 12. §. 6. auch pro contraria opinione allegiret wird;

Wiederum andere distinguiren, inter fideicommissum simplex & purum nec non conditionale, ac temporis tractum habens, ut in illo proximitas Agnatorum æstimari debeat, ex persona institutoris fideicommissi, in hoc autem ex persona novissime morientis Agnati.

Vid. BERGER in Oecon. jur. L. 2. t. 4. not. 6.

In gegenwärtigem Casu ist nicht nöthig, sich hierbey aufzuhalten, nachdem aus denen ad acta gebrachten Schematibus Geneal. deutlich zu ersehen, daß Spielberg, utroque modo mit Wallerstein und Baldern, in gleichen gradu sich befinde;

Cessiret demnach hier diese Quæstio.

3) Exceptio Erroris, respectu des zum Fundament der Klage producirten Kayserl. Lehens-Briefs de Anno 1715. Denn

1) Komme solcher mit dem, von dem Römischen König, Carl, Graf Albrechten von Oettingen Anno 1348. ertheilten Lehen-Brief, welches der erste, und älteste, so in Actis zu befinden, nicht überein; als worinnen dergleichen General-Expression, wie bey denen neuern nicht zu befinden wäre; sondern die Worte wären diese:

Haben ihm verliehen alle die Lehen, die er von dem Reich hat, und die sein Vater seel. an ihm bracht hat;

Man müsse bey dergleichen Discrepanz der ältern und neuern Lehen-Briefe, jene, nehmlich die ältere, für Augen haben, und würde bey denen

nen neuern præsumiret, daß die Aenderung, ex errore geschehen,

ROSENTHAL Syn. Jur. Feud. c. 6. Concl. 69.
MENOCH. d. Præsumt. L. 3. præs. 92.
STRUV. Synt. Jur. Feud. c. l. §. 11. n. 3.
BEYER. Delin. Jur. Feud. c. 10. pos. 26.
STRYCK. Ex. Jur. Feud. c. 1. q. 23.
HORN. Ipr. Feud. c. 1. §. 37.

& alii Dd. communiter.

2) Würde in dem Requisition - Schreiben pro renovatione Investituræ, nur der Regalien, und Dignitäten der Grafschafft Oettingen, welche eigentlich nur allein Reichs - Lehen wären, Meldung gethan;

Der Lehen - Brief wäre als ein Referens anzusehen, das Requisition - Schreiben hingegen, als ein relatum, de quo, nisi constet, referenti non habeatur fides;

Es wird aber dadurch der vorgegebene Error in denen neuern Kayserlichen Lehen - Briefen gar nicht erwiesen; in mehrerer Erwegung, daß

a) Kein Irrthum in denen Lehen - Briefen præsumiret wird.

Hinc errorem allegans eundem liquido probare debet.

L. 4. C. d. Jur. & fact. ign.
MENOCH. d. Præsumt. L. 6. præs. 22.

Ist auch sonst bekannt, quod pro instrumentis militet præsumtio solemnitatis & veritatis,

L. 18. C. d. prob.
§. 11. J. d. inut. Stip.
§. 8. J. d. Fidei.

Mascard. d. prob. Vol. I. Concl. 298. num. 8.

b) Wird in dem alten Lehen-Brief de Anno 1348. nicht der Regalien und Dignitäten allein gedacht, sondern es heisset:

Haben ihm verliehen, alle die Lehen, die er von dem Reich hat, und die sein Vater seel. an ihn bracht hat;

Die neuern Lehen-Briefe nun sind diesem nicht contrair, sondern exprimiren nur plenius, was darinnen summatim, und mit wenig Worten gesaget worden.

c) Expreßio Regalium, als des principalioris, excludiret nicht urbes, villas, aliasque terras, als welche, tanquam acceßorium, unter dem Principali, begriffen und mit verstanden werden;

Thomasius Diß. de præsumtione Allodialitatis.

d) Seyn die Lehen-Briefe keine blosse referentia; als welche nicht præcise & quoad Literam, nach dem Innhalt der Requisition-Schreiben, sondern nach dem letzt vorhergehenden Lehen-Briefe, welcher zu solchem Ende jederzeit denen Memorialien, pro impetranda Investitura, beygeleget werden müssen, nach dem gewöhnlichen Stylo der allerhöchsten Curiæ Feudalis eingerichtet worden; zumal

e) Ein Lehen-Brief nichts anders ist, als ein Documentum super contractu feudali, inter Dominum & Vasallum, celebrato, confectum; Da nun von so langer Zeit her, bey allen Fällen,

der-

dergleichen Lehen-Briefe, in terminis generalibus, angenommen worden, so kan nunmehro kein Graf von Oettingen, deren Innhalt, mit Bestande Rechtens, weiter anfechten; Und dieses um soviel weniger, als ja in denen, vom parte impetrata selbst, in seiner Gegen-Conclusion-Schrifft, beygebrachten Lehens-Requisitionibus de Anno 1706. und 1712. sub num. 70. und 71. diese Formalia vorkommen:

> Obangezogene von Kayserl. Maj. und dem Röm. Reich Unserer gesamten Grafschafft Oettingen zu Lehen gehende Regalien, und Güther, auch alle andere im Eingangs bemeldten Lehen-Briefe enthaltene Jura und Stücke hinwiederum allergnädigst zu Lehen zu verleyhen;

Exceptio observantiæ, seu consuetudinis, libere de bonis suis disponendi, in Domo Oettingensi, introductæ;

Diese Exceptio ist so wohl wider die Coinvestituram Cæsaream, als wider die Erbeinigung de Anno 1522. gerichtet; indem vorgegeben wird, daß es im Hause Oettingen Herkommens seye, über alle Güther, Lehen und Erbe, ohne Unterscheid, nach Gefallen, frey zu disponiren, und solche nicht allein jedem Agnato, welchem man wolle, sondern auch sogar einem Extraneo, sive per pactum, sive per ultimam voluntatem zuzuwenden; zu welchem Ende, und zu dessen Beweiß, verschiedene Actus, sowohl in Exceptionibus als Duplicis und sonderlich hernach in der

Gegen-

Gegen-Conclusion-Schrifft, weitläufftig, und mit vielen Beylagen, angeführet worden;

Bey allen solchen Actibus, wordurch die vorgegebene Observanz bestärcket werden will, ist überhaupt anzumercken,

1) Daß einige darvon bereits vor Anno 1522. und also vor errichteter Erbeinigung, vorgegangen, welche demnach nicht habiles ad introducendam vel probandam consuetudinem, qua huic pacto unionis, tanquam legi fundamentali Domus, derogatum sit;

Denn weil in denen vorhergehenden alten Zeiten viele Unordnungen im Hause Oettingen eingerissen waren, und obgleich einige Particular-Pacta und Einigungen zwischen gewissen Grafen, als Anno 1410. 1440. 1477. 1485. 1491. und 1495. vorhanden gewesen, dennoch solche nicht zugereichet, dem Übel zu steuren, sondern fast jeder Graf mit seinen Güthern gethan, was er gewolt, und allerhand alienationes unternommen, auch per testamentum darüber disponiret, folglich die Sachen in solchen Stand gesetzet worden, daß die Grafen wohl gesehen, daß, wenn es so fort währen solte, endlich ihre uhralte Familie den Glantz völlig verliehren, und zum Verfall und Umsturtz gebracht werden dörffte; Dahero die sämtliche Grafen zu Oettingen bewogen worden, sich Anno 1522. dahin zu vereinigen, daß ihrer aller sowohl damahls schon besessene, als hernach zu acquirirende Güther, mit einem absoluto fideicommisso familiæ perpetuirlich afficirt, und kein Graf von Oettingen weiter

weiter befugt seyn solle, von seinen Immobilien, weder inter vivos, noch mortis causa, weder in noch extra familiam, zu disponiren, sondern daß es, nach der natürlichen Beschaffenheit eines fideicommissi familiæ absoluti, bey dem ordine succedendi graduali, als wordurch alle Jalousie, Haß und Neid, im Hause vermieden, und ein gutes Vernehmen erhalten wird, verbleiben solle;

Wenn demnach die Frage obwaltet, ob die Oettingische Erbeinigung, durch eine Rechtsbeständige consuetudinem contrariam aufgehoben, oder geändert worden, ist nicht darauf zu sehen, was vorhero, sondern was hernach geschehen;

2) Daß bey denenjenigen Actibus, wo die Umstände nicht eigentlich bekannt, noch dargethan, zu præsumiren, daß alles darbey vorgegangen, was die Erbeinigung erfordert;

> Quilibet enim actus præsumitur rite ac solenniter, observatis debitis requisitis, gestus, donec probetur contrarium.

Barbos. Loc. Comm. L. 17. c. 39.

3) Daß die Agnati in die Actus, wider welche sie sich nicht moviret haben, entweder expresse oder tacite, scientes, & non contradicentes, consentiret; Dergleichen Actus wiederum nicht idonei seyn, eine consuetudinem pacto expresso & legi fundamentali domus contrariam, einzuführen;

Quis-

Quisque enim juri suo renunciare potest, sive expresse, sive tacite,
L. 29. C. d. pact.

Wordurch andern nicht præjudiciret werden mag;

Siquidem sibi quisque, facto suo, non vero alteri, præjudicare potest.
L. 74. ff. d. R. I.

Ja es kan auch der Consensus selbst, nicht ultra actum, in quem præstitus est, extendiret werden, und inferiret keine Necessitatem, wenn dergleichen wiederum vorgehet, seine Einwilligung gleichfalls darein zu geben.

4) Daß, so offt ein Graf von Oettingen, wider die Erbeinigung gehandelt, und von seinen Immobilien per testamentum, oder ultimam voluntatem, in præjudicium eines proximioris, oder in pari gradu stehenden Agnaten, disponiret, und darüber judicialiter Klage geführet worden, niemahls die angemaßte Libera facultas disponendi approbiret, sondern der Streit endlich durch einen Vergleich unter denen Partheyen geendiget worden; Dergleichen Actus demnach wiederum, zum Beweiß einer contrairen Observanz, oder Gewohnheit, gar nichts beytragen, sondern vielmehr, propter contradictionem judicialem & interruptionem das Gegentheil darthun können;

5) Daß die Actus, wordurch eine Observanz oder Consuetudo, erwiesen werden solle, uniformes, und specifici seyn müssen; Da nehmlich in præjudicium des nächst- oder gleich gesippten,

sippten, eine Disposition, und zwar cum effectu gemachet, und zur Execution gebracht worden; dahero dergleichen Casus da entweder diejenige, welche ohnedem ab intestato succedirt haben würden, zu Erben eingesetzet, oder die Dispositiones nicht zur Execution kommen, keinesweegs attendiret werden mögen;

6) Daß, wenn auch noch so viel Facta, und Contraventiones, wider die Oettingische Erbeinigung de Anno 1522. nach der Zeit vorgegangen, solche dadurch wieder abgestellet, und alles in vorige Ordnung gebracht worden, da Kays. Maj. Anno 1663. selbige mit dieser Clausul bestättiget:

Daß sämtliche Grafen von Oettingen, deroselben Erben, und Erbes-Erben, solcher Erbeinigung, in allen Puncten und Clausuln nachkommen, und geleben sollen;

Welche durch den Graf Ernst erhaltene Kays. Confirmation von allen Grafen von Oettingen so willig, als schuldig, angenommen, mithin sich dadurch zu deren Festhaltung, und Abstellung alles widrigen Unternehmens, wie ihnen ohnedem darinne, sub pœna nullitatis, ernstlich anbefohlen worden, von neuem verbunden, und folglich allenfalls die vorhero eingerissene Observanz, wann dergleichen vorhanden gewesen wäre, dadurch wieder aufgehoben, und abgeschafft worden; Denn sonst nothwendig die Restriction, in so weit selbiger nicht durch eine widrige Gewohnheit derogiret worden, beygefüget werden müssen; zumahl das Fideicommissum familiæ absolutum,

tum, & sua natura graduale deren Haupt-Objectum ist; Wie denn auch

7) Der verstorbene Fürst zu Oettingen Albrecht Ernst, durch die Kayserl. Declaration, über dessen Fürsten-Stand, nochmahls auf die Oettingische Erbeinigung, und deren genaue Beobachtung, in gar nachdrücklichen Terminis verwiesen, auch solches von ihm, in dem Unions-Receſs de Anno 1694. von neuem sincere, wie die Worte lauten, versprochen worden; Dahero auch

8) Dieses nichts zur Sache thut, daß der Impetrantische Theil, Oettingen-Spielberg, selbst einige Jahre durch, vor erhobener Klage, viele Güther von dem verstorbenen Fürsten erkauffet, und gleichwohl nicht zu befinden, daß er die, in der Erbeinigung, vorgeschriebene Requisita und Solemnia, beobachtet, denn auch dieses, mit der übrigen Agnaten Genehmhaltung, da keiner derselben, bis diese Stunde, contradiciret, noch solche alienationes zu impugniren verlanget, geschehen; folglich ihm so wenig, als denen andern, an Prosecution des ihnen aus der Erbeinigung zustehenden Rechts, nachtheilig seyn mag; zumahl selbige eine Norma und Lex fundamentalis des gantzen Hauses Oettingen ist, so einer allein, facto suo, nicht durchlöchern, oder infringiren kan;

Und in diesen Anmerckungen findet sich die Antwort auf alle in Actis vorkommende Casus, wordurch die allegirte Consuetudo, in domo Oettingensi, probiret werden solle; Daß es demnach unnöthig wäre, speciatim in alle Actus, und was

was von denen Parthenen darüber gehandelt worden, hineinzugehen; indem deren keiner so beschaffen, daß dadurch dem Juri, ex Coinvestitura Cæsarea & pacto Unionis de Anno 1522. quæsito derogiret werden mögen;

Um aber deren Unerheblichkeit, augenscheinlich zu zeigen, sollen gleichwohl solche hier kürtzlich durchgegangen werden;

Es hat aber pars impetrata überhaupt zum Beweiß der vorgegebenen Observanz verschiedene testamentarische Dispositiones, auch Actus inter vivos, ferner Graf Friedrichs, als stipitis communis, gerichtliches Geständnüß, Renunciationes filiarum, und prætensam rem judicatam, cum confirmatione Cæsarea angeführet.

Was nun die Testamenta anlanget, welche in denen verhandelten Actis vorkommen, so ist

Das Erste de Anno 1491. da Graf Joachim und Graf Wolffgang, von einander reciproce, zu Erben, in ihren Güthern, eingesetzet, und des letztern Bruder, Johannes, von der Erbfolge ausgeschlossen worden;

Bey diesem Testament hat Impetrant erinnert, daß Gr. Joannes in die Ausschliessung von der Erbfolge gewilliget, indem er seinem Bruder Wolffgang, seine Erb-Portion, in re, & spe, cum Consensu Imperatoris gegen 16000. fl. freywillig abgetretten, und sich darauf, durch eine Heyrath, in der Grafschafft Condé stabiliret habe; Deme aber pars impetrata contradiciret, mit dem Vorgeben, daß Gr. Joannes laut des, mit seinem Bruder Wolffgang, getroffenen, und

ad Acta gebrachten Contracts, bemeldte Summam der 16000. fl. nicht wegen solcher Erbschafften, von deren er excludiret, sondern wegen des, von Gr. Ludwigen, ihrem Vetter, herrührenden Antheils, bekommen;

Bey welchem dissensu partium aber sich nicht aufzuhalten, indem sie doch in diesen beyden Umständen überein kommen, daß solcher Actus vor der Oettingischen Erbeinigung de Anno 1522. nehmlich Anno 1491. passiret; dergleichen, wie oben gezeiget, hier nicht in Consideration kommen kan; auch daß beyde Testatores, post condita testamenta, männliche Leibes-Erben, erlanget; wordurch ohnedem selbige unkräfftig worden, und weggefallen; da ungewiß, ob sie nicht, wann sie nachhero keine Kinder bekommen, existente causa würden seyn impugniret worden;

Das zweyte Testament ist Anno 1543. vom Graf Carl Wolffgang aufgerichtet, in welchem er seinen einzigen Bruder, Graf Ludwig den ältern, zum Erben instituiret, und ihme dessen Söhne substituiret. Solches kan nach obiger General-Anmerckung sub Num. 5. um deswillen hier in keine Consideration kommen, weil der institutus heres, der nächst gesippte war, also dadurch niemand einiges Præjudiz zugezogen worden.

Das dritte ist vom Graf Martin Anno 1549. also nach der Erbeinigung, errichtet; Worüber von denen Partheyen in Actis, mit grosser Weitläufftigkeit, gegen einander verfahren worden, und hat es darmit diese, von beyden Theilen eingestan-

dene

dene Bewandnüß, daß zu solcher Zeit des Testatoris nächste Agnaten gewesen, Gr. Carl Wolffgang, und Gr. Ludwig, der ältere; welcher 6. Söhne gehabt; Ludwig jun. Wolffgang, Friedr. Wilhelm, Carl Ludwig, und Loth; davon der älteste Ludovicus jun. nebst ihm, weil sie sich in den Schmalcaldischen Bund mit eingelassen, in die Acht erkläret, und ihrer Güther von Kayserl. Maj. entsetzet worden, also hereditatum incapaces gewesen; es waren aber gleichwohl noch 5. Brüder, und Graf Carl Wolffgang, so bald hernach mit Tod abgangen, vorhanden; unter welchen der Testator, Graf Martin, mit Ubergehen der übrigen, den Friederich als seinen Eydam, allein heraus genommen, und zum Universal-Erben, in seinem letzten Willen eingesetzet;

Es ist aber hierbey zu mercken, daß wider solches Martinische Testament die Brüder des instituirten Erben, Graf Friederichs, judicialiter sich gemeldet, und dasselbe, als ungültig impugniret; als Graf Friederich, nach des Testatoris Tod, sich dessen gantzen Antheils von der Grafschafft Oettingen, titulo heredis allein angemasset;

Welcher Streit, per sententiam, nicht erörtert, sondern das folgende Jahr, Anno 1550. durch einen, vom Kayser Carl dem V. glorwürdigsten Gedächtnüß, confirmirten Vertrag, dergestalt verglichen worden, daß zwar Graf Friederich den Martinischen Landes-Antheil, hingegen aber auch dessen Gebrüder, was von Gr. Ludwig, und Carl Wolffgangs Antheil herkommen, allein

 behal-

behalten; wie dann verschiedene andere præstationes ultro citroque, wie bey Transactionen es zu geschehen pfleget, stipuliret worden;

Aus der Kayserlichen Confirmation besagten Vertrags ist zu ersehen, daß von beyden Theilen fast gleiche Argumenta damahls, wie jetzo, gebraucht worden;

Hieraus ist also nicht das geringste scheinbare Argumentum wider die Erbeinigung, und das darinnen stabilirte fideicommissum familiæ absolutum, & consequenter graduale zu nehmen; Vielmehr erscheinet das Contrarium aus zweyen darinne befindlichen Clausulen;

Die eine lautet also:

Daß keinem Theil hierdurch seine Anfäll, wie sich das ihrer Erbeinigung gebührt, benommen, oder daraus zu schreiten, zugelassen seyn, sondern dieselbigen in alle Weeg gehalten und vollzogen werden solle;

Wordurch das Fideicommissum graduale, und daß keiner solchem, durch einige Disposition, præjudiciren solle, deutlich gnug bestättiget worden.

Die andere Clausul, ist mit diesen Worten verfasset:

> Und sonst die Erbeinigung der Grafschafft Oettingen in alle Weeg, von allen Theilen, und deren Erben, gehalten &c. &c. werden solle;

Welches ja wohl so viel heisset, daß zwar Graf Friederichen nicht vi testamenti, sondern vi initæ transactionis, und weil er dargegen so viel

Vor-

Vortheile schwinden lassen, den Martinischen Landes-Antheil, den er ohnedem schon im Besitz hatte, behalten, in Zukunfft aber dergleichen Unternehmen, wider die Erbeinigung, nicht weiter gedultet, sondern derselben in alle Weeg nachgelebet werden solle; Es sind hernach Anno 1533. Ludwig der ältere und jüngere ab Imperatore Carolo V. gloriosissimæ memoriæ, in integrum restituiret, und von der Reichs-Acht absolviret worden;

Da dann sowohl der confiscirten als Martinischen Güther halber, neue Strittigkeiten entstanden;

Und zwar eines Theils, zwischen Ludwig dem ältern, und seinem Sohn Friederich, andern Theils zwischen denen Gebrüdern unter sich selbst;

Der erste Streit ist beygeleget worden, durch das Laudum Ferdinandeum sub dato Augspurg den 20ten Sept. 1555. in welchem aber nicht die geringste Spur anzutreffen, daß auf das Testamentum Martinianum ejusque validitatem, reflectiret worden;

Es wird darinne Anfangs angeführet, daß Vater und Sohn, wegen der confiscirten Güther, und des Martinischen Antheils, sich nicht vergleichen können, und wird darbey zu unterschiedenen mahlen, der auctoritate Cæsarea Anno 1540. errichteten Transaction, des Testamenti Martiniani hingegen, mit keinem Wort gedacht; Da dann der Vater gebeten habe, den Sohn, Graf Friederich, in der Güte dahin zu weisen,

 daß

daß er ihm das Amt Sommerheim, samt etlichen halben Dörffern abtretten, und einige andere Dinge præstiren solle, welches ihm auch, durch solchen Kayserl. Entscheid, und Erkänntnüß auf gewisse Mase, injungiret worden;

Daß demnach darvon, ob das Martinische Testament zu recht beständig, oder nicht, und ob die Oettingische Erbeinigung die facultatem disponendi de suis bonis, inter agnatos, zulasse, oder nicht, nicht das mindeste in solchem Laudo zu befinden.

Was nun das andere Laudum Ferdinandeum vom 6ten April 1563. betrifft, welches in Sachen zwischen Graf Ludwigen zu Oettingen, und seinem Bruder, eines, und Gr. Friederich, andern Theils, ergangen, so ist sofort aus dessen proœmio zu ersehen, daß solches gar nicht von dem Martinischen Landes-Antheil, und Testament, als worüber sich die Partheyen, wie die verba expressa lauten, vorhero bereits zu Franckfurt verglichen hätten, handle, sondern pro objecto lediglich die confiscirten Güther, ob nehmlich deren Abtrettung, oder derselben Auswechselung, geschehen solle, gehabt;

Woraus dann augenscheinlich erhellet, daß die gantze Sache wegen des Martinischen Testaments, wovon pars impetrata so viel Aufhebens macht, gar nicht, wie er vorgiebet, judicialiter entschieden, sondern einzig und allein, per amicabilem compositionem abgethan worden;

Wobey sich länger aufzuhalten, gantz unnöthig und vergeblich:

Das

Das vierdte Testament ist Graf Ludwigs des ältern, de Anno 1557. aus dessen Inspection so fort zu ersehen, daß dessen Söhne, Ludwig, Wilhelm, Carl Ludwig, und Lott, darein consentiret; indeme sie, auf Befragen des Notarii:

Ob sie die verlesene Disposition, und vätterliche Verordnung, gnugsam vernommen, auch derselben kindlich und gehorsamlich, nachsetzen wolten?

geantwortet:

Sie hätten ihres Vaters Disposition und Verordnung angehöret, und gnugsam verstanden, und dieweil sie, gegen ihren freundlich lieben Herrn und Vater seel. Gedächtnüß, in Zeit Dero Leben, alles kindlichen Gehorsams sich beflissen, so wären sie auch nach dessen Absterben, auf diese vätterliche Disposition das noch zu thun gewillt, und wollten deren auch würckliche Vollziehung thun, und gehorsamlich nachsetzen.

Als hingegen Graf Wolffgang, so darein nicht consentiret, dasselbe sogleich impugniret hat, ist selbiges respectu seiner durch den Guntzenhäuser Vertrag, vom 31. Octobr. 1558. nachgehends geändert, und die successio ab intestato, vermög der Erbeinigung, wiederum bestättiget worden, per verba

Soll Graf Wolffgangen, von ihren verlassenen Theil alles dasjenige zu suchen und einzufordern, bevorstehen, was ihme die gemeine- und Lehen-Rechte, auch offtermeldte

Erbeinigung, zulassen, offt angezogener vätterlichen Disposition ohngehindert.

Item:

Ebenmäßig, wie jetzt vermeldt, soll es gehalten werden, wenn einer, oder mehr, aus denen 3. jüngern Gebrüdern, vor Graf Wolffgang, mit Tod abgehen würde, und alsdann von ihrer Verlassenschafft, Graf Wolffgang, zustehen, was ihme die gemeine- und Lehen-Rechte, auch die Erbeinigung, zulassen.

Es wird auch in dem Vertrag de 17. Maji 1555. zwischen Graf Ludwigen, und Graf Wolffgang, seinem Sohn, ausdrücklich bedungen, daß alle dessen Söhne, nach seinem tödtlichen Abgang, an der Grafschafft Oettingen, ihre gleiche Erbgerechtigkeit, zu gewarten, und keiner für dem andern daran vervortheilet werden solle.

Item:

Zum dritten soll der alte Graf Ludwig keinen von seinen Söhnen, in Zeit seines Lebens, für die andern, in Regierung der Grafschafft einsetzen, und auch zu Nachtheil Graf Wolffgangs kein Testament, oder anders aufrichten, oder fürnehmen;

Item:

Nach Absterben des alten Grafen soll es zwischen den Gebrüdern, nach Ausweisung der Grafen von Oettingen, alten Erbeinigung, gehalten werden;

Das fünffte Testament, so Graf Wolffgang Anno 1569. zu machen unternommen, und darinnen

nen er seinen jüngern Bruder, Graf Friederich, dann dessen Söhne, Wilhelm und Friederich, den jüngern, zu seinen Universal-Erben mit Ausschliessung des ältern Ludwig jun. in- und substituiret, ist noch weniger im Weeg, denn als des letztern Vormundschafft darwider coram Camera Imperiali Klage erhoben, sind An. 1596. per sententiam definitivam, beklagter Graf Friederich, und nach ihm sein Sohn Gr. Wilhelm dahin condemniret worden,

Daß Beklagter die in der Klag angezogene Stück, und Güther, als nehmlich das Schloß Flochberg, das Amt, und Marckt Offingen, mit deren Zugehörungen, auch die Zinß auf Wembdagen, alles zum halben Theil, samt denen, von Zeit beschehener Kriegs-Befestigung, darvon aufgehobenen Nutzungen, zu restituiren, einzuräumen, und folgen zu lassen, schuldig sey;

Wordurch dann also die facultas de immobilibus disponendi deutlich genug abgesprochen worden; folglich solcher Ausspruch des Kayserlichen Cammer-Gerichts, der vorgegebenen Gewohnheit, im Oettingischen Hause, gantz zuwider ist.

Wie dann auch der Anno 1563. zwischen Graf Wolffgang und Ludwigen, getroffene Vergleich, worvon in Duplicis ein Extract, sub Num. 17. beygebracht, mehr für Impetranten, als wider ihn, ist; indeme darinne dasjenige, was nach der Erbeinigung propter fideicommissum familiæ absolutum, & graduale, ohnedem nicht erlaubet,

det, von neuem untersaget, und nur von denen eigenthümlichen Güthern, seines Gefallens, zu disponiren, nachgelassen worden, da dann durch die eigenthümliche Güther gar füglich diejenige verstanden werden mögen, so ein Agnatus selbst, sine respectu ad Comitatum, als sein Eigenthum, aliunde acquiriret; worüber Kläger einräumet, daß jeder, und also auch der verstorbene Fürst, frey disponiren können.

Es wird zwar vom parte impetrata eingewendet, und gefraget: wann die Oettingische Erbeinigung, ein perpetuum, & absolutum fideicommissum, in casum mortis, & alienationis, tam in bonis acquisitis, quam acquirendis, per verba: Unsere Grafschafft und Herrschafften, Städt, Schlösser, oder Güther, die wir jetzo haben, oder hernach überkommen ꝛc. ꝛc. induciret haben soll, wie es denn gekommen seye, daß Graf Wolffgang, in besagtem seinem Testament, seiner Gemahlin, alle seine übrige, liegende und fahrende, Haab und Güther, welche nicht von der Grafschafft Oettingen herkommen, ebenfalls titulo hereditario, mit Bestand, und ohne die geringste ex parte Agnatorum, geäusserte Contradiction habe hinterlassen können, weil ja die Erbeinigung, auch von denen acquirendis, verfasset sey?

Es ist aber allbereit oben angemercket worden, daß unter dem, in der Oettingischen Erbeinigung, stabilirten fideicommisso familiæ absoluto & graduali, imperrantischer Theil selbst nur diejenige verstehe, die auf einen Agnatum, entweder

à patre,

à patre, oder einem andern Agnato, oder auch intuitu familiæ & Comitatus devolviret worden, dahingegen die übrige Güther, welche von personis extraneis, und propria industria, de novo acquiriret worden, zur freyen disposition verblieben; Und dieses nach Anleitung deren Rechten, in

L. 41. §. 3. ff. d. vulg. & pup. subst.
L. 17. §. 2. ff. ad SCt. Treb.

Und diesen Unterscheid hat der Testator, Graf Wolffgang, in ermeldten seinem Testament selbst angemercket, mit diesen Worten:

Und wir aber zweyerley unterschiedliche Güther haben, etliche von unsern vätterlichen Erbtheil, der Grafschafft Oettingen herrührend, die andere aber uns von GOtt dem HErrn, durch milde Gnade, mitgetheilt, bono atque justo titulo, als ein peculium castrense, vel quasi überkommen und zugestanden.

Item ibi:

Unsere Haab und Güther, welche nicht, von der Grafschafft Oettingen, an uns kommen, es seynd liegend, oder fahrend ꝛc. ꝛc.

Das sechste Testament Ludovici jun. de An. 1569. ist vollends nicht zu attendiren, weil es nichts anders, als eine dispositionem inter Liberos, und Continuation der primogenitur in sich begreiffet; und folglich auf gegenwärtigen Casum gar nicht quadriret.

Das siebende Testamentum Friederici de An. 1577. darinnen er keine Gleichheit unter seinen Söh-

Söhnen gehalten, sondern den ältern weit besser bedacht, als den jüngern, deme er nur das Schloß und Amt Spielberg vermachet, ist gleichfalls eine simplex dispositio inter Liberos, auch sind beyde Söhne darmit zufrieden gewesen.

Das achte Testamentum ist von dem verstorbenen Herrn Fürsten Anno 1691. errichtet, und in demselben, von ihm, über seine Güther, und Lande, in favorem des damahligen Kayserlichen Reichs-Hof-Raths-Praesidenten, Grafen Wolffgangs, und dessen jüngern Sohns, Dominici, disponiret worden, welches auch derselbe laut der von dem Testatore, expresse dieserwegen, nach Wien abgeschickten Fürstl. Oettingischen geheimden Raths, und Cantzler Loosen, erstatten, und ad Acta gebrachten Relation, mit Danck acceptiret habe;

Es müste dieses die Liberam disponendi facultatem inter agnatos wiederum nicht wenig bestärcken, weil sonsten, wann nur das mindeste Bedencken dißfalls obhanden gewesen wäre, besagter Reichs-Hof-Raths-Praesident, der von bekannter Droiture gewesen, und die Verfassung des Hauses Oettingen gründlich inne gehabt, Anstand würde genommen haben, die ihme zugedachte Succession anzunehmen, und auf seinen jüngern Sohn, weyl. Grafen Dominicum in praejudicium des ältern, auszubitten;

Es ist aber zu observiren, daß eines Theils solches Testament, wenn gleich des Cantzler Loosen gegründet, nicht zum Effect kommen, indem der Testator hernach sich geändert, und darvon

gäntz-

gäntzlich abgegangen, andern Theils der institutus heres, Graf Dominicus selbsten, die jetzo in lite versirende Quæstion, ob ein Agnatus im Hause Oettingen, von seinen Immobilien, in favorem unius agnati præ reliquis in eodem gradu existentibus, sive inter vivos, sive mortis causa, valide disponiren könne? gründlich untersuchen lassen, und darüber seine Meynung negative, und pro fideicommisso familiæ absoluto & graduali, an den Kläger zu Oettingen Spielberg, unterm 7. Jan. 1711. durch ein Schreiben, welches denen Replicis beygefüget, ausführlich eröffnet;

Das neundte Testament ist das Spielbergische de Anno 1695. und betrifft die Einführung der, von Kayserl. Maj. confirmirten Primogenitur; welche Dispositionem inter liberos sich die Söhne gleichfalls gefallen lassen, und darein consentiret;

Das zehende und letztere Testament ist de An. 1708. da weyl. Graf Wolffgang, seinen jüngern Sohn, Dominicum, pro successore & herede in testamento eingesetzet, dem ältern aber Gr. Frantz Joseph Ignatio, und dessen Descendenten, ein blosses Apanagium verordnet. Es beruffet sich Impetrant hierbey in Replicis, auf Notorietatem, daß alles cum Consensu Cæsaris, und beyder Interessenten Bewilligung, geschehen, worauf pars impetrata, in duplicis, gesaget, daß er es dahin gestellet seyn lasse, ob Graf Wolffgang den Consens seines ältern Sohnes, Frantz Joseph erfordert; es gehöre allenfalls

ad

ad cautelas superfluas, und habe er sich dieses Exempli, in exceptionibus, nicht eben hauptsächlich bedienet; worauf also ebenmäßig keine Reflexion weiter zu machen.

Was hiernächst die Actus inter vivos anbelanget, hat pars impetrata mit vieler Weitläufftigkeit, besonders in seiner Gegen-Conclusion-Schrifft, zu behaupten sich bemühet, daß die Grafen zu Oettingen, solche libertatem disponendi exerciret.

1) Allodia offerendo in feudum; welches geschehen

a) Anno 1362. da der Bischoff Bertold, zu Eychstetten, die Burg Wallerstein, und andere Güther, vor Lehen aufgenommen; desgleichen

b) Anno 1363. die Burg Alenheim; Denn

c) Die Cron Böheim Anno 1466. von Graf Ulrich zu Oettingen, die Schlösser, Hirschbronn, und Purch;

2) Bona feudalia æque, ac allodialia extra familiam vendendo; also hätten verkauft

a) Anno 1360. Graf Ludwig, der ältere und jüngere, ihre Burg Welheim, dem Friederichen von Heydegg vor 24000. fl.

b) Anno 1365. Graf Ludwig, der ältere, die Burg Münster, dem Abt zum heiligen Creutz, in Wörth vor 4. m. Pf. Heller.

c) Anno 1366. Graf Ludwig, an Götzen von Hohenlohn, die Stadt, Schloß, und Burg Wassertrüdingen, cum pertinentiis, vor 19. m. Pf. Heller.

d) Anno 1454. Graf Ulrich, Wilhelm, und Ludwig,

Ludwig, Gebrüder, und Vettern, das Schloß Hohenburg samt dem Marckt Bissingen, und andern Güthern, Hannsen Schenck von Schenckenstein.

e) Eod. Anno das Schloß Lierheim, cum pertinentiis;

Alles laut Adjuncti sub Num. 78. so ein Extract aus einem Oettingischen Chronico manuscripto von niemand unterschrieben; daß man nicht sehen kan, wer davon Auctor seye;

f) Anno 1467. die Stadt Wendingen, und deren Güther zu Fünffstatt an Hertzog Ludwig, in Bayern; worbey auch Weibs-Personen concurriret;

g) Anno 1493. das Schloß Flochberg, so Reichs-Lehen, an den Marggraf Siegmund zu Brandenburg;

Worzu auch das folgende Jahr, 1494. die Confirmation Königs Maximiliani gekommen, laut Adj. Num. 84. worinn derselbe Lehns-Herr, der Graffschafft Oettingen genennet wird;

Es lieget aber auch zugleich vor Augen, daß alle diese Actus vor der Oettingischen Erbeinigung de Anno 1522. vorgegangen, also eine derselben zuwiderlauffende Consuetudinem nicht probiren können; man auch nicht eigentlich wissen kan, wie die Umstände damahls beschaffen gewesen, was die Alienationes veranlasset, und dergleichen;

3) Bona agnatis cedendo, denn

a) Habe Anno 1461. Graf Ulrich von Oettingen, von seinem Bruder, Graf Wilhelmen, die Stadt, Wendingen mit Leuten, und Güthern, wie

wie auch das Dorff Laub für 16000. fl. sub conditione des Wiederfalls, an sich gebracht; Desgleichen

b) Der Impetrant selbst nicht nur das völlige Amt Sommerheim, so er noch besässe, nebst vielen anderen Stücken, und Unterthanen, von dem verstorbenen Fürsten zu Oettingen, erhandelt;

Wie dann noch zuletzt in der Gegen-Submission-Schrifft, sub Num. 146. eine aus 24. Numern bestehende Copia vidimata dererjenigen titulorum, ex. gr. Pfandschaffts- und Kauff-Briefe, über die Güther, welche von dem verstorbenen Fürsten, und dessen ingehabten Oettingischen Grafschaffts-Antheil, der impetrantische Graf von Oettingen-Spielberg, acquiriret habe, ad Acta gebracht worden; Dahero er ja proprio suo facto dasjenige approbiret, nehmlich die freye Disposition, von denen Oettingischen Güthern, inter agnatos, so er gleichwohl, bey diesem Proceß, so hefftig impugnire;

Es ist aber hierauf bereits oben geantwortet worden, daß sich darwider bis diese Stunde, keiner von denen Agnaten noch moviret; sondern darmit, allem Ansehen nach, gar wohl zufrieden; in welchem Fall, und wenn alle Interessenten expresse, oder tacite consentiren, ausser allem Zweifel ist, daß dergleichen alienationes valide geschehen mögen;

Es hindert auch gar nicht, was in dem über gewisse Gült-Früchte, zwischen dem verstorbenen Fürsten, und dem Impetranten, unterm 4ten Sept. 1720. geschlossenen Kauff-Contract enthalten,

halten, daß die reservirte Reluition einzig und alleinig auf des Verkäufers selbst eigene Person verstanden und extendiret seye, und also weder derselbe im Nahmen des dritten, weder seiner Erben und Nachkommen, auch diß nomine proprio weniger ein dritter selbsten, wie er auch immer seye, unter was Titul, Prætext und Vorwand, die Auslösung prætendirt werden mögte, zu keiner Zeit, in keinerley Weiß, nach Eigenschafft des juris personalissimi, gestattet werden solle;

Denn eben deswegen, weil der Käuffer besorgen müste, es mögte mit der Zeit einer, von denen Agnaten kommen, und sich, nach der Erbeinigung des Juris reluendi gebrauchen, so hat er sich in dem Contract dergestalt dieserwegen prospiciret, daß der Verkäuffer die Gewehr zu leisten, und dafür gut zu seyn versprochen, daß weder seine Erben, noch ein Tertius, quicunque fuerit, sich des Wiederlösungs-Rechts bedienen werde. Der Effectus darvon wäre præstatio ejus, quod interest, gewesen; dem Tertio aber hat dadurch, als per rem, inter alios actam, sein Recht nicht benommen werden können; weniger kan man sagen, der Käuffer habe hiermit erkannt, daß solches Jus keinem Agnato zukomme, sondern es ist vielmehr das Contrarium daraus zu schliessen, weil er sonst nicht nöthig gehabt hätte, sich dergleichen expresse zu stipuliren;

Noch weiter wird von dem impetratischen Theil, pro stabilienda prætensa consuetudine,

das zwischen Oettingen-Wallerstein, und Oettingen-Baldern, Anno 1683. errichtete Pactum successorium angeführet;

Worauf aber, weil die Sache hier anhängig, und darüber, ob solches Pactum gültig, oder nicht, zweyerley Meynungen, an Euer Kayserl. Maj. von gehorsamsten Reichs-Hof-Rath per Votum gebracht, dieses aber von Allerhöchst-Deroselben noch zur Zeit, allergnädigst nicht resolviret worden, dermahlen keine Reflexion zu machen.

Folget nun das gerichtliche Geständnüß des Grafen Friederichs, von welchem, als stipite communi, des gantzen Gräflich-Oettingischen Hauses, sowohl Kläger, als beklagter Graf von Oettingen-Wallerstein, in linea recta descendiren; also es das Ansehen gewinnet, daß beyde Theile solche agnosciren, und sich gefallen lassen müssen;

Wann man aber dargegen in Erwegung ziehet, daß besagter Graf Friederich damahls, mit andern Agnaten im Hause, wegen des Martinischen und anderer Testamenten im Streit gewesen, da er seines Interesse halber, nicht wohl andere Principia, als pro libera facultate, de bonis suis disponendi, führen mögen, dergleichen einseitiges Vorgeben dessen Descendenten keine Normam setzen kan, nach welcher sich, der Erbeinigung zuwider, dieselben richten sollen, so fället auch diese Objectio weg;

Was ferner die Renunciationes der Töchter, im Oettingischen Hause anlanget, sind solche

eben-

ebenmäßig bey dem Beweiß der vorgegebenen Observanz oder Gewohnheit, keinesweges zu attendiren, weil selbige theils noch vor der Erbeinigung, de Anno 1522. geschehen, theils so beschaffen seyn, daß solche kein Jus quæsitum in bonis familiæ immobilibus inferiren; indem dergleichen Verzichte auch in andern Familiis illustribus bekannter massen üblich, ob sie gleich pro renunciatis, ipso jure gehalten werden;

Es wird auch vom imperratischen Theil vorgegeben, es wäre die libera de bonis suis disponendi facultas bereits durch verschiedene Judicata bestättiget worden, zu welchem Ende angezogen wird

1) Der Uebergabs-Brief de Anno 1548. worinne ab Imperatore Carolo V. in favorem der beyden Gebrüder, Wolffgangs und Friederichs, verordnet worden, daß auf den Fall, da ihr Vetter, Carl Wolffgang, ein Testament errichten, und ihnen etwas an demjenigen, so denenselben von dessen Erbschafft ab intestato zustehen solte, abgehen würde, solches ihnen, oder ihren Erben, von ihres Vaters, und Bruders Antheil zum voraus erstattet werden solle, wannenhero es scheinet, daß dadurch die freye Dispositio von seinen Güthern, im Hause Oettingen, bestättiget, und eingeräumet worden;

Es giebet sich aber von selbsten, daß dieses nicht pro judicato gehalten werden möge, indeme damahls gar nicht die Frage darvon gewesen, ob ein Graf zu Oettingen, von seinem Grafschaffts-Antheil, testiren, oder auf andere Art disponiren

möge; wo aber kein lis, welcher decidiret wird, vorhanden, da kan auch kein Judicatum seyn; und scheinet es, daß man, durch solche Verordnung nur allen in Zukunfft etwa zu besorgenden Weitläufftigkeiten præcaviren, und solche abschneiden wollen;

2) Der Kayserliche Ausspruch de An. 1555. zwischen Ludovico Sen. und dessen Sohn Friederich, die confiscirten Güther betreffend, worinne aber, wie dessen Innhalt deutlich zeiget, von der freyen Disposition de bonis suis nichts zu befinden, auch überhaupt die ex testamento Martiniano entstandene Strittigkeiten in statu quo gelassen, keineswegs aber decidiret worden.

3) Die beyde Landa Ferdinandea de 6. April. 1563. worvon das eine allbereit oben angeführet worden; In beyden ist gleichfalls von dem jetzigen Objecto litis nichts enthalten, noch die geringste Spur von der libera disponendi facultate, in domo Oettingensi, anzutreffen, vielmehr ist in demjenigen, so in Streit-Sachen zwischen Graf Wolffgang und seinem Bruder, wegen des väterlichen und brüderlichen Erbtheils, ergangen, ausdrücklich diese Clausul zu befinden, daß Graf Wolffgang zwar von seinen eigenthümlichen, nicht aber von den alten Grafschaffts-Güthern, disponiren möge;

4) Sententia Cameralis de Anno 1596. welche aber, wie oben deutlich gewiesen worden, pro parte impetrante, contra prætensam libere testandi consuetudinem, militiret, indeme selbige den damahligen beklagten Grafen Friederichen,

welcher vom Graf Wolffgang, per testamentum, solitarie zum Universal-Erben eingesetzet war, ad restitutionem pro dimidia parte, condemniret; zu geschweigen, daß wider solche Sententiam Cameralem das Remedium Revisionis interponiret, und diesem allererst Anno 1694. von dem Herrn Fürsten per separatum Recessum, renunciiret worden.

Sonst ist zwar auch, in einem Voto der Minorum eines Judicati Meldung geschehen, so vor einiger Zeit, bey Kayserl. Reichs-Hof-Rath, in causa Elster contra Oettingen, das Guth Ederheim betreffend, ergangen; Nachdeme aber von denen Partheyen darüber in jetzigen Actis nicht gehandelt worden, also auch darvon in der Re- und Correlation nichts vorkommen, noch extra acta vorkommen können, und man dahero nicht sagen kan, wie jene Sache beschaffen gewesen, als ist, in præsenti causa, darauf kein Absehen zu machen;

So ist auch das Vorgeben, als wenn das Testamentum Martini von Kayserl. Maj. confirmiret worden, gantz ohne Grund, indeme von dergleichen Confirmation nirgend was zu befinden, und meritiret das angezogene Judicial-Geständnüß Graf Johann Albrechts de Anno 1622. um so weniger Attention, als derselbe seine Meynung darauf gegründet, daß Kayser Carl der V. den Bruderlichen Vertrag de Anno 1550. bestättiget habe, da doch darinne von einiger Confirmation des Martinischen Testaments keine Mel-

dung geschiehet, und beyde von einander gantz unterschieden seyn.

Ubrigens hat auch pars impetrata nach geschlossener Relation und decretirten allerunterthänigsten Voto an Ew. Kays. Maj. annoch sub præs. 3. curr. Martii die Chur-Mayntzische, Hoch-Teutschmeisterische, ingleichen die Würtemberg- und Heßische Reversales wegen übernommener Garantie des Tractatus successorii quæst. bey gehorsamsten Reichs-Hof-Rath in forma probante einreichen lassen, welches gleichfalls zu Ew. Kayserl. Maj. allerhöchsten Wissenschafft zu bringen gewesen, und derer majorum Meynung nach in der Sache selbst nichts alteriren mögen; indeme, wenn der Tractatus successorius quæst. für ungültig erkläret wird, solche Garantien von selbsten wegfallen, und zugleich cassiret werden;

Aus obigen allen nun erhellet, daß auch die opponirte Exceptio observantiæ seu consuetudinis, im Hause Oettingen, von seinen Grafschaffts-Güthern, inter agnatos, frey und nach Gefallen, zu disponiren, nicht erwiesen worden; und daß folglich der eingeklagte Tractatus successorius de Anno 1710. als dem juri Coinvestituræ des Klägers, und der Oettingischen Erbeinigung de Anno 1522. entgegen, für ungültig zu erklären seye;

Da es dann keinen Anstand haben kan, daß auch zugleich die Condemnatio, wegen Abtretung des dritten Theils der strittigen Güther, geschehen müsse; als welche aus der Ungültigkeit des Tractats nothwendig folget, und ohne welche

che die Partheyen ein leeres Urthel bekommen würden;

Wie dann auch in dem, in causa possessorii summariissimi, ergangenen Concluso vom 16. Dec. 1732. wordurch der Graf Anton Carl zu Oettingen-Wallerstein, bey der possess. salvo ordinario & petitorio, geschützet worden, durch das petitorium kein anderes, als gegenwärtiges, so nunmehro per sententiam erlediget wird, verstanden werden mag; zumahl in dem super puncto possessionis, an Ew. Kayserl. Maj. unterm 27. April 1731. allerunterthänigst erstatteten, auch von Allerhöchst-Deroselben allergnädigst approbirten Gutachten, diese Worte, wordurch solches bestättiget wird, ausdrücklich zu befinden:

> Woraus denn zu ersehen, daß derselbe Proceß (nehmlich der jetzige in puncto Tractatus successorii) lediglich das Petitorium betrifft rc. Nachdeme man nun aber anjetzo, occasione der vom Grafen zu Wallerstein, post mortem Principis, solitarie ergriffenen Possession, lediglich in possessorio summariissimo versiret, mithin auf dergleichen in vorigem Proceß angeführte petitorische Argumenta keine Reflexion machen kan, sondern nur lediglich ad statum præsentaneæ possessionis zu sehen ist rc.

Was die Fructus anlanget, cum restitutionem omnium fructuum, perceptorum & percipiendorum, petierit expresse actor, in Exhibito, sub præs. d. 16. Mart. 1733. Vol. IV.

Actor. Inrot. p. 18. Petito his verbis c. 1. formato:

Ihme sein Mit-Successions-Recht cum omnibus fructibus, à tempore subsecutæ mortis Principis Oetting. perceptis & percipiendis, nec non cum refusione expensarum, damni ac interesse respective zu declariren, und zu adjudiciren;

Könnte es zwar eine rationem dubitandi geben, ob der impetratische Theil zu deren Restitution, condemniret werden möge, da er, judiciali autoritate, in possessorio summariissimo, manuteniret worden; wie denn viele Dd. dißfalls pro Negativa seyn;

Wann aber consideriret wird, daß dergleichen possessio nur fiduciaria, & velut depositaria ist, usque dum causa, in petitorio, decisa fuerit, qualis possessor proprie non possidet, nec fructus irrevocabiliter suos facit; wie solches

PFANKUCH. in Tract. de summariiss. Poss. L. 2. C. 17. per tot.

stattlich ausgeführet,

Add. Ordin. Camer. P. 2. tit. 21. in fin. auch novissime von gehorsamsten Reichs-Hof-Rath, in der Lippe Brackischen Successions-Sache, also gesprochen worden; und hier um so viel mehr statt haben muß, als das Petitorium bereits viele Jahre vorhero, ehe das Conclusum in possessorio summariissimo ergangen, angestellt, und nur die Frage gewesen, wer inzwischen pendente lite in petitorio in possessione zu

schü-

schützen seye? so fället auch hierbey aller Zweiffel weg; die Unkosten aber sind, in Ansehung, daß pars impetrata probabilem litigandi causam gehabt, ohne alles Bedencken gegen einander zu compensiren.

Dannenhero der Majorum Meynung nach die Sententia folgendergestalt zu fassen wäre.

ABSOLVITUR

Relatio & Conclusum: Fiat Sententia dahin:

Daß der Tractatus Successorius quæst. d. 23. Oct. 1710. weil er dem Juri coinvestituræ des impetrantischen Theils sowohl, als der Oettingischen Erbeinigung de Anno 1522. nach welcher zum Præjudiz des nächstgesippten, oder in pari gradu stehenden Agnaten, keine dispositio, weder inter vivos, noch per ultimam voluntatem zugelassen, entgegen, für ungültig hiermit erkläret werde, mithin pars impetrata den dritten Theil derer, von dem abgelebten Herrn Fürsten zu Oettingen, Albrecht Ernsten, hinterlassenen, und von ihm selbst nicht acquirirten immobilium, cum fructibus, à tempore mortis ejus perceptis, dem Impetranten, abzutretten, und einzuräumen schuldig sey; Compensatis expensis & annexis Executorialibus.

Nachdem aber in dem Successions-Tractat, circa Exercitium Religionis A. C. jura circa sacra, Simultanei Guarantiæ, und andere in das Publicum einschlagende Dinge, weitläufftig, und in ein und andern sehr bedencklich paciscirет worden, welches leicht veranlassen könn-

te, daß auf begebenden Fall, an Ew. Kays. Maj. der Recurs genommen werden dürffte, so hat gehorsamster Reichs-Hof-Raths-Præsident seinem Ambt, und Schuldigkeit gemäß zu seyn erachtet, nach Anleitung der Reichs-Hoff-Raths-Ordnung, beide Meynungen, der majorum, und minorum, an Allerhöchst-Dieselbe, mittelst eines Reichs-Hoff-Raths-Gutachten, allerunterthänigst zu bringen, und Dero allergerechteste Entscheidung hierüber allergehorsamst zu erwarten.

Da sich übrigens zu Ew. Kayserl. Majest. allerhöchsten Huld und Gnaden, gehorsamster Reichs-Hoff-Rath, in allerunterthänigster Submission empfiehlet.

III.

Reichs-Hof-Raths-Gutachten

in Sachen:

Oettingen-Baldern gegen Oettingen-Wallerstein, wegen Aufhebung des Haus-Vertrags de An. 1683.

Allergnädigster Kayser und Herr,

Ew. Kayserl. Maj. kan gehorsamster Reichs-Hof-Rath allerunterthänigst vorzustellen nicht umhin, welchergestalt in Sachen Oettingen-Baldern, contra Oettingen-Wallerstein, in puncto Rescindendæ transactionis de Anno 1683. necnon alienationis bonorum litigiosorum, nach vollendeter Relation, so den 21. April. nup. sich ange-

gefangen, und den 26. Jun. geendiget, als den 30. ejusd. darauf votirt worden, die Stimmen, in ziemlicher Anzahl, sich zertheilt befunden, indem die in acht Votis, worunter auch der- und Correferent seyn, bestehende Majora, pro condemnando, sieben Vota hingegen pro absolvendo reo gewesen, dahero beyde Meynungen hiermit, samt ihren Fundamentis, Ew. Kayserl. Maj. in allertieffster Submission anheim gegeben werden;

Species Facti ist diese:

Es hat der letzte Besitzer der gesamten Catholischen Graffschafft Oettingen Wilhelm Sen. unterschiedliche Söhne gehabt, davon drey den Stamm fortgepflantzet, und sich in drey Linien getheilet, welche noch heut zu Tage floriren.

Der älteste Sohn Wilhelmus Jun. ist der Stamm-Vater der Spielbergischen Linie; der mittlere Wolffgangus Sen. hat die Wallersteinische, und der jüngste Sohn Ernestus Sen. die Balderische Linie gestifftet;

Dieser Ernestus Sen. hat zwey Söhne hinterlassen, Martin Frantzen, so der ältere, und Friederich Wilhelm, welche beyde durch ein Subdivision, zwey neue Balderische Linien, formiret, nemlich Martin Frantz, die Hohen-Balderische, und dieser, die Baldern-Katzensteinische, denn der mittlere, Ulricus starb vorhero, An. 1641. Es ist aber die Hohen-Balderische Linie, und mithin diese Subdivisio, mit besagten Martin Frantzens Sohn, Ferdinand Maximilian, welcher Anno 1687. ohne Kinder verstorben, wiederum erlo-

schen;

schen; daß demnach weiter keine Linien, als obgedachte drey, die Spielbergische, Wallersteinische, und Balderische vorhanden;

Zwischen beyden letzteren schweben die jetzige beyde inrotulirte Processe;

Der Kläger ist der Graf zu Oettingen-Baldern, Crafft Wilhelm, ein Abnepos des Stipitis Communis, aller 3. Linien, Wilhelmi Sen. Vatter, welcher hier sonderlich anzumercken, war Notger Wilhelm, Kayserl. General; der Avus, Friederich Wilhelm, der Proavus Ernestus Sen. und endlich sein Abavus, wie gedacht, Wilhelmus Sen. Die Beklagten aus der Wallersteinischen Linie sind anfangs gewesen Graf Dominicus, Graf Ignatius Josephus, so aber alle ohne männliche Descendenten mit Tod abgangen; und vertritt allein Graf Anton Carl, welcher den gantzen Oettingen-Wallersteinischen Antheil, und zugleich die in Anspruch genommene Güther, besitzet.

Er stammet ab, von des Stipitis Communis, Wilhelmi, des ältern, mittlern Sohn, Wolffgango Sen. als Stamm-Vater der in specie sogenannten Oettingen-Wallersteinischen Linie, so dessen Proavus; der avus war Ernestus Jun. und der Vater, Philippus; dessen Bruder Wolffgang, der Jüngere sowohl, als Ernestus Jun. Kayserl. Reichs-Hoff-Raths-Præsidenten gewesen;

Prima Origo der gegenwärtigen, auch vieler andern fast durch das gantze vorige Seculum gedauerten Processen, ist die Ehe, welche Wolffgan-

gangus Sen. auf Reisen, mit einer Brabantischen von Adel, Johanna von Molle, wider seines Vaters Willen, getroffen; darüber er dergestalt bey ihm in Ungnade kommen, daß er ihn anfangs gantz exherediret; hernach aber, auf interposition des damahligen Herrn Churfürsten zu Cölln, Ernesti An. 1597. ihm gegen endliche Verzicht, auf alle väterliche Succession, ein jährliches Deputat von 500. fl. verordnet, und hierzu ein Capital à 10000. fl. ausgesetzet;

Es ist aber derselbe das Jahr darauf An. 1598. noch vor dem Vater, mit Hinterlassung eines Sohnes, Ernesti Jun. verstorben; wie denn auch dessen Bruder Wilhelmus Jun. Auctor der Spielbergischen Linie, des Vaters Tod nicht erlebet, jedoch zwey Söhne, Hanß Albrecht, und Marx Wilhelm, welcher letztere hernach An. 1614. vor Nördlingen, ohne Hinterlassung einiger Posterität umkommen, nach sich gelassen;

War demnach bey Wilhelm Sen. An. 1602. erfolgten Tod, von ermeldten seinen drey Söhnen, nur der jüngste Ernestus Sen. und drey Enckel, nemlich zwey von Wilhelmo Jun. und einer von Wolffgango Sen. so der Succession renunciiret, vorhanden;

Es hat zwar Wilhelmum Sen. noch einer von seinen Söhnen, Ulricus genannt, überlebet, welcher auch, nach dessen Tod, als Majorennis, die gantze väterliche Verlassenschafft, sowohl proprio, als tutorio nomine, wegen der andern Erbs-Interessenten, mit Ausschliessung des Ernesti Jun. so damahls nur 8. Jahr alt gewesen, occupi-

cupiret; weil er aber, bald darauf An. 1605. ohne Leibes-Erben verstorben, so kommet er hier so wenig in Consideration, als seine drey übrige, vor dem Vater, verstorbene Brüder, Martinus, Albertus, und Carolus;

Es ist demnach die gantze Wilhelminische Verlassenschafft, allein auf die Spielbergische und Balderische Linie gekommen, und dem Wallersteinischen Ernesto Jun. mehr nicht, als das, von seinem Groß-Vater, ausgemachte Deputat der jährlichen 500. fl. angewiesen worden.

Dieser als er von Rom, da er, Studiorum causa sich aufgehalten, wieder zurück kam, wollte sich, an dem geringen Deputat, nicht genügen lassen, sondern movirte sich, wider seines Vaters endliche Verzicht, damit er aber, bey seinen Vettern, als Possessoribus hereditatis avitæ, kein Gehör fand; insinuirte sich hingegen, zu gleicher Zeit, bey dem damahligen Herrn Pfaltzgrafen zu Neuburg, Wilhelmo, dergestalt, daß er von ihm An. 1620. zu Empfahung der Reichs-Lehen, an Kayserl. Hof geschicket worden, bey welcher Gelegenheit er auch diese Succession-Sache Allerhöchsten Orts, wider seine Vettern, angebracht; und eine Kayserl. Commission, auf Pfaltz-Neuburg, und den Grafen zu Oettingen, qua Oettingen, denen hernach der Herr Bischoff zu Augspurg, adjungiret worden, erhalten;

Die Subdelegati haben endlich An. 1623. einen Vergleich, so der Wallersteinische Vertrag genennet wird, gestifftet;

Die Paciscentes seyn gewesen, Hanß Albrecht, von

von der Spielbergischen, Ernestus Jun. von der Wallersteinischen, und Ernestus Sen. von der Balderischen Linie;

Dem Ernesto Jun. wurden, an statt des Deputats, von 500. fl. jährlich 5000. fl. nebst dem Amt Unterbißingen, und andern Zulagen, auch die Succession, wenn eine von denen beyden übrigen Linien aussterben sollte, ausgemachet; unter diesen beyden aber die Alternation in der Regierung, da die andern gewisse so genannte Erb-Aemter, eingetheilet;

Dieser Wallersteinische Vertrag, wurde von jedem derer Paciscenten, durch einen cörperlichen Eyd bekräfftiget, auch von Kayser Ferdinando II. glorwürdigsten Andenckens, confirmiret, und auf die Contravenienten, eine Strafe, von 60. Marck Goldes, gesetzet;

Solchem nun zu Folge, trat Hanß Albrecht, von der Spielbergischen, als der älteren Linie, die Regierung an, zerfiel aber bald, insonderheit der Erb-Aemter halben, mit dem Balderischen Grafen, Ernesto Sen. und als dieser darauf An. 1626. starb, mit der Vormundschafft, dessen beyder hinterlassenen Söhnen, Martin Frantzen, und Friederich Wilhelms; wordurch denn Ernestus Jun. welchem wegen des damahligen teutschen Kriegs, seine Deputat-Gelder, nicht allezeit richtig bezahlet wurden, Gelegenheit bekommen, seine alte Prætension, auf die gantze Groß-väterliche Erb-Portion, von neuem hervor zu suchen, und den Vergleich de An. 1623. zu impugniren, zumahln inzwischen An. 1632. auch

Graf

Graf Hanß Albrecht, von der Spielbergischen Linie, so die Regierung geführet, verstorben; und Graf Martin Frantz, von der Balderischen Linie, die Alternativ-Regierungs-Aemter, ja sogar auch, seines Bruders, Friederich Wilhelms, väterliche Erb-Portion, in Besitz genommen;

Es sind dahero, wider diesen Martin Frantzen, und dessen Sohn, Ferdinand Maximilian, nach und nach, drey unterschiedene Processe, als 1) von Ernesto Jun. 2) von Johann Frantzen, aus der Spielbergischen Linie, und 3) von Friederich Wilhelm seines, des Martin Frantzen, Bruder, und jetzigen Klägers Groß-Vater, erhoben worden;

Als hierauf Anno 1653. der Beklagte Graf Martin Frantz, mit Hinterlassung seines unmündigen Sohnes, Ferdinand Maximilianus, dieses Zeitliche gesegnet, sind neue Motus entstanden: indem Oettingen-Spielberg, ungeachtet es den Wallersteinischen Vertrag selbst impugniret, nunmehro, nach Innhalt desselben, weil er noch nicht aufgehoben war, die Regierung an sich ziehen wollte; Darwieder sich aber Ernestus Jun. ingleichen des unmündigen Ferd. Max. Vormundschafft, gesetzet, und jener darbey vorgestellet, daß er seine Alimentations-Gelder, in vielen Jahren, nicht erhalten;

Es wurde demnach eine Kayserl. Sequestrations-Commission, wegen der Regierungs-Aemter Anno 1654. auf Pfaltz-Neuburg, erkannt, solche aber, nach Kayser Ferdinandi III. Allermildesten Gedächtnüß erfolgten Tod, durch das Chur-

Chur-Bayerische Reichs-Vicariat, wieder aufgehoben, und zwischen der Spielbergischen und Balderischen Linie ein neuer Vergleich zu München aufgerichtet, so der Münchische Vertrag genennet wird; welcher hingegen bald darauf An. 1659. unter der Allerglorreichesten Regierung, Kaysers Leopoldi Maj. wiederum cassiret, und die Pfälzische Sequestrations-Commission renoviret worden;

Endlich sind Anno 1663. und 1622. in denen drey geführten Processen die Sententiæ definitivæ erfolget, welche hier, sub A. B. und C. beygeleget seyn; unter welchen vorjetzo hauptsächlich, auf die sub A. so zwischen Ernesto Jun. Klägern an einem, und Martin Frantzen, oder statt seiner, wider dessen Sohn Ferd. Max. Beklagten andern Theils, ergangen, und wordurch jenem, mit Aufhebung des Wallersteinischen Vertrags de An. 1623. der völlige dritte Theil der Groß-Väterlichen Wilhelminischen Verlassenschafft, cum fructibus perceptis, & percipiendis zugesprochen worden, Reflexion zu machen;

Bald hernach, unterm 20. Nov. 1662. ist auf Ansuchen Ernesti Jun. eine Executions-Commission erkannt, und expediret worden; welche man, weil darauf ein ziemliches Momentum causæ ankommt, gleichfalls in extenso sub D. beyzufügen vor nöthig erachtet;

Was nun den Punctum der adjudicirten Fructuum perceptorum & percipiendorum, so hier lediglich in Consideration kommt, anlanget, so ist dieserwegen ein besonderer Liquida-

tions-Procefs, und zwar anfangs, coram commissione erhoben, hernach aber, vor dem Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath, continuiret, und usque ad octuplicas, darinnen verfahren worden; ist aber hernach liegen blieben, zumahlen Graf Ernestus Jun. Anno 1670. darüber verstorben.

Weil nun dessen Sohn Wolffgangus Jun. wohl gesehen, daß die bona, worein die Wallersteinische Linie immittiret war, weit ultra tertiam Ernest. Jun. adjudicatam, importirten, und selbige doch gleichwohl bey seiner Linie conserviren wollte, so hat er Anno 1672. und 1677. sich mit der Spielbergischen Linie verglichen; auch nach der Zeit, mit Graf Notger Wilhelm, aus der Baldern-Katzensteinischen Linie, des jetzigen Klägers Vater Anno 1683. einen Vergleich, solcher fructuum halber, getroffen; welcher, in Ansehung, daß er das Objectum des gegenwärtigen Haupt-Processes constituiret, gleichfalls, seinen gantzen Innhalt nach, und wie er von Wort zu Wort lautet, sub E. beygeleget worden;

Vier Jahre nach diesem Vergleich, nemlich Anno 1687. ist auch Ferdinand Maximilian, der letzte von der Hohenbalderischen Linie, mit Tod abgegangen;

Graf Notger hingegen hat biß Anno 1693. gelebet; nach dessen Tod Graf Wolffgang Jun. dessen Tochter er, in der andern Ehe, geheurathet hatte, die Vormundschafft über seinen, ex primo matrimonio gebohrnen unmündigen Sohn,

den

den gegenwärtigen Kläger übernommen, und bald hernach, nemlich Anno 1694. die so viele Jahre über angestandene Grund-Abtheilung der Catholischen Grafschafft Oettingen, in 3. gleiche Theile, per Commissionem cæsaream vollends zu Stande gebracht, so auch Anno 1697. von Kayserl. Maj. confirmiret worden;

Anno 1708. ist Graf Wolffgangus Jun. verstorben, und hat darauf sein gewesener Pupill, der jetzige Kläger, so kurtz vor desselben Absterben, veniam ætatis erlanget, sich über den, von seinem Vater Graf Notgern getroffenen Vergleich de Anno 1683. allmählig zu beschwehren angefangen, biß er endlich Anno 1712. eine förmliche Klage, bey Kayserl. Reichs-Hof-Rath übergeben, und besagten Vergleich aufzuheben, folglich Beklagte zu Abtrettung der, zu dem Balderischen Haupt-Drittel der Catholischen Grafschafft Oettingen gehörigen Güther und Unterthanen, cum fructibus, zu condemniren gebeten;

Worauf Beklagte zuförderst Exceptionem plurium Litis consortium opponiret, und Grafen Anton Carln, so jetziger Zeit, wie obgedacht, gantz allein Beklagtens Stelle vertritt, zu adciriren, gebeten, welcher aber, mit solchem Proceß damahls nichts zu thun haben wollen, sondern an Klägern Anno 1713. den sub Lit. F. beykommenden Revers ausgestellet, auch dahero, usque ad Inrotulationem Actorum, so den 14. Febr. 1724. nachdem usque ad Quadruplicas verfahren worden, erfolget, niemahls weder selbst, noch per procuratorem, erschienen.

Nach beschehener Inrotulation derer Acten, hat Kläger wider Graf Frantz Ignatium und Graf Anton Carl, um ein Mandatum de bonis, durante Lite, non alienandis, gebeten, und dem letztern zugleich seinen Revers opponiret, dieser hingegen, wider Klägern, daß er ihn, in possessione bonorum, turbire, sich beschwehret, auch in puncto Alienationis bonorum, eine Reconvention angestellet, und zugleich, daß er zu dem Revers durch allerhand ungegründete Vorstellungen induciret worden, angeführet, auch solches sein Vorgeben allenfalls, durch einen cörperlichen Eyd, zu erhalten, sich erboten;

Worüber mit weitläufftiger Wiederholung alles dessen, so im Haupt-Proceß vorgekommen, auch Beybringung vieler dahin gehöriger Novorum, die Partheyen wiederum ihre Nothdurfft, biß auf die Quadruplicas verhandelt, und sind auch diese Acta d. 10. Jun. 1732. inrotuliret worden;

Alles nun, was in diesen beyden inrotulirten Processen vorkommt, läst sich füglich eintheilen 1) in Quæstionem præjudicialem und 2) Causam principalem, und 3) Accessoria;

I. Die Quæstio Præjudicialis hat pro objecto den von dem Graf Carl Anton ausgestellten Revers sub Lit. F. ob er nemlich so beschaffen, daß jetztgedachter Impetratischer Graf daraus allein condemnirt werden könne, und man dahero nicht bedürffe, in die Merita Causæ hinein zu gehen, um deßwillen unnöthig, weil dißfalls, und daß solche Frage negative zu beantworten, die

die Vota unanimia gewesen; der dissensus aber, und worinnen sich die Stimmen zertheilet, betrifft

II. Causam principalem, da es auf die eintzige Frage ankommt; ob Kläger den, von seinem Vater Graf Notgern Anno 1683. der adjudicirten Fructuum halber, mit der Wallersteinischen Linie, getroffenen Vergleich sub Lit. E. zu halten, schuldig, oder nicht? Da denn Majora nicht absehen können, wie solche Transactio, pro valida, geachtet werden möge; indem sie, auf lauter irrige Supposita gegründet; wie sofort, ex ipso Instrumento transactionis, deutlich zu ersehen; und zwar ist der erste Haupt-Error, darinnen Graf Notger gewesen, und wordurch er, ad transigendum, bewogen worden, dieser, daß er gemeynet, er, und sein Vater, Friederich Wilhelm, wären durch die in rem judicatam erwachsene Sententz d. 4. Nov. 1662. sub Lit. A. ad restitutionem fructuum, zugleich mit condemniret worden, da sie doch darinnen gar nicht, sondern gantz andere Personen benennet seyn, wie ex ipso tenore Sententiæ augenscheinlich zu erkennen. Indem, primo statim intuitu, sofort in die Augen fället, daß lediglich Martin Frantz, und dessen Sohn, Ferdinand Maximilian, nicht aber desselben Bruder, Friederich Wilhelm, und dieses Sohn, der transigirende Graf Notger, die Condemnati seyn, folglich solches Urtheil diese letztern beyde, gar nichts angehe; da ohnedem bekannten Rechtens, daß jede Sententia, & res

judicata, strictissime zu nehmen, und keine extensio, de persona in personam, statt habe;

Worbey vom impetratischen Theile, vergeblich eingewendet wird, daß zwar Friederich Wilhelm, und Notger in Sententia nicht expresse, jedoch aber implicite & virtualiter, mit condemniret worden; indem Martin Frantz, und Ferdinand Maximilian, die gantze Oettingen-Balderische Linie, und darunter auch diese beyden, repræsentiret; da sie doch darzu, weder potestatem, noch voluntatem gehabt, nicht potestatem, weil pars impetrata selbst nicht sagen kan, daß sie jemahls von ihnen einige Vollmacht produciret, ohne welche niemand, wegen des andern, in Judicio zu handeln oder ihnen zu præjudiciren, vermag; auch nicht voluntatem; sonst würden sie sich wenigstens, ad cautionem rati, offeriret haben; nach Anleitung des L.2. C. de Consort. ej. lit. welches doch nicht geschehen;

Ja, es hat Ferdinandus Maximil. das Gegentheil, und daß er, nebst seinem Vater gantz keinen animum repræsentandi patruum, Fridericum Wilhelmum, gehabt, deutlich zu erkennen gegeben, in dem Præliminar-Vergleich, so nach der Sententz de An. 1662. und darauf unterm 20. Nov. dicti anni erkannten Kayserl. Executions-Commission von ihme mit Spielberg und Wallerstein, unterm 18. Jun. 1663. geschlossen worden, da er ausdrücklich sich erkläret, daß sein Erbiethen nur auf sie, NB. litigirende 3. Theile gemeynt sey, und ihme, gegen seinen Vettern, Graf Friederich Wilhelm, in

keine

keine Weg præjudiciren solle, addita hac ratione, quod res inter alios acta & judicata tertio neque prodesse, neque nocere, debeat;

Wie denn ferner, daß in dem Hause Oettingen eine gantz besondere, und solche Observantz seyn solle, daß, wenn der ältere Bruder, zu Abtragung einer Personal-Schuld, condemniret; der Jüngere ihm solche, aus seinem eigenen Vermögen müsse bezahlen helffen, weder in Actis vorgegeben, noch mit dem geringsten bescheiniget worden, und lässet sich solcher Character repræsentativus hier, um so viel weniger appliciren, als ja Friederich Wilhelm selbst, wieder Ferdinand Maxim. und dessen Vormundschafft, in puncto hereditatis paternæ, Klage erhoben, und ein besonderes Urtheil Anno 1663. vor sich erlanget; also er von ihm nicht repræsentiret, noch zugleich unter seinem Nahmen condemniret werden mögen;

Daß auch die obligatio, ad restituendos fructus ein Debitum mere personale sey, ist ausgemachten Rechtens, und hat in ipsa ratione, & æquitate naturali seinen guten Grund, weil des einen Factum, so etwa ex re, vel hereditate communi, etwas genossen, und erhoben, dem andern, nicht præjudiciren, noch ihn, zu dessen Erstattung, vor seine Person, was beyzutragen verbinden kan;

Ratio enim non fert, ut effectus actionum, de persona in personam, transeant, nisi quis ad easdem efficaciter concurrerit;

Vid. GROTIUS de Jur. Belli & Pac. L. 2. C. 17.

PUFENDORF de Jur. Nat. & Gent. L. 1. C. 5. §. 14.

Wormit auch die LL. Civiles durchaus übereinstimmen; und bringet es insonderheit die Eigenschafft des Judicii familiæ erciscundæ nicht anders mit sich.

Denn es möge nun solche actio pro reali, personali, oder mixta gehalten werden; als worüber unter denen Dd. noch controvertiret wird; so ist, und bleibet doch, ausser allem Streit, daß die Verbindlichkeit, zu Erstattung der percipirten fructuum, nicht ex jure in re fliesse, sondern eine præstatio pure & mere personalis sey, die einen quasi contractum, nemlich, Administrationem hereditatis communis zum Grunde hat, wie ausdrücklich in

§. 4. J. de Oblig. quæ quasi ex contr. nasc. it. §. 3. eod. enthalten.

Wie denn auch, in besagter Sentenz, de An. 1662. dem Ernesto Jun. die aus dem Wallersteinischen Drittel erhobene Fructus nicht schlechterdings, sondern cum hac restrictione, welche NB. er, nemlich der vorherbenannte Martin Frantz, oder sein Sohn, Ferd. Maximil. nach Zeit Gr. Wilhelms Tod, erhoben, und erheben mögen, percipiret, oder percipiren können, adjudiciret seyn;

Es ist zwar nicht ohne, daß res judicata zuweilen auch, contra tertium, exequiret werden könne, worvon insonderheit Stryckius, in dissert. pecul. De

De Auctoritate Rei jud. contra tertium.
Und Andreas Tiraquellus in Comm. ad Tit. C. Inter alios acta vel jud. al. non noc. ausführlich handeln;

Es gehet aber nicht anders an, als wenn der tertius, causam a victo & condemnato hat; folglich dessen jus von desselben jure dependiret, wie solches in

L. 44. & 63. ff. d. re jud.

aufs deutlichste decidirt; und insonderheit, in dem letztern expresse verordnet,

Quod si ex duobus heredibus, alter condemnetur, hoc alteri non præjudicet, sed eidem integra sit defensio, etiamsi cum coherede suo agi sciverit;

Hingegen habe es eine andere Bewandtnüß, z. E. mit dem Creditore respectu pignoris, marito, respectu dotis, und possessore, respectu venditoris;

Es fraget darbey der JCtus: Was doch die ratio differentiæ sey? und antwortet, solche bestehe darinnen, quod, qui scit, coheredem suum agere, prohibere eum, quo minus uti velit, propria actione, vel defensione utatur, non possit; is vero, qui priorem dominum, defendere causam patitur, ideo propter scientiam, præscriptione rei, quamvis inter alios judicatæ, submoveatur, quia, ex voluntate ejus, de jure, quod ex persona agentis habuit, judicatum sit;

Ist nun aber klar, daß Graf Notgers, und seines Vatern, Friederich Wilhelms, jus, in denen Oettingischen Güthern, nicht von Graf Martin Frantzen, oder seines Sohns, Ferd. Max. jure, abgehangen, noch sie dißfalls Causam von ihnen gehabt; so kan folglich auch die Sentenz de Anno 1662. wieder sie, nicht den geringsten Effect und Würckung haben;

Add. L. 2. & 4. C. Quib. res jud. non noc.

t. t. C. Inter al. acta vel jud. al. non noc.

Das andere Hauptirrige Suppositum, in welchem Graf Notger, als er den 83ger Vergleich eingegangen, gestanden, ist von gleicher Erheblichkeit;

Es wird nemlich darinnen ausdrücklich angeführet, daß dem Urtheil de Anno 1662. zu Folge Herrn Philipp Wilhelmen, Pfaltzgrafen bey Rhein, zu Exequir- und Vollziehung desselben, Kayserliche Commission dahin allergnädigst aufgetragen worden, daß sie Graf Ernsten, den Jüngern, wegen des Ihro in angeregten Urtheil zugesprochenen dritten Theils obgedachter Verlassenschafft, in die damahln sequestrirt gewesene Güter, und Gefälle, immittiren, und einsetzen, auch darbey so lange manuteniren, und handhaben sollen, biß die Deroselben zugleich mit aufgetragene Grund-Abtheilung und Parification, eines jeden der davon participirenden Herrn Grafen Antheils, würcklichen vollzogen, und mehrberührtem Urthel NB. ein völliges Genügen beschehen;

Wie

Wie irrig nun aber dieser Terminus ad quem Immissionis Cæsareæ, und des daraus fliessenden Juris retentionis, gesetzet, zeigen die Worte des Kayserl. Commissorii sub Lit. D.

Aus welchem klar erhellet, daß in dem Kayserl. Rescript ein Unterscheid gemachet werde, zwischen der Eintheilung der Catholischen Grafschafft Oettingen in drey gleiche Theile, und zwischen dem puncto fructuum, und daß der terminus ad quem immissionis Cæsareæ, & juris retentionis, seyn solle, nicht, wie in dem Vergleich stehet, wenn dem Urthel de Anno 1662. ein völliges Genügen geschehen, sondern nur, bis die Grund-Abtheilung in drey gleiche Theile vollzogen, und NB. darmit dem Urthel Folge geleistet; der punctus fructuum aber wird in dem angezogenen Kayserl. Commissorio, unten gantz separatim tractiret, und, daß die Liquidatio dißfalls ebenmäßig vorgenommen, auch dem Impetranten hierzu, contra Impetratum, allenfalls executive verholffen werden solle, anbefohlen;

War demnach dieses ein grosser Error facti, in welchem Gr. Notger, tempore transactionis gestecket, daß er sich bereden lassen, die Wallersteinische Linie dürffte in der Possess der Güther, darein sie immittiret, so lange bleiben; bis auch der Punctus, adjudicatorum fructuum erörtert, und sie dißfalls völlige Satisfaction erlanget; welches aber, wie gedacht, die allerhöchste Kayserl. Intention gantz nicht gewesen, und gleichwohl den Gr. Notger, ad transigendum, commoviret;

Der

Der dritte Error, so zum Fundamento des Vergleichs gesetzet, und darinnen, als eine Haupt-Motiv, allegiret worden, bestehet darinne, daß Gr. Notger sich vorbilden lassen, er sey soviel, an denen zuerkannten fructibus, zu erstatten schuldig, daß ihme ohnmöglich, auf andere Art, als durch solche Transaction, der Wallersteinischen Linie, Satisfaction zu leisten;

Die Verba Transactionis sind diese:

Demnach Se. Gnaden sofort in Ungewißheit verharren müssen, und nimmer würden wissen können, was Ihro Gnaden, wegen soviel hundert tausend Gulden, von Herrn Graf Ernsten des jüngern Linie, darunter auch seine Hochgräfl. Gnaden begriffen, prætendirenden fructuum perceptorum, & percipiendorum, und andern, beständig, und ruhiglich, forthin inne haben, und geniessen mögen, bewogen worden, und sich resolviret haben, gütlich und überhaupt Freund-vetterlich, abzufinden, und zu vergleichen rc.

Item: Daß ein immerwährender beständiger Vergleich, mutua remissio, Nach-Geb- und Abtheilung aller bißhero gegen einander gehabten Prætensionen, und Anforderungen, abgeredt rc.

Ingleichen:

Daß zu völliger Abstattung, einer so grossen Summa, der prætendirenden fructuum perceptorum & percipiendorum, die Gr. Ernst, des jüngern Linie, cedirte, und Dero-

Deroselben ihre Wallersteinische Terz per immissionem Cæsaream, allbereit eingeraumte Güther, weit nicht erklecklich 2c.

Item §. 12.

Und zu mehrerer Erkänntnüß solcher, von sämtl. Herrn Graf Ernsten, des jüngern Linie, gegen sein, Herrn Graf Notger Wilhelmen, Hochgräfl. Gnaden, Freund-vetterlicher Begnügung, auch zu mehrern, dermahln sonsten, und anders zu thun, Ihro ohnmöglichen Satisfaction, ratione fructuum, perceptorum & percipiendorum, erklären sein, Herrn Graf Notger Wilhelms, Hochgräfl. Gnaden hiermit für sich, Dero Erben, und Erbnahmen, sich wohlbedächtlich, und NB. aus erkanntlicher Schuldigkeit 2c.

Wie denn auch, pars impetrata, zugestehet, daß die, tempore transactionis, auf so vielfältige Executions-Mandata, vor der Thür gestandene Execution, die Causa & motivum principale transactionis gewesen.

Diesen Errorem aber gleichfalls deutlich vor Augen zu stellen, ist wohl zu beobachten, was eigentlich das Objectum transactionis gewesen: Dieses nun waren nicht die fructus ex persona Ferdinandi Maxim. præstandi, dann derselbe lebte noch, tempore transactionis, und starb erst 4. Jahre hernach, nemlich Anno 1687. wegen welcher sich auch Graf Wolffgang jun. absonderlich zu vergleichen §. 9. & 10. vorbehalten; son-

sondern das Objectum transactionis war dasjenige, was er, Graf Notger, für sich, und proprio nomine intuitu des, an der Catholischen Grafschafft Oettingen, habenden sechsten Theils, an denen zuerkannten fructibus, beyzutragen, schuldig gewesen seyn solle; Wie solches gleich Anfangs, im Vergleich, durch diese Worte:

> Wegen ihres, an der Catholischen Grafschafft zu participiren habenden ein Sechstheils, und davon berührter Linie, Ernesti jun. Krafft ergangenen Kayserl. End-Urtheils, und Executions-Commission zu bezahlen habenden fructuum perceptorum & percipiendorum &c.

deutlich exprimiret;

Nun aber war, wider Graf Notgern oder dessen Vater, Friederich Wilhelm, niemahls, eine Executions-Commission, erkannt, noch sie, per sententiam, zu Erstattung einiger Nutzungen, condemniret, haben auch, nullo jure, darzu condemniret werden können, indem impetratischer Theil bis dato nicht zeigen können, daß sie, aus dem Wallersteinischen Drittel, eines Kreutzers Werth genossen, oder erhoben;

Will man auch, auf die Zeiten Ernesti Sen. zurück gehen, welcher communis pater des Martin Frantzen, und Friederich Wilhelms gewesen, und sagen, dieser, nebst seiner Posterität, darunter auch Kläger, als dessen Nepos gehöret, wäre zum wenigsten, als coheres patris, die von ihm, percipirte fructus, pro dimidia parte zu restituiren, verbunden, also dißfalls in nexu

gewesen; so ist solches wiederum gantz ohne Grund; in mehrern Erwegung, daß eines Theils, von denen, ab Ernesto Sen. percipirten fructibus, gantz keine Frage seyn können, als von welchen, in der Sentenz de Anno 1662. so stricti juris gantz keine Meldung geschehen, sondern Ernesto jun. nur diejenige fructus adjudiciret worden, so NB. er, der Martin Frantz, oder sein Sohn, Ferdinand. Max. nach Zeit Wilhelmi Sen. Tod, nicht aber, was Ernestus, da er den Wallersteinischen dritten Theil, an der Grafschafft Oettingen, nebst Spielberg zugleich besessen, und genutzet, solche Zeit über, das Pactum hereditatis Wilhelmianæ renunciativum, Wolffgangi Sen. de Anno 1597. vor sich gehabt, also in bona fide gewesen;

Denn bona fides ist nichts anders, als opinio, qua quis credit, se esse Dominum rei possessæ, dergleichen Opinion wohl derjenige haben muß, deme der andere, seinen Antheil Güther, durch dergleichen Pactum renunciativum, worbey er, nullo illicito facto, concurriret, überlassen; Und ist ad bonam fidem genug, wenn der Possessor ein solches Pactum pro valido hält, ob es schon de jure invalidum, und ex post facto wider per sententiam à Judice aufgehoben wird, weil dadurch retro niemand ex bonæ fidei possessore ein malæ fidei possessor wird;

Ist aber Ernestus Sen. wie jetzo erwiesen, in bona fide constituiret gewesen, so waren auch die, ex tertia Wallersteinensi, erhobene Nutzungen, weder er selbst, noch dessen Erben, zu er-

statten

statten schuldig; Und dieses ist nicht nur de Judiciis singularibus, sondern auch de Judicio universali hereditatis petitionis, klar ausgemachten Rechtens; wie denn ein vollkommen in gegenwärtige Sache, einschlagender Casus in dem

L. 25. §. 6. d. hered. pet.

zu finden, wenn nehmlich jemand, die einem andern zustehende res hereditarias, possidiret, titulo testamenti, so er pro valido hält, hernach aber solches, als inutile & invalidum, befunden wird; und ist darinnen decidiret, daß er, non obstante errore juris, die bona fide erhobene Nutzungen lucrire;

Add. L. 20. §. 6. ff. eod.

Welche Doctrin auch, da sie in expressis & claris textibus juris fundiret, von keinem Rechtsgelehrten, negiret wird;

Ja es gehet nicht einmal das Judicium sive hereditatis petitionis, sive familiæ erciscundæ, auf diejenige res hereditarias, quas alter, titulo singulari, wie hier, titulo pacti renunciativi, possidiret;

Unde in

L. 25. §. 7. & 8. ff. fam. ercisc.

jureconsultus negat, in judicium fam. ercisc. venire, quod pro emtore, vel pro donato, coheres possidet.

Add. L. 1. §. 1. ff. eod.

Hat nun Graf Notger, wie demonstriret worden, gar nichts, an fructibus, weder ex sua, noch patris, noch avi, Ernesti Sen. persona zu restituiren gehabt, so folget von selbsten, daß bey

dem

dem Anno 1683. super fructibus getroffenen Vergleich, derselbe in maximo errore versiret, da er sich eingebildet, daß er eine grosse Summam dieserwegen, der Wallersteinischen Linie zu bezahlen, schuldig sey;

Darwider nun nichts thut, daß Klägers Vater, Friederich Wilhelm, sich Anno 1667. da er von Ernesto jun. in puncto fructuum in Anspruch genommen worden, judicialiter zu einem Vergleich ex æquo & bono erbothen; denn eines Theils ist dieses Erbiethen, cum protestatione generali, de non præjudicando geschehen, andern Theils kan daraus, wenn aus der Güthe nichts wird, keine Confessio debiti inferiret werden: zumahl, wie Kläger anführet, und das Contrarium von dem Gegentheil nicht mit dem geringsten erwiesen, Friederich Wilhelm, aller Prætension an ihn, in puncto fructuum, jederzeit beständig contradiciret;

Da auch die angeführten erronea supposita, in ipso transactionis instrumento, exprimiret seyn, so kan in gantz keine Consideration kommen, daß Graf Notger den Vergleich selbst anxie gesuchet, und darüber, mit dem Amtmann Violeth, correspondiret, weil ihm dieser Wallersteinische Beamte nothwendig entweder, wie vermuthlich, die Wahrheit hinterhalten, oder solche selbst nicht gewust haben muß.

Worbey denn offenbar, daß die ex ipso transactionis instrumento, erwiesene errores substantiales seyn, qui unice causam transactioni dederunt; quales errores, quia consensum

excludunt, negotium ipſo jure nullum atque invalidum naturaliter reddunt.

Grot. d. Jur. Bell. & Pac. L. II. C. XI. §. 6.

Wormit auch die LL. Civiles übereinſtimmen,

Quid enim, dicitur in L. 15. ff. d. Jurisd. tam contrarium eſt conſenſui, quam error?

Nec qui errant, videntur conſentire

ſtehet in

L. 116. §. 1. ff. d. Reg. jur.

und in

L. 57. ff. d. Obligat. & Act.

In omnibus negotiis, ſive bonæ fidei, ſive ſtricti juris, ſi error intervenerit, quod actum, non valere;

Dahero auch, inter cauſas Reſtitutionis Prætoriæ, der Error nicht referiret wird; weil es nehmlich in dergleichen Fall, ubi quis, errore inductus, contraxit, keiner Reſtitution bedarff:

Fruſtra enim Reſtitutionis auxilium imploratur, cum ea, quæ geſta, ipſo jure nulla ſunt.

L. 4. C. in quib. cauſ. in int. reſtit. neceſſ. non eſt.

Woraus denn weiter folget, daß der Vergleich de Anno 1683. ſowohl von dem Grafen Notger ſelbſt, als deſſen Sohn, dem jetzigen Kläger, perpetuo, ex capite Nullitatis, impugniret werden können;

Ja es flieſſet aus dem, was oben angeführet, in-

insonderheit, da gezeiget worden, daß gar kein Debitum, in jure & facto fundatum vorhanden gewesen, noch eine andere Nullität;

Denn eine Transactio erfordert ad formam atque essentiam suam, ut objectum sit res dubia.

Qui enim transigit, quasi de re dubia & lite incerta, transigit.

L. 1. ff. d. Transact.

Nun aber war, in puncto restituendorum fructuum, tempore transactionis nicht res dubia, sondern certum, daß Graf Notger weder darzu condemniret, noch sonst zu einiger Erstattung, verbunden gewesen.

Es ist zwar nicht ohne, daß insgemein die Dd. cum

GROENEWALD ad L. 6. §. 1. ff. d. Transact.

statuiren, quod hodie fere confusa sint, pactionum & transactionum, nomina, ideoque etiam de re certa promiscue pacisci & transigere soleamus.

Vid. ZOES. ad ff. tit. eod. n. 10.

Es thut aber solche hypothesis nichts zur Sache; sondern selbige præsupponiret, wenn die transactio, in vim pacti, gelten solle, ex communi Dd. consensu, scientiam paciscentis, ejusdemque animum liberalem.

STRYCK. Us. Mod. Pand. tit. d. Transact. §. 7.
MENOCH. Arbitr. Quæst. L. 2. cas. 82.
BARBOS Loc. Commun. L. 18. c. 27. ax. 14. ibi: modo constet de animo donandi.

Woran es hier gänzlich ermangelt, und bey dem Instrumento transactionis, nicht die geringste Spur, eines Pacti gratuiti, oder animi donandi, vielmehr überall das Contrarium anzutreffen, solcher Animus auch ohnedem nicht præsumiret wird,

Cum nemo suum jactare velle censeatur.

L. 25. pr. ff. d. Probat.

Da nun also das vorgegangene Negotium, weder als eine vera transactio, noch als ein Pactum gratuitum anzusehen, so ist klar, daß es, nullo modo bestehen könne, sondern sowohl, propter multiplicem errorem, consensum impedientem, als ob defectum objecti, ac rei dubiæ, ipso jure, null und ungültig sey;

Gesetzt auch, die transactio wäre nicht nulla, wie doch bißhero evidenter erwiesen worden, so entstehet weiter die Frage:

Ob sie nicht ex capite restitutionis in integrum zu rescindiren sey?

Es ist aber die Restitutio in integrum, bekannter massen zweyerley, Civilis & prætoria.

Der solenneste Casus Restitutionis civilis ist in L. 2. C. d. Rescind. Vend. und hat, pro fundamento, læsionem enormem, sed ultra dimidium; und diese speciem Restitutionis civilis urgiret Kläger, mit vieler Weitläufftigkeit; indem die Læsio enormissima in aperto sey, weil Graf Notger, und dessen Vater Friederich Wilhelm, gar keine Fructus ex sententia de Anno 1662. als welche sie nicht angegangen, zu restituiren

tuiren schuldig gewesen, und gleichwohl dafür so ansehnliche Güther, und viele Unterthanen, die fast die Helffte des gantzen Balderischen Haupt-Drittels, an der Catholischen Grafschafft Oettingen, austrügen, weggegeben;

Was nun hierbey quæstionem juris anlanget; Ob die Restitutio in integrum civilis ex cit. L. 2, C. d. Rescind. vend. auch contra transactiones statt habe? so will man hier nicht anführen, was für unterschiedene Meynungen, dißfalls unter denen Rechts-Lehrern seyn; genug ist, daß judicio practicorum, & usu fori, die affirmativa sententia recipiret; und wird in gegenwärtigem Casu um soviel mehr in thesi gelten müssen, weil auch in dem alten Ernestinischen Proceß, Graf Ernestus jun. den Wallersteinischen Vertrag de Anno 1623. ex capite enormissimæ læsionis impugniret, und solche in dem an Kayserl. Maj. Anno 1662. erstatteten allerunterthänigsten Gutachten, pro ratione decidendi unter andern ausdrücklich mit gesetzet worden;

Es lieget auch, in hypothesi, die enormissima læsio, die plus quam enormissima, und vielmehr infinita læsio, vor Augen; Denn da Gr. Notger zu denen in sententia de Anno 1662. dem Ernesto jun. adjudicirten Fructibus, pro sua sexta parte, gar nichts zu zahlen verbunden war, hat er doch per transactionem An. 1683. so stattliche und ansehnliche Emolumenta, an die Wallersteinische Linie, in perpetuum cediret; dahin fürnehmlich gehöret

1) Die gäntzliche Uberlassung aller derjenigen

Güther, so per Immissionem Cæsaream, die Ernestinische jüngere Linie dermahlen besessen, und nach den bereits entworffenen, oder noch zu entwerffenden Theilungs-Projecten, zu Parificirung Graf Ernsten des ältern hinterlassenen Linie Haupt-Drittels, dahin zugeleget werden möchten, worvon pars impetrata selbst den jährlichen Ertrag, in der, denen Quadruplicis, in Act. Alien. bon. beygefügten Designation, sub Num. 52. auf 4407. fl. hoch angesetzet, welcher in denen 70 Jahren, der Wallersteinischen possess, eine Summam, von etlich 100. m. ausmachet;

2) Successio privativa, in casum deficientis Lineæ Balderensis, in allen denen in der Grafschafft liegenden Balderischen Güthern, nicht nur denjenigen, welche damahls die Balderische Linie besessen, sondern auch denen so nach der Zeit weiter auf sie stammen würden; Worbey sie auch nicht Macht haben sollen, ohne der Ernestinischen jüngern Linie Consens, etwas daran zu versetzen, zu beschweren, oder zu alieniren, und dieses wird

3) Noch als eine Freundschafft, und Freundvetterliche Affection, angerechnet, daß Wallerstein, mit seiner weitern Forderung, in puncto fructuum, bis auf solchen Fall, in Ruhe zu stehen, sich erbothen;

§. 2. dict. transact. Add. §. 12.

4) Die Befreyung der Wallersteinischen Linie, von allen Passiv-Schulden, so post obitum des gemeinen Erblassers, Wilhelmi Sen. quocunque modo, auf die Catholische Grafschafft

Oet-

Oettingen, gekommen; was auch, an alt-väterlichen Schulden, von denen beyden Linien, Spielberg und Baldern, vor dem Urthel de An. 1662. abgetragen worden, der Wallersteinischen Linie gleichfalls zu gut kommen sollen ꝛc.

Woraus, und dem übrigen Innhalt offtgedachter Transaction, die grosse Læsio, auf Seiten Baldern, augenscheinlich erhellet, die auch ohnedem bey dergleichen Güthern, wie in dem angezogenen Reichs-Hof-Raths Gutachten stehet, fast nicht zu æstimiren;

Was hiernächst die Restitutionem in integrum Prætoriam anlanget, werden vom Impetrantischen Theil zwey Causæ angegeben, dolus & metus;

Was dolum betrifft, sind billig, in Ansehung Graf Wolffgangi jun. Person verba, in factum temperata zu gebrauchen, welche aber die Sache selbst nicht alteriren, noch dieserwegen, was die Parthenen, zu ihrer Nothdurfft vorgestellet, verschwiegen werden kan: welches in dergleichen Fall, per modum actionis in factum geschiehet; eben wie die Jura von denen parentibus, & patronis, disponiren.

L. 11. §. 1. ff. d. dol. mal.

Contra quos, loco actionis de dolo, quæ infamat & hinc ad biennium restricta est, actio in factum perpetuo datur, ne lucrum inique perceptum, retineant;

L. 12. 28. & 29. ff. eod.

Auch nichts, in Effectu, daran gelegen, ob man sage, daß die transactio, dolo elicita, ipso jure nulla sey, wie verschiedene Dd. wollen;

Vid. LYNCKERUS ad tit. ff. d. transact. §. 23.

Oder daß solche, als ein Negotium stricti juris, ex capite restitutionis in integrum zu rescindiren sey,

RICHTER Dec. 87. n. 14.

indem, wie gedacht, sowohl die actio in factum, als Querela Nullitatis, perpetua ist;

In facto aber ist gewiß, und erhellet ex ipsa litera transactionis, daß Wolffgangus jun. so vollkommene Wissenschafft von denen Umständen und Beschaffenheit der Sachen gehabt, dem Graf Notger die Impression entweder selbst, oder durch seinen Amtmann Violeth mit dem dieser aus der Sache correspondiret, oder durch jemand anders, gemachet haben muß, als wenn er, Graf Notger, vermöge der Sentenz, de Anno 1662. etliche hundert tausend fl. an fructibus zu bezahlen habe, und, daß er sich von solcher Schuld anders nicht, als durch solche Transaction, liberiren könne, da er doch gewust, daß Graf Notger, weder ex sua, noch patris, noch auch avi, Ernesti Sen. Persona etwas schuldig gewesen, auch sie allerseits niemahls, condemniret worden; welche Umstände allerdings, ad impetrandam Restitutionem Prætoriam, wenigstens per modum actionis in factum, zulänglich.

Was

Was ferner metum anlanget, ist solcher entweder reverentialis, oder justus;

Ob nun wohl jener allein ad consequendam restitutionem in integrum, nicht zureichet, so ist er doch nicht gäntzlich, und zwar in gegenwärtigen Fall um so viel weniger, ausser Augen zu setzen, als Ernestus Jun. in dem alten Processu rescissorio, sich ebenfalls auf metum reverentialem bezogen, und solchen unter andern pro causa rescindendæ transactionis de An. 1623. mit angeführet;

Es ist aber nicht nöthig, hierauf ein besonders Absehen zu machen; da eine andere Species justi metus vorhanden; in Betrachtung, daß, in ipso transactionis instrumento, expressis verbis enthalten, daß Graf Norger, metu amissionis, magnæ vel saltem maximæ partis bonorum, zu dem Vergleich bewogen worden; dergleichen metus aber, insonderheit nach dem jure Canonico, pro justo, & restitutionem in integrum operante gehalten wird;

C. 2. X. Quod vi metusve causa gest. ibique Panorm. & Dd. communiter;

MYNSINGER Cent. 3. O. 27.

Und obwohl die actio, quod metus causa, intra annum utilem, so längst verflossen, angestellet werden muß;

L. 14. §. 1. ff. Quod met. caus.

so ist doch solches nur, intuitu tripli, so pœnæ loco ist, zu verstehen; denn, ratione simpli & quatenus rem persequitur, ist sie perpetua;

Quod enim metus causa gestum, nullo tempore, ratum habebit Prætor.

L. 21. §. 1. ff. eod.

Et generaliter constat quod, sicut actiones Prætoriæ pœnales sunt annales, ita rei persecutoriæ, perpetuæ sint.

L. 35. ff. d. Obl. & Act.

Und ist demnach der 83ger Vergleich sowohl ipso jure null, als auch eventualiter, per restitutionem in integrum zu rescindiren;

Mithin sind auch die Exceptiones partis impetratæ gar leicht zu removiren; und zwar

1) Exceptio rei judicatæ; weil keine Sentenz wieder den Graf Notger, und seinen Vater, auch Groß-Vater, Ernestum Sen. vorhanden; solche Exceptio aber, eundem actorem & reum supponiret, contra tertium hingegen, haud condemnatum, nicht statt hat;

tot. tit. ff. d. Exc. rei jud.

2) Exceptio conventionis, seu transactionis; denn eben diese ist in Lite, und per replicam nullitatis, auch restitutionis in integrum, genugsam elidiret; daß hier auch

3) Keine Præscription oder Verjährung statt finde, erhellet daraus, weil die possessio der streitigen Güter ab An. 1663. da sie, von der Wallersteinischen Linie, per immissionem Cæsaream apprehendiret worden, usque ad tempus transactionis de Anno 1683. indem sie, wie pars impetrata selbst einräumet, nur auf das jus retentionis sich gründet, nicht habilis & qualificata, ad inducendam præscriptionem, seyn kan,

wenn

wenn sie auch hundert, und mehr Jahre, continuiret worden wäre; ferner von An. 1683. als à tempore transactionis, biß ad tempus mortis des Gr. Notgers, An. 1693. ist zwar das decennium verflossen, binnen welchem sonst inter præsentes, die res immobiles usucapiret zu werden pflegen; Es ist aber solche in feudalibus, da nur præscriptio 30. annorum bekannt,

2. F. 26. §. 4. & 2. F. 87.

nicht zulänglich, kan auch sonst, ob defectum bonæ fidei, in persona Wilhelmi Jun. ad casum præsentem, nicht appliciret werden; Und sodenn hat ab An. 1693. des Klägers ætas pupillaris, & minorennis, alle Præscription verhindert;

Cum usucapio, & præscriptio, intra annos pupillares quiescat, ideoque nec contra pupillos incipiat, nec cœpta currat;

L. 48. pr. d. A. R. D.
L. 3. C. d. Præscr. 30. vel 40. ann.
STRUV. Iurispr. Rom. Germ. For. L. 2. t. 9. §. 8.

Wormit denn auch

4) Exceptio non competentis actionis wegfället; in Ansehung, daß, ob nullitatem transactionis, die angestellte Actio bonorum revocatoria seu vindicatio utilis, unstreitig statt hat; nicht minder cessiret

5) Exceptio renunciationis beneficiorum juris, welcher sonst jeder, nach seinem Gefallen, sich begeben kan,

L. 29. C. d. Pact.

Namque talis renunciatio, ex eodem errore, eodem metu, eodem dolo, unde ipsum negotium processit, profecta censetur; unde cautelæ loco, commendari solet, ut renunciatio ex intervallo fiat, vel repetatur, eben wie bey der Exceptione non numeratæ pecuniæ nöthig.

STRYCK. d. Caut. Contr. Sect. I. Cap. 4. & 5.

6) Wird, à parte Impetrata, exceptionis loco, urgiret, daß Graf Notgers Vater, Friederich Wilhelm, respectu liquidationis fructuum, mit in Lite gewesen, welches allein genug, ad sustinendam transactionem, per textum notabilem in

L. 65. §. 1. ff. d. Cond. Indeb.

Ubi Paulus ait:

Quod transactionis nomine datur, licet res nulla media fuerit, non repetitur. Nam si lis fuit, hoc ipsum, quod à lite disceditur, causa videtur esse;

Add. L. 2. C. d. transact.

Es stehet aber auch diese notabilis limitatio darbey: Nisi evidens calumnia detegatur; i. e. wie es

Die Glossa und Cujacius, Tom. 5. Oper. Posthum. ad L. 2. C. d. Transact. p. 231. in fin. & Dd. communiter

erklären, nisi perspicuum sit, constetque, rem nullam, seu debitum nullum, fuisse; welche Explication man auch in dem Voto ad Cæsare-

saream Majestatem de An. 1662. angenommen, und dahero die Transaction de An. 1623. pro calumniosa, in hoc sensu legali gehalten; Solcher Casus nun ist gegenwärtig vorhanden; indeme Graf Ernestus Jun. aus der Sentenz de An. 1662. so doch zum Haupt-Fundament des Vergleichs gesetzet worden, an die Balder-Katzensteinische Linie, oder welches einerley ist, an Graf Friederich Wilhelm, und dessen Sohn Gr. Notgern, in puncto fructuum gar nichts mit Recht zu fordern gehabt; ob wohl auch

7) Der favor transactionum groß ist: Cum publici intersit, ne lites semel sopitæ resuscitentur, und autoritas transactionis, mit der re judicata, æquipariret wird;

L. 20. C. d. Transact.

So mag sich doch solcher Favor nicht dahin erstrecken, daß ein Vergleich, so propter deficientem consensum, ipso jure null ist, einige Verbindlichkeit erlange; weniger ist

8) Die Transaction durch Graf Notgers Silentium, da er noch zehen Jahre hernach gelebet, und gleichwohl darüber niemahls die geringste Klage geführet, convalidiret worden; indem dieses ex iisdem erroneis Suppositis, welche ihn ad transigendum verleitet, geschehen, und mag dahero, der an sich nichtigen Transaction, keine vim obligandi geben; denn daß Graf Notger, nach getroffenem Vergleich, jemahls recht hinter die Wahrheit gekommen, und doch nichts wider solchen moviren wollen, ist facti, und im geringsten nicht, à parte impetrata, beygebracht. Gestalt

stalt auch der metus reverentialis immer fortgedauert, und dadurch um ein merckliches zugenommen, da Wolffgangus Jun. dem Notger post transactionem seine Tochter zur Ehe gegeben, also dessen Schwieger-Vater worden; weniger ist

9) Zu attendiren, daß der Vergleich quæst. durch die Theilung de Anno 1694. von allen Interessenten, von neuem ratificiret worden; weil solches in einem blossen Facto des Wolffgangi Jun. als damahligen Vormunden des Klägers bestehet, welches ebenmäßig auf eine apertam nullitatem hinaus läuffet; Neque enim tutor in rem suam auctor esse potest.

§ 3. J. de Auctor. tut. L. 5. §. 2. & 3. ff. eod.

Und bleibet dieses ein Factum tutoris; Ungeachtet die Grund-Abtheilung von der Commission errichtet, indem diese, in hoc passu sich auf solches expresse gründet, sonst aber, bey der Transaction de An. 1683. gar nicht concurriret, ja im geringsten nicht erwiesen, daß jemahls die Kayserl. Commission von deren eigentlichem Inhalt, Wissenschafft erlanget;

Es ist auch

10) Nicht zu besorgen, daß durch Aufhebung des 83ger Vergleichs, die von Kayserl. Maj. Anno 1697. confirmirte Grund-Abtheilung der Catholischen Grafschafft Oettingen, zugleich entkräfftet werde; vielmehr ist offenbar, daß selbige hierdurch allererst in ihre rechte Consistenz komme; indeme jede Linie erhält, was ihr darinnen zugeschrieben, und die Abtheilung in 3. gleiche Theile, welche

sonst

sonst nur auf dem Pappier geblieben wäre, zur Würcklichkeit gelanget; welches jederzeit die Kayserliche Allerhöchste Intention gewesen; so stehet auch

11) Nicht im Wege, daß die Spielbergische Linie, an Aufhebung solchen Vergleichs, ein Interesse hat, und darüber mit Oettingen-Wallerstein in einem besondern Procefs litigiret; indem ein Proceß dem andern, als res inter alios acta, keineswegs præjudiciret; und es hiermit eben so beschaffen, wie mit dem Vergleich de An. 1623. welchen gleichfalls, die beyden Linien, Spielberg und Wallerstein, separatis processibus impugniret, und jede eine absonderliche Sentenz für sich erhalten; so mag auch

12) Nicht allegiret werden, daß Spielberg die virtualem & implicitam condemnationem seines Orts erkannt, da es sich An. 1672. & 1677. mit Ernesto Jun. verglichen; indem eines Theils dieses res inter alios acta, andern Theils solche Vergleiche nicht, die prætendirte fructus allein, sondern hauptsächlich das æs alienum Wilhelmi Sen. und künfftige Abtrettung der in denen Parifications-Projecten der Spielbergischen Linie zugetheilten Güter pro objecto gehabt; dahingegen in præsenti casu, die fructus allein das Objectum transactionis gewesen;

Da nun also offenbar, daß die Transaction de Anno 1683. vitio nullitatis laboriret, so fallen viele Quæstiones, sowohl facti, als juris, weg; worüber die Partheyen, in Actis weitläufftig gehandelt; und zwar

1) Quæ-

1) Quæstio de qualitate deter Oettingischen Güter, ob sie feudalia oder allodialia, und fidei-commisso afficiret, oder nicht? ingleichen ob es feuda ex pacto & providentia, oder hereditaria, oder mixta, denn weil der Vergleich ipso jure ungültig, so ist nichts daran gelegen, cujus generis & qualitatis sint bona, sondern es ist pars impetrata schuldig, solche ihrem rechtmäßigen Herrn, dem Graf zu Baldern, zu restituiren, zu dessen Haupt-Drittel sie gehören: Gleiche Bewandnüß hat es

2) mit der Quæstione potestatis; ob nemlich Gr. Notger die streitige Güter, per transactionem, an die Wällersteinische Linie in perpetuum überlassen könne? worbey sich aufzuhalten vergeblich; indem es ihm an dem Willen oder Consens ermangelt; und wird diese Frage, in einem andern und besondern Proceß, welchen Spielberg in puncto Tractatus successorii de Anno 1710. erhoben, hauptsächlich vorkommen, und daselbst zu decidiren seyn, ob, und wie weit, nach denen pactis familiæ, und der, im Hause Oettingen, eingeführten Observanz, jeder Possessor über seine Güter, zumahlen resp. agnatorum, entweder inter vivos, oder mortis causa, disponiren könne, oder nicht? Hier aber cessiret sie, propter nullitatem transactionis, ex capite deficientis consensus von selbsten, so fället auch weg

3) Die Quæstion: ob Kläger seines Vaters, des Graf Notgers Erbe worden, oder nicht? welches jener negiret, Beklagter hingegen, zu-

mah-

mahlen bey denen Quadruplicis, in Act. Alien. bon. viele actus gestionis pro herede angeführet, und durch Documenta bestärcket, die nicht allein, in seinen unmündigen Jahren, von dessen damahligen Vormund, Wolffgango Jun. tutorio nomine, sondern auch von ihm selbst in majorennitate exerciret worden, woraus derselbe inferiret, daß Kläger, als heres patris, dessen Factum zu præstiren, folglich den Vergleich de Anno 1683. zu halten schuldig sey; nach dem

L. 14. C. d. R. V.

Denn es ist dieses zu verstehen, de actibus jure validis; wenn aber das negotium, wie hier, an sich null und ungültig, so ist weder derjenige, qui illud gessit, noch dessen Erbe daran gebunden, wie demnach Graf Notger selbst den Vergleich zu impugniren berechtiget gewesen; also hat er auch dieses jus auf seinen Sohn, den Kläger transferiret, folglich kan dieser solches ex persona patris, qua heres exerciren; wiewohl hiebey auch dieses anzumercken, daß über Graf Notgers Verlassenschafft ein Inventarium errichtet worden; In welchem Fall bekannten Rechten nach, der heres nicht ultra vires hereditarias, zu etwas verbunden.

L. 22. §. 4. C. d. Jur. delib.

Und wenn dißfalls einiger defectus sich äusserte, solcher per Juramentum suppliret werden mag;

Cit. L. 22. §. 10.

auf welches Beneficium juris eventualiter Kläger expresse provociret, und würde ihm, in dessen Betrachtung, nicht im Wege stehen, daß

er nicht, debito tempore & citata parte adversa, contra aditionem hereditatis paternæ a tutore factam, in integrum restitutionem gesuchet, als deren er, propter inventarii confectionem, nicht bedürfft; Gleichergestalt ist

4) nicht nöthig, die Quæstionem juris hier zu decidiren;

Utrum filius feudum ab allodio separare queat? Denn, weil nicht einmahl die qualitas heredis in Consideration kommet, so wird es gar nichts zur Sache thun, man möge diese Frage gleich affirmiren, oder negiren; Weniger ist

5) auf die Quæstion: Ob Graf Notger des Ferdinandi Maximiliani Erbe worden? Und wie weit ein Agnatus seines antecessoris Schulden abzutragen verbunden? einiges Absehen zu machen, indem Ferdinandus Maxim. wie obgedacht, tempore transactionis noch gelebet, und eigentlich nicht über die Fructus, welche er für seine Person zu restituirn gehabt, sondern über diejenige, welche Graf Notger ex persona sua, nec non patris, & avi beyzutragen schuldig gewesen seyn solle, transigiret worden;

Ferner cessiret

6) Die Frage de Confirmatione Cæsarea, ob dergleichen bey dem Vergleich de Anno 1683. erfolget, oder nicht? Weil bekannt, daß die Confirmation einem Negotio, so an sich null und ungültig, keine Vim obligandi giebet;

t. t. X. d. conf. util. vel inut.

Zumahl in facto gewiß, daß offtgedachte Transaction niemahls, weder in originali, noch vidimata,

mata, ja auch nicht einmahl in simplici copia, weder Kayserl. Majest. allerhöchsten Persohn, immediate, noch dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath, ad confirmandum, vorgetragen worden, sondern dessen eigentlicher Innhalt gantz unbekannt geblieben:

Endlich und

7) Fället weg die Quæstio de Retractu; denn weil Kläger die bona à patre alienata, jure delatæ Successionis, non obstante transactione, zu revociren berechtiget, so hat er nicht nöthig, ad jus retractus zu recurriren; als welches nicht anders, als refuso pretio, exerciret werden kan;

Es sind demnach Majora der Meynung, daß der Vergleich de Anno 1683. aus denen angeführten Fundamentis, nicht bestehen könne, sondern aufzuheben sey; und zwar um so viel mehr, als

1) Der Impetrantische Graf Anton Carl durch den obangezogenen Revers sub Lit. F. die Billigkeit des Klägers desiderii einmahl selbst erkennet; auch

2) Der impetrantische Graf zu Oettingen-Baldern dadurch nichts weiter erlanget, als diejenige Güter und Unterthanen, welche von der Kayserl. Commission, in der Grund-Abtheilung de Anno 1694. dem Balderischen Haupt-Drittel an der Grafschafft Oettingen zugeschrieben, und dahin gehören; Wormit denn

3) Jede deren drey Linien, Spielberg, Wallerstein, und Baldern, so viel an Land und Leuten bekommt, als die andere; Welche Theilung in

drey gleiche Theile, der Intentioni Cæsareæ, und selbst der Sentenz de Anno 1662. allerdings conform ist, auch zu Stifftung besserer Ruhe und Einigkeit im Hause Oettingen dienet; Zumahl

4) Eben die Principia und Fundamenta, warum die Aufhebung des Vertrags de An. 1623. von der Wallersteinischen Linie gesuchet, und erhalten worden, nemlich Error, dolus, metus, læsio enormissima, wie in antecedentibus demonstriret, auch hier einschlagen, und aber eine, in der natürlichen Billigkeit gegründete Rechts-Regul ist;

Quod quisque juris in alterum statuerit, ut ipse eodem jure utatur, welche

5) Bey gegenwärtigem Casu, um so vielmehr zu appliciren, als hier, bey verschiedenen Umständen, termini fortiores vorhanden; denn 1) wurde der Wallersteinische Vertrag de Anno 1623. von dem transigirenden Ernesto Jun. selbst impugniret, der jetzige Kläger hingegen, hat bey dem 83. Vergleich nicht concurriret. 2) Jener war von allen Interessenten, und in specie, auch von Ernesto Jun. durch einen cörperlichen Eyd bestätiget; hier ist nur die formula, an Eydes statt, gebrauchet worden. 3) War jener, seinem gantzen Innhalt nach, Kayserl. Majestät zur Confirmation vorgetragen, dieser aber auf solche Art niemahls;

Nur scheinet noch darinnen ein Anstand zu seyn, ob bey Aufhebung des 83ger Vergleichs pars impetrata auch sofort zu Abtrettung der libel-

bellirten Güther und Unterthanen condemniret werden möge; indem dieser vermeynet, es müsse, annullata vel rescissa transactione, die Sache wieder in den Stand kommen, wie sie vor selbiger gewesen;

Nun aber hätte damahls die Wallersteinische Linie, die streitigen Bona bereits possidiret, und würde darbey maintenirt werden müssen, biß der Punctus restituendorum fructuum völlig erörtert, und sie dißfalls, juxta tenorem Sententiæ de Anno 1662. ihre Satisfaction erlanget;

Allein dieser Anstand fället dadurch weg, weil oben gezeiget worden, daß die Immissio Cæsarea, und das jus retentionis, nicht länger währen sollen, biß die Theilung der Grafschafft in drey gleiche Theile geschehen, so durch die Grund-Abtheilung de Anno 1694. vorlängst zur Richtigkeit gebracht, dahingegen die Immission gar nicht auf den punctum der adjudicirten fructuum zu ziehen, also auch die Abtretung derer Güter dieserwegen nicht aufzuhalten ist;

Ob und wie weit aber die Wallersteinische Linie, wenn sie diejenige Fructus, worein Ferdinand Maxim. per Sententiam condemniret worden, von Klägern künfftig fordern sollte, darmit fort kommen, und ob sie, daß dessen Vater Graf Notger, besagten Ferdinandi Maxim. Erbschafft sich angemasset, so in facto beruhet, und nicht præsumiret wird, erweisen werde, lässet man dahin gestellet seyn, zumahl Baldern diessfalls

Das Kayserliche Rescript de Anno 1687. vor sich hat; vermöge dessen Graf Notgern die Ho-

henbalderischen bona, nicht qua heredi, sondern qua agnato & Successori singulari eingeräumet, und er von Bezahlung der Schulden liberiret worden; welchem auch pars impetrata in actis nicht wiedersprochen, noch vorgegeben, daß Notger des Ferdin. Maxim. Erbe worden; vielmehr zugestanden, daß Graf Notger durch solches absolutorium cæsareum à solutione æris alieni befreyet geblieben; da er denn nicht melioris conditionis, als andere Creditores seyn kan;

Ja es hat nicht einmahl die Wallersteinische Linie in Actis gezeiget, daß ihre prætension in puncto fructuum, an die Balderische Linie überhaupt, fundiret sey;

Dann es hat Beklagter zum Beweiß, daß die Balderische Linie eine grosse Summam an fructibus, zu restituiren gehabt, nichts anders, als die, von Ferdinando Maxim. in dem alten Liquidations-Proceß Anno 1666. bey der Kayserl. Executions-Commission in Duplicis übergebene Berechnungen, so denen Quadruplicis in

Act. Alien. bon. Num. 14.

Von ihm selbst beygefüget worden, allegiret, als woraus, tanquam propria illius confessione, klar zu ersehen sey, daß Baldern zugestanden, viel 100. m. fl. an fructibus schuldig zu seyn, womit Ernestus Jun. nicht einmahl zufrieden gewesen, und daß auf solche gerichtliche Geständnüß erst die immissio in bona erkannt worden;

Siehet man nun besagte Balderische, von impetratischen Theile selbst producirte Rechnungen an, so fället sofort in die Augen, daß Ferdinandus

dus Maxim. darinnen nicht allein sich zu nichts bekennet, sondern auch gewiesen, daß wenn man von Anno 1603. nach Wilhelmi Sen. Tod biß Anno 1663. da Ernestus Jun. in die bona immittiret worden, den jährlichen Ertrag der gantzen Catholischen Grafschafft Oettingen zusammen gerechnet, und denn calculiret, was die Baldererische Linie solche gantze Zeit über, darvon percipiret, selbige nicht einmahl ihren daran gebührenden eigenen dritten Theil gantz genossen, sondern ihr noch ein grosses abgehe, also der Wallersteinischen Linie nichts heraus zu geben habe,

In mehrern Erwegung, daß, wenn in Judicio familiæ erciscundæ, da drey eine hereditatem communem, wie hier des Wilhelmi Sen. unter sich zu theilen haben, ihrer zwey den ihnen gehörigen dritten Theil nicht bekommen, keiner von diesen beyden, des Abgangs halber, sich an den andern halten, und von ihm das Supplementum verlangen könne, sondern es müsten beyde, wenn sie sich nicht beruhigen wollen, wider den tertium coheredem, so hier Oettingen Spielberg ist, ihren Regreſs nehmen, mit welcher, nemlich der Spielbergischen Linie sich auch Wallerstein nachgehends, Anno 1672. & Anno 1677. verglichen; wiewohl in Actis, auf was masse es eigentlich geschehen, nicht zu befinden;

Es halten demnach Majora für recht und billig, daß mit Aufhebung des Vergleichs de An. 1683. Graf Anton Carl die durch selbigen an die Wallersteinische Linie gebrachte, und so lange Zeit, absque causa, vorenthaltene bona, so fort dem

parti impetranti zu restituiren, condemniret werde; Gestalt auch, in pto possessionis, kein Zweifel über seyn kan, nachdem solcher per Conclusum d. 15. Jan. 1731. für eingeräumet angenommen worden; auch pars impetrata mehr nicht restituiren darf, als was in der Grund-Abtheilung dem Balderischen Haupt-Drittel zugeschrieben, auch er in Besitz hat; Und dieses ist alles, was von der Haupt-Sache in Actis vorkommen;

III. Die Accessoria seyn

1) Punctus fructuum;
2) Documentorum;
3) Expensarum;
4) Injuriarum;
5) Conventionis in Causa Alien. bon.
6] Reconventionis in eadem Causa;

Qu. 1. Hat zwar die Wallersteinische Linie die in lite versirende Balderische bona, von 1663. her, da sie darein immittiret worden, genutzet; weilen aber der jetzige Impetratus, Graf Anton Carl, den Vergleich, der nunmehro aufgehoben wird, nicht errichtet, sondern solches in seinen unmündigen Jahren, von dessen patruo, Wolffgango Jun. geschehen, folglich, da er selbigen für sich gehabt, ohngeachtet er nicht zu recht beständig war, er gleichwohl, ante litem motam, pro bonæ fidei possessore anzusehen, welcher fructus perceptos & consumtos nicht restituiren darf, und weil er auch in dem Haupt-Proceſs wieder seine Vettern nicht zugleich mit in lite gewesen, sondern wieder ihn eigentlich lis aler-

lererst in Causa alienationis bon. Anno 1724. erhoben, und er dadurch secundum L. 2. D. de Ann. Exc. in mala fide constituiret worden, so erachten majora der Billigkeit gemäß zu seyn, daß solches tempus zum termino a quo restitutionis fructuum perceptorum & percipiendorum gesetzet werde; wordurch denn die Wallersteinische Linie ihrem eigenen Calculo nach etliche 100. m. fl. lucriret, und folglich desto leichter sich beruhigen kan.

Qu. 2. Ist kein Anstand, daß die zu denen bonis, welche zurück zu geben, gehörige Acten und Documenten, zugleich restituiret werden müssen.

Qu. 3. Seyn die Expensen unstreitig gegen einander zu compensiren; Weil eines Theils pars impetrata probabilem litigandi causam gehabt, andern Theils auch beyde Partheyen einander nahe verwandt;

Qu. 4. Haben beyde Theile hin und wieder einige harte Expressiones gegen einander gebrauchet, daß demnach solche zu übergehen, und dadurch tacite zu compensiren seyn;

Qu. 5. Sind in Causa alienationis & deteriorationis bonorum litigiosorum, auf beyden Seiten pro & contra, depositiones testium vorhanden, daß also nicht wohl in specialibus was zu erörtern, an sich jedoch juris, daß alle, pendente Lite, vorgegangene Veränderungen, zu cassiren, dahero vor jetzo nichts weiter, als in terminis generalibus zu sagen, daß solche annulliret, und aufgehoben werden, gestalt auch

Qu. 6. Die Reconvention dadurch wegfället, weil sie sich auf die Transaction de Anno 1683. so cassiret wird, gründet;

Nur ist hierbey noch anzumercken, daß von einem Voto derer Majorum, welches sonst in der Haupt-Sache in puncto cassationis transactionis, & restitutionis bonorum, mit Re- und Correferenten, gleich anderen ausdrücklich eingestimmet, zu bedencken gegeben, und in Vorschlag gebracht worden,

1) Daß weilen die transactio cassiret würde, und gleichwohl krafft derselben Graf Wolffgang der jüngere 6000. fl. an Alt-väterlichen Schulden übernommen, solche una cum usuris, à tempore factæ solutionis, müsten dessen Lineæ von Impetranten restituiret, und solches in Sententia exprimiret werden; nicht weniger

2) Daß dem Graf von Wallerstein, im Fall er, alia actione & non ex transactione de An. 1683. den Impetranten, ratione fructuum, in Sententia de Anno 1662. adjudicatorum zu belangen vermeynte, solches ihm annoch frey zu stellen wäre; sodann

3) Und nachdem die offtererwehnte transactio de Anno 1683. in so weit sie, errore, seu falsa causa, afficiret ist, vor null zu achten, da beneben aber darinnen ein anderes Caput enthalten, Krafft dessen, nach völligem Abgang des männlichen Stamms der Balderischen Linie die Wallersteinische allein, mit Ausschliessung der Spielbergischen, succediren solle, und dieses Caput sich nicht auf die falsam causam zu gründen

schie-

schiene, gleichwohl aber, daß die Alienationes, und transmissiones bonorum, non concurrente errore, seu falsa causa, in domo Oettingensi erlaubet seyn, probabiles rationes vorhanden wären, worüber ein gantzer Proceß bey dem Reichs-Hof-Rath anhängig; dann also diesem durch eine widrige Sententia deutlich zu sagen wäre, daß die transactio de Anno 1683. cassiret würde, allein, in so weit sie gegenwärtigen ProcesS angehe;

Alldieweilen aber in Actis nicht vorkommen, daß die 6000. fl. bezahlet worden, allenfalls auch dem Graf von Wallerstein, sowohl deshalben, als sonsten, wenn er, extra transactionis hujus titulum, ex aliis causis & fundamentis, an Baldern weiter annoch ein und anderes, zu suchen, vermeynet, sein Recht solchergestalt ohne diß unbenommen bleibet, auch eine Sententia, und res judicata, dem tertio, wie hier Spielberg ist, weder nützen noch schaden kan, also kein præjudiz, respectu des Spielbergischen Processes zu besorgen; so hat man sich, um den impetrantischen Grafen mit überflüßigen expressen reservationibus, & restrictionibus, ad ulteriores Lites nicht zu invitiren, folgender Formulæ Sententiæ verglichen;

Fiat Sententia dahin, daß der, zwischen Wolffgango Jun. vor sich, und wegen seiner Gebrüder, und Vettern Carl Antons, an einem, und Notger Wilhelm, andern Theils, allerseits Grafen zu Oettingen, Anno 1683. getroffene Vergleich, hiermit aufgehoben werde,

folg-

folglich der impetratische Graf, Anton Carl die dadurch der Wallersteinischen Linie überlassene, und in der Grund-Abtheilung de Anno 1694. dem Balderischen Haupt-Drittel an der Catholischen Grafschaft Oettingen, zugeschriebene Güter, und Unterthanen, prævia cassatione, aller durante Lite, unternommenen Veränderungen, samt denen Nutzungen, welche er, von Zeit der wieder ihn Anno 1724. erhobenen Klage, daraus genossen, oder geniessen mögen, ingleichen derer darzu gehörigen Acten und Documenten, parti impetranti in Zeit zweyer Monath, abzutretten, und einzuräumen, schuldig sey; Compensatis Expensis, & annexis Executorialibus.

IV.

Reichs-Hof-Raths-Gutachten

in Sachen:

Oettingen-Wallerstein, contra Oettingen-Spielberg, den Gebrauch des Fürstlichen Tituls ohne Beysatz der Linie: Spielberg, betreffend,

de An. 1736.

Allergnädigster Kayser und Herr,

Bey Ew. Kayserl. Majest. hat Graf Anton Carl zu Oettingen-Wallerstein, durch seinen Mandatarium, den Reichs-Hof-Raths-Agenten, von Middelburg, sub præs. d. 30. Sept. c. a. aller-

allerunterthänigst vorstellen lassen, was massen in der Notorietät beruhe, daß in dem Hause Oettingen bereits in dem 16. Seculo, von weyl. Graf Ludwigs des XV. hinterlassenen Söhnen, Ludwig der XVI. und Friederich, zwey Haupt-Linien, deren die erste, von dem ältern, weil sein Residentz-Ort die Stadt Oettingen gewesen, die Oettingische, sonsten aber von der Religion, welche sie profitiret, die Evangelische, die andere aber, von dem Residentz- oder Haupt-Ort Wallerstein, die Wallersteinische, und weil sie der Catholischen Religion zugethan geblieben, auch die Catholische Linie genennet worden, gestifftet; Es sey auch eben so notorisch, daß die Wallersteinische oder Catholische Linie hernach sich wiederum in drey branchen, nemlich in die, in specie so genannte Wallersteinische, die Spielbergische und die Balderische Linie subdividiret habe; Diese beyde Haupt-Linien, nemlich die Oettingische und Wallersteinische, hätten von der Zeit an, als selbige entsprossen, biß auf den heutigen Tag, jede ihre eigene Haupt- und Landes-Regierung, gehabt, welche dergestalt von einander abgesondert, abgetheilet und abgeschieden wären, daß eine jede ihre absonderliche Jura und Consuetudines für sich, jede auch ihre absonderliche Landschafft, mit darzu gehörigen Aemtern, Gütern, und Unterthanen, als eine pro diviso, und separatim zuständige Herrschafft, bißhero besessen, und bis dato noch also besitze, in ihrem Territorial-District, die darinnen befindliche

Un-

Unterthanen, für sich allein in Erbhuldigungs-Pflicht nehme, auch die, solchem Corpori separato atque diviso, einverleibte Aemter mit Beamten privative versehen;

Gestalten nicht nur dieses, sondern auch noch ferner Reichs- und Crays-kündig sey; daß bey Reichs- und Crays-Oneribus, jede Linie separatim, und für sich gantz allein, concurrire, nicht weniger auch, bey Reichs- und Crays-Tägen, eine jede dieser beyden Haupt-Linien, ihre absonderliche Session und Votum habe, auch den gesamten Hauß Oettingen, mehr nicht, als zwey Vota, und zwar nahmentlich Oettingen-Oettingen, und Oettingen-Wallerstein, competirten; Oettingen-Oettingen auch sein Votum für sich, in separato, gantz alleine, Oettingen-Wallerstein aber zwar auch ein besonders Votum jedoch also führe, daß solches zwischen denen dreyen subdividirten Linien allerdings gemeinschafftlich sey, keiner aber von solchen Linien, ein besonderes Votum zustehe;

Als nun Ew. Kayserl. Majest. Herrn Vaters, weyland Kayser Leopolds Majestät, glorwürdigsten Gedächtnüß, allergnädigst gefallen, aus Graf Ludwigs des XVI. männlicher Descendenz weyland Herrn Albrecht Ernsten, Grafen zu Oettingen samt allen seinen ehelichen Leibes-Erben, und derselben Erbes-Erben, in des Heil. Röm. Reichs Fürsten-Stand, vermöge des sub

Num.

Num. 1. in beglaubter Abschrifft beygelegten, allerhöchsten Kayserl. Diplomatis, zu erheben, die Grafen von der Wallersteinischen Linie aber, daß ihnen, oder ihrem Grafschaffts-Antheil, durch solche Standes-Erhöhung einiges Nachtheil zugezogen werden möchte, besorget, so hätten allerhöchst-gedachte Kayserl. Majest. Dero Kayserl. Declaratoriam dahin zu ertheilen geruhet, daß solche Erhebungen in den Reichs-Fürsten-Stand zu keines Menschen, bevorab ermeldter Grafen von Oettingen-Wallersteinischer Linie, deren Erben und Nachkommen, Nachtheil, im geringsten nicht gereichen solle, könne, oder möge, also, daß der die Fürstl. Dignität erlangte Fürst von Oettingen, Albrecht Ernst, solche Kayserl. Begnadigung, weder für sich selbsten, noch auch durch dero Bediente, und zugehörige, die Zeit ihres Lebens, noch auch, nach ihrem tödtlichen Hintritt, deroselben Erben, und Nachkommen für sich selbsten, oder die ihrigen, unter einigem Schein, wie der auch immer Nahmen haben möge, zu der Wallersteinischen Linie insgesamt und besonders, noch auch dero künfftigen Erben und Nachkommen, Præjudiz, zu einigen Zeiten, mißbrauchen, mithin solchen Fürsten-Stand weder zu der gesamten Grafschafft Oettingen, noch erwehnter Wallersteinischen Linie, deren Erben, oder einigen der ihrigen, tam in feudalibus, quam allodialibus, politicis, & ecclesiasticis, und andern habend und hergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten zu dem geringsten Nachtheil

oder

oder Schaden gereichen, weniger gedachter Fürst von Oettingen, Dero Erben, und Nachkommen, sich durch den erhaltenen Fürsten-Stand, etwas anders in der Grafschafft Oettingen, oder von derselben wegen, wo, oder in weme, das seyn möge, als die dadurch erlangte alleinige Fürstl. Personal-Dignität und Prærogativ zueignen, entgegen alle übrige, in gemeinen sowohl, als respective in Dero Vettern Catholische Grafschafft, oder also genannten Wallersteinischen Antheil, deroselben, und denen ihrigen zuständige, gemeine und besondere Rechte und Gerechtigkeiten, auch prærogativen, so sie von Alters darinnen hergebracht, und in deren Besitz sie, ihre Räthe, Bediente und andere ihre Angehörige, ihrentwegen, biß zu solcher Standes-Erhöhung, gewesen, auch sonsten jedermänniglich, in mehr erwehnter Grafschafft gesessenen, sowohl in Civil-Profan-als Religions-Sachen gleichmäßig habend und hergebrachtes Recht, gantz ohnperturbirt, ohngeändert, und alles dem Herkommen, und bißherigen Observanz nach, zumahln auch alle bey Kayserl. Reichs-Hof-Rath oder dem Cammer-Gericht eingeführt- und annoch hangenden Rechts-Sachen, bis zu deren rechtlichen Erkänntniß, oder gütlichen Austrag, wie sie vor erlangtem Fürsten-Stand gewesen, nicht das geringste, auf einige Weise zu ändern, zu innoviren, noch das wenigste dargegen neuerlich einzuführen suchen, oder trachten, sondern alles und jedes, nichts

aus-

ausgenommen, durchgehends nach Anleitung der Oettingischen Erbeinigung, der üblichen Observanz, und wie sich solches alles, bis auf Antrettung des Fürsten-Standes, befunden, in statu quo, in Ewigkeit, ohne die geringste Hinderung und Eintrag, ohnverändert bewenden lassen, und folglich weder selbst, noch mit Zuziehung anderer Potentiorum, eigenmächtig etwas neuerlich dargegen vorzunehmen, die geringste Macht nicht haben solle, wie solches alles, und noch ein weiters, und mehrers in angeregter Kayserl. Declaratoria, vom 4. Oct. 1675. welche sub N. 2. beygeleget, zu befinden sey; Gleichwie nun aber mehrgedachter Fürst, Albrecht Ernst, von Oettingen, auch ohne dieses, vor sich selbst nicht gemeynet gewesen sey, durch seine erlangte Fürstl. Würde, oder unter dem Prætext derselben, seinen Agnaten der Wallersteinischen Linie einiges Præjudiz zuzufügen, oder ihnen beschwerlich zu fallen, also habe auch sein Herr Sohn, der An. 1731. verstorbene Fürst, Albrecht Ernst, von Oettingen, in einem mit seinen Agnaten den 6. Jul. Anno 1694. aufgerichteten, und mit Kays. Confirmation bestättigten Vergleich, ebenfalls seines Orts, ausdrücklich sich erkläret, daß er niemahlen gedacht, oder gemeynet gewesen, auch noch nicht gedencke oder meyne, seine Agnaten Wallersteinischer Linie, samt oder sonders, noch dero Erben und Nachkommen, noch einige der Ihrigen, weder selbst, noch durch die Seinigen, weder directe noch indirecte, zu bedrängen, oder zu betrüben, noch beeinträchtigen oder be-

betrüben zu lassen, massen er zu mehrern deßen Versicherung, bey sein Fürstl. Worten, für sich alle seine Erben und Nachkommen, denenselben, auch ihren und ihres jeden Erben, Räthe, Beamten und Bedienten, das sincere versprechen thäte, vor höchstgedachter Kayserl. Declaration, über den erlangten Fürsten-Stand, in allen Articulis & Clausulis, in soweit selbige durch sothanen Vergleich nicht geändert, oder limitiret worden, nachzuleben, und darwider, weder Dero Agnaten, oder ihre Erben, und Nachkommen, noch Dero Bedienten, samt oder sonders, zu keinen Zeiten, an ihren alt-hergebrachten, so gemeinschafftlichen, als eigenthümlichen Juribus, vel feudalibus, vel allodialibus, ecclesiasticis, vel politicis, prærogativis, observantiis, pactis & consuetudinibus familiæ, in specie der in der Oettingischen Erbeinigung gegründeten und, dem Senio nach, hergebrachten Lehns-Administration der gemeinschafftlichen Reichs-Regalien, Kayserl. und Königl. Privilegien hohen Land- und andern Gerichten, Land-Vogteyen, Gleit, Friedschatz, Umgeld, Zöllen, Steuern, Rechten und Gerechtigkeiten, hergebrachten Gewohnheiten und davon dependirenden Renthen, Gefällen, und allen anderen Gerechtsamen in gemeinschafftlicher Mitbestell- und Exercirung, jetztgedachter und davon herrührender gemeinschafftlichen Jurium, und dabey, dem Senio nach, herkommender Direction, und was demselben anhängig, zu turbiren, zu bekräncken, zu hindern, oder zu beeinträchtigen, auch zu Abbruch

bruch solcher Jurium, die verlangte Fürstl. Personal-Dignität und Introduction, auf der Reichs-Fürsten-Banck, keineswegs zu ewigen Zeiten, weder selbst, noch durch einigen der Ihrigen, oder Dero Erben und Nachkommen, anders als es der Kayserl. Declaration gemäß, auszudeuten, oder mißbrauchen, noch ausdeuten und mißbrauchen zu lassen, nach Innhalt besagter Vergleichung, worvon ein Extract sub Nro. 3. beygefüget worden; Dieser in vorbemeldtem Vergleich, bemerckter Fürst Albrecht Ernst, von Oettingen, habe, als er sich ohne männliche Descendenz gesehen, mit Supplicanten, dem Grafen Anton Carl zu Oettingen-Wallerstein, ihm principaliter succediren, demselben aber, wenn über kurtz oder lang, er, oder seine Successores, wiederum ohne männliche Descendenten, substituirt seyn sollte, immassen auch, als der Casus Anno 1731. durch Absterben des Fürsten zu Oettingen, sich ergeben, er, Graf Anton Carl zu Oettingen-Wallerstein, nicht nur zur Possession des Oetting-Oettingischen Landes Antheils gelanget, sondern auch, nach dem Adjuncto sub Nro. 4. unterm 16. Dec. 1732. durch ein in Contradictorio, beym Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, ergangenes Conclusum, bey solcher ergriffenen Possession, von Ew. Kayserl. Majest. solitarie, salvo possessorio ordinario, vel petitorio, manuteniret, den Grafen, nunc Fürsten von Oettingen-Spielberg aber, Turbationes untersaget worden; An. 1734. habe Ew. Kayserl. Majest. Allergnädigst

gefallen, besagten Grafen zu Oettingen-Spielberg, Frantz Albrecht, diese besondere Allerhöchste Kayserl. Gnade wiederfahren zu lassen, und ihn, samt seinem ältesten Sohn, Grafen Johann Aloysio Sebastian, und Herrn Leopolds, Hertzogens zu Schleßwig-Hollstein ältesten Prinzeßin, Theresia Maria Anna, erzeugenden ehelichen Leibes-Erben mit diesem Vorbehalt, daß hernach jedesmahl der Fürstliche Nahme und Würde in diesem Hauß nach der darinnen errichteten, und von Ew. Kayserl. Majestät bestättigten Primogenitur, allein auf den erstgebohrnen Sohn, gemeynet und erlaubet seyn solle, in den Reichs-Fürsten-Stand zu erheben, auch den Fürstl. Titul und Nahmen zu führen, allergnädigst zu bewilligen, also, daß derselbe, und sein ältester Sohn, gedachtermassen, mit denen aus ermelter Ehe, erzielenden Leibes-Erben, und aus dieser Linie abstammenden Erbens-Erben, für und für, zu ewigen Zeiten, Ew. Kayserl. Maj. und des Heil. Reichs-Fürsten, und Fürstinnen seyn, sich also neben denen zuvor habenden Gräflichen Ehren-Tituln item, wie die bald darauf folgende Formalia lauten, von und neben ihren alten, wohl und löblich hergebrachten Tituln, nennen und schreiben, auch von männiglich dafür geachtet, genennet und erkannt werden sollen, als welches mit eben diesen Worten, in dem copeylich sub Nro. 5. beygelegten Kayserl. Diplomate exprimirt zu befinden wäre.

Er, Graf Anton Carl, trage zu Ew. Kayserl. Majest. welt-kündigen Gemüths-Billigkeit, das

zuversichtliche allerunterthänigste Vertrauen, Allerhöchst-Dieselbe werden, bey der Oetting-Spielbergischen Standes-Erhöhung, de Anno 1734. ex paritate rationis, keine andere Intention und Willens-Meynung gehabt haben, als in der Kayserl. Declaration de Anno 1675. mit so stattlichen Expressionen, allergnädigst geäusset worden;

Es wäre hiernächst notorisch, daß der von Ew. Kayserl. Majest. Anno 1734. in des Heil. Reichs Fürsten-Stand erhobene Graf Frantz Albrecht von Oettingen-Spielberg, samt seinem ältesten Sohn, nicht, von der Anno 1731. durch Absterben weyland Herrn Albrecht Ernsten, Fürstens zu Oettingen, nunmehro ausgegangenen ersten, oder der Oettingischen Haupt-Linie, in specie aber von der Wallerstein-Spielbergischen Neben-Linie abstammen, auch nicht qua Graf Oettingen, in specie also genommen, sondern als Graf von Oettingen-Spielberg, in solchen Fürsten-Stand erhoben worden; gestalt dieses aus dem sub Nro. 5. beygelegten Diplomate in verb.

Nicht minder der Wohlgebohrne, Unser und des Reichs, lieber getreuer Frantz Albrecht, Graf zu Oettingen-Spielberg, item, obbenannten Frantz Albrechten, Grafen zu Oettingen-Spielberg, diese besondere Kayserliche Gnade gethan, und ihn, auch seinen ältesten Sohn, Johannem Aloysium Sebastianum, item, ordnen, setzen obbenannten

ten Frantz Albrecht Grafen zu Oettingen-Spielberg 2c.

Deutlich zu ersehen sey, es habe sich auch gedachter Graf postea Fürst Frantz Albrecht von Oettingen-Spielberg, je und allezeit Graf von Oettingen-Wallerstein-Spielberg, selbst geschrieben, und diese sowohl den Unterschied der Linien, als der besitzenden Landes-Portionen, oder der Oettingischen Grafschaffts-Antheile, auch davon dependirender Jurium denotirende, und zu solchem Ende, in dem Hauß Oettingen, durch die geschehene Landes-Theilung, und erfolgte Separationes eingeführte, und herkommliche Notam Characteristicam, je und allewege, sich zugeleget, auch sowohl vor, als nach erlangtem Fürsten-Stande, dieselbe öffentlich gebrauchet; als welches durch den sub Nro. 6. beygelegten summarischen Beweiß aufs deutlichste dociret werde, welches von ihm, ausser denen vorangeführten Ursachen, zumahl nach erlangtem Fürsten-Stand, ohne Zweiffel, auch um deswillen geschehen sey, weil in dessen Kayserl. Diplomate de Anno 1734. ausdrücklich zu befinden, daß derselbe, neben denen zuvor habenden Gräfl. Ehren-Tituln, item, neben denen alten und löblich hergebrachten Tituln, auch Ew. Kayserl. Maj. und des Heil. Röm. Reichs Fürst seyn, sich also nennen, und schreiben, auch von männiglich davor geachtet, genennet, und erkannt werden solle;

Dahero auch in der, nach erlangtem Fürsten-Stand, unterm 18. Mart. 1735. bey Kayserl. Reichs-

Reichs-Hof-Rath ergangenen, und sub Nro. 7. beygefügten Sententia paritoria, derselbe also benennet worden in verb.

In Streit-Sachen sich verhaltend, zwischen dem Grafen, Anton Carl zu Oettingen-Wallerstein, Klägern und Impetranten, eines, entgegen und wieder Herrn Frantz Albrechten, Fürsten zu Oettingen-Waller-stein-Spielberg, Beklagten, und Impetraten, andern Theils Mandati de solvendo S. C. pœnalis, die Sommerheimische Extra-Steuern betreffend.

Dergestalt, daß man zu Distinguirung der Oettingischen Linien, sowohl ex parte Oettingen-Spielberg, sich von Oettingen-Wallerstein-Spielberg, oder auch Oettingen-Spielberg, allein zu nennen, und zu schreiben, als auch von Seiten Oettingen-Wallerstein, dieses Prædicat anzunehmen, und wieder dahin zu geben, nach Ausweiß des Adjuncti sub Nro. 7. sich in einer richtigen possessione vel quasi befinde, woraus kein Theil den andern, eigenmächtiger Weise setzen könne;

Dessen allen ungeachtet zeige das sub Nro. 8. in Originali beygelegte Instrumentum Notariale d. 28. Jun. jetztlauffenden Jahres, daß, als supplicirenden Grafens Carl Antons Otting-Oettingische Regierung, die Fürstl. Oettingen-Spielbergische Räthe per Notarium & Testes beschicken, und bey selbigen, die Entrichtung gewisser Extra-Steuern, erinnern lassen, und in das, besagtem Instrumento inserirte

Requisitions-Schreiben, das mehrgedachte, den Unterschied der Oettingischen Linien denotirende Prædicat, Spielberg, gesetzet, die Spielbergische Räthe, sich nicht nur angemasset, ermeldtes Wort: Spielberg, in dem Requisitions-Schreiben, auszustreichen, sondern auch den Notarium, und die mitgehabte Zeugen zu bedrohen, daß er, Notarius, dergleichen Requisitiones, worinnen solche Benennung gebraucht worden, nicht mehr anzunehmen, oder herbringen sollte, indeme nur ein Fürst von Oettingen wäre, widrigenfalls man sowohl ihn, als auch die Zeugen, auf die Wacht setzen würde; wodurch von Seiten Oettingen-Spielberg zu Tag geleget werde, daß man sich mit der erlangten Fürstl. Personal-Dignität, nicht zu begnügen; sondern durch die intendirte Ablegung des alten, und zum Unterscheid der Oettingischen Linien, und deren Gerechtsamen, wohlhergebrachten Prædicats Spielberg, und angemaßte Zulage, des Worts Oettingen allein, sich den Weg, vornehmlich in die Jura von Oettingen-Oettingen, in dessen Possession er, Graf Carl Anton, solitarie, von Ew. Kayserlichen Maj. allergnädigst geschützet worden, künfftig pro lubitu, desto freyer einbrechen zu können, zu bahnen gedencke; welchem aber gleich anfangs von ihm mit Nachdruck zu begegnen wäre;

Sein Petitum hat er dahin gestellet, daß Ew. Kayserl. Maj. Allergnädigst geruhen möchten, nicht nur diejenige Allerhöchste Kayserl. Declaration, so auf den Anno 1674. von dem damahligen

gen Grafen Albrecht Ernsten zu Oettingen erlangten Fürsten-Stand, in gutem, und Sicherheit, seiner übrigen Agnaten, von weyl. Kayser Leopoldi Majestät, allermildesten Andenckens ertheilet worden, auch auf den von Ew. Kayserl. Majest. Anno 1734. dem damahligen Grafen, Frantz Albrecht von Oettingen-Spielberg, und seinem ältesten Sohn, Grafen nunc Fürsten, Johann Aloysio Sebastian conferirten Fürsten-Stand, allergnädigst zu extendiren, sondern auch Klägern, bey seiner erwiesenen Possess vel quasi von Oettingen-Spielberg, das zum Unterscheid der Oettingischen Linien, und deren Graffschaffts-Theile, und davon abhangenden Jurium eingeführte Prædicat Spielberg anzunehmen, zu empfangen, und wieder dahin zu geben, Allergerechtest zu manuteniren, mithin dem Herrn Fürst Aloysio, und seinen Räthen, alle gegen solche Possess vel quasi etwa vornehmende Attenta zu inhibiren;

Gehorsamster Reichs-Hof-Rath findet, bey der allerunterthänigst gebetenen Extension der Anno 1675. ertheilten Kayserl. Declaratoriæ, auf den jetzigen casum, um so weniger Anstand, als zwischen beyden Fällen, nicht die geringste Disparität zu befinden, und solche, zu Vorkommung allerhand zu besorgenden neuen Differenzien, zumahl bey noch nicht hergestellten Ruhestand, und Einigkeit, im Hause Oettingen gereichet;

Wie denn auch derselbe ohnbedencklich zu seyn erachtet, ein Kayserl. Rescript, an den Herrn Fürsten zu Oettingen-Spielberg, dahin zu er-

M 5 las-

lassen, daß er sich aller Neuerung, bey seinen Tituln enthalten, und dadurch nicht zu neuem Mißverständniß, in dem Hause Oettingen Anlaß geben, auch seine Räthe und Bedienten, dahin anweisen, und dißfalls seinen willfährigen Gehorsam, bey Ew. Kayserl. Majest. in termino duorum mensium anzeigen, oder falls er darwider etwas erhebliches einzuwenden, solches an Allerhöchst-Dieselbe in eodem termino, unterthänigst berichten solle;

Es hat zwar des Herrn Fürsten zu Oettingen-Spielberg Anwald, der Reichs-Hof-Raths-Agent de L'Eau, sub præs. d. 17. Oct. nup. um Communication des gegentheiligen Exhibiti d. 30. Sept. c. a. und Ertheilung einer monathlichen Frist, zu dessen Beantwortung gebethen; worauf aber in Ansehung, daß eines Theils dieses allerunterthänigste Gutachten bereits vorhero geschlossen, und darüber unterm 14. Oct. nup. ein Conclusum, denen Partheyen hinaus gegeben worden, andern Theils besagtes Exhibitum ohnedem dem Kayserl. Rescript beygeschlossen, und dem Herrn Impetranten, seine etwa dargegegen habende rechtliche Nothdurfft allenfalls unterthänigst vorzustellen, nachgelassen wird, vor der Hand nicht zu reflectiren gewesen.

Jedoch wird alles zu Ew. Kayserl. Majest. allergnädigsten Resolution allerunterthänigst gestellet, zu Dero Allerhöchsten Kayserl. Huld und Gnaden sich gehorsamster Reichs-Hof-Rath, in allertiefffter Submission empfiehlet.

V.

Reichs-Hof-Raths-Gutachten,

in Sachen:

Oettingen-Spielberg contra Oettingen-Wallerstein, die Successions-Irrungen betreffend, de An. 1738.

Allergnädigster Kayser und Herr!

In denen bekannten Streitigkeiten, bey dem Hauß Oettingen, insonderheit über den Successions-Tractat de Anno 1710. ist von gehorsamsten Kayserl. Reichs-Hof-Rath gleich anfangs, als die darüber ergangene weitläufftige und inrotulirte Acta, zur Relation gediehen, den 30. April 1737. suspensa ulteriori Relatione, ex officio, eine Kayserl. Hof-Commission, ad tentandam amicabilem compositionem inter partes, sowohl wegen des streitigen pacti successorii, als wie sonst der Ruhestand in dem Hauß Oettingen wieder herzustellen, erkannt, auch darauf die Güte, mit allem Fleiß, unter ihnen versuchet worden; nachdem aber solche den verhofften Effect nicht erreichen wollen, haben endlich die beyden Haupt-Interessenten, und der Graf Friederich zu Oettingen-Wallerstein, in verschiedenen, nicht nur bey gehorsamsten Reichs-Hof-Rath, sondern auch immediate zu Euer Kayserl. Majest. geheiligten Händen, eingereichten Memorialien, um eine Local-Commission, zu Abthuung aller ihrer untereinander habenden Strei-

Streitigkeiten, allerunterthänigst angesucht; Worauf Allerhöchst-Dieselben sub dato d. 9. & præs. d. 19. Jan. c. a. ein allergnädigstes Decret an gehorsamsten Reichs-Hof-Rath des Innhalts ergehen lassen:

Es könnten zwar Ew. Kayserl. Maiest. ihrem Begehren, würckliche Reichs-Hof-Räthe nach Oettingen zu schicken, allergnädigst nicht deferiren, seheten aber gerne, und wollten hiermit allergnädigst anbefohlen haben, daß nicht nur, was zu gütlicher Beylegung aller dieser Streitigkeiten etwas beytragen könne, von Dero gehorsamsten Reichs-Hof-Rath aus geschehe, und dem Vergleich aller möglicher Vorschub gegeben werde, sondern wollten auch, daß beyde litigirende Theile angefrischet, und ihnen zugeredet werde, die vorhabende gütliche Handlung und Vergleich vor denen zu Commissariis allhier bereits ernannten Reichs-Hof-Räthen, als Re- und Correferenten, ungesäumt anzutreten, und zu gütlicher Endschafft zu bringen; wie dann denen Parthenen nicht verwehret seye, in dieselbe zu compromittiren, jedoch daß in solchem Fall, dem jungen Grafen zu Oettingen-Wallerstein, als Pupillo, und seinen Rechten dabey gnüglich prospiciret werde;

Welchem zu allergehorsamster Folge, unterm 27. Jan. c. a. die behörige Rescripta Notificatoria an die Parthenen ergangen, da denn sowohl der Fürst Aloysius zu Oettingen-Spielberg, als auch

auch der Graf Friederich zu Oettingen-Wallerstein, beyde in Person sich hier eingefunden, worauf das Tentamen amicabilis compositionis, von denen ernannten Commissarien, sofort reassumiret, und selbige zu Stand zu bringen, auf alle nur ersinnliche Weise von ihnen, mit Anwendung möglichster Mühe und Fleisses gearbeitet worden, so aber alles endlich fruchtloß abgelauffen;

Die Haupt-Schwierigkeit hat darinnen bestanden, daß der Fürst zu Oettingen-Spielberg einen gleichen dritten Antheil des streitigen Landes, an Land und Leuten, Gütern, Einkünfften, Juribus, Regalibus, Prærogativis &c. præcise in dem Territorio Oettingen haben, Graf Friedrich hingegen den gantzen Fürstlichen Oettingischen Antheil, in dessen Possession er sich befindet, und darbey salvo ordinario & petitorio, manuteniret worden, für sich allein behalten, und dem Herrn Fürsten seine tertiam partem, aus denen Wallersteinischen Landen vergüten will:

Die Rationes, warum der Herr Fürst das aus dem Wallersteinischen offerirte Æquivalent anzunehmen sich verweigert, bestehen darinnen, daß wenn man von dem wahren objecto Litis & Transactionis, welches das Oettingische Oettingen sey, abgehen sollte, dadurch nichts weniger, als der heylsame Zweck einer vollkommenen Herstellung des Ruhestandes, im Hause Oettingen, erreichet, sondern vielmehr die transigirende Partes in weit grössere Verwirrungen und Pro-

cesse

cesse, als bißhero, verwickelt würden; Allermassen, wenn man die eigentliche Ursache, warum jenseits die Restitution nicht aus dem streitigen Lande verfüget werden wollen, untersuche; so geschehe solches entweder um seine Causam ex tractatu successorio, wieder Baldern, beyzubehalten oder nicht?

Letztern Falls sey

1) nicht abzusehen, warum ex adverso von dem Objecto litis abgegangen, und dem Fürstlichen Theil aliud pro alio obtrudiret werden wolle; Da besonders

2) Aus dem Wallersteinischen intuitu des bey dem Oetting-Oettingischen Lande befindlichen Fürstlichen Crays-Voti, dessen man sich Fürstlicher Seits nimmermehr zu begeben gedencke, und wegen anderer diesem Lande anklebenden Gerechtsame, keine hinlängliche Vergnügung gegeben werden möge. Vors

3) aber Gräflicher Gegentheil Kraft der in medio liegenden Mitbelehnungs-Briefe, & pactorum familiæ, nicht einmahl über das Wallersteinische disponiren könne; Folglich Fürstl. Theil

4) Sowohl in Ansehung der Balderischen Linie, als auch

5) In Consideration des jüngern Grafen zu Oettingen-Wallerstein, utpote proximioris agnati, zumahlen, da das Primogenitur-Recht bey der Wallersteinischen Linie annoch nicht festgesetzt sey, sich bey diesen Surrogato nimmermehr

mehr gesichert wissen könte; Erstern Falls erfolgte

6) Dieses notable absurdum, und offenbare Contradiction, daß nehmlich Wallerstein wieder Baldern souteniret würde, daß der tractatus successorius durch den Vergleich nicht aufgehoben; hingegen Fürstl. Seits behauptet werden müste, daß solcher durch den Vergleich zernichtet worden wäre, und dahero Fürstlicher Theil

7) Allerdings bemüßiget seyn würde, wieder Baldern der Substitution halber alsobald neue Processe anzustellen; und somit der Vergleich über den bereits ad Sententiam geendigten, der Anfang eines neuen und zwar des nehmlichen Processes seyn würde. Wo man anders Fürstl. Seits nicht

8) Durch ein ohnverantwortliches Stillschweigen, das ersagte Pactum Successorium tacite eingestehen, und damit nunmehro per transactionem zugeben wollte, was man doch durch den bisherigen Rechts-Streit funfzehen gantzer Jahre operosissime bestritten habe; Anderer gestalt und da

9) Die Wallersteinische Linie, nach dem unerforschlichen Willen GOttes zu erst erlöschen sollte, die Fürstl. wegen der in offtberührtem Pacto für Baldern befindlichen Substitution sich von dem völligen Oetting-Oettingischen Lande ausgeschlossen sehen müste: Zu geschweigen daß

10)

10) Durch diesen, nach dem Wallersteinischen Antrag, erfolgenden Vergleich die Pacta familiæ, welche doch das Fundamental-Gesetz des Hauses seyn sollen, auf das äusserste gefährdet, und andurch in der Folge toti Domui funestissimus exitus zugezogen werden könnte; Graf Friedrich zu Oettingen-Wallerstein hingegen hat angeführet, daß die Momenta, welche ihn bewogen, von dem Oettingischen Antheil, und dahin gehörigen hohen Rechten, nichts fortzulassen, hauptsächlich ihren Grund hätten

1) In Impossibilitate,
2) Metu futurarum litium,
3) Summa æquitate,
4) Inconvenientia.

Was nun

1) Das in Impossibilitate fundirte Motivum betraffe, so führe der verstorbene Fürst zu Oettingen, in seinem mit dem Grafen, Anton Carl, zum faveur der Wallersteinischen Linie, errichteten Tractatu Successorio, des mehrern præliminariter an, was Gestalt seine Meynung dahin gehe, ein solche Vorsehung zu thun, wodurch derselbe erachte, dem Publico, auch Land und Leuten am allerbesten gerathen zu seyn, als zu welchem Ende, er das, bey seiner Linie eingeführet gewesene jus primogenituræ vor das zukünfftige dergestalt wiederum befestigen wolle;

Daß

Daß seine Land und Leute durchaus nicht zertheilet, sondern in einem Corpore beysammen verbleiben, und fort und fort von einem Herrn, durch eine Cantzley regieret, auch gegen dem Reich und Crayß nicht anders, als von gantzen Seculis her geschehen, vertreten werden mögten;

Mit dem, denen von beyder seits erbetenen Garants in fine geschehenen Auftrag, daß sie auf den Fall, da der pro successore ernannte Graf Anton Carl oder dessen Erben gedachtem Tractatui zuwider handeln würden, denselben gestalten Umständen nach, von aller Succession gar verstossen, hiernächst aber einen andern Grafen von Oettingen, welcher sich zu besserer Beobachtung der paciscirten Puncten verstehe, die sämtliche Land und Leute zuwenden solten; Welcher Tractatus dann von dem Grafen Anton Carl mit ausdrücklichen Vorbehalt, dagegen keine Dispensation anzunehmen, jurato bestättiget, auch nach der Hand durch den jetzigen Grafen verbindlichst anerkennet worden sey; Man versire also in so weit circa pactum publicum, welches denn, wegen des dem gantzen Lande daraus zugewachsenen juris quæsiti, von selbsten eine pure Ohnmöglichkeit pro Effectu nach sich führe, daß der Gräflich-Wallersteinische Theil, von dem quæstionirten Territorio, und denen demselben anklebenden hohen Juribus im Fürstl. Spielberg, per viam transactionis, nicht das geringste abtretten könne; Von gleicher Erheblichkeit

2) Sey das a Metu futurarum litium hergenommene Argumentum; Gestalt der jetzige Graf von Oettingen-Baldern, nebst dem Grafen Anton Carl, und letztverschiedenen Fürsten zu Oettingen-Spielberg, dem defuncto Principi Oettingensi bekanntlich in pari Agnationis gradu gleich gesipt gewesen, folglich, gesetzt, daß das ex æqualitate gradus prætendirte Jus consuccedendi (wie doch nicht sey) gegründet seyn solte, so wäre derselbe, eodem jure ohnstreitig qualificiret, vom Oettingischen Antheil einen gleichmäßigen Drittel in Anspruch zu nehmen, wenn ihme anders sein eigenes Factum juratum nicht im Wege stünde; Krafft welchen Er offtbemerckten Tractatum, in Ansehung, der zum besten seiner Linie auf sichere Weise darinnen enthaltenen Substitution auf das allerkräfftigste anerkennet, und hiernächst die Landes-Huldigung eventualiter eingenommen habe;

Wolte der Graf von Oettingen-Wallerstein nun, vermittelst Vornehmung dergleichen handgreiflicher Contraventionen, zu Aufhebung sothanen Pacti selbsten den Weg bahnen, so stünde zu sorgen, daß auch der Graf von Baldern, wie er ohnehin, wiewohl zu seinem grösten Schaden, verschiedentlich tentiret habe, sich aller dißfalls zu entschütten trachten, und hiernächst omissa causa dicti Tractatus, eben diejenige vermeyntliche Argumenta, welche Spielberg anjetzo gebrauche, anführen werde, um auf solche Weise vor seine Linie, an denen Oettingischen Landen, einen gleichen dritten Theil, ab intestato,

to, in Anspruch zu nehmen; Oder es dörffte sich solcher, oder auch ein anderer Graf von Oettingen, wohl gar an die Garants hängen, und dahin antragen, daß ihnen nach Anleitung vorangemerckter Clausulæ privatoriæ, die völlige Oettingische Succession eingeräumet werden sollte; Wo dann dem Grafen von Oettingen-Wallerstein, auf beyden Fällen, nichts gewissers bevorstünde, als daß sich derselbe, nach verglichener Sache auf der einen Seite, auf der andern allererst in neue Weiterungen unnöthiger Weise versencken, und deren rechtlichen Ausgang erwarten müste.

Worbey übrigens diesen, ex parte Baldern entspringenden Difficultäten, um so weniger abzuhelffen sey, als man sothane Linie vor keinen partem contradicentem anerkennen, folglich sich damit in keine gütliche Tractaten einlassen könte; Nebst diesen

3) Militire vor diesseits die summa æquitas, als welcher offenbar zuwider lauffe, daß Fürstl. Seits anjetzo der erste Anfang gemacht werden wolle, darauf zu beharren, daß man die tertiam quæstionis præcise aus denen Corporibus selbsten verabfolgen lassen solle, da doch eines Theils die vielfältige bey dem Hause Oettingen vorhandene Præjudicia bezeugten, daß wann ein Agnatus vor Zeiten in domo disponiret habe, der heres scriptus, aller geschehenen Contradiction, ohngehindert, bey den verhofften Erbtheil, und zwar considerato effectu, jederzeit ohnentgeltlich in fine gelassen worden, andern Theils aber

der Graf von Oettingen-Wallerstein, aus pü-
rer Liebe zum Frieden, und mit Beyseitsetzung sei-
nes in causa principali genugsam fundirten Juris,
sich erboten habe, soviel, als das Objectum li-
tis austrage, anderwärts würcklich verabfolgen
zu lassen. Es leuchte auch

4) Die Wichtigkeit sothanen Gräfl. Oblati
vor sich selbsten dergestalt in die Augen, daß auch
bey Abgang vorstehender Fundamentorum, das
alleinige in Convenientia radicirte Motivum
genug wäre, da zumahl der Graf (seines wegen
der Fürstl. Frauen Allodial-Erbinnen obhaben-
den besondern vinculi, und mehr anderer con-
siderandorum, zu geschweigen) vermittelst völli-
ger Beysammenhaltung der Fürstl. Oettingischen
Landen in den Stand gesetzet werde, gleich der
ausgegangenen Fürstl. Linie eine in so weit sepa-
rirte zweyte Haupt-Linie in dem Oettingischen
Haus, zu dessen mehrern Splendeur, zu con-
stituiren, die Fürstl. Spielbergische Linie hinge-
gen, dergleichen Avantage niemahlen hoffen kön-
te, wann derselben auch die prætendirte Tertia
in natura verabfolget würde, als welche an dem
Fürstl. Territorio nur allein einen Drittel in An-
spruch nehme. Nachdem auch Commissio von
dem Fürstl. Theil verlanget, diejenige Conditio-
nes und Vortheile, welche er gegen Abtrag des
streitigen tertiæ partis in Oetting-Oettingischen
Landen dem Grafen zu Wallerstein zuwenden,
und geniessen lassen wolle, zu specificiren, ob et-
wa dieser dadurch bewogen werden könte, ihme
solchen zu überlassen, so hat derselbe sich darauf

er-

erkläret, daß er besagte Tertiam, amore Pacis, wie, cum commodo, also auch cum onere, folglich die vorhandene Fürstl. passiva und Allodial-Vermächtnisse ins Drittel mit über sich nehmen, anbey von denen fructibus perceptis, so viel deren Gegentheil sich zugewendet, abstehen, und allererst von Invocavit dieses 1739. Jahres solche begehren, auch, in puncto parificationis, die gegenseits von Anno 1696. bishero erhobenen fructus, schwinden lassen, und selbige gleichfalls nur von gedachten Termino Invocavit 1739. verlangen wolle;

Worauf sich aber der Graf zu Wallerstein nicht weiter eingelassen, sondern darauf bestanden, daß er von dem Oetting-Oettingischen Territorio, wegen der von ihm angeführten Ursachen nichts weggeben könte, wormit sich denn die so mühsam tentirte Güte gäntzlich zerschlagen, und haben beyde Partheyen die angefangene Relationem Actorum zu reassumiren, und die Sache per sententiam zu erörtern gebeten;

Gehorsamster Reichs-Hof-Rath hat hierauf die angeordnete Commissionem ad tentandam amicabilem Compositionem wieder aufgehoben, und beyliegendes Conclusum sub lit. A. denen Partheyen hinaus geben lassen;

Welches zu Ew. Kayserl. Majest. allerhöchsten Wissenschafft gehorsamster Reichs-Hof-Rath hiermit allerunterthänigst bringen sollen; zu Dero Kayserl. Huld und Gnade sich zugleich in allertieffster Erniedrigung empfehlend.

VI.

Reichs-Hof-Raths-Gutachten,

Die Ost-Friesische Landes-Differentien betreffend,

de Anno 1732.

Allergnädigster Kayser und Herr,

Ew. Kayserliche Majestät haben in Sachen, die bekannte Ost-Friesische Landes-Differentien betreffend, unterm 12. Octobris a. p. eine anderweitige Commissionem Localem, ad tentandam amicabilem compositionem inter partes, auf den König von Groß-Brittanien, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, allergnädigst erkannt; Es ist aber solche, wegen verschiedener Hindernisse, zur Zeit noch nicht in die Activität kommen; Denn obgleich die Subdelegati die Partheyen würcklich citiret, so sind doch gleich Anfangs so viel Schwürigkeiten von allen Seiten gemacht worden, daß dieselbe zuförderst darüber Bericht zu erstatten, und inzwischen alles in suspenso zu lassen, für nöthig befunden; Es sind auch sonst viele Exhibita bey Ew. Kayserl. Majest. allerunterthänigst eingereichet worden; darüber Allerhöchst-Deroselben Kayserl. Resolution, von denen Interessenten erwartet wird;

Es kommt aber alles auf folgende Puncte an:

Der Iste

betrifft der Republic Holland vorhabende Deputation nach Ost-Frießland;

Der

Der IIte

Den Locum Commissionis;

Der IIIte

Die von denen Ost-Friesischen Land-Ständen eingewandte Appellation;

Der IVte

Die Haltung eines allgemeinen Land-Tages;

Der Vte

Die Commissions-Kosten;

Der VIte

Den Modum insinuandi;

Der VIIte

Den Grafen von Fridag; und

Der VIIIte

Die Conformation des Raths zu Emden.

Was nun den Isten und Haupt-Punct, nemlich derer Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden vorhabende Deputation nach Ost-Frießland belanget, haben dieselbe drey Resolutiones, die eine, den 21. Nov. vorigen, die andere den 24. Junii, und die dritte den 5. Sept. dieses Jahres, gefasset;

Die erste ist, in des Fürstl. Ost-Friesischen Geheimden Raths und Extraordinaire-Envoyé an Ew. Kayserl. Maj. Hoflager, Freyherrn von Gerßdorff, Exhibito, sub præs. d. 27. Martii a. c. als eine Beylage sub Lit. C. zu befinden, darinnen sie beschlossen:

Daß vermittelst eines Schreibens, an den König von Groß-Brittanien, Ihro Hochmögenden besonderes Vergnügen, über die Resolution, worinnen Ew. Kayserl. und Cathol.

Maj. gefällig gewesen, demselben, als Chur-fürsten zu Braunschweig-Lüneburg, zu committiren, die Differentien, zwischen Fürst und Ständen von Ost-Frießland, zu untersuchen, und zu accommodiren, contestiret werden solle, sich versichert haltende, daß solche, nachdem sie so viele Jahre gewähret, und nachdem Ihro Hochmögenden zu Herstellung der Ruhe, in dieser unglücklichen Provintz soviel vergebliche Mühe angewendet hätten, eher durch die Direction desselben, und dessen bekannte Justiz- und Friede-Liebe abgethan seyn würden, und daß Ihro Hochmögende, um den König, zu Erreichung dieses so heilsamen Zwecks, nach Vermögen zu secundiren, resolvirt wären, eine Deputation nach Ost-Frießland zu schicken, um Fürst und Ständen auf das ernstliche einzurathen, beyderseits alle Facilität, um denen, unter ihnen, schwebenden Differentien, ein Ende zu machen, zu gebrauchen, und von der favorablen Occasion, so die auf den König erkannte Kayserl. Commission ihnen an Hand gebe, zu profitiren, als auch um die Subdelegatos, von demjenigen, welches Ihro Hochmögende von Zeit zu Zeit, zu Beförderung guten Verständnisses, und Einigkeit, zwischen dem Fürsten und Ständen eines Landes, so sie sich, wegen der Nachbarschafft, und anderer Ursachen mehr, allezeit sonderlich hätten angelegen seyn lassen, und fürnehmlich von demjenigen, welches sie, bey gegenwärtigen Umständen, darzu am dienlichsten zu seyn, ur-theilen,

theilen, zu informiren; Die Person, so nach Ost-Frießland zu schicken, soll in Qualität eines Deputirten Ihro Hochmögenden ohne Character, mit einer gewissen Instruction dahin gehen.

Es soll auch von dieser Ihro Hochmögenden Resolution, an Dero extraordinaire Envoyé am Kayserl. Hof, Hamel Bruinynx, ein Extract gesendet werden, mit dem Befehl, Ew. Kayserl. Majestät durch ein Memorial, vorzustellen, daß Ihro Hochmögenden mit vielem Vergnügen vernommen, daß Deroselben gefällig gewesen, die vorgedachte Commission, auf den König von Groß-Brittanien, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, zu erkennen; weil sie hofften, und vermutheten, daß durch dieses Mittel, die Differentien, zwischen Fürst und Ständen von Ost-Frießland, ein gutes und baldiges Ende erreichen würden; daß sie aber anbey nicht unterlassen könten, Ew. Kayserl. Maj. vorzustellen, erstlich, daß sie vermuthet hätten, es würden Allerhöchst-Dieselbe, zu gleicher Zeit, Ordre gestellet haben, daß diejenige Puncte, welche vermöge Kayserl. Decreti, vom 30. Sept. 1734. abgethan, zur Execution gebracht werden sollen, welches aber, zu grosser Beschwerung der Emder, und die es mit ihnen halten, unterblieben wäre; und zum zweyten, daß sie nicht vermuthet hätten, es würden Kayserl. Majestät in vorgedachter Resolution oder Commission, nicht allein von denen von Kayserl. Majest. approbirten Accorden und Judicatis, sondern en general

von denen Verträgen und Decisionen, ohne Unterscheid, welche auf gemeine Bewilligung, von Fürst und Ständen, erfolget, und von ihnen angenommen, und insbesondere in Ew. Kayserl. Maj. eigenen Declaration, in dem Wiener Tractat, vom Jahr 1731. und in der Staatischen Accessions-Acte zu demselben, vom 20. Febr. 1732. begriffen, Meldung gethan haben; sie fänden aber zu ihrem Leidwesen, daß, von allem diesem, nicht das mindeste darinne gedacht worden; daß sie derhalben ihm befohlen hätten, ernstlich zu ersuchen, daß, unvermindert besagter Resolution, oder Commission ferneren Innhalts, der Defect, und das ausgelassene, auf eine vollkommene Art, möge remediret, und Ihro Hochmögenden dasjenige præstirt werden, welches sie, mit so viel Raison der Justiz, als von der Freundschafft Ew. Kayserl. Maj. zu vermuthen, befugt gewesen;

Die andere Staatische Resolution, vom 24. Junii c. a. hat Ew. Kayserl. Majestät Minister, und Abgesandter im Haag, Graf von Ulfeld, sub dato den 28. Junii und præs. den 9. Julii nup. allerunterthänigst eingeschicket, deren Innhalt dahin gehet:

Daß, weil ihnen, denen General-Staaten, der Nachbarschafft, und anderer bekannten Ursachen halber, an dem Ruhe- und Wohlstand Ost-Frießlandes, sehr viel gelegen, sie mit vielem Vergnügen vernommen, daß es Kayserl. Majest. gefallen, dem König von Groß-Brittanien die Commission aufzutragen, die Differentien daselbst, wo möglich in Güte zu heben.

Sie

Sie hätten jederzeit dafür gehalten, daß die Ruhe und Einigkeit, nicht anders, als durch einen Vergleich, zwischen denen Partheyen, würde können hergestellet werden; welche sie auch ihnen beyderseits mehrmahlen angerathen, und, zu solchem Ende, ihre guten Officia angebotten; so aber, zu ihrem Leidwesen, bis anhero nicht angenommen werden wollen;

Jetzo wäre die schönste Gelegenheit vorhanden, zu einem so heilsamen Zweck zu gelangen, und die so lange gedauerte Troublen, durch einen gütlichen Vergleich zu endigen;

Daß sie so fort, nach erlangter Wissenschafft, von der, auf den König, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, erkannten Kayserlichen Commission, ihr Vergnügen darüber, gegen ihn, zu bezeigen, auch zugleich ihre Intention, zu Facilitirung des Vergleichs eine Deputation nach Ost-Frießland zu schicken, zu eröffnen, ingleichem dem Fürsten daselbst, hiervon Nachricht zu geben, nicht ermangelt hätten; damit vermittelst der Assistenz ihrer Deputirten, die Bemühung derer Subdelegirten, desto eher einen glücklichen Succeſs erlangen möchte;

Daß sie hiernächst ein anderweites Schreiben an den Magistrat zu Emden ergehen lassen, und denselben darinne zu einem gütlichen Accommodement nachdrücklich vermahnen wollten, und daß sie, solches zu faciliriren, noch immer gesinnet wären, wie sie, in ihrem vorigen Schreiben vom 21. Nov. a. p. gemeldet, eine Deputation nach Ost-Frießland zu senden, um die Subdelegirten,

legirten, in ihrem heilsamen Vorhaben, zu secundiren, und zu unterstützen;

Daß auch ein Extract von solcher anderweiten Resolution, an ihren Extraordinair-Envoyé, am Kayserlichen Hof allhier, Hamel Bruininx geschicket, und ihm aufgetragen werden solle, daß, wie er, in Conformität ihrer vorigen Resolution, vom 21. Nov. a. p. dem Kayserl. Hof ihre Intention bereits werde bekannt gemacht haben, also er solches noch weiter thun, und vorstellen solle, daß ihre Meynung gar nicht sey, sich in die, denen Subdelegatis aufgetragene Affairen, zu mischen, noch ihnen das geringste Hinderniß in Weg zu legen, sondern vielmehr, deren Absichten, zu Stifftung eines Vergleichs, zu befördern, und durchgehends ohne alle Partialität, zu agiren; Dahero sie das zuversichtliche Vertrauen hätten, daß ihre guten Officia, in einer Sache, worbey sie bekannter Ursachen halber, ein so grosses Interesse hätten, Ihro Kayserl. Maj. nicht unangenehm seyn würden;

Endlich würden die Staatischen Deputirten requiriret, und autorisiret, dieses dem Grafen von Ulfeld bekannt zu machen, und ihn zu ersuchen, daß er hierunter die guten Absichten Ihro Hochmögenden secundiren möchte;

Der Graf von Ulfeld berichtet anbey, daß vermuthlich seit der Zeit, da die General-Staaten den König in Engelland, wegen der vorhabenden Ostfriesischen Deputation, angegangen, und von ihm, denenselben zwar in höflichen Terminis geantwortet, von solcher Deputation aber

nichts

nichts gemeldet worden, selbige geflissen gewesen seyn, dem Hannöverischen Ministerio zu London, deren Ohnbedencklichkeit, und daß man nichts anders im Sinne habe, als ein so heilsames Werck zu befördern, mit allem Nachdruck, vorzustellen, und zu vermuthen sey, daß dieses allda werde Eingang gefunden haben; indeme man zu obiger Resolution geschritten, die ihme, den 27. Jun. c. a. in einer Conferenz zugestellet worden; dieweil nun dieses das erste mahl sey, daß man ihn darüber angegangen, so habe er solche simpliciter angenommen, um sie Ew. Kayserlichen Majestät allerunterthänigst einzusenden, und würde lediglich erwarten, was Allerhöchst-Dieselbe dißfalls für allergnädigsten Befehl zu ertheilen belieben würden;

Ueberhaupt scheine man allda der Sache müde zu seyn, und ernstlich zu wünschen, daß ein Vergleich könte zu Stande gebracht werden, ehe noch des jetzigen Fürsten zu Ostfrießland Sterb-Fall jähling sich ereigne, und fiengen einige Deputirten bey denen General-Staaten an zu argwohnen, daß man, von Seiten derer von Emden, nicht so aufrichtig zu einem Vergleich geneigt sey;

Die Deputirten, welche man abzuschicken gesinnet, wären dermahlen noch nicht benennet, weil diejenigen, welche darzu erkieset, sich der Last dieser Commission zu unterziehen geweigert, und wahrgenommen hätten, daß es darauf angesehen wäre, um sie, auf einige Zeit, von dort zu entfernen, folglich werde man ehestens trachten,

ten, andere ausfindig zu machen, die sich zu dieser Absendung wollten gebrauchen lassen; zu dessen Beförderung, man ihren Gehalt auf 60. fl. täglich fest gesetzet habe;

Wieder diese Deputation derer Herren General-Staaten, und deren Resolution vom 21. Nov. a. p. hat der Herr Fürst zu Ostfrießland eine ausführliche Vorstellung bey Ew. Kayserl. Majest. hohem Ministerio, den 26. Mart. a. c. und folgenden Tages, als den 27. Ejusd. bey gehorsamsten Reichs-Hof-Rath übergeben, welche auch in dem zweyten Commissions-Bericht, als eine Beylage sub Nro. 2. zu befinden; Worvon jedoch, in dem Bericht selbsten, mit keinem Wort, einige Meldung, sondern von diesem die Holländische Deputation betreffenden Punct gäntzlich abstrahiret wird;

In solchem Fürstlichen Exhibito nun wird allerunterthänigst vorgestellet, daß besagte Staatische Resolution zwey Haupt-Puncta in sich begreiffe, darvon der erste den Entschluß, eine Deputation nach Ostfrießland, theils zu disponirung des Fürsten und dessen Land-Stände, zum Vergleich, theils zur Information der Chur-Hannöverischen Subdelegatorum, abzuschicken, und solchen dem König von Groß-Brittanien, durch ein Schreiben anzuzeigen, der andere aber eine doppelte Aufgabe, an Ihro Hochmögenden allhier subsistirenden Minister betreffe; nemlich Ew. Kayserliche Majestät per Memoriale anzugehen, daß Allerhöchst-Dieselbe erstlich die, nach ihrer Meynung, in Resol. Cæs. d. 12. Oct.

a. p.

a. p. enthaltene Verordnung, daß die Commission die, von Kayserl. Majestät approbirte Landes-Accorden, samt denen Kayserlichen Judicatis, fleißig beobachten solle, eine Ihro Hochmögenden Intention gemässe Declaration ertheilen möchten;

Der Antrag, wegen einer nach Ostfrießland abzuschickenden Deputation, sey nicht allein schon geschehen, sondern auch nach der Anlage sub Lit. D. bereits vom König beantwortet; In solchem Antwort-Schreiben bezeuget derselbe, daß er, über das gute Vertrauen, welches Ihro Hochmögenden in dieser Sache, zu ihm haben, sehr erfreuet sey, und die Kayserl. Commission soll ihm desto angenehmer seyn, weil er sich jederzeit versichert gehalten, und durch deren Schreiben, auf einmahl überzeuget worden, daß die Vorkehrungen, welche durch ihn, um die so langwierige Streitigkeiten, nach Billigkeit, in der Güte, beyzulegen, vorgenommen werden sollen, Ihro Hochmögenden wohl gefällig seyn; er würde, von allem diesen, welches das Absehen, und folglich einen vor beyde Partheyen nützlichen Ausschlag, befördern könne, nichts nachlassen, und soll ihm lieb seyn, wenn Ihro Hochmögenden, um solches desto leichter zu machen, auch diejenige, welche sich an dieselbe addressiren, zu Annehmung eines billigen Accords, disponiren hülfen;

Ob nun gleich dieser, derer General-Staaten, angegebene Endzweck, nemlich die facilitirung eines Vergleichs, und Information der

Sub-

Subdelegatorum einen ziemlichen Schein habe, so zeige doch dessen nähere Betrachtung alsobald, daß sowohl die Admission, einer fremden Macht, bey einer Causa justitiæ, & Imperii domestica, Ew. Kayserl. Majest. Oberstrichterlichem Amt, und des Reichs Verfassung und Constitution, entgegen lauffe, als auch die Beförderung des Vergleichs, und unpartheyische Information, schwerlich von einer solchen Potenz zu gewarten sey, welche seit mehr als 100. Jahren die Stadt Emden, und deren Adhærenten in ihre Protection genommen, denenselben mit Rath und That allezeit beygestanden, und dadurch sie, in ihrem Ungehorsam und widerspenstigen Bezeugen, gegen Ew. Kayserl. Maj. das teutsche Reich und den Landes-Herrn nicht wenig gestärcket, und unterstützet habe, auch, ungeachtet der vorgegebenen guten Absichten, theils eine vorläuffige Einräumung derer Haupt- und solcher Puncte, die das vornehmste Objectum transactionis erschöpften, theils eine Ew. Kayserlichen Majest. dem Reich, dem Landes-Herrn und dessen gehorsamen Ständen, höchst-præjudicirliche Erklärung der Accorden, worüber, und deren Interpretation, eben der gröste Disput gewesen, und der Kayserl. Judicatorum verlanget, zu geschweigen, daß die Subdelegati keines Unterrichts von ihnen nöthig hätten, vielmehr die zu ihrem Geschäffte erforderliche Information, aus denen überschickten Actis, und von denen Partheyen selbst einnehmen könnten; Wie denn auch mit der vorhin angeführten Antwort

des

des Königs auf Ihro Hochmögenden Schreiben sattsam zu ersehen sey, daß derselbe, nach seiner auf eine vollkommene Käntniß der Kayserlichen Obrist-Richterlichen Jurisdiction, und der Reichs-Verfassungen, gegründeten Einsicht, derselben Unerheblichkeit alsobald wahrgenommen, und deßwegen in besagter Antwort, von Abschickung der Deputation, der angebothenen Information, und Disponirung der Partheyen zum Vergleich bedächtlich abstrahiret, und nur so viel geäussert habe, daß ihm lieb seyn werde, wenn Ihro Hochmögenden NB. diejenige, welche sich an dieselbe addressirten, zu Annehmung eines billigen Accords, disponiren helffen wollten;

Was ferner den zweyten doppelten Punct in der Herren General-Staaten Resolution vom 21. Nov. a. p. und das, in deren Conformität, von ihrem hiesigen Minister, sonder Zweiffel, bereits übergebene Memorial, dergleichen jedoch, bey gehorsamsten Reichs-Hof-Rath, nicht vorkommen, betreffe, so brauche es, wieder dessen erstes Membrum, darinnen auf die Execution derer in der Kayserl. Resolution vom 30. Sept. 1734. enthaltenen Puncte, zum Vortheil der Emder, und ihrer Adhærenten, angetragen worden, keiner andern Vorstellung, nachdeme nicht allein solche vorhin, in vielen Schrifften, und noch letzthin, in einem Exhibito, sub præs. d. 3. Oct. a. p. dessen Extract sub Lit. E. beygeleget wird, geschehen, sondern auch Ew. Kayserlichen Majest. das gleichmäßige Ansuchen der Stadt Emden, per Conclusum vom 29. Jan. a. c. bereits

verworffen; Man überlasse anbey, in Betrachtung des bey vorhabender Deputation, nach Ostfrießland, angegebenen Endzwecks, einer unpartheyischen und vernünfftigen Beurtheilung, ob dessen Effect jemahls, bey so gestalten Sachen, zu hoffen stehe, nachdem Ihro Hochmögenden ohne vorhergehende Untersuchung, ob die, von ihnen aus ermeldter Kayserl. Resolution vom 30. Sept. 1734. angebrachte Puncte, pure & simpliciter, oder nicht vielmehr sub reiteratis conditionibus verfüget, ob diese vom Gegentheil, gebührend, und zu rechter Zeit, erfüllet, oder nicht, wie vorhin, ausser Acht gelassen, und vielmehr, durch offenbare Contraventiones eludiret, ob nicht die Anno 1726. erfolgte, und mehrmahls reiterirte Condemnation, auch in dicta Resol. d. 30. Sept. 1734. eventualiter wiederhohlet, und ob endlich nicht, auf Seiten des Fürsten verschiedene Vorstellungen darwider geschehen, Ew. Kayserlichen Majest. alleine zustehender Cognition, und dijudicatur ein- und vorzugreiffen suchten;

Noch weit befremdlicher sey es zweytens, daß die Herren General-Staaten, eine ihrer Intention gemässe Explication, wegen der in Resol. vom 12. Oct. a. p. zum Grund gesetzten, von Ew. Kayserl. Majest. approbirten Landes-Accorden, und Kayserl. Judicatorum begehrten, und darbey auf gewisse ihnen geschehen seyn sollende Declarationes provociret;

Solche Zumuthung offenbare mit einmahl, wie Ihro Hochmögenden Absicht sey, Ew. Kayserl.

Majest.

Majest. und des Reichs Ober-Herrschafft, über das Fürstenthum Ostfrießland, und die Obrist-Richterliche Autorität, in denen darinnen schwebenden Landes-Differenzien, schlechterdings zu vernichtigen, hingegen sich selbst durch Feststellung angeblicher Accorden, darüber zum willkührlichen Ober-Herrn, und Richter aufzuwerffen;

Es wäre seines, des Fürsten Thuns nicht, zu untersuchen, ob Ihro Hochmögenden Beytrag, seit ihrer Accession zum Wienerischen Tractat, dergestalt beschaffen gewesen, daß sie sich überhaupt auf die in diesem de Anno 1731. und in ihrer Accessions-Acte, vom 20. Febr. 1732. angeblich enthaltene Declarationes, beruffen könnten; Daß aber solche eine der Herrn General-Staaten und ihrer Clienten Sinn und Intention gemässe Erklärung leiden, folglich der Kayserl. Obrist-Richterlichen und des Reichs Autorität und Gerechtsamen, denen alten und neuen, post plenariam causæ cognitionem ergangenen rechts-kräfftigen judicatis, der Justiz und dem Juri tertii, nachtheilig seyn sollten, würde unverantwortlich seyn, zu glauben, indem Ew. Kayserl. Majest. auch in der Ostfriesischen Sache, genugsam zu erkennen gegeben, daß sie sich deren Vertheidigung wieder auswärtige Kränckung und Einmischung ja so sehr, als Dero Glorwürdigste Vorfahren in der Kayserl. Regierung angelegen seyn lassen, mithin fernerweit so wenig, als weyland Kaysers Rudolphi, und Dero Herrn Vaters, weyl. Kaysers Leopoldi Majest. allermildesten Andenckens, gestatten würden, daß eine auswärtige Potenz

die Landes-Verfassung einer teutschen Reichs-Provinz regulire, derselben unmittelbarem Landes-Herrn, durch eigenmächtig ausgefundene so genannte Accorden, eine fast Republicanische Regiments-Form aufdringe, und bey entstehenden Streitigkeiten zwischen demselben und seinen Unterthanen, über die Gültigkeit, und den Verstand der Landes-Verträge, Ziel und Maaß, in judicando & interpretando, vorschreibe;

Ihme, dem Fürsten zu Ostfrießland, kämen alle Rechte und Hoheiten eines unmittelbaren Reichs-Standes zu, sowohl in Ansehung des gesamten Reichs, und aller, in §. 2. art. VIII. Pacis Westphalicæ, specificirten Gerechtsamen, als auch, in Betrachtung dessen eigenen Fürstenthums, und Landes; Deme ungeachtet läugnete er keineswegs, daß sich, in Ostfrießland, sowohl als in andern zum Römischen Reich, teutscher Nation, gehörigen Chur- und Fürstenthümern und Provinzen, gewisse, per modum Concordatorum, Concessionum, Privilegiorum & Resolutionum, sonderlich bey Gelegenheit der ersten innerlichen Unruhe, aufgerichtete Landes-Verträge fänden; deren Beobachtung die Ostfrießische Landes-Herren sich jederzeit angelegen seyn lassen; Worvon Ew. Kayserl. Majest. eigenes allerhöchstes Zeugniß, der beste Beweiß sey; indem es, in dem am 18. Aug. 1701. publicirten Decret, heisse;

Daß des Herrn Fürsten Intention und Meynung, die ihme zuständige Landes-Regierung, auf eine der kundbaren Reichs-Verfassung ge-

gemeine, und darneben insonderheit denen Kayserl. Ostfrießischen Resolutionen, Decreten, Accorden und Land-Tags-Abschieden, gemässe Art, zum Aufnehmen und Besten, sämtlicher getreuen Unterthanen, und Landes-Einwohner, vermittelst Abschaffung der eingerissenen mancherley grossen Unordnungen, zu führen, an sich gantz löblich, und mit nachdrücklichem Obrist-Richterlichen Beystand, wieder diejenige, so berührte Abschaffung schädlicher Mißbräuche, folglich die allen Landes-Eingesessenen zu Nutzen gereichende heilsame Verbesserung, wieder Zuversicht, zu verhindern, sich unternehmen möchten, zu behöriger Würcklichkeit billig zu befördern sey;

Nachdem aber die, durch innerliche, und benachbarte Zwistigkeiten, durch Vorschub auswärtiger Mächte, und durch eigenen übermüthigen Trieb zum Ungehorsam, gegen die angebohrne Landes-Herren, verleitete Ostfrießische Unterthanen, fürnehmlich die, von denen Herren General-Staaten, jederzeit unterstützte erb- und eigenthümliche Land-Stadt Emden, theils den Gräflichen, und hernach Fürstlichen Landes-Herren, mit Anmassung eines ungezäumten Dominats, eigenmächtige, sowohl mit auswärtigen Potenzen, als unter sich, ohne Zuthun des Landes-Herrn, errichtete sogenannte Accorden aufdringen, und jenen sogar die Guarantie darüber auftragen, theils die wahren Landes-Verträge, verkehren, und nach ihrem Sinn auslegen wollen,

len, so wären die zeitigen Landes-Herren mehrmahls, wieder Willen, gemüßiget worden, ihre gegründete Klagen, über sothanes Unwesen, bey Ew. Kayserl. Majest. und Dero glorwürdigsten Vorfahren, in der Kayserlichen Regierung, als alleinigen Obristen-Richtern, vorzubringen, und sowohl die allergerechteste Decision, über die Gültigkeit der angegebenen Accorden, als die Obrist-Richterliche Interpretation der Landes-Verträge, allerunterthänigst zu erbitten.

Worauf denn, nach genauer und völliger Untersuchung, vermittelst Kayserl. Obrist-Richterlicher Conclusorum und Resolutionen, Patenten, Declarationen, niedergesetzten Commissionen, und Reichs-Abschieden, die auf den genommenen Recursum ad exteros, derer widerspenstigen Unterthanen, erfolgte auswärtige Dispositiones, Decisiones und Guarantien, ingleichen die, sowohl mit fremden Mächten, als unter sich, ohne Zuthun und Willen des Landes-Herrn gemachte Conventiones und Verordnungen cassiret, annulliret, und verbothen, nicht weniger der wahre Verstand der Landes-Verträge, und daß solche nicht anders, als Kayserl. Majest. und des Reichs Hoheit, Rechte und Jurisdiction, auch der vernünfftigen guten Ordnung zwischen Obrigkeit und Unterthanen, unpræjudicirlich, gebraucht, und allegiret werden sollten, determiniret worden;

Zu dessen Beweiß verschiedene Extracte sub Lit. F. beygeleget worden; und zwar

1) Aus der Kayserl. Resolution vom 1. Oct. 1597.

1597. §. 24. & 55. da Kayser Rudolphus II. glorwürdigsten Andenckens, den Delffsyhlischen Tractat, dergestalt, wie er auf Unterhandlung der darzu gezogenen General-Unirten Staaten, in Niederland, zu Delffsyhl, den 15. Jul. An. 1595. geschlossen, und den 9. Febr. hernach, zu Gravenshagen, sowohl auf Graf Ezards zu Ostfrießland, als des andern Theils, Anruffen, von gedachten General-Staaten, zur Handhabung unterzeichnet, und besiegelt worden, nicht confirmiren wollen, weil weder einem noch dem andern Theile geziemet habe, mit Zuziehung bewährten fremden ausländischen Beystandes dergleichen Handlung vorzunehmen; Weilen aber die demselben einverleibte Puncte und Articul für nützlich erachtet worden, so wurde anbefohlen, solcher Disposition, nicht als Delffsyhlischen Vertrag, sondern als Kayser Rudolphi II. sonderbaren Verordnung, sich gemäß zu verhalten; Im Fall auch darüber einiger Streit vorfiele, oder etwas in zweiffelhafften Verstand gezogen würde, sollen die Theile solchen Streit und Mißdeutung, oder auch eines oder mehrern Articul Contraventionen halber, jederzeit bey Ihro Kayserl. Majestät deßwegen Rechtens, Bescheid und Erläuterungen sich erholen, auch darauf dem Kayserl. Entschluß gehorsamen, und unweigerliche Folge thun, und es allerseits dabey endlich beruhen lassen.

2) Aus dem Reichs-Abschied, de An. 1603. §. 39. biß 44. in welchem letztern 44ten §. ausdrücklich enthalten, daß die unirte Staaten, neben andern, zu ersuchen wären, sich hinführo der

Emder, wie auch anderer, dem Reich zugewandten Unterthanen, insgemein und insonderheit, ferner nicht anzunehmen, sondern selbige bey Kayserlicher Majest. und dem heil. Reich bleiben, und in vorfallenden Mißverständen, Deroselben, als ihrer ordentlichen rechten Obrigkeit, Entscheid- und Verordnung, gewarten zu lassen;

3) Aus dem Kayserlichen Reichs-Hof-Raths-Concluso d. 1. Dec. 1667. darinnen der Kayserlichen Commission in Ostfrießland, aufgetragen worden, dem Grafen Edzard Ferdinand, durch deren Subdelegirte, nachdrücklich verweisen zu lassen, daß er den, an die General-Staaten genommenen Recurs, billigen, und sich also der Landes-Stände unjustificirlichen Händel, theilhafftig machen wollen, mit der Verwarnung, daß sonst dasjenige, was in solchen Fällen des Reichs Jura vermögen, wider ihn vorgenommen werden solle; Ingleichen, daß dienlicher Orten, mit gutem Nachdruck, zu remonstriren, was für ein weites Aussehen in dem Reich, causiret würde, daß die General-Staaten sich unternehmen wollten, die Landesherrliche Regierung zu formiren, und die Cognition derer daher entstehenden Differentien, an sich zu ziehen, mit dem wiederhohlten Gesinnen, daß sie, die General-Staaten, die Land-Stände von sich ab- und an Ihro Kayserl. Majest. verweisen wollten, auch angehängter Versicherung, daß denenselben das Recht, so sie ex privilegiis vel Concordatis erworben, keineswegs geschmälert werden sollte;

4) Aus

4) Aus dem Reichs-Hof Raths-Protocoll d. 9. April. 1677. da Mandata inhibitoria, an die Fürsten und Land-Stände, erkannt worden, sich alles Recursus an Ausländische, und alle andere, ausser Ihro Kayserlichen Majest. in allen ihren mit einander habenden Streitigkeiten, gäntzlich zu enthalten, und sich weder güt- noch rechtlich, auf einigerley Weise, ohne Ihro Kayserl. Majest. Vorwissen und Verwilligung, vor jemand anders, wer der auch seyn möchte, einzulassen, sub pœna funffzig Marck löthigen Goldes;

5) Aus der Kayserlichen Resolution vom 1. Oct. 1688. in welcher die hieher gehörige Worte also lauten;

Und damit die Landes-Regierung, mit desto mehr Fried, Ruhe und Einigkeit fortgesetzet werde, so ordnen und befehlen wir, daß unserer löblichen Vorfahren, am Reich, eröffnete Kayserl. Decreta, Executions-Recess, und Resolutiones, die Ostfrießische Concordaten, in soweit respective dieselben Unserer und des Reichs Hoheit, Rechten und Jurisdiction, unpræjudicirlich, und unnachtheilig, auch von denen regierenden Herren zu Ostfrießland, bißhero durch Huldigungs-Reversales, bestätiget seyn, nicht als fremde Verträge und Recess, sondern als Unsere Kayserliche Verordnungen beederseits beobachten, und denselben nachleben sollen; gestalten wir, in unverhofft ferner fürfallenden oder noch obschwebenden Irrungen, deren Interpretation, dijudicatur,

weitere Verordnung und Handhabung, allein Uns, als beeder Theile ordentlichem höchsten Ober-Haupt, und der Reichs-Provintz, Ost-frießland, Ober- und Lehns-Herrn, reservirt haben wollen, daß solches alles, bey Vermeidung Unserer Kayserl. Ungnade, wie auch einer Strafe von funffzig Marck löthigen Goldes, ohne einig andern Recurs von Uns allein gesucht, und erwartet werden solle; Gestalten wir alle andere, und fremde Guarantien, Arbitria, Cognitiones, Interpretationes, Protection und Execution solcher Accorden, und sonsten, gäntzlich hiermit cassiret, abgethan und aufgehoben haben wollen, auch hiermit cassiren und aufheben, und diß alles Uns allein verbleiben, und zustehen solle, auch dabey dem Landes-Fürsten, die übrige ihm zukommende, allhier, oder in denen Accorden, nicht exprimirte, noch limitirte Fürstl. wie auch der Land-Stände Recht und Gerechtigkeiten, gleichfalls reserviret und vorbehalten haben wollen.

6) Aus der Kayserlichen Resolution vom 3. Nov. 1691. woselbst anbefohlen wird, daß die Land-Stände denen unter sich und mit andern ohne Zuziehung, Consens und Bewilligung ihrer hohen Landes-Obrigkeit, aufgerichtete, an sich selbst unkräfftigen Bündnissen, Vergleichen und darüber aufgetragenen Guarantie renunciren, auch dieselbe, zu ewigen Zeiten, cassiren und aufheben sollen, welches hernach in Resol. ad idem Grav. 3. nochmahlen wiederhohlet wird.

7) Aus

7) Aus der Resolution de 18. Aug. 1721. da Ew. Kayserl. Maj. ein Decret an die Ostfriesische Land-Stände des Innhalts erkannt haben, welcher oben bereits angeführet, daß nemlich des Herrn Fürsten Intention und Meynung, wegen Abschaffung der eingerissenen Unordnungen an sich gantz löblich und mit nachdrücklichen Kayserlichen Beystand zu befördern sey;

8) Aus dem Kayserlichen Decret d. 18. Aug. 1722. da die Ostfrießische Land-Stände und Administratores, wie auch Burgermeister und Rath der Stadt Emden zu Beobachtung der im vorhergehenden 1721. Jahre ergangenen Decretorum, als denen vorigen Kayserlichen Verordnungen und klaren Landes-Verträgen, auch denen vernünftigen Ordnungen, zwischen Obrigkeit und Unterthanen, und des heil. Reichs Verfassung und Grund-Gesetzen, durchaus gemäß angewiesen worden; Endlich

9) Aus der Kayserlichen Resolution vom 17. Aug. 1724. da eine exhibirte Deduction die Vertheidigung der angemaßten Freyheit, ohne Consens des Landes-Fürsten, Conventiones und Bündnisse, aufzurichten, betreffend dem Agenten, mit Verweiß zurück gegeben;

Ferner wird sub Lit. G. angeführet, ex Hist. Ostfr. Tom. I. p. 309. daß Anno 1583. die Ostfrießische Ritterschafft, in einem Schreiben, an Graf Edzard, wegen ausgeschriebener Schatzungen, auf die allgemeine Reichs-Constitutiones, provociret, und wird zugleich ein Extract aus einem gegentheiligen Scripto beygefüget, da die

Stän-

Stände in Ostfrießland von sich schreiben, daß sie des Kaysers, oder des Reichs Hoheit, und Jurisdiction, es sey im appelliren von denen Ostfrießischen, an des Kaysers, und des Reichs höchste Gerichte, es sey im præstiren der Reichs- und Crays-Lasten, oder auf andere Weise, sich niemahlen entzogen, oder sich davon zu entziehen, sich in Sinn kommen lassen, ja denen Reichs-Constitutionen oder Rechten selbst nicht, sie mögen Reflexion machen, entweder auf die gantze Verfassung des heil. Röm. Reichs, und in so weit Ostfrießland ein Stück desselben ist, oder darunter gehöret, oder auf die innerliche Constitution von Ostfrießland, an sich selbst consideriret, sonder vorige Consideration; So hätten auch An. 1682. die Ostfrießische Land-Stände Kayserl. Mandata wider die, anfangs von ihnen selbst veranlaßte Staatische Decisiones, und Guarantie extrahiret, wie aus der angezogenen Ostfrießischen Historie Tom. II. L. V. n. 37. seqq. zu ersehen sey;

Jngleichen wäre, ausser denen, von besagten Ostfrießischen Ständen, und Eingesessenen, geschehenen Submissionen, unter die Kayserl. Decreta, in dem Ritterschafftlichen Schreiben, an die Kayserl. Commission vom 11. Oct. 1725. deme auch die Stadt Emden beygetretten, declariret worden, daß sie so fort, nach Entscheidung der Præjudicial-Quæstion, ratione translocati ærarii, sich folgsam und gehorsam bezeugen wollten, wie Jhro Kayserl. Majest. dem Werck Ziel und Maaß zu setzen, allergerechtest und aller-

gnä-

gnädigst belieben würden; Anno 1728. unterm 13. Sept. wäre an den hiesigen Minister und Abgesandten derer Herren General-Staaten ein Kayserl. Decret ergangen, darinnen nach Innhalt des Extracts sub Lit. A. nachfolgende Worte ausdrücklich zu befinden:

Es wäre Welt- und Reichs-kündig, daß das Fürstenthum Ostfrießland, mithin auch die Stadt Emden, als ein Glied derselben, eine Ihro Kayserl. Majestät und dem Reich allein unterworffene, und zu dem Westphälischen Crays gehörige Provintz sey, einfolglich Ihro Kayserl. Majestät, als des Reichs höchstes Ober-Haupt, und Obrister Richter, keiner auswärtigen Potenz, einige Cognition oder Protection, in deren Angelegenheiten, und zwar um so viel weniger darum verstatten oder zugeben könten, als bereits vor mehr als 100. Jahren, per legem publicam Imperii, welcher im Reichs-Abschied, vom Jahre 1603. enthalten, alles dasjenige, was die Herren General-Staaten, bey dasigem Fürstenthum, und absonderlich der Stadt Emden unternommen, vor gantz unkräfftig und ungültig erkläret worden, der Fuß aber des wieder herzustellenden Ruhestandes, und friedlichen wohlgeordneten Regiments, durch die Kayserliche Judicata, vorlängst geleget sey, worbey es allenthalben sein unveränderliches Verbleiben haben müsse;

Es wären auch ausser diesem die Herren General-Staaten, von Anno 1681. an, aus denen Ostfrießischen Sachen gantz ausgeschlossen gewesen, und hätten wissentlich zugesehen, daß Fürst

und

und Stände, ihre Differentien, bey Kayserlicher Majest. tractiret, auch die Emder allerhand Conventiones, mit dem Chur-Brandenburgischen Hofe, wider die Staatische Guarantie gemacht, auch auf den, von der Stadt Emden, neuerlich zu ihnen genommenen Recurs, in besondern Resolutionibus, worvon sie Extracte, sub Lit. I. beygeleget, deutlich declariret, daß sie neutral bleiben wollten, und die prætendirte Guarantie nicht leisten könten;

Aus solchen der Sache wahrhafften Umständen, würden Ew. Kayserl. Majest. höchst-erleuchtet von selbst erkennen, daß sowohl der Herren General-Staaten obgedachte Resolution, als das von ihrem hiesigen Minister vermuthlich, in deren Conformität, übergebene Memorial ohne Grund sey, und bittet dahero in fine der Fürst, Ew. Kayserl. Majest. möchten allergnädigst geruhen, Ihro Hochmögenden sowohl wegen der vorhabenden, nicht allein unnöthigen, sondern auch schädlichen Deputation, nach Ostfrießland, als auch, wegen der übrigen angebrachten Puncten, die behörige Weisung zu thun, und ihnen die ihrem Extraordinair-Envoyé allhier An. 1728. geschehene Bedeutung dahin zu wiederholen, daß sie denjenigen, die zu ihnen recurrirten, künftighin kein weiteres Gehör geben, sondern vielmehr sie anweisen möchten, daß sie sich denen Kayserlichen Obrist-Richterlichen Verordnungen gehorsamlich unterwerffen sollen, immassen dieses das eintzige und kräfftigste Mittel sey, wodurch der Ruhestand im Fürstenthum Ostfrießland,

land, mithin auch der Stadt Emden, vollkommen hergestellet werden könne;

Sub præs. d. 10. Jul. c. a. hat der Herr Fürst diese Vorstellung von neuem exhibiren lassen, um solche, weil er inzwischen von der anderweitigen Resolution derer General-Staaten Nachricht bekommen, Ew. Kays. Maj. durch derer nochmahlige Beylegung in Erinnerung zu bringen; inhæriret anbey seinem vorigem Petito; Hierauf wurde sub præs. d. 16. Aug. a. c. auf Fürstlicher Seite, angezeiget, daß Hop, Rath und Schöppe in Amsterdam, und ehemahliger Ambassadeur in Franckreich, welcher, bekannter massen, vor Ew. Kayserl. Maj. allerhöchstes Interesse sich niemahls wohl gesinnet erwiesen habe, von denen Staaten von Holland, zum Deputirten nach Ostfrießland, ernennet; jedoch denen Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden, noch nicht præsentirt worden sey; auch selbst keine grosse Lust, sich darzu brauchen zu lassen bezeuge; Es gäbe anbey geheime Nachrichten, und sey wahrscheinlich, was gestalt der König in Preussen, auf dem Fall, daß eine Staatische Deputation nach Ostfrießland kommen sollte, gleichfalls jemanden dahin abzuschicken, und bey dem Vergleichs-Geschäfft zu concurriren, gedencke; dahero Ew. Kayserl. Majest. allerhöchsten Absicht, wegen Beförderung eines völligen Ruhe-Standes, in Ostfrießland, unstreitig nichts vorträglicher sey, als solche Deputation zu mißbilligen, und nachdrücklich zu verhindern; wes-

weswegen zugleich um geschwinde Vorkehrung allerunterthänigst gebeten wird;

Sub præſ. d. 26. Aug. c. a. hat der Frey-Herr von Gerßdorff, eine Copiam des, von dem Herrn Fürsten an die Herren General-Staaten, unterm 6. ejusd. erlassenen Antwort-Schreibens, auf ihren, der vorhabenden Deputation halber, unterm 24. Jun. c. a. beschehenen schrifftlichen Antrag, eingereichet;

Der Fürst stellet in solcher Antwort für, daß ihm solche Deputation unmöglich angenehm seyn könne, nachdem Welt-kündig sey, daß Ihro Hochmögenden sich der Parthey dessen Stadt Emden, und ihrer Adhærenten, gäntzlich angenommen, und durch Dero Ministros, hier sowohl, als an andern Höfen, zu seines weil. Herrn Vaters, und seinem eigenem grösten Leidwesen, ohne die allermindeste Ursache darzu gegeben zu haben, auf alle Weise patrociniret hätten, und dadurch Ew. Kayserl. Majest. Jurisdiction, in administratione justitiæ gekräncket, auch die zu Emden, und ihre Adhærenten, von ihrer schuldigen Submission, welche sonst längst geschehen seyn würde, abgehalten wären, folglich dies. Deputation nicht anders, als gantz partheyisch seyn könne; Zudem müste er sich, schlechterdings, und allein an Ew. Kayserl. Majestät und die, von Allerhöchst-Deroselben angeordnete Commission halten, und dürffte sich mit Ihro Hochmögenden Deputirten, so wenig, als sonst mit jemanden, ausser denen, von Kayserl. Majestät authorisirten, und von dem König von Groß-

Brit-

Brittanien subdelegirten Räthen, über diese Sache, einlassen, besonders da besagte Deputation, die zu Emden, und ihre Anhänger, solche trotzig und intractable machen würde, als die schon jetzo sich rühmten, daß die Herren Deputirten ihre Advocaten seyn, und ihre Sache defendiren solten, und dahero diese anders nichts würcken könten, als daß die Tractaten zum gütlichen Accommodement gantz fruchtlos seyn, und also diese Sache auf einmahl Ihro Hochmögenden geäusserten Intention, und Hoffnung, gantz contrair ausfallen werde;

Ihro Hochmögenden könten von Dero Impartialität keine bessere Proben geben, als daß dieselben die vorhabende Deputation zurück- und alles der weisesten Direction des, von Kayserl. Maj. darzu autorisirten, Königs von Engelland, als Churfürstens zu Braunschweig-Lüneburg, schlechterdings überliessen; Gestalt denn auch Ihro Hochmögenden zu erkennen gegeben, daß sie alles Gutes davon erwarteten, zumahln da die gütlich zu componirende Landes-Differentien blosserdings Domesticæ Imperii wären, und niemand leicht dulden könte, daß sich fremde Potentaten dahin bemühen, immassen auch Ihro Hochmögenden selbst nicht würden zugeben können, oder wollen, daß sich jemand anders, als sie allein, in Dero Regierungs-Sache einmische;

Das Interesse, so dieselbe, bey seinem Fürstenthum Ostfrießland, zu haben vermeynten, und worinnen es eigentlich bestehe, sehe er gar wohl

ein, habe auch mit denen gegenwärtigen nur allein die Domestica seiner Landes-Regierung concernirenden Differentien nicht die geringste Gemeinschafft, und er allein, keinesweges aber die Stadt Emden, und deren Anhänger, wären vermögend, denenselben dießfalls angenehme Gefälligkeiten zu erweisen, daher es ihm jederzeit unbegreiflich gewesen, aus was Ursachen Ihro Hochmögenden, bey der offenbaren Gerechtigkeit seiner Sache, und deren ungeachtet, dennoch derer von Emden, und ihrer Adhærenten, Parthey mehr, als die Seinige, hätten amplectiren können, da doch die Erfahrung von mehr, denn hundert Jahren, zeuge, wie undanckbar jene sich gegen Ihro Hochmögenden erwiesen, dahingegen seine Herren Vorfahren, in der Regierung, und er selbst, denenselben, niemahl die allergeringste Ursach, oder Gelegenheit, zum Mißvergnügen, gegeben, sondern vielmehr um Deroselben Freundschafft zu allen Zeiten sich aufrichtig und emsig bemühet hätten; Er ersuchte sie demnach angelegentlich, diese seine höchstnöthige und Dero selbst eigenen geäusserten Intention, in seinem Fürstenthum, Ruhe und Einigkeit, auf einen festen und beständigen Fuß zu befördern, durchaus conforme Declaration, nach Dero bekannten, und rühmlichen Æquanimität, ihnen nicht zuwider seyn, sondern gefallen zu lassen, darbey zu acquiesciren, und demnach die mehrgemeldte Deputation zurück zu halten, mithin versichert zu seyn, daß er solches, als eine Probe von Dero so vielfältig versicherten aufrichtigen nachbarlichen

Freund-

Freundschafft und Impartialité, jederzeit gebührend zu erkennen, und bey aller Gelegenheit mit reciproquer Freundschafft zu erwiedern, sich werde angelegen seyn, und indessen, bey der Commission selbst, es nicht ermangeln lassen, durch alle nur mögliche und billige Willfahrung, den intendirten Zweck zu befördern.

Auf dieses Schreiben des Herrn Fürsten haben die Herren General-Staaten wiederum an ihn eine Antwort unterm 5. Sept. abgelassen, welche derselbe, sub præs. d. 11. hujus bey Ew. Kayserl. Maj. unterthänigst produciret;

Darinnen setzen gleich Anfangs die Herren General-Staaten, daß sie das Glück und Vergnügen gehabt hätten, versichert geworden zu seyn, daß Dero Resolution vom 24. Jun. c. a. worinnen sie, mit einer guten Intention, und zum guten Ende, eine Deputation, nach Ostfrießland, zu schicken, festgestellet, und worvon sie ihm, dem Fürsten, durch ihr Schreiben, Nachricht gegeben, sowohl Ew. Kayserl. Majest. als dem König von Groß-Brittanien, angenehm gewesen sey, es wäre ihnen aber zu einem mahle, wider alle Vermuthung, vorgekommen, aus des Herrn Fürsten Antwort zu vernehmen, daß diese ihre Resolution, bey ihm, einen contrairen Effect, habe; Sie wüsten solches keiner andern Ursache zuzuschreiben, als der gar zu starcken Prævention, wovon derselbe schiene eingenommen zu seyn, als ob sie nemlich zu viel vor die Emder, und die es mit ihnen halten, inclinirten, und daraus schiene die harte Imputation von Par-

theylichkeit herzukommen, deren sie sich doch keinesweges schuldig erkenneten, von welcher Prævention sie aber hofften, daß der Fürst wieder umkehren werde, wenn er nachdencke, und considerire, daß sie, vom Anfang an, wie die gegenwärtige unglückliche Uneinigkeiten und Troublen entstanden, allezeit getrachtet hätten, sowohl dem Herrn Fürsten, als denen Emdern, und die es mit ihnen halten, einen gütlichen Vergleich, welcher, um zu einer guten und beständigen Endschafft der Sachen zu gelangen, vor alle andere Wege præferable anzurathen, und daß sie auch dazu ihre Bemühungen, und Instantien, sowohl am Kayserl. Hof, als sonsten, tentiret hätten;

Es sey so ferne, daß sie denen Emdern, und die es mit ihnen halten, ihre Submission an Ihro Kayserl. Maj. und Deroselben Judicatur sollten haben abgerathen, daß sie sich im Gegentheil rühmen könnten, daß sie, auf ihr Anrathen, und Persuasion, die Submission gethan hätten, gleich denn auch niemahls anders constiren werde, als daß sie dieselbe allezeit zur Moderation, und Nachgebung, hätten zu bringen gesucht, und von aller Thätlichkeit abgemahnet, wie sehr sie auch unterdrücket würden;

Inzwischen hätten ihre Officia, und Instantien, am Kayserl. Hofe, und sonsten weiter, allein dahin intendiret, daß die Sache auf einen equitablen Fuß abgethan werden möchte, und daß bey dieser Abthuung und Termination dieser unglücklichen Differentien, es sey durch einen gütlichen Vergleich, oder durch eine rechtliche Decision, behö-

rig

rig regardiret werden möchte auf die Constitutiones der Provintz Ostfrießland, und auf die Accorden, Verträge und Decisiones, so die Grund-Gesetze von Ostfrießland ausmachten, und welche die Grafen und Fürsten von Ostfrießland, bey ihrer Huldigung, allezeit beschworen hätten, auch ihre Cantzley-Räthe, und Ministros, solche zu unterhalten, eydlich verbunden; Sie hielten sich versichert, daß die Officia die sie angewandt, und die Instantien, die sie gethan hätten, vor moderat und billig, bey allen denen würden angesehen werden, welche dieselben, mit einem neutralen und weniger præoccupirten Urtheil, als von ihme, dem Herrn Fürsten, geschehen, betrachten würden;

Es würde ihnen auch niemand verdencken, als ob sie sich zuviel, in einer fremden Sache, wolten ingeriren, wer nur einige, und die mindeste Kenntniß von demjenigen habe, was seiter 150. Jahren, und nachhero, passiret sey, von dem mannigfaltigen Ansuchen, welches sowohl durch die Grafen und Fürsten zu Ostfrießland, als durch die Stände derselben Landschafft, und durch die Stadt Emden, bey ihnen, gethan, um ihre verschiedene Streitigkeiten, durch deren Vermittelung und Interposition beruhigen zu helffen, von denen verschiedenen Accorden, und Verträgen, so durch ihre Zwischen-Sprache gemacht wären, von denen Decisionen, welche über die Streitigkeiten, nach vorhergegangener Submission, von ihnen errichtet, und von denen Guarantien, welche, auf Ansuchung der Grafen und

Fürsten, als auch derer Stände von Ostfrießland, und der Stadt Emden gefolgt, uud von ihnen übernommen worden, bey welchen allen sie jederzeit sorgfältig præcaviret hätten, daß dadurch das Recht seiner Kayserl. Maj. und des Reichs, kein præjudiz leiden sollte; Wenn nun hierbey considerirer würden, die Guarnisonen, die sie, in Emden und Leeroth hätten, und weit über 100. Jahre, auf ihre eigene Kosten, und ohne Last von Ostfrießland, gehabt hätten, und die Capitalien, welche die Unterthanen, von ihrem Staat vorgeschossen, um das Land, von dem Wasser zu retten, so werde gewißlich niemanden fremde vorkommen, wenn sie zu Herstellung der Ruhe und Einigkeit, in einer Provintz, worinnen sie ausser der Nachbarschafft, ein so grosses Interesse hätten, zu contribuiren trachteten;

Gleichwie sie nun, in ihrer Resolution vom 24. dieses Jahres, declariret hätten, so declarirten sie noch, daß ihre Intention, in Absendung einer Deputation, nach Ostfrießland, allein darzu diene, um den löblichen und heilsamen Endzweck Sr. Kayserl. Maj. in Erkennung der Commission, auf den König von Groß-Brittanien, als Churfürsten von Braunschweig-Lüneburg, bestens zu befördern, auch die devoiren derer Subdelegirten zu secundiren, folglich die löbliche Intention Sr. Kayserl. Maj. ein gütlich Accommodement der obschwebenden Differentien auszuwürcken, und daß ihre Meynung gar nicht sey, sich in Sachen, welche gemeldten subdelegirten Commissarien anbefohlen, zu ingeriren, oder

denen

denenselben, in Exercitio ihrer Commission, hinderlich zu seyn, sondern daß die Deputation, welche sie, nach Ostfrießland zu schicken resolviret hätten, vielmehr dazu bestellet sey, um durch Unterrichtung von demjenigen, was sie, von Zeit zu Zeit, gethan hätten, um ein gutes Verständniß, zwischen denen streitenden Partheyen, zu befördern, und von denen Considerationen, welche bey gegenwärtiger Beschaffenheit der Sache vorkommen, das gütliche Accommodement der dissentirenden Partheyen zu facilitiren, und darinnen mit einer vollkommenen Impartialität, zu procediren;

Sie wolten hoffen und trauen, daß der Herr Fürst, nach gemachter mehrerer Reflexion, auf dasjenige, was vorhin gesagt, und auf die Declaration, welche sie in ihrer Resolution, vom 24. Jun. c. a. gethan, und hiermit repetirten, die unrecht gefaßte Opinion, von ihrer Partheylichkeit, wohl würde fahren lassen, als welche sie allezeit, mit aller möglichsten Sorgfalt, zu evitiren, getrachtet hätten, und daß folglich dem Herrn Fürsten die Deputation, welche sie, nach Ostfrießland zu schicken resolviret wären, so sehr, als es schiene, nicht entgegen zu seyn, sondern derselbe vielmehr, ihre dieserwegen genommene Resolution, sich wohlgefallen lassen werde, nicht weniger als Se. Kayserl. Maj. und der König von Groß-Brittanien, declariret hätten, daß ihnen solche angenehm sey;

Sie hätten in des Herrn Fürsten Schreiben, noch ein und andere Periodos, und Expressiones

nes gefunden, woraus sie, mit guten Fundament, welche man ihnen zueignen wolle, erweisen könten; sie giengen aber solches wissentlich vorbey, um die Sache nicht zu aigriren; indem ihr Vorhaben sey, dieselbe zu verbessern, und nicht zu verschlimmern; Ubrigens sey ihnen angenehm die Geneigtheit, welche der Fürst, mit ihnen, Freundschafft zu unterhalten, bezeuget hätte; Er würde auch keine andere Geneigtheit bey ihnen finden, und sie würden von der Achtung, welche sie vor denselben, und vor dessen Freundschafft, bey aller Gelegenheit gerne Merckmahle geben, worzu sie sich erböthen ꝛc. ꝛc.

Dieses Antwort-Schreiben derer Herren General-Staaten hat der Fürstliche Anwald von Filtzhoffer, mit gewissen Anmerckungen, exhibiret, in welchen aber nichts anders enthalten, als was bereits oben, in der Vorstellung, sub præs. d. 27. Mart. c. a. vorkommen; Nur füget er noch dieses hinzu, daß der Fürst, derer General-Staaten, sowohl im Anfang, als zu Ende ihrer Antwort befindliches Vorgeben, gestalt nicht allein von Ew. Kayserl. Maj. sondern auch dem Commissions-Hofe declariret worden, daß beyden ihr Vorhaben, eine Deputation nach Ostfrießland zu schicken, angenehm sey, schlechterdings vor ungegründet, und bloß zu Intimidir- und Ubereilung seiner, ersonnen zu seyn halte;

Beschweret sich anbey, daß sie unter eben dem dato, da sie ihme, dem Fürsten, so viele Contestationes von ihrer Unpartheylichkeit und Freundschafft machten, nemlich unterm 5. Sept.

nup.

nup. eine sub Lit. B. beygelegte Resolution gefasset, darinne sie ihn schwerer Execution und Unterdrückung dererjenigen, so nicht auf seine Seite tretten wolten, beschuldigten, und doch nicht ein einiges Exempel anzuführen wüsten, und vermöchten; Der übrige Innhalt dieser dritten Staatischen Resolution gehet dahin, daß Dero hier subsistirender Minister, Hamel Bruyninx, Ew. Kayserl. Maj. allerhöchste Resolution, über die von denen subdelegirten Commissarien vorgelegte Puncten, sollicitiren, auch der Kayserl. Minister, Graf von Ulfeld, ersuchet werden solle, daß er durch seine guten Officia die Instantien, die Hamel Bruyninx, zufolge der guten Intention, Ihro Hochmögenden thun werde, secundiren wolle; Der Fürst inhæriret in diesem Exhibito seinem vorigen petito, mit wiederholter Erklärung, daß er sich nimmermehr bequemen könne, unter Interposition einer fremden Potenz sich in einige Handlung mit der Stadt Emden und deren Adhærenten einzulassen, sondern fest entschlossen sey, sich lediglich an Ew. Kayserl. Maj. Obrist-Reichs-Richterliches Amt zu halten, in zuversichtlicher Hoffnung, daß niemand denselben, wider die kundbare Reichs-Verfassung, zumuthen werde, dessen und seines Fürstl. Hauses Gerechtsame der Discretion einer auswärtigen, und zumahln so partheylichen, Potenz zu unterwerffen;

In Conformität dieser letztern Resolution derer Herren General-Staaten vom 5. Sept. nup. ist deren Minister, besagter Hamel Bruyninx,

bey Ew. Kayserl. Maj. mit einem unterthänigsten Memoriale, sub præs. d. 29. Sept. nup. einkommen, und hat im Nahmen derselben, um die Beschleunigung der Kayserl. Antwort und Resolution, auf der Hannöveris. subdelegirten Commission letztere Vorstellung die Ostfrießische Sache betreffend, gebeten; Damit gedachte Commission nicht damit aufgehalten, sondern Ew. Kayserl. Maj. Allergerechteste Meynung dadurch je ehender je lieber vollzogen werden könne; Und solches um so mehr, da Ihro Hochmögenden informiret worden, daß diejenige, welche in Ostfrießland sich nicht vor die Fürstl. Partie erklären wolten mit verschiedenen Beschwernissen graviret würden, welches mehrgedachter Hannöverischen Commission nothwendig je länger je mehr in ihrem guten Vorhaben würde verhinderlich seyn müssen;

Ausser diesem Memorial ist gehorsamstem Reichs-Hof-Rath nicht bekannt, daß der Holländische Gesandte, Hamel Bruyninx, weiter etwas bey Ew. Kayserl. Majestät eingereichet habe;

Gehorsamster Reichs-Hof-Rath hat diesen Punct, seiner Wichtigkeit nach, in reiffe Erwegung gezogen, und befunden, daß derer Herren General-Staaten vorhabende Deputation nach Ostfrießland höchstbedencklich, und dahero nicht zu verstatten, sondern auf alle Weise abzuwenden sey; und zwar aus folgenden Rationibus:

1) Weil die zwischen dem Herrn Fürsten zu Ostfrießland und seinen Land-Ständen obschwebende

bende Differentien, lediglich als eine causa Imperii domestica, anzusehen, darinn sich keine fremde Potenz zu mischen hat; so wenig als die Holländer, oder andere es leiden würden, wann bey dergleichen Streitigkeiten in ihrem Staat sich eine auswärtige Macht deren annehmen, und interponiren wolte, indem es gantz natürlich ist, daß je mehr einer fremden und zumahl benachbarten Puissance nachgesehen und verstattet wird, sich in diejenige Streit-Händel, so eine Obrigkeit mit ihren Unterthanen hat, zu mengen, es geschehe auch, unter was Vorwand es immer wolle, je weniger Respect und Achtung die Partheyen für die Obrist-Richterliche Auctorität ihres Judicis Communis haben, sondern nach und nach darvon abgezogen und am Ende sich gäntzlich an jene hängen werden; Dahero auch

2) Was in specie die Ostfrießische Landes-Differentien betrifft, Ew. Kayserl. Maj. Glorwürdigste Vorfahren am Reich jederzeit die nachdrücklichste Verordnungen dahin ergehen lassen, damit die Herren General-Staaten die Hände daraus halten, und sich deren entschlagen möchten; wie solches vom Anfang her gar leicht zu erweisen stehet;

Die erste Gelegenheit, daß die Ostfriesen in ihren Streitigkeiten an die Holländer recurriret, und sich diese solcher angenommen, hat wohl die in der Nachbarschafft daselbst, circa annum 1564. entstandene Niederländische Unruhe gegeben; Denn als diese sich bis in Ostfrießland unter Graf Edzardi II. Regierung ausgebreitet, haben

von

von solcher Zeit an nicht nur die Stände selbst, und insonderheit die Stadt Emden, wenn sie vermeynet, von ihrem Landes-Herrn beschweret zu seyn, bey denen Holländern in der Nähe Hülffe gesuchet, sondern die regierende Grafen auch selbst haben dahin recurriret, und um Beystand wieder ihre Unterthanen und Landes-Stände gebeten, weil sie vermeynet, daß ihnen von denenselben am geschwindesten geholffen werden könnte; welches endlich soweit gegangen, daß auf beyder Theile Ansuchen, unter derer General-Staaten Guarantie, ein solenner Vergleich zu Delffsyhl, Anno 1595. aufgerichtet worden; In solchem Vergleich wird gleich anfangs gemeldet;

Daß nachdem die Herrn General-Staaten der vereinigten Provinzien, von denen zwischen dem Grafen Edzard, zu Ostfrießland an einem, sodenn Burgermeister und Rath, wie auch gemeiner Bürgerschafft der Stadt Emden, am andern Theil, entstandene Uneinigkeiten und Mißverständnissen, sowohl durch dessen Gesandten, als erwehnter Stadt Deputirte, Nachricht erhalten, hätten dieselbe allerhand fernern, zu dessen und der Stadt Emden sowohl, als zu der benachbarten Provinzen grossen Nachtheil, besorglich daraus zu entstehenden Inconvenientien, vorzukommen, gut gefunden, und nöthig zu seyn erachtet, den Grafen und ermeldte Stadt zum gütlichen Vergleich zu ermahnen, und hierüber sich als gute Freunde und Nachbarn, erbothen, gewisse qualificirte Personen, welche auf alle mög-

mögliche Weise und Wege ihn mit offtgedachter Stadt sollten wiederum zu vereinigen trachten, zu committiren, auch solchemnach und zu dem Ende die rc. rc. Jhro Edelmögenden Mitglieder würcklich committiret, und abgefertiget, welche sich denn auch nach Delffsyhl, als dem zu solcher freundlichen Zusammenkunfft bequemst befundenen Ort erhoben, und nach verschiedenen, so schrifftlich als mündlichen Vorstellungen, durch ihre Intercession und Unterhandlung die entstandene Jrrungen und Streitigkeiten durch einen verfasten gütlichen Vergleich abgethan und beygeleget hätten;

Woraus erhellet, daß die Herren General-Staaten schon damahls, wie jetzo geschiehet, ihre Einmischung in die Ostfrießische Landes-Differenzien mit dem speciosen Vorwand einer Intercession und nachbarlichen Unterhandlung, so lediglich die Beförderung eines gütlichen Vergleichs zum Endzweck hätte, bemäntelt haben, in der That aber bey solcher Gelegenheit den Grund legen wollen, sich nach und nach zu größtem Nachtheil der Kayserl. allerhöchsten Jurisdiction, als Arbitros und Richter in denen Ostfrießischen Streitigkeiten, aufzuwerffen, und darinnen mehr und mehr zu befestigen;

Solchem Beginnen hat sich Kayser Rudolphus II. Glorwürdigsten Andenckens, bald darauf widersetzet, und Anno 1597. in Dero Graf Edzarden zu Ostfrießland, an einem, und die Ritterschafft, Städte und Stände daselbst, andern Theils, auch insonderheit die Stadt Emden

den

den betreffenden Kayserl. Resolution, Ordnung und Abschied, welche ihnen im Kayserl. Reichs-Hof-Rath mit besondern Solennitäten publiciret worden, ausdrücklich declariret;

Daß Kayserliche Majest. den Delffsyhlischen Tractat dergestalt, wie er auf Unterhandlung der darzu gezogenen General uniirten Staaten in Niederland, zu Delffsyhl, den 15. Jul. 1595. geschlossen, und den 9. Sept. hernach zu Gravenshagen, sowohl auf Graf Edzards, als des andern Theils Anruffen, von erstgedachten General-Staaten, zur Handhabung unterzeichnet und besiegelt worden, zu confirmiren nicht gemeynt, vielweniger könnten sie gedulten und zusehen, daß ein, oder der andere Theil, der in angeregten Verträgen mit mehr genannten Staaten in Niederland beyderseits bedingten Handhabung sich einigerley Weise behelffe, oder gebrauche, sondern solle, bey Vermeidung Kayserl. Ungnade und schwerer Straffe, solcher der Staaten in Niederland Handhabung, sich allerseits äussern; Sintemahl aber Kayserl. Majest. nach fleißig gepflogener Erwegung besagten Delffsyhlischen Tractat befunden hätten, daß die demselben einverleibte Puncten und Articul, zu Conservation derer von Emden guten Stadt-Regiments, Förderniß und Aufnehmen derselben fürnehmen See-Porten und Hafen, an deren Wohlstand der Grafschafft Ostfrießland, ja gantzer teutschen Nation mercklich gelegen, gereichet ꝛc. ꝛc. als geben Sie solchen Dingen

her-

hernach gesetzte Maaß, und wollten, daß Burgermeister und Rath zu Emden, Dero unten beschriebenen Kayserl. Disposition, nicht als Dero (Kayserl.) Delffsyhlischen Vertrag, sondern als Dero Kayser Rudolph des andern, sonderbaren Verordnung, sich accommodiren, bequemen, gemäß verhalten, auch Graf Edzard zu Ostfrießland, sowohl dessen Erben und Nachkommen sie, die von Emden, ruhig und unbetrübt darbey lassen sollten 2c. 2c.

Wie denn auch in fine §. 55. beyden Theilen anbefohlen wird;

Daß, im Fall einiger Streit vorfiele, oder etwas in zweiffelhafften Verstand gezogen würde, dieselbe solcher Streit und Mißdeutungen, oder auch eines, oder mehrern Articuls Contraventionen halber, jederzeit bey Kayserlicher Majestät deswegen Rechtens, Bescheid und Erläuterungen sich erholen, auch darauf Dero Entschluß gehorsame und unweigerliche Folge thun, und es allerseits dabey endlich beruhen lassen sollen;

Als hierauf Anno 1699. Graf Edzard, verstorben, und ihm sein Sohn Enno III. succediret, hat die Stadt Emden wieder diesen ihren Erb- und Landes-Herrn von neuem rebelliret, worbey sich die vereinigten Staaten in Niederland der Sache wiederum angenommen, und dadurch veranlasset, daß der Kayser und das gantze Reich in dem Reichs-Abschied de Anno 1603. in nachdrücklichen Terminis darwider geeyfert, da unter andern §. 39. gesaget wird;

Daß

Daß die Stadt Emden in solchen Sachen, darinnen sie vorhero die Kayserl. Jurisdiction angeruffen, und sich derselben ohne Mittel submittiret, auch den End- und Ausspruch mit grossem Danck acceptiret, darzu, so offt zwischen dem Grafen und ihnen einige Mißhellungen oder zweiffelhaffter Verstand vorfiele, nirgend anders wo, denn bey Kayserl. Majestät und Dero Kayserl. Hof Recht und Entscheid gehorsamlich zu empfehlen, sich bey Verwürckung höchster Straffe verbunden, dessen ohngeachtet zu den uniirten Staaten in Niederland einen Absprung genommen ꝛc. Und daß solches Verfahren zum hochnachtheiligen Eingriff und Abbruch der Kayserl. und des Reichs unwidersprechlich und wissentlich habender Jurisdiction gereiche.

Item §. 41.

Daß solcher Verlauf nicht für die geringste Beschwerde des heil. Reichs zu achten, und da diesem ärgerlichen Eingang und daraus androhender mehr schädlicher Consequenz nicht unverzüglich gesteuert würde, ohnschwer zu ermessen sey, wie hoch in kurtzem das gantze Reich und dessen angehörige Stände, Glieder und Unterthanen darüber würden leiden müssen;

Item §. 43.

Es wollten Jhro Kayserl. Majest. Dero Kayserl. Amt so viel erweisen, wie es den Rechten und Reichs-Constitutionen gemäß, auch zu Erhaltung dero selbst eigenen und des Reichs Autorität und Reputation dienlich und dasselbe,

selben, wie nicht weniger auch des Grafen zu Ostfrießland Rechten Ober- und Gerechtigkeiten ohnnachtheilig seyn würde;

Item §. 44.

Daß die uniirte Staaten neben andern zu ersuchen, sich hinführo der Emder, wie auch anderer dem Reich zugewandter Unterthanen, insgemein und insonderheit ferner nicht anzunehmen, sondern dieselbe bey Kayserl. Majestät und dem heil. Reich bleiben, auch in vorfallendem Mißverstande Dero, als ihrer ordentlichen rechten Obrigkeit, Entscheid- und Verordnung gewarten zu lassen;

Woraus denn erhellet, daß derer Herren General-Staaten vorhabende Deputation nach Ostfrießland diesem Reichs-Schluß und Legi Imperii gerade entgegen seyn würde, und dahero keinesweges zu verstatten oder nachzusehen sey;

Wie denn eod. An. 1603. nach des Hugonis Grotii Annal. 12. & Hist. d. reb. Belg. p. 437. Erzehlung, Kayser Rudolphus, als darüber nicht wenig erzürnet, quod res Emdanæ, externo arbitrio agerentur, denen uniirten Staaten durch seinen Gesandten Maximilianum Cochiacum nachdrückliche und ernstliche Vorstellung darwider thun lassen; welche sich damit fürnehmlich entschuldiget, quod sponte venisset Enno Comes, pepigisset sponte, nec cuiquam vitio verti soleat, quod componendis vicinorum controversiis applicuisset animum;

Welchen Behelf aber der Kayser und das Reich niemahlen gelten noch geschehen lassen, daß

unter solchem Schein Dero allerhöchsten Jurisdiction per indirectum Abbruch gethan werde; Dahero in denen obangeführten am 9. April 1677. erkannten Kayserl. Mandatis Inhibitoriis an die Fürsten und Land-Stände in Ostfrießland ausdrücklich zu befinden, daß sie sich weder güt- noch rechtlich auf einigerley Weise von jemand anders, als Ihro Kayserl. Majest. in allen ihren mit einander habenden Streitigkeiten, bey Strafe 50. Marck löthigen Goldes einlassen sollten;

Welches auch, wie die von dem Herrn Fürsten oben angezogene Kayserl. Resolutiones, Verordnungen, Decreta und Conclusa zeigen, in denen folgenden Zeiten beständig und genau beobachtet, und niemahls denen Herren General-Staaten bey dergleichen Unternehmungen conniviret, sondern jederzeit die behörige Mittel darwider vorgekehret, und ihnen die Gelegenheit sich in die Ostfrießische Landes-Differenzien zu mengen abgeschnitten worden; Weßwegen

3) Leicht zu erachten, daß es weit und breit, zumahl im Reich, ein Aufsehen machen würde, wenn bey einer von Ew. Kayserl. Majestät in Sachen, die lediglich eines Reichs-Fürsten mit einigen seiner Land-Stände und Unterthanen habende Streitigkeiten betreffen, angeordneten Kayserlichen Commission Deputati von einer benachbarten fremden Potenz admittiret, und solche dadurch gleichsam auctorisiret würde, wider den Reichs-Abschied de Anno 1603. und so viel ergangene Kayserl. Resolutiones zu handeln; ja es wäre

4) Zu

4) Zu besorgen, daß es gar auf den Reichs-Tag gebracht, und daselbst, als ein Gravamen vorgestellet werden dürffte; indem was communi consensu Cæsaris & Imperii einmahl beschlossen, auch nicht anders wieder aufgehoben oder geändert werden mag; Es würde hiernächst

5) Von gar übler Consequenz seyn, und nicht nur die Herren General-Staaten, wenn sie dergleichen Actum solennem possessorium à Cæsarea Majestate approbatum, vor sich hätten, immer weiter gehen wollen, sondern auch andern dadurch Gelegenheit gegeben werden, sich gleichfalls in diese oder andere sie nicht angehende Händel zu ingeriren, wie denn

5) gar probabel, wovon der Herr Fürst geheime Nachricht zu haben angezeiget, daß insonderheit der König in Preussen, auf den Fall, da die Holländische Deputation zugelassen wird, dergleichen abzuschicken, auch prætendiren und wegen seiner auf Ostfrießland habenden Expectanz ein mehreres Interesse dißfalls zu haben, allegiren werde; Gestalt was

7) Das vermeynte Interesse derer Herren General-Staaten anlanget, dieselbe zwar in ihrem Antwort-Schreiben an den Herrn Fürsten sub dato den 5. Sept. nup. auf dasjenige, was seiter 150. Jahren und nachhero passiret, von dem mannigfaltigen Ansuchen, welches sowohl durch die Grafen und Fürsten von Ostfrießland, als durch die Stände derselben Landschafft, und durch die Stadt Emden bey ihnen geschehen, um ihre verschiedene Streitigkeiten durch ihre Vermitte-

lung und Interposition beruhigen zu helffen, sich beziehen; Worauf aber um deßwillen, weil solches von Kayserl. Majest. und dem Reich improbiret, und, wie in vorhergehenden erwiesen, nachdrücklich zu allen Zeiten geahndet worden, keinesweges zu reflectiren ist; Gleiche Bewandniß hat es mit denen Accorden und Verträgen, welche, wie sie sagen, durch ihre Zwischen-Sprache gemacht seyn, und mit denen Decisionen, so über die Streitigkeiten, nach vorher gegangener Submission, von ihnen errichtet, und denen Guarantien, welche auf Ersuchung der Grafen und Fürsten, auch derer Stände von Ostfrießland, und der Stadt Emden gefolget, und von ihnen übernommen seyn, indem ja solche entweder cassiret, oder in so weit selbige der Kayserl. und des Reichs Hoheit, Rechten und Jurisdiction unpræjudicirlich und unnachtheilig, auch von denen regierenden Herrn zu Ostfrießland durch Huldigungs-Reversales bestätiget, und zwar, wie das Conclusum vom 1. Oct. 1688. im Munde führet, nicht als fremde Verträge und Recesse, sondern als Kayserliche Verordnungen, approbiret worden;

Was nun weiter in besagtem Antwort-Schreiben derer Herren General-Staaten, von ihrem Interesse wegen der Garnisonen, die sie in Emden und Leerort haben, und weit über 100. Jahre auf ihre Kosten, und sonder Last von Ostfrießland gehabt hätten, ingleichen von denen Capitalien, welche die Unterthauen von ihrem Staat vorgeschossen, um das Land von dem Wasser zu

ret-

retten, angeführet wird, kan ihnen auch nicht zum Vorwand ihrer vorhabenden Deputation dienen, in mehrerer Erwegung, daß alles dieses gar kein Objectum der erkannten Kayserl. Commission in Ostfrießland ist, folglich ihnen dißfalls nicht der geringste Nachtheil dadurch zugezogen werden kan; Weniger mag

8) Der Prætext in Consideration kommen, daß die Holländische Deputirten den Fürsten und die Emder mit ihren Adhærenten zu einem gütlichen Vergleich und Herstellung guten Friedens und Einigkeit anmahnen, auch die Commissarien informiren sollen;

Denn was die Vermahnung zu einem gütlichen Vergleich betrifft, gehöret solche zu dem Officio derer Subdelegirten, welche nach Innhalt des Kayserlichen Commissorialis die Güte unter denen Partheyen mit allem Nachdruck und Eyfer zu tentiren, und dißfalls alle dienliche Vorstellungen zu thun haben;

Die nöthige Information aber müssen die Acta und Exhibita, oder auch allenfalls die Partheyen selbst, an Hand geben, daß es demnach keines Unterrichts von denen Holländischen Deputirten bedürffen wird; welcher auch

9) Um soviel weniger unpartheyisch seyn kan, als die lange Erfahrung bezeuget; daß die uniirten Staaten in Niederland sich jederzeit derer Emder und Consorten wieder die regierende Grafen und Fürsten in Oßfrießland angenommen, und ihnen, auch wohl armata & militari manu, assistiret; weil sie der Devotion der Stadt Emden

gegen sich versichert gewesen; und dahero die Herren und Fürsten daselbst mehrentheils sodenn allerst an dieselbe recurriret, wann sie sich vom Reich wegen der damahligen Verfassung einer geschwinden Hülffe nicht geträsten können; welche sie auf der Emder Seite incliniret, nicht, wie sie gehoffet, verlanget;

Es giebet hiervon selbst Hugo Grotius Hist. rer. Belg. L. 12. p. 436. ad Annum 1603. mit diesen Worten Zeugniß:

Hæc dum apud Britannos aguntur, Enno, Transamasianorum Comes, re ipsa edoctus ab Imperatore, verba se, & in Urbem minas, facile impetrare, ceterum vim exequendi abesse, eorum, qui apud Batavos plurimum poterant, gratiam tentare statuit, atque ipse Hagam proficiscitur, multa pro se, publice ac privatim, multa in Emdanos jactans, ut regere regique nescios & fluxa fide; Simul aderant ab Emda legati, multa & ipsi contumacia & conspectiore irreverentiâ præsentem in Principem; ordines fœderati, post longa jurgia de fide civitatis in se nihil dubitantes ejus ad securitatem arbitrium flexere;

Dahero nicht anders zu schliessen, als daß

10) Derer Herren General-Staaten wahres Absehen, welches sie bey der vorhabenden Deputation nach Ostfrießland haben, dieses sey, daß sie denen Emdern und Consorten wider den Fürsten helffen, und ihre gemachte Decisionen und Accorden wieder empor bringen, und sich dadurch un-

unvermerckt nach und nach von neuem den Weg zu dem hiebevor usurpirten arbitrio rerum & controversiarum Ostfrisicarum bahnen wollen; so jedoch äussersten Fleisses zu verhüten; daß aber

11) Die Herren General-Staaten in ihrem letzten Schreiben an den Herrn Fürsten sub dato den 5. Sept. nup. herkommen lassen, als wenn offtgedachte ihre Deputation Ew. Kayserl. Maj. sowohl, als dem König von Engelland, nicht unangenehm sey, solches werden sie wohl, allem Ansehen nach, aus denen vormahls gethanen Declarationen, welche sie nach ihrem Gefallen zu interpretiren scheinen, schliessen wollen; indem gehorsamsten Reichs-Hof-Rath nicht bekannt, daß ihnen darzu einige Hoffnung gemacht worden; ist auch in des Königs Antwort-Schreiben an dieselbe von dergleichen Deputation nichts enthalten; Ueberhaupt würde auch

12) Diese Staatische Deputation das gantze Commissions-Geschäfft, und die dadurch intendirte gütliche Beylegung derer Ostfrießischen Differenzien nur hindern, da der Herr Fürst in verschiedenen obangezogenen Exhibitis declariret, daß er sich schlechterdings mit niemand, als der von Ew. Kayserl. Majestät angeordneten Commission, dißfalls einlassen, noch auf andere Weise die Güte pflegen wolle;

Aus welchen allen denn von selbst folget, und sich klärlich zeiget, daß die Staatische Deputation nach Ostfrießland schlechterdings abzuschlagen sey; Weßwegen an den Grafen von Ulfeld im Haag in solchen Terminis, wie in beyliegen-

dem Project sub Lit. A. Membr. 6. zu befinden, rescribiret werden könte;

Der II. Punct

Betrifft den Ort in Ostfrießland, wo die Kayserliche Commission gehalten werden solle, wormit es folgende Bewandniß hat;

Commissio hatte die Partheyen auf den 12. Jun. a. c. nach dem Ostfrießischen Flecken Leer citiret; und zwar, wie in dem Commissions-Bericht angeführet wird, um deßwillen, weil der Herr Fürst die Stadt Aurich gern dazu benennet sehen mögen, die Stadt Emden, und deren Adhærenten aber solches äusserst verbethen, und die Stadt Emden vorgeschlagen, folglich derselben am convenablesten gedüncket, einen dritten Ort zu nehmen, damit bey allen Theilen, Mißvergnügen vermieden bleiben, und die Commission so eingeleitet werden möchte, daß man sich die Erreichung Ew. Kayserl. Majestät Intention, und von der Commission einen gedeyhlichen und ersprießlichen Fortgang und Ausschlag versprechen könte;

Darwider hat der Herr Fürst sowohl bey der Commission, als hernach bey Ew. Kayserlichen Majestät in verschiedenen Exhibitis sub præs. d. 3. Maj. und 8. Jul. c. a. unterthänigste Vorstellung gethan, und bestehet darauf, daß seine Residenz-Stadt Aurich zu dem Commissions-Geschäfft der allerbequemste Ort, und folglich hierzu für allen andern Orten zu erwehlen sey;

Hat auch vorhero, da er noch nicht gewust, wohin die Commissarische Citationes ergehen wür-

würden, und, daß es vielleicht nach der Stadt Norden geschehen dürffte vermuthet, sub præs. d. 9. Mart. gebethen daß weder Norden, noch ein anderer Ort zum Loco Commissionis bestimmet werden möchte, und darbey in specie wegen der Stadt Norden, erinnert, daß die Stadt Emden allezeit einen heimlichen Anhang darinnen zu behalten, und sonderlich einen grossen Theil des nichts zu verliehren habenden, und mit unruhigen Boots-Knechten und Schiffern vermengten Pöbels daselbst, durch Drohungen, Versprechungen und allerhand Kunst-Griffe auf ihre Seite zu bringen wisse;

Zu dessen mehrerer Bestärckung er eine von dem Ostfrießischen Regierungs- und Cammer-Rath, Thering, unterm 28. Jan. c. a. gehaltene Registratur beygeleget; wie nehmlich der General-Staatische Empfänger D. Damm, ihme im Nahmen seines Schwieger-Vaters des vormahligen Nordischen Burgermeisters D. Palms, vorgetragen, gestalt dieser von ihm verlangte, gehörigen Ort Vorstellung zu thun, ob er bey dem Herrn Fürsten die Wiedereinsetzung in seine Bürgermeister-Bedienung ex capite gratiæ zu verhoffen hätte, wann er dargegen, wie er auf die verbindlichste Art sich anheischig machte, bey der bald zu erwartenden Kayserl. Commission und denen vorhabenden Tractaten, seine in der Stadt Norden habende grosse Parthey abwendete, mit der Stadt Emden causam communem zu machen, sondern vielmehr sie disponirete, sich nach dem Interesse des Regier-Hauses zu fügen; und

als er, der Regierungs-Rath Thering darauf geantwortet, er vermuthe nicht, daß der Fürst würde resolviren können, solche Restitution zu bewilligen, weil sie so starck ins Auge fiele, habe derselbe repliciret; Er gebe zu bedencken, ob es nicht mehr ins Auge fallen würde, wenn seinem Schwieger-Vater durch die Emdische Parthey, wieder des Fürsten Intention, zu seinem Zweck verholffen, und er dadurch der Emdischen Parthey obligat würde, nach deren Willen die Bürgerschafft der Stadt zu stimmen; denn es würde ihm nicht unbekannt seyn, welchen Anhang von Bürgern er in der Stadt hätte, welche, sobald sie durch die Commission, wie sie hofften, Lufft kriegten, ihn zum Administrator wieder erwehlen und dieses und jenes davor prætendiren würden 2c. 2c. Deme er noch beygefüget, es scheueten sich nicht Personen des Raths zu sagen, daß, wenn das Collegium nach Emden translociret wäre, die Bürgerschafft zu Norden erst sehen würde, welche Verfechter der Ostfrießischen Freyheit sie wären;

Solcher unverschämte Antrag des D. Palms, wodurch er seinen angebohrnen Erb- und Landes-Herrn zu intimidiren, und mit Aufwieglung sowohl der Bürgerschafft in Norden, als, wo möglich, des gantzen Landes zu bedrohen, sich unterfänget, entdecke die Halsstarrigkeit und Verwegenheit dieses boßhafften Mannes, auf eine ausnehmende Weise;

Da nun Ew. Kayserl. Majest. geheimder Rath, Graf Fridag von Göden, der sich noch allezeit,

zu

zu nicht geringem Despect des aufhabenden Characters, als einen Sachwalter der Emder, gerire, zu Hannover insinuiren lassen, gestalt die Commission zu Norden seyn müste, so wäre er dieses darwider vorzustellen bemüßiget worden.

Die Rationes aber des Herrn Fürsten, warum nicht der Flecken Leer, und überhaupt kein anderer Ort in Ostfrießland, als die Stadt Aurich, zum Loco Commissionis zu determiniren sey, bestehen in folgenden; Denn

1) Exhaurirten die zur benöthigten Information der subdelegirten Räthe erforderliche Nachrichten einen grossen Theil seines Archivs; Da nun der Flecken Leer ein offener Ort sey, auch allda keine solche Wohnungen, darinne vor eine grosse Quantität Acten Raum übrig anzutreffen, hierüber das zur Zeit der Rebellion passirte ihn billig abschrecke, seine Archivs-Acta zu gleicher Zeit, und in grosser Menge dahin transportiren zu lassen, so sey es unvermeidlich, daß er seinen committirten Räthen successive nur einzelne Stücke zur erforderlichen Information zukommen, und eher nicht, als bis selbige wieder zurück gesendet worden, von neuem etwas wiederum abfolgen lassen könne; Gestalt auch

2) Die bisherige Landes-Differenzien und was darbey vorgefallen, sodann die offtmahlige Ruinirung derer Deichen und Sielen, und darauf erfolgte vieljährige inundationes des besten Theils seines Fürstenthums, und der dadurch und sonsten verursachte jährliche Abgang eines grossen

grossen Theils seiner Cammer-Intraden ihn hinderten, seine Collegia mit so vielen Membris zu versehen, daß die zu dieser Commission erforderliche Räthe, ohne die ihnen sonsten obliegende und zu gemeinem Besten des Landes unentbehrliche Arbeit zurück zu setzen, lange und offt abwesend seyn könnten;

Es werde demnach aus diesen zwo ersten Ursachen manchmahl das Commissions-Geschäfft suspendiret werden müssen, wenn dasselbe ausserhalb Aurich tractiret würde; hierzu komme, daß

3) Bey Exercirung der Commission täglich dergleichen incidentia vorkommen würden, welche voraus zu sehen, und seine Räthe darauf zu instruiren unmöglich, und solchemnach diese von jedem Incidenti zuforderst mündlich an ihn berichten, und Instruction einholen müsten; worzu jedesmahl, wenn die Commission ausserhalb Aurich gehalten würde, wenigstens drey Tage Zeit nöthig wären; an statt, daß alles zu Aurich in einem Tage geschehen könnte; derer grossen Kosten, die seiner Ober-Renth-Cammer, bloß in dieser Absicht, wegen des unvermeidlichen Hin- und Herreisens, wie auch sonsten, bey Exercirung der Commission ausserhalb Aurich, zur Last gereichеten, und daß sie ihm von seiner Stadt Emden würden vergütet werden, er noch nicht vergewissert sey, nicht zu gedencken; Es sey

4) Der Flecken Leer etwa nur eine kleine Meile von denen südlichen Gräntzen seines Fürstenthums, folglich von denen weiter nördlich bele-

genen

genen Aemtern, Gretsiel, Norden, Behrum und Friedeburg, auch dem grösten Theil derer Aemter, Aurich und Emden, theils sechs, theils fünf starcke Meilen entfernet;

Seine Stadt Aurich aber sey mitten inne gelegen, und der Accefs nach Aurich sey in Ansehung anderer Oerter, keinen ausgenommen, zu aller Jahres-Zeit, für die Glieder seiner Landes-Stände, auch der Stadt Emden selbst, der allerbequemste, in seinem gantzen Lande, und derowegen zur ordinairen Residenz derer regierenden Landes-Herrn, der sämtlichen Regierungs- und Justiz-Collegiorum, ja selbst zur Versammlung der Land-Stände auf Land-Tägen, sodann des sogenannten Landes-Kasten, oder Collegii der ordinair-Deputirten, und Administratorum der gemeinen Landes-Mittel mit recht gutem Bedacht, auch zum gemeinen Landes-Bestert auserſehen und erwehlet;

Es hätten auch

5) Die Stadt Emden und ihre Adhærenten kein Bedencken gefunden, die Stadt Aurich zu Exercirung der vorigen Commission, als einen bequemen unverwerflichen Ort, genehm zu halten, und würden sonst

6) Seinen gehorsamen Land-Ständen, die bey der jetzigen Commission, durch ihre Deputirten, zugegen seyn müsten, wegen der besagten Considerationen, zumahl da das Collegium der ordinair-Deputirten und Administratorum, ingleichen der zu Wahrnehmung derer gemeinen Landes-Angelegenheiten bestellte Landschafftliche

Ad-

Advocatus in Aurich ihren ordentlichen Sitz und ihre Acta bey sich hätten, gleichfalls grosse und unerschwingliche Kosten verursachet werden; So sey auch

7) Leicht zu erachten, daß zu denen Relationen, welche die zu der jetzigen Commission von seinen im gantzen Fürstenthum zerstreuet- hauptsächlich aber von seinem Flecken Leer, am meisten entfernet wohnenden gehorsamen Landes-Ständen Deputirte an selbige zu erstatten, und von ihm ebenmäßig Instruction einzuhohlen hätten, noch weit mehrere Zeit würde erfordert werden, als wenn die Commission zu Aurich gehalten würde;

Hingegen sey es

8) Der Stadt Emden, sowohl in Consideration der Kosten, als des gantzen Commissions-Geschäffts, durchaus einerley, ob solche in der Stadt Aurich, oder in dem Flecken Leer, niedergesetzet werde, weil sie ihre Deputirten nach dem letztern sowohl, als nach dem ersten Ort schicken, und daselbst unterhalten, auch von Zeit zu Zeit deren Relationes vernehmen, und sie successive darauf instruiren müsten, auch die Distanz zwischen Emden und Leer eben sowohl ein Spatium von zwo Meilen betrage, als zwischen Aurich und Emden; zugeschweigen, daß

9) Für die subdelegirte Räthe, und deren Subalternen, wie auch seine, des Fürsten, committirte Räthe, und die Deputirte seiner gehorsamen Land-Stände, auch der Stadt Emden und deren Adhærenten die benöthigte Quartie-

re in Leer zu finden, fast keine Möglichkeit sey, und weil

10) Die Partialität, welche die Herren General-Staaten wieder ihn, sein Fürstl. Hauß und Land, zum faveur seiner rebellirenden Stadt Emden, sonderlich in denen letztern Zeiten, geäussert, Reichs-kündig sey, so getraue er sich nicht zu verantworten, das geringste Stück von seinen Archivs-Acten, noch weniger aber seine Räthe und Bediente zu diesem Negotio nach dem offenen Flecken Leer, zu schicken, da die Guarnison Ihrer Hochmögenden auf seiner Vestung Leer-Ort nur eine Viertel-Stunde zu gehen habe, seine committirte Räthe mit denen Actis nach Leer-Ort abzuholen, und, wer weiß wohin, zu führen, mithin ihn dadurch ausser Stand zu setzen, seine, seines Fürstl. Hauses und gehorsamer Land-Stände Befugnisse gebührend zu beobachten; in welcher Beysorge er noch mehr bestärcket werde, nachdem noch kürtzlich sich einige Casus zugetragen, daß von einigen auf Leer-Ort in Guarnison liegenden Soldaten derer Herren General-Staaten, auf öffentlichem Weg, zwischen Leerort und Leer, an unschuldigen Leuten, grobe Excesse ausgeübet worden, und aus vorigen Zeiten genugsam erinnerlich sey, welchergestalt man bey dergleichen Deputationen allerley Bedrohungen gebrauchet, die Landes-Herrschafft selbst samt denen committirten Räthen und Ständischen Deputirten zu intimidiren;

Da-

Dahero der Herr Fürst dienlich und nöthig zu seyn erachte, daß die erkannte Kayserl. Commission in der Stadt Aurich niedergesetzet und eröfnet werde; darwider

11) Von denen Emdern vergeblich eingewendet würde, als wenn zu Aurich zu viel Gelegenheit wäre die Commission zu præoccupiren; indem eines Theils die Præsumtion dafür sey, daß sie sich nicht werde zur Ungebühr einnehmen lassen, andern Theils selbige nicht zur Erörterung der Streitigkeiten, sondern lediglich ad tentandam amicabilem compositionem, angeordnet; Hofer sub præs. d. 8. Jul. c. a. angezeiget, daß ohngeachtet Commissio bis auf Ew. Kayserl. Majest. anderweite allergnädigste Verordnung Termin aufgenommen und suspendiret, gleichwohl von der Stadt Emden zwey Deputirte, und einige andere von dem dritten Stand auf solchen Tag zu Leer erschienen wären;

Es haben auch die gehorsame Stände in ihrer Appellation, welche Num. seqq. vorkommen wird, ein Gravamen darauf gemacht, daß Leer, und nicht Aurich, zum Loco Commissionis bestimmet worden;

Die Subdelegati in ihrem unterthänigsten Bericht an den König, haben hierbey ihre Meynung nicht geäussert, sondern es dessen Gutbefinden anheim gegeben, was deshalber an Ew. Kayserl. Majest. zu anderweitiger behufiger Verordnung gelangen zu lassen sey; Welcher aber keinen besondern Bericht erstattet, sondern nur der Subdelegirten ihren allhier exhibiren lassen;

Ge-

Gehorsamster Reichs-Hof-Rath ist aus denen von dem Herrn Fürsten angeführten Ursachen der unvorgreiflichen Meynung, daß kein Ort in Ostfrießland zu dem Commissions-Geschäffte sich besser schicke, als dessen Residenz-Stadt Aurich, sowohl wegen deren Situation, als weil die Collegia cum Actis & Protocollis, deren man bey der Commission nöthig haben wird, daselbst zu befinden, auch die vorige Kayserl. Commission an solchem Ort, ohne jemandes Contradiction, gehalten worden; Welche rationes nicht nur bey Leer und Norden cessiren, sondern noch hierüber bey jenem Ort die gantz nahe darbey zu Leerorth befindliche Holländische Guarnison und bey diesem der unruhige und der Stadt Emden anhangende Hauffen vom Pöbel, nicht geringe Bedencklichkeit erwecket;

Der IIIte Punct

hat pro objecto die von denen gehorsamen Ständen a Citatione Domini Commissarii an Ew. Kayserl. Maj. allerunterthänigst ergriffene, und sub præs. d. 28. Maji c. a. introducirte Appellation.

Es bestehet solche in zwey Gravaminibus:

1) Daß sie nicht als Parthey, sondern nur simpliciter ad audiendum wären citiret worden; und

2) Daß sie zu Leer erscheinen sollen, da doch kein anderer Locus zu dem Commissions-Geschäfft bequem sey, als die Stadt Aurich;

Was nun das erste Gravamen anlanget, so ist die von dem König, als Kayserl. Herren Com-

missario erlassene, und in dessen Palais zu St. James den 8ten und 19ten Mart. vorigen Jahrs datirte Citation an die Land-Stände zu Ostfrießland, Deputirte und Administratores der gemeinen Landes-Mittel dieses Innhalts:

Nachdem derselbe zu der auf den 12ten des Monats Junii c. a. in dem Flecken Leer angesetzten Eröffnung und Bewerckstelligung derjenigen Commission, welche zu gütlicher Beylegung derer Irrungen und Mißverstände, so zwischen dem Fürsten zu Ostfrießland, der Stadt Emden, und denen mit derselben es haltenden Ständen, obhanden sind, unterm 12. Oct. a. p. von Röm. Kayserl. Maj. ihnen aufgetragen worden, seinen Ober-Appellations-Rath, Johann Just Voigts, und seinen Justiz-Rath, Anton Gerlach von Schwartzenfels, mit gnugsamer Vollmacht, abfertigte, so gesinnte derselbe an sie, die Land-Stände, zu solchem Ende, durch gnugsam bevollmächtigte Deputatos in obgedachtem Termino zu Leer zu erscheinen, wie die aufhabende Kayserl. Commission eröffnet, und der zufolge die Güte gepflogen werde, zu vernehmen, auch zu Erreichung Ihro Kayserl. Maj. darunter führender Intention alles diensame nach Vermögen beyzutragen rc. rc.

Diese Formalia Citationis haben bey denen gehorsamen Ständen die Opinion erwecket, als solten sie nur ansehen und hören, wie zwischen dem Herrn Fürsten an einem, denn der Stadt Emden, und ihren Adhærenten andern Theils, ein Tentamen

tamen amicabilis compositionis angestellet würde, dargegen sie vorgestellet haben, daß sie, als eine würcklich mit litigirende besondere Parthey anzusehen, indem bey der Commission verschiedene wichtige Puncten mit vorkämen, wobey sie nicht so schlechterdings mit dem Fürsten causam communem machen könten, sondern ihm wohl, wie zum Exempel in dem Jurisdictions-Streit des Hof-Gerichts, contrair seyn müsten;

Die Subdelegati in ihrem Bericht halten dieses Gravamen für unerheblich, indem es ohne Grund sey, daß die gehorsame Stände nur blos ad audiendum & videndum tractari wären vorgeladen worden, gestalt die Worte der Citation selbst ohnwidersprechlich darlegten, daß man dieselbe, als einen bey der Commission hauptsächlich interessirten Theil, angesehen, und in der Masse vor die Commission hauptsächlich citiret habe; Das andere Gravamen gehet den Locum Commissionis an, und bekommt seine abhelffliche Masse durch dasjenige, so num. præc. Ew. Kayserl. Majestät allerunterthänigst eingerathen worden;

Bey solchen Umständen nun, und da auch das erste Gravamen durch derer subdelegirten Declaration, daß die Worte der Citation nicht anders anzunehmen, als wie es die gehorsame Stände verlangen, wegfällt, so cessiret deren Appellation von selbsten, dessen jedoch, und daß es künfftig etwas deutlicher exprimiret werden möchte, in dem Rescripto ad Commissionem zu gedencken wäre.

Der IVte Punct
betrifft die Ausschreibung eines allgemeinen Land-Tags; nemlich dergleichen, da auch die Emder, und ihre Adhærenten darbey erscheinen dürfften, welche bishero darvon ausgeschlossen worden; Denn, nachdem die an Burgermeister und Rath der Stadt Emden, und die mit derselben haltende Stände gerichtete Commissarische Citation besagtem Rath insinuiret worden, hat selbiger unterm 5ten April. c. a. ein Recipisse dahin ertheilet, daß er solche wegen der Stadt Emden für insinuiret angenommen; Darauf ist den 26. ejusd. bey der Commission eine Vorstellung einkommen, mit der Unterschrifft:

J. A. Lüdemann, Mandat. nomine der gravaminirenden Stände.

ohne daß sich dieser Lüdemann, welcher Hof-Gerichts-Secretarius zu Hannover seyn solle, darzu legitimiret, oder diejenige Stände, wegen derer er selbige übergeben, benennet hätte;

Diese Vorstellung haben die Subdelegirten ihrem zweyten Bericht sub Num. 4. beygefüget; und wird darinne angeführet, es habe das Commissarische Intimations-Rescript an die Emder und mit ihnen haltende Stände, so bey der Stadt Emden insinuiret worden, selbige zwar veranlasset, einem und andern in specie auch von der Ritterschafft Nachricht darvon zu ertheilen, sie müsten aber vorstellig machen, daß Emden wegen der andern Stände zu agiren nicht bevollmächtiget, auch nicht im Stande die Commissarische Verfügung ihnen zu intimiren, und würden sie allen-

allenfalls solche durch den öffentlichen Druck ins Land publiciren lassen müssen; Dahero sie auch, als der Fürst das Kayserl. Decret vom 12. Oct. a. pr. insinuiren lassen wollen, solche Insinuation respectu Consortium decliniret, und auf einen allgemeinen Land-Tag, welcher ausgeschrieben werden möchte, sich beruffen; zumahl des Herrn Fürsten Begehren, daß allerhöchst gedachtes Decret, nicht an gesamte Stände, sondern nur an die Stadt Emden, und diejenige, die es mit ihr halten, ausgefertiget werden möchte, nicht statt gefunden, sondern sie lediglich ad Resolutionem Cæsaream d. 12. Oct. a. pr. per Conclusum d. 20. Dec. verwiesen worden; Wie die Landes-Differentien, so per Commissionem in der Güte beygeleget werden sollten, die sämtliche Stände angiengen, also wären auch sämtliche Stände zu deren Abthuung zu beruffen, und folglich zu dem Ende ein allgemeiner freyer Land-Tag zu halten, und niemand aus denen Ständen, deren Gliedern und Angehörigen darvon auszuschliessen.

Man würde befinden, daß die so lange unterbliebene Erledigung derer Streitigkeiten vornehmlich daher rühre, daß seit Anno 1724. kein allgemeiner Land-Tag ausgeschrieben worden, mithin allerhand Klagen und Contradictionen von verschiedenen Theilen, und zwar unter dem Nahmen der Stände wider die Stände entstanden, und eben dadurch der Status partium litigantium, oder das erste und vornehmste Fundament, ob, und welche von denen Ständen und worüber

dieselbe sich eigentlich beschweren, vor Ew. Kayserl. Maj. in solche Ungewißheit gesetzet, und darinne erhalten worden, daß bis dato die endliche Judicatur nicht erfolgen können;

Ihr Begehren gehet dahin, daß der Herr Commissarius bey dem Fürsten einen allgemeinen freyen Land-Tag gegen den 12. Junii c. a. veranlassen, oder seine Subdelegirte darzu instruiren möchte, damit sie dergleichen veranstalten, und bey solchem Land-Tag sämtliche Stände ihre Bevollmächtigte bestellen, und sonst ein und anderes erforderliches beobachten könten;

Hingegen hat nicht allein der Herr Fürst in verschiedenen bey Ew. Kayserl. Majest. eingereichten Exhibitis sub præs. d. 3. und 21. Maji, sondern es haben auch die gehorsamen Land-Stände sub præs. d. 25. Junii a. c. solches Begehren abzuschlagen gebeten; und haben diese letztere zugleich die allerunterthänigste Anzeige gethan, daß bey denen im Majo jetztlauffenden Jahres gehaltenen Land-Rechnungs-Tagen und dem darauf eod. Mense gefolgten Land-Tag sich allerhand neue motus verspühren lassen; indem sobald nur das Kayserl. Conclusum d. 12. Oct. a. p. denen Partheyen insinuiret, und aller Orten im Land bekannt worden, sich die bekannte Aufwiegler in Ostfrießland wiederum gereget, hier und da verbotene Conventicula angestellet, gefährliche Verbindungen geschmiedet, gut gesinnte Officianten de facto ihrer Bedienungen entsetzet, und, als darauf die Königl. Commissarische Vorladung, zur Kayserl. subdelegirten Commission erfolget, so

so hätte sich der Geist der Unruhe und Empörung gleichsam im Gesichte des gantzen Landes offenbaret; indem nicht nur bey dem den 10. Maji gepflogenen Land-Rechnungs-Tag sich eine gantze Schaar aufgewiegelter Emdisch gesinnter, die sich doch nicht gebührend legitimiren können, eindringen wollen, sondern es wären auch, des von dem Herrn Fürsten sub dato den 13. Maji c. a. ergangenen und gedruckten Edicts, so in Copia beygeleget, darinnen er jederman, sich stille zu halten, ernstlich und bey Vermeidung unausbleiblicher Straffe, ermahnet, ungeachtet, nichts destoweniger, bey dem in ermeldtem Monath Majo darauf erfolgten Land-Tag, dergleichen, und zwar in noch grösserer Anzahl und mit der Instruction, daß sie nicht in der Güte, sondern nur der Gewalt weichen, und abtretten solten, geschehen, und als ihnen solches ihr Unternehmen nicht gelingen wollen, hätten sie durch aufwieglerische Exhortatoria, zu deren Bescheinigung die Documenta sub Num. 4. & 5. beygefüget, die Ew. Kayserl. Maj. und ihren Landes-Herren, mit mehrerer Devotion, ergebene Landes-Stände irre und unter sich selbst uneins zu machen getrachtet; und unter andern sich darauf gegründet, daß, vermöge verkündigter Kayserl. Amnestie und darauf erfolgten anderweitigen Kayserl. Resolution, niemand, der nur bey Land-Tägen zu erscheinen berechtiget, davon weiter ausgeschlossen, sondern vielmehr, zumahln jetzo, da unter Direction der Kayserl. subdelegirten Commission, über die Beylegung der bisheri-

gen Mißhelligkeiten, in einer gütlichen Zusammentretung, gehandelt werden sollte, ein allgemeiner Land-Tag nach dem determinirten Commissions-Ort, dem Flecken Leer, ausgeschrieben, und einem jeden qualificirten Comparenten sein liberum votum gelassen werden müste, damit auf solche Weise die Land-Tags-Handlung von dem bisherigen Vorwurffe befreyet bleiben, und sie, die gravaminirende Stände, zur Herstellung eines beständigen und dauerhafften Ruhestandes, das Ihrige nach Vermögen beytragen könten, welcher Zweck aber, in Entstehung einer solchen allgemeinen Zusammentretung, schwerlich erreichet werde, weniger zur billigen und gütlichen Beylegung der Landesverderblichen Streitigkeiten einige Hoffnung mehr übrig seyn würde;

Es würde dieses alles in der Protestation der abgewiesenen Emdischen Adhærenten, zum unbetrüglichen Zeugniß ihres affectirten Dominats, ein Votum des dritten Standes genennet, nicht anders, als wenn die gehorsame, und auf Land-Tägen bishero erschienene Glieder des dritten Standes schon ausser aller Activität wären;

Man suche den Herrn Fürsten zum gemeinsamen Contrepart zu machen, damit unter dem Prætext, als wenn das gantze Land und alle Stände nunmehro eins wären, alle Kayserl. Decreta desto füglicher eludiret, und unitis viribus bestritten werden könten; Der Unfug dieses Vorgebens wäre daraus genugsam zu erkennen, daß die gesuchte Wiederzulassung der Gegen-Parthey zu Land-

Tägen

Tägen eben sowohl, als die übrige Streit-Puncte, ein Objectum amicabilis compositionis, und wenn man unpartheyisch und vernünfftig von der Sache reden wolle, seiner Natur und Eigenschafft nach das allerletzte sey, worvon, weil zwey mit einander streitende, und in principiis contraire Partheyen, ohnmöglich in ein Corpus zusammen treten, und ein Collegium ausmachen könten, per rerum naturam, nicht ehender, als wenn zuförderst in denen Haupt-Puncten, ein Vergleich getroffen, gehandelt werden möge;

Das gantze Geheimniß liege darinnen verborgen, daß die Emder durch dieses Mittel per indirectum zu erhalten suchten, was ihnen bishero, da sie von denen gehorsamen Ständen abgesondert gewesen, directo nicht gelingen wollen, nemlich auf einem solchen allgemeinen Leerischen Land-Tage, es koste, was es wolle, die Vota Majora, die ohnedem in der Stadt Emden præpotenz, als welche wegen ihres Alters und Ansehens sich von den übrigen Städten nicht überstimmen lassen wolle, gegründet, dahin auszuwürcken, daß ihren Gravaminibus wider die Kayserl. Judicata allenthalben beygepflichtet, die Submission der gehorsamen Land-Stände, als nicht geschehen, geachtet, die Amnestie zur Enervation jetztgedachter Judicatorum gemißbrauchet, alle bisherige ohne ihre Zuthuung genommene Land-Tags-Resolutiones für null und nichtig, krafftlos und tod declariret, und mit einem Wort, die gehorsame Landes-Stände, auch so gar wider ihren Willen, zum Abtritt von ihrer Submission durch

expreßte Vota Majora, denen sie sich auf einem solchen Land-Tage, unterwerffen müsten, bewogen und dahin gebracht werden möchten, daß sie in allen denjenigen Puncten, worinnen sie bisher conjunctim, mit ihrem Landes-Herrn gegen die Stadt Emden agiret, nunmehro nolentes volentes wider denselben agiren, und hingegen mit der Stadt Emden causam communem machen müsten; welcher Streich, wenn er denen Emdern gelingen solte, die gehorsame Land-Stände, denen doch wider alle Unterdrückung kräfftiger Schutz zugesaget worden, und die so wohl, als ihre Nachkommen, ihre Submission jederzeit in gutem geniessen sollen, auf einmahl zu Grunde richten würde;

Subdelegati haben sich auch bey diesem Punct mit ihrer Meynung nicht heraus gelassen, sondern zu anderweiter höchster Verordnung, ob nach dem Verlangen der so genannten gravaminirenden Stände ein freyer Land-Tag ausgeschrieben werden solle, lediglich anheim gestellet;

Gehorsamster Reichs-Hof-Rath ist aus denen angeführten Ursachen des unmaßgeblichen Dafürhaltens, daß dieses Begehren, wegen Haltung eines dergleichen Land-Tages, worzu auch die Emder, und ihre Adhærenten admittiret werden sollen, noch zur Zeit schlechterdings abzuschlagen sey, worbey insonderheit diese beyde Haupt-Motiven in Consideration kommen:

1) Daß Ew. Kayserl. Maj. durch Dero allerhöchste Resolutiones vom 31. August. 1730. Membr. 1. und 22. Aug. 1731. §. 5. diesen Punct all-

allbereit entschieden, und durch die anderweitige Haupt-Resolutionen d. 30. Septembr. 1734. Membr. 4. Num. 4. die Impetranten nochmahls darauf verwiesen; daß nemlich die Stadt Emden, und die mit ihr haltende Land-Stände zum Land-Tag dem alten Gebrauch nach, zugelassen werden solten, wenn sie sich nur dabey friedsam aufführen und zu denen gemeinen Lasten nach der vor der letzten Unruhe in der Observanz gewesenen Proportion concurriren würden;

Dahingegen die Emder bis diese Stunde nicht das geringste weiter zu den gemeinen Lasten contribuiret, auch ihre bisherige Aufführung genugsam zu erkennen giebet, daß von ihnen kein friedsames Betragen bey denen Land-Tägen zu hoffen, oder zu gewarten;

Worzu kommt, daß

2) Diese von denen Emdern und ihren Adhærenten gesuchte Admission zu denen Land-Tägen gleichfalls zu dem Objecto amicabilis compositionis, worüber vor der Commission zu handlen, mit gehöret; folglich solche nicht vor der Hand verstattet werden mag;

Dahero dießfalls die allergnädigste Kayserl. Resolution in denen Terminis, wie in beyliegendem Project sub lit. A. Membr. 4. zu befinden, unmaßgeblich zu fassen wäre;

Worbey jedoch der Kayserl. Commission auch zu rescribiren seyn würde, ihre Subdelegirte dahin zu instruiren, daß sie bey diesem Commissions-Geschäfft von niemand etwas unter dem Nahmen der gravaminirenden Stände, oder

auch

auch sonst in eines andern Nahmen, ohne Producirung genugsamer Legitimation annehmen sollen;

Der Vte Punct

concerniret die Unkosten, welche bey der Commission aufzuwenden, wer solche tragen solle, und wie die Repartition zu machen sey?

Die gehorsame Landes-Stände haben sub præs. d. 4. April. c. a. allerunterthänigst vorstellen lassen, daß sie glaubten, nicht schuldig zu seyn, daraus etwas beyzutragen; Denn

a) Man schon voraus sehen könne, wer Unrecht habe, nemlich die Emder und ihre Adhærenten; denen folglich, bekannten Rechten nach, die Last der Unkosten aufzulegen sey, und solches um so viel mehr, als

b) Dieselbe bereits condemniret, und nur aus besonderer Kayserl. Clemenz per Resol. Cæsar. d. 12. Sept. 1729. ihnen weiteres Gehör verstattet worden; welches zu gegenwärtiger neuen Kayserl. Commission Anlaß gegeben; Dahero sie pro impetrantibus zu halten, auf deren Unkosten, die Commissiones erkannt zu werden pflegten; es würde auch

c) Eine Sache von übler Consequenz seyn, wenn der Unschuldige und Gehorsame dem renitirenden und ungehorsamen, bey seiner beharlichen Widersetzlichkeit, die Unkosten sollte tragen helffen; da zumahl

d) Die Landes-Eingesessene durch die erlittene viele Unglücks-Fälle und Inundationes auch sonst gantz erschöpffet wären, und also es eine

Un-

Unmöglichkeit sey, sie zu einer Concurrenz wegen dieser Commissions-Kosten anzustrengen; So wäre auch

e) Die jetzige Commission, wie die vorige eigentlich nur ad exequendum Judicata Cæsarea, nicht aber eine Untersuchung anzustellen, angeordnet; Die Executiones aber geschähen jederzeit sumtibus illius, der exequiret werden solle; Wolte man

f) Sie auf den Regress, welchen sie künfftig wider die Emder und ihre Adhærenten nehmen könten, vertrösten, so wäre solches eine gar schlechte Consolation, indem sie noch wegen des præteriti im Vorschuß stünden, welchen sobald zu erlangen wenig Hoffnung sey;
Es könte auch

g) Zu ihrem Nachtheil nicht angeführet werden, daß Commissio vor jetzo nur den Punctum amicabilis compositionis zu tractiren habe; indem doch das Haupt-Objectum nicht sie, sondern die Emder, und die mit ihnen haltende Stände angienge;

Um solcher Motiven willen bitten die gehorsame Land-Stände um eine Declaration des Conclusi d. 12. Oct. a. p. weil darinnen der Unkosten keine Meldung geschehen;

Der Herr Fürst hat in seinem Exhibito sub præs. d. 9. April. c. a. allergnädigst zu verordnen gebeten, daß die Halbscheid der Kosten von ihm und seinen gehorsamen Ständen aus dem gemeinen Landes-Kasten, die andere Helffte aber von der Stadt Emden und ihren Adhærenten bezah-

let, und die letztere durch die Commission, allenfalls vermittelst der Kayserl. Salva Guardia, aus denen der Stadt Emden zugehörigen im platten Lande liegenden Güthern, wie solches auch hiebevor von der Chur Sächsischen und Braunschweig-Wolffenbüttelischen Commission geschehen, beygetrieben werden solle;

Nachgehends hat der Herr Fürst in einem andern Exhibito sub præs. d. 8. Jul. c. a. vorstellen lassen, daß kein gewisseres und adæquateres Mittel zu Hebung aller Difficultäten und Beybringung der Commissions-Kosten auszufinden wäre, als daß erstlich ein separirter Fundus, aus sichern blos hierzu eingewilligten Schatzungen festgestellet werde; in welchem auch die der Stadt Emden adhærirende Ritterschafftliche Glieder, sie möchten in der Adhæsion fortfahren, oder davon abstehen, von allen Schatzungs-pflichtigen Güthern, ihre Ratas nach, wie vor, einzuliefern hätten; sodann, daß, wie auch im Anfange der ehemahligen Commission, ein eigener Heber und Empfänger gewehlet und behöriger massen vereydet werde, die zu bevorstehender Commission destinirte Schatzungen, nach dem à Collegio Administratorum ihme zu extradirenden Hebungs-Register, zu empfangen, die Ritterschafftliche Ratas auf Assignation derer Subdelegirten in Abschlag des Emdischen Antheils unmittelbar an die Commission zu bezahlen, und solchergestalt zwar separatim, jedoch mit der übrigen Einnahme und Ausgabe, ordentlich zu berechnen; Da denn die Subdelegati selbige denen Ritterschafftlichen Gliedern

dern an ihrem Antheil validiren lassen, die Emder aber mit ihren Adhærenten dadurch auf keinerley Weise verkürtzet, jedoch am sichersten verhindert werden könten, ausser der Stadt eine besondere Collectation anzurichten, und unter solchem Prætext eine speciem ærarii cujusdam publici anzuordnen; mithin sich dessen per indirectum anzumassen; welches doch einen Haupt-Punct der Differentien und der coram Commissione zu pflegenden Güte ausmachte;

Subdelegati in ihrem Bericht haben von denen Unkosten keine Erwehnung gethan;

Gehorsamster Reichs-Hof-Rath hat hierbey erwogen, daß eines Theils keine Parthey um die jetzige Commission judicialiter Ansuchung gethan, sondern solche ex officio erkannt worden, welches regulariter sumtibus utriusque partis zu geschehen pfleget, andern Theils die gehorsame Land-Stände in denen meisten Puncten mit dem Herrn Fürsten eine Parthey wider die Stadt Emden, und ihre Adhærenten ausmachen, und dahero auch billig, daß sie beyderseits die eine Helffte der Unkosten conjunctim tragen, und die andere Helffte von denen Emdern, und ihrem Anhange entrichtet werde; welches dergestalt per Conclusum zu reguliren, des Herrn Fürsten Exhibitum aber, darinnen er respectu modi, wie solche Unkosten einzubringen, einen Vorschlag wegen eines fundi separati gethan, der Commission um solchen zu überlegen, und, wenn dabey nichts bedenckliches, ins Werck zu richten, einzuschliessen wäre.

Der VIte Punct

gehet den modum insinuandi an; Denn weil die Emdani und ihre Anhänger zu denen Land-Tägen noch nicht kommen dürffen, so hat der Herr Fürst das per Resol. Cæsar. d. 12. Oct. a. p. an die Ostfriesische Land-Stände erkannte Decret ihnen per Notarios & testes insinuiren lassen, und zugleich allergehorsamst gebeten, der Commission aufzugeben, daß, wenn etwas zu insinuiren oder zu intimiren sey, sie sich eben dieses modi bedienen solle; als welchen auch die vorige Commission gebrauchet habe;

Gehorsamster Reichs-Hof-Rath findet hierbey keinen Anstand, und wäre demnach mit Einschliessung des Fürstl. Exhibiti an die Commission gebetener massen, wenn dabey nichts bedenckliches, zu rescribiren;

Der VIIde Punct

betrifft Ew. Kays. Maj. geheimden Rath, Grafen von Fridag; wider welchen der Herr Fürst hin und wieder in seinen Exhibitis, wie bereits oben erwehnet worden, insonderheit aber sub præs. d. 3. Maji a. c. wiewohl ohne Bescheinigung, allerunterthänigst angezeiget, daß derselbe nicht allein sich öffentlich rühme, wie er die Commissarische Benennung des Fleckens Leer zum Loco Commissionis verursachet, und nun auch einen allgemeinen Land-Tag bewürcken wolle, sondern daß er auch zu solchem Ende allerhand mit lauter, denen allerhöchsten Judicatis, der Notorietät, denen Actis und Landesherrlichen Juribus entgegen lauffenden und nachtheiligen Assertis angefüllte

füllte mündliche und schrifftliche Insinuationes gethan habe, und noch thue;

Er, der Fürst, habe zwar bereits am 18. Jan. 1734. eine allerunterthänigste Vorstellung wider dessen Anmassung, sich als einen Deputirten der Stadt Emden und der Ritterschafft oder sogenannten gravaminirenden Stände zu geriren, bey Ew. Kayserl. Maj. Ministerio übergeben lassen, auch von diesem gute Vertröstung erhalten; Es habe aber derselbe dem ungeachtet der Stadt Emden und Adhærenten vermeyntliches Interesse mit solchem Eifer, als von keinem Sachwalter und Agenten zu gewarten, wahrgenommen, auch davor über 2. Jahr lang von seinen Principalen eine monatliche Pension von 500. fl. genossen; Ob nun sein Betragen und die von ihm der Stadt Emden, und deren Anhang wider Ew. Kays. Maj. Decreta, und zu Eludirung Dero allergnädigsten Intention angedeyende Assistenz mit dem Character und der Pflicht eines in specialem Eyd stehenden Kayserl. würcklichen geheimden Raths compatible sey, müsse er zwar Ew. Kayserl. Maj. allerhöchsten Einsicht lediglich überlassen, jedoch würde ihme erlaubt seyn, das am 9. Apr. 1686. wider die von denen Ostfriesischen Land-Ständen geschehene Bevollmächtigung des Haro Burchards von Fridag, welcher Kayserl. Rath gewesen, ergangene Conclusum, so er sub Num. 6. beygeleget, in Erinnerung zu bringen, worinnen denen Ständen auferleget worden, an statt desselben einen oder mehr andere Bevollmächtigte zu schicken; mit dem Anhang, daß Ihro Kayserl. Maj.

nicht zugeben könten, daß ein Rath und Diener von Deroselben zu dergleichen Sachen gebraucht werden sollte;

Anbey müste er allerunterthänigst anzeigen, daß je grösseren Schein und Eindruck des Grafen von Fridag, als eines Kayserl. geheimden Raths, Insinuationes in Ostfrießland und anderwärts fänden, solche desto grössere Verhärterung der Ungehorsamen, Verwirrung der Gehorsamen, Ungewißheit derer Subdelegirten und Hinderniß des Vergleichs verursachten, und noch ferner veranlassen würden; In fine bittet der Herr Fürst, dem Grafen von Fridag in seiner Animosität gegen ihn, als dessen angebohrnen Landes-Herrn, und unbefugten Bemühung, das Commissions-Geschäfft nach seinem Gefallen einzuleiten und zu reguliren, ernstliche Einsicht zu thun, und deswegen ein dem Concluso d. 9. Apr. 1686. gemässes Decretum zu erkennen.

Gehorsamsten Reichs-Hof-Raths Meynung hierbey ist, daß zwar dem Grafen von Fridag, weil er in Ostfrießland die Herrlichkeit Goedens besitzet, und einer von denen Land-Ständen ist, nicht möge verwehret werden, bey der Sache zu concurriren, jedoch seinem obhabenden Character nicht anstehe, sich als einen Sachwalter der renitirenden gebrauchen zu lassen; weswegen, und daß er davon abstehen solle, ihm per Decretum die nöthige Erinnerung zu thun wäre;

Der VIIIte Punct

bestehet in einer Anzeige des Fürstl. Anwalds von Filtzhoffer, sub præs. d. 9. Mart. a. c. daß der

Rath

Rath zu Emden, wie sonst, also auch dieses Jahr, sich unternommen habe, weil der Herr Fürst auf dessen unförmliches und mit verschiedenen præjudicirlichen Clausuln beschehenes Ansuchen, wegen Confirmation des neuerwehlten Magistrats, ihm darmit nicht fügen wollen, solche eigenmächtiger Weise durch den so genannten Vierziger-Præsidenten verrichten lassen;

Bittet solche ad Acta zu nehmen, damit künfftig, im Fall entstehender Güte, darauf reflectiret werden möge; Hierbey ist kein Bedencken, dem Petito zu deferiren und solches Exhibitum ad Acta decretiren zu lassen.

Jedoch wird alles Ew. Kayserl. Maj. allergnädigsten Entschliessung allerunterthänigst anheim gegeben, und nur noch dieses zu Dero allerhöchsten Wissenschafft zugleich gebracht, daß auch ein Punct wegen des Ostfriesischen Hof-Gerichts vorkomme, welchen man ad Commissionem Cæsaream zu verweisen, und inzwischen provisorie dasjenige, was in beyliegendem Concluso sub lit. B. enthalten, zu verordnen, und denen Partheyen, weil die Sache Beschleunigung erforderte, hinaus zu geben, für nöthig befunden; Ubrigens will zu Ew. Kayserl. Maj. allerhöchsten Huld und Gnade gehorsamster Reichs-Hof-Rath in allertieffster Submission sich empfohlen haben.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sammlung von Reichs-Hof-Raths-Gutachten

Bd.: 2.

Frankfurt 1752 - 1769

J.publ.g. 700-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561145-0
VD18 12731617-001